




BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS





<36606873460013

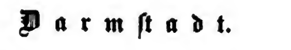
Die

Preußische

Büreaukratie.

Von

Karl Heinzen.



Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

1845.

Vorwort.

Wenn diese Schrift vielleicht einzelne Unrichtigkeiten enthalten sollte, so sind sie nicht einer Absicht zuzuschreiben und damit zu entschuldigen, daß in einem so wenig aufgehellten, von unzähligen Vorschriften durchkreuzten Gebiet, wie das der Büreaukratie ist, Verstöße schwer zu vermeiden sind.

Man wird aus der Schrift alle mögliche Verbrechen herausfinden wollen, weil sie zunächst das größte von allen, nämlich eine schonungslose Beurtheilung der Büreaukratie enthält. Man wird dem Verfasser vor Allem das tägliche Brod der büreaukratischen Inquisition, nämlich Majestätsverbrechen, sodann Hochverrath, Frechheit gegen die Landesgesetze und Behörden, Aufregung zur Unzufriedenheit, Injurien, Böswilligkeit und wer weiß was sonst noch auf die Rechnung schreiben. Er gesteht zu,

Majestätsverbrecher zu sein, wenn man es dadurch wird, daß man die Majestät der Wahrheit nicht der Majestät der Könige unterordnet; er gesteht zu,

Hochverräther zu sein, wenn man es dadurch wird, daß man die faulen Stellen des Staatskörpers Hoch wie Niedrig zu verrathen sucht; er gesteht zu,

frech zu sein, wenn es Frechheit ist, für die Sache, die man verficht, wie für die Sache, die man angreift, als freier Mann das rechte Wort zu suchen; er gesteht zu,

zur Unzufriedenheit aufgeregt zu haben, wenn man es dadurch thut, daß man sich zu zeigen bemüht, auf welche Weise wir, das Volk, zufriedengestellt werden können; er gesteht zu,

Injurien gesagt zu haben, wenn die wahrheitgemäße Mittheilung von Thatsachen und die auf Thatsachen gegründeten Urtheile Injurien sind; auch gesteht er endlich zu,

böswillig zu sein, denn er will keiner Sache wohl, welche seine Ueberzeugung verwerfen muß, und er würde sich schämen, die Freiheit des Tadels mit der Sclaverei des Lobes zu erkaufen.

Der Verfasser dieser Schrift erwartet keinen Vorwurf einer die Verhältnisse mißachtenden Unbesonnenheit; er will auch dem Recht sich nicht entziehen und erklärt sich nach ruhiger Ueberlegung bereit, jede rechtgemäße Probe seiner Ueberzeugungen zu bestehen. Er sieht sich aber, durch die Erfahrungen Anderer gewitzigt, veranlaßt, gegen jedes, vom ordentlichen, graden, gesetzlichen Weg abweichende, die freie Vertheidigung beeinträchtigende und die persönliche Sicherheit vor dem richterlichen Endurtheil antastende Verfahren von vorn herein als eine rachsüchtige Barbarei und Gewaltthat feierlich zu protestiren.

An die Männer aus dem Volk und dem Beamtenstande, welche mit dem gegenwärtigen Unternehmen einverstanden sind, hat der Verfasser keine geeignetere Bitte, als daß sie ihn recht bald zur Herausgabe einer zweiten vermehrten Auflage in Stand setzen mögen. Er weiß zwar, daß er durch seine Schrift mitunter auch Manche von denen verletzen wird, die in den Hauptsachen mit ihm einverstanden sind; er kann es aber nur für eine Unwürdigkeit halten, dasjenige, was man für Wahrheit hält, am geeigneten Ort nur halb oder bemäntelt zu sagen, damit man durch das Verschweigen oder Verhüllen des Einen die Sympathie für das Andere sich erhalte. Es thut in unserer Zeit der Halbheit und der Lüge Noth, daß wir an unsern verriegelten Herzen endlich alle Thüren sprengen. Die Ueberzeugung darf sich nicht in Stücke theilen und die Wahrheit kann nicht auf einem Fuß durch die Welt schreiten. Wer sie will, muß sie ganz wollen, und wer sie nur halb sagt, der will sie auch nur halb.

K. Heinzen.

Druckfehler.

Seite 33 Zeile 20 v. o. lies: wir werden an dem ehernen Grundsatze festhalten, statt: wie an dem ehernen ꝛc.
„ 64 „ 13 v. o. lies: ausbeuten st. ausbraten.
„ 112 „ 21 v. o. l. noblen Gelüste, st. vollen.
„ 140 „ 10 v. o. l. Rock st. Stock.
„ 156 „ 5 v. u. l. nach st. noch.
„ 174 „ 8 v. u. l. dem kammerdienerischen Liebling.
„ 195 „ 18 v. o. streiche nicht vor verzehren.
„ 203 „ 13 v. u. l. moralisch-schlechte st. moralische schlechte.
„ 207 „ 3 v. u. l. wenn st. wem.
„ 279 „ 7 u. 6 v. u. muß die eingeklammerte Stelle heißen: (also ... bilden! Siehe §. 1 des Reglements.)

(Geringere Druckfehler beliebe der Leser selbst zu corrigiren.)

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Die Büreaukratie und der Staat. Die Büreaukratie und das Volk.

Zweite Abtheilung.

Die Büreaukratie in Bezug auf das Verhältniß der Beamten unter sich.

Dritte Abtheilung.

Thatsachen.

Erste Abtheilung.

Die Büreaukratie und der Staat.
Die Büreaukratie und das Volk.

Woher und Wohin?

Vom

Staatsminister von Schön.

Woher der Ruf: Allgemeine Stände!? — So fragt ihr euch, so fragt ihr Andere. Fraget die Geschichte, und sie antwortet: Friedrich II. fand ein ungebildetes, gedankenloses und kaum denkfähiges Volk vor. Zuerst aus seinem Geiste ging eine neue Gedankenwelt auf das Volk über, und die Macht des Geistes machte sich geltend. Das Volk, hochbegeistert von dem ideenreichen Könige, folgte ihm blind, wohin er es führte. Aber Licht entzündet Licht! Des Königs Ideen sollten in's Leben treten; Staatsdiener mußten seine Befehle vollführen, und auch in ihnen machte sich die Macht des Geistes geltend; es gingen einzelne Strahlen von dem Glanze des großen Geistes auch auf sie über, dies gab der Dienerschaft in den Augen des Volkes größere Wichtigkeit und höhere Bedeutung, als sonst dem Vollstrecker gegebener Befehle zu Theil wird. Dieser Abglanz des Heiligenscheins des Königs mußte zwar vor dem immer heller aufleuchtenden Lichte der Volksbildung, vor dem steigenden Culturzustande des Volkes, immer matter zurücktreten. Allein wie die Kirche an ihren Heiligen immerdar gern festhält, so pflanzte sich auch die Meinung jenes Abglanzes von Geschlecht zu Geschlecht fort, bis das preußische Beamten-Treiben den Höhepunkt erreichte,

von welchem Strauß gegen Streckfuß richtig sagt: daß die preußische Beamtenwelt wie im Sinne der katholischen Kirche handle; denn wie der Geistliche dort nur für sich, ohne Beziehung und Rücksicht auf die Gemeinde, den Gottesdienst verrichte, so wähne der preußische Beamte, besonders der dem Volke fern stehende, daß der Staatsdienst nur für ihn, und daß er nicht für das Volk, sondern das Volk für ihn da sei.

Aber es kam je mehr und mehr Licht in's Volk; es tagte immer heller auf, wie im Mittelstande, so im Adel. Ersterer beruhigte sich, der Erscheinung jener Beamtenwelt gegenüber, zum Theil dadurch, daß er selbst den Beamtenstand sich zu bilden bemühte. Dasselbe geschah beim Dienstadel, der ohne Vermögen und Grundeigenthum dastand. Unerträglich dagegen mußte die Bevormundung von Seiten der Beamten dem unabhängigen Manne sein, insbesondere dem Grundadel, der, eingedenk seiner frühern Herrschaft, ihnen gegenüber stand, zumal, nachdem auch in der Stellung der Beamten noch ein Schritt weiter geschah. Die steigende Cultur nämlich äußerte ihren Einfluß auch insofern auf die Beamtenwelt, daß sie bald nicht mehr blinde Werkzeuge zur Vollführung eines fremden Willens sein wollte, sondern glaubte eigene Gedanken und Meinungen über Staat und Staatsverwaltung aufstellen und realisiren zu können. So stellte sich bald jeder Beamte als der Repräsentant einer ausübenden Macht, oder vielmehr als besonderer Machthaber, in dem ihm zugewiesenen Kreise dar, und es konnte nicht fehlen, daß diese Beamtenstellung sich dem Volke nur zu empfindlich geltend machte. Ueberdies kam noch hinzu, daß in dem früheren, roheren Staatszustande eine Menge das Volk unmittelbar berührender Angelegenheiten von den Ortsobrigkeiten oder den Gutsherren in Ordnung gehalten oder gewissermaßen patriarchalisch verwaltet worden war. Dieser Zustand der Dinge ließ sich nun allerdings, wegen der damit verbundenen und oft schroff und hart hervortretenden Willkühr, bei zunehmender Cultur nicht mehr halten; er stand abnorm dem Bildungsstande des Volkes hemmend gegenüber. Statt nun aber durch eine bessere Ordnung der Nationalverhältnisse diesen Angelegenheiten den angemessenen Weg einer in ihrem eigenen

Wesen begründeten Organisation anzuweisen, zog man sie vor das Gouvernement, welches, dadurch aus seinem Kreise hervortretend, die gestellte Aufgabe niemals zweckmäßig lösen kann.

Die Folge war: das Volk sah immer klarer ein, daß es fort und fort wie am Gängelbande geleitet, gleich einer Heerde hierhin und dorthin geführt, und ohne Grund und Zweck zu kennen, bald zu dieser, bald zu jener Handlung und Leistung aufgefordert und genöthigt werde. Man erkannte immer mehr und immer allgemeiner, wie sehr oft durch Einseitigkeit einzelner Machthaber der Zweck des Staates verkehrt und verrückt werde, zumal, wenn, wie nicht selten geschah, zu solchen einseitigen Tendenzen vom Volke überdies noch Leistungen und Beihülfe gefordert wurden. Es konnte daher nicht fehlen, daß diese Bevormundung mündiger Menschen, im Geiste der Beamtenhierarchie geführt, das Gefühl der Selbstständigkeit des mündigen Theils des Volkes tief und schmerzlich verletzte.

Um so mehr nahm man im Volke die Städteordnung mit hohem Enthusiasmus auf, und mit um so größerer Sehnsucht sah man einer Communalordnung und einer Volks- oder Stände-Repräsentation entgegen, indem man hoffte und meinte: in diesem die Mündigkeit des gebildeten Theils des Volkes wirklich auch anerkannt zu sehen.

Das Unglück der Jahre 1807 bis 1813 und die Gesetze dieser Zeit förderten die Selbstständigkeit des Volkes noch bedeutend mehr, und brachten sie in immer klareres Bewußtsein. Die schönste Frucht davon und die herrlichste Erscheinung des erwähnten Geistes dieser Zeit war die preußische Landwehr, nicht von Militär- oder Civilbeamten errichtet, sondern aus dem Volke hervorgegangen, und durch die Kraft des Volkes herangereift.

Es war die Zeit der Erkenntniß gekommen. Das Gouvernement erkannte nach dem Kriege im Jahre 1813 seinen neuen Standpunkt, und es drängte sich ihm selbst die Absicht auf, von ihm aus die Staatsorganisation zeitgemäß zu entwickeln. Allein die Beamtenwelt, Militär- und Civilbeamte, sah auch bald, daß in demselben Grade, als die Mündigkeit und Selbstständigkeit des Volkes zunähme, und die Landstände überhaupt an Wichtig-

keit gewännen, die bisherige Beamtenwichtigkeit schwinden müsse. Man fürchtete, das schwere Gewicht der Landstände werde in der Staatswage dem früheren Gewichte der Beamten seine große Bedeutung nehmen, und es trat somit eine planmäßige Reaction gegen die Zeit und ihre Forderungen im Gouvernement ein. Es folgten Schritte auf Schritte, um dem Beamtengewicht seine Bedeutsamkeit zu erhalten. Die Städteordnung wurde, so viel man es, ohne den Schein der Barbarei und der Inconsequenz auf sich zu laden, nur irgend vermochte, allmälig in der Richtung einer Beamtenordnung umgeklügelt und modificirt. Eine Communalordnung hielt man nicht für zeitgemäß. Auf die Landwehr geschahen von Zeit zu Zeit so heftige Angriffe, daß, obgleich ihr eigentlicher Charakter schon modificirt, und ihr Grundton stark genug verstimmt war, sogar ihre Fortdauer zuweilen zweifelhaft schien. Ihre Aufhebung geradehin auszusprechen wagte man freilich nicht; allein sie erhielt je mehr und mehr Special-Einrichtungen, welche, ihrem ursprünglichen Geiste zuwider, sie dem Beamtenmilitär immer näher bringen sollten.

Die Provinziallandtage wurden vom Volke mit wahrem Enthusiasmus aufgenommen, weil sie ein Beweis der Anerkennung der Mündigkeit des Volkes zu sein schienen, und weil man glaubte, durch sie neben der Beamtenstimme auch eine Volksstimme an den Souverän bringen zu können, und man glaubte dies um so sicherer, als die Richtung der Zeit es zu fordern schien. Allein die Richtung der Gouvernementsmänner, welche bei dieser Volksstimme Werkzeuge des Souveräns waren, ließ sie nicht aufkommen; sie wurde gefürchtet und verdächtig, und die Beamtenwelt wurde für die Bewahrung und Aufrechthaltung ihres vormundschaftlichen Verhältnisses immer mehr mit Angst und Besorgniß erfüllt. Als z. B. der preußische Landtag bei der Bereitwilligkeit des Volkes, das Land auch mit der Volksmasse zu vertheidigen, den Souverän einst bat: einige feste Punkte im Lande zu etabliren, sprachen sich mehrere bedeutende hohe Militärbeamte höchlich entfremdet und fast empört darüber aus, daß Landstände über solche Verhältnisse auch nur eine Stimme haben wollten, oder wohl gar Anträge darüber machen könnten; ja, sie

betrachteten den Antrag des Landtages sogar als eine sträfliche Anmaßung. Ebenso fanden Beschwerden über Administrationsbeamte und Anträge zu weiterer Entwickelung eines regeren Volkslebens, keinen Anklang; sie regten vielmehr die Reaction von Seiten der Beamtenwelt nur noch um so mehr auf, und der Erfolg von dem allen war: das Volk kam, bei aller Treue gegen den Souverän, immer mehr in eine unheimliche Stimmung.

So stand es in Preußen im Jahr 1840. Da fragte der König vor seiner Huldigung: Welche früheren Zusicherungen wollt ihr Preußischen Stände bestätigt haben? Und der Landtag antwortete: „Nur die Vollführung dessen, was im Jahre 1815 und späterhin in ständischer Hinsicht zugesagt ist, und zwar wünschen wir Generalstände, die auf Erfordern Rath geben, damit die obersten Administrationsbeamten, der ständischen Versammlung gegenüber, nicht, wie bei den Provinziallandtagen, über die Landtage zu stehen kommen." Und so antworteten die Stände auf die Frage ihres Königs, und mußten so antworten, denn der Fluch von Geschlecht zu Geschlecht würde sie getroffen haben, hätten sie jetzt vor ihres Königs Thron und vor Gottes Angesicht die Wahrheit verläugnet, und die Stimme ihres Gewissens und ihrer Ueberzeugung erstickt.

Und wer gab diese Antwort? Nicht eigenthum- und heimathlose Menschen, nicht gedankenleere Jünglinge, nicht momentan aufbrausende Geister, die nur blindhin nach Neuerungen haschen; sondern begüterte Männer, Männer von Urtheil und gereifter Erfahrung, Männer in grauen Haaren, stellen den Antrag, und zwar solche, welche, wenn ihr Verlangen zur Anarchie oder auch nur entfernt zur Illoyalität hinführen könnte, dadurch mehr verlieren würden, als das regierende Haus zu befürchten haben dürfte. Dies letztere kann zu jeder Zeit und unter allen Stürmen auf den Beistand anderer Souveräne rechnen; aber wenn ein wilder Sturm der Leidenschaften im Volke ausbricht, so werden stets Diejenigen, welche als Begüterte unmittelbar vor dem Volke und demselben am nächsten stehen, vor allen als Opfer fallen, ehe noch fremde Hülfe eintreten kann. Solche Männer waren es, nicht Proletarier, sondern die ersten Notabilitäten des Landes,

voll Treue im Herzen gegen den Souverän, voll Eifer für sein und seines Landes Bestes, gewissenhaft in ihrer Pflicht: den Nachtheil, welchen jetzt der Souverän mit dem Volke durch die Beamtenhierarchie erleidet, abwenden zu müssen; sie waren es, welche den Antrag gemacht, und ihrem Könige auf seine Frage geantwortet haben. Und gegen wen ist der Antrag gestellt? Mit Nichten gegen den Souverän, wohl aber gegen die Werkzeuge des Gouvernements, welche die Culturentwickelung im Volke hemmen, das Volk in Unmündigkeit festhalten wollen, und sich allein nur, gleich den katholischen Priestern, als Vollmündige betrachten.

* * *

Wohin, so dürfte man nun fragen, würde der Antrag führen? Was würde die Folge der Zusammenberufung der Generalstände sein? — Sie würden allerdings die gewichtigsten Resultate mit sich führen, denn zunächst und vor Allem werden die Generalstände

1) Die Verwaltung aller Angelegenheiten, welche nicht Gouvernements-, sondern National- und Communal-Sachen sind, sich zueignen. Dadurch aber wird einestheils das Volk an Selbstständigkeit, an Lust und Fähigkeiten zu guten Werken und nützlichen Unternehmungen gewinnen, anderntheils auch eine große Zahl der jetzigen Staatsbeamten entbehrlich werden. Die Generalstände werden ferner
2) Auskunft über die Verwaltung der Finanzen fordern, Verschwendungen entgegentreten, die man sich jetzt angeblich zum Besten des Volkes erlaubt, und eine einfachere Verwaltung verlangen. Die Zahl der Beamten wird somit auch auf diese Weise vermindert werden. Die Generalstände werden
3) auch den Theil der Justizverwaltung, bei welchem es besonders auf genaue Kenntniß der Landesverhältnisse und beinahe auch nur auf gesunden Menschenverstand und natürliches, richtiges Urtheil ankommt, in ihren Kreis ziehen, wodurch einerseits eine bessere Rechtsverwaltung eintreten

wird, indem dann der Richter in den Stand kommt, die ihm verbleibenden richterlichen Geschäfte nach Amt und Pflicht zu führen, und andrerseits eine abermalige Verminderung der Beamtenzahl erfolgen kann. Es werden

4) auch die Generalstände den Antrag stellen, und es sich selbst zur Aufgabe machen, daß die bewaffnete Macht mit dem Volke in engere Verbindung gesetzt, und das Volk somit selbst wehrhaft gemacht werde. Die ersten Grade der militärischen Ausbildung werden dann um so mehr Sache des Volkes sein, und die Landwehr wird das Band bilden, welches das Volk beständig auf's engste mit der bewaffneten Macht verknüpft. Dies Alles wird dann

5) auch den Landständen die gebührende Wichtigkeit, und die in ihrem Wesen begründete Bedeutsamkeit in und für den Staat geben. Um so mehr werden in Folge dessen die Civil- und Militärbeamten auch selbst in ihrer Meinung in die Stellung gebracht, in welche die Natur der Sache und der Stand ihrer Verhältnisse in ihrem Amte sie hinweiset. Zwei lästige und unerträgliche Uebel, Uebermuth und Servilität, werden dann erdrückt, wenigstens in enge Grenzen gewiesen. Auf den Charakter und die Stimmung des Volkes aber wird dies den wohlthätigsten Einfluß haben. Dem Souverän selbst gibt

6) die ständische Repräsentation für die Würdigkeit und Tüchtigkeit seiner Beamten unfehlbar den besten, vielleicht den einzigen, bleibend wirksamen Prüfstein. Wer vor die Stände zu treten hat, wer Rechenschaft über seine Verwaltung vor ihnen ablegen muß, kann nicht unwissend und kopflos sein; böser Wille aber muß schnell zu Schanden werden. Um so sicherer kann dann der Souverän darauf vertrauen, daß er stets zum rechten Amte den rechten Mann gewählt habe; und was für ihn und den Staat ein unschätzbares Glück ist: im öffentlichen Leben der ständischen Repräsentation finden alle Kabalen und alle Polizeikünste stets ein schnelles Ende. Nicht minder segensreich wirken

7) die Generalstände auf den Geist der Gesetzgebung. Wer will und kann es läugnen, daß jetzt bei jeder vom Gouvernement ausgehenden Maßregel stets das Mißtrauen erwacht: ob die Beamten die Lage der Sache richtig erkannt, und die Verhältnisse richtig erwogen haben? Ganz anders wenn die Maßregeln von den Generalständen erörtert werden. In ihnen concentrirt sich die Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse des gesammten Volkes, und schon darum haben auch die mit von ihnen ausgehenden Gesetze stets die Meinung des Volkes **für** sich.

Nur durch Generalstände kann und wird in unserem Lande ein öffentliches Leben entstehen und gedeihen. Ist der Tag dazu angebrochen, so läßt die Sonne sich nicht in ihrem Laufe gebieten. Schon im Jahre **1813** sah man die erste Morgenröthe eines solchen öffentlichen Lebens auftauchen, und die äußersten Spitzen gen Ost und West in unserem Lande sind noch davon erleuchtet; daher kam damals, als der König rief, Alles, Jung und Alt, zu seinen Fahnen; ja fürwahr in voller Treue kam man in Preußen des Königs Ruf zuvor. Tritt für uns erst das volle öffentliche Leben ein, so sind wir unüberwindlich, und unser Thron steht dann auf einer Höhe da, auf der er nach dem Culturstande des Volkes zu stehen verdient.

Die Zeit der sogenannten väterlichen oder Patrimonialregierung, für welche das Volk aus einer Masse Unmündiger bestehen und sich beliebig leiten und führen lassen soll, läßt sich nicht zurückführen. Wenn man die Zeit nicht nimmt, wie sie ist, das Gute daraus ergreift, und es in seiner Entwickelung fördert, dann straft die Zeit.

Zusatz zu dem „Woher und Wohin?“

Wir haben das bedeutsame Wort eines eminenten, im preußischen Staatsdienst ergrauten Staatsmanns dieser Schrift vorangestellt, theils um zu dessen Verbreitung beizutragen, theils um

zu unserm Zweck von demselben Akt zu nehmen.*) Wenn ein solches Urtheil eines solchen Mannes die Büreaukratie getroffen, dann darf von vorn herein über das Dasein und die Verderblichkeit derselben keine Ungewißheit mehr bestehen. Eine zweite Stütze erhält der Kampf gegen die Büreaukratie aber in dem, noch entschiedneren Urtheil eines zweiten Staatsmanns, der mit dem Herrn von Schön in den Hauptsachen die Gesinnung und die Erfahrungen theilte. Der Freiherr von Stein äußert sich u. A. also:

„Wir werden von besoldeten, buchgelehrten, interessen- und eigenthumslosen**) Büreaulisten (Büreaukraten) regiert, das geht, so lang es geht. Diese vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher geistloser Regierungsmaschinen: besoldet, also Streben nach Erhaltung und Vermehrung der Besoldeten und der Besoldungen; buchgelehrt, also lebend in der Buchstabenwelt und nicht in der wirklichen; interessenlos, denn sie stehen mit keiner den Staat ausmachenden Bürgerklasse in Verbindung, sie sind eine Klasse für sich — die Schreiberkaste; eigenthumslos, also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht. Es regne oder scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre althergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen, Alles kümmert sie nicht. Sie

*) Wie mir von einem kundigen Ostpreußen versichert worden, ist das „Woher und Wohin" durch Intriguen der russischen Diplomatie aus der Heimlichkeit der vertraulichen Mittheilung auf den Weg der Veröffentlichung gebracht worden, um den König von Preußen gegen die darin vertretenen Grundsätze noch mehr einzunehmen.

**) Mit diesem Ausdruck hat v. Stein sich allerdings vergriffen, denn das Eigenthum macht es nicht aus, sonst würden unsere adeligen Gutsbesitzer die Stützen der Bürgerfreiheit sein. v. Stein widerspricht hier seinem politischen Testament, worin er sagt, jeder Bürger, er besitze hundert Hufen Landes oder eine, er sei durch geistige oder andere Bande an den Staat geknüpft, sei zur Repräsentation berechtigt. Freilich nennt er die büreaukratische Regierungsmaschine eine geistlose und will dadurch vielleicht ausdrücken, die Büreaumänner seien auch nicht einmal durch „geistige" Bande an den Staat geknüpft.

erheben ihren Gehalt aus der Staatskasse und schreiben, schreiben im Stillen, in ihren mit verschlossenen Thüren versehenen Büreau's, unbekannt, unbemerkt, unberühmt, und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Staatsmaschinen an. — Eine Maschinerie (die militärische) sah ich fallen 1806 den 14. Oktober. Vielleicht werden auch die Schreibermaschinen ihren 14. Oktober haben! — Das ist das Gebrechen des theuren Vaterlandes: Beamtengewalt und **Nichtigkeit seiner Bürger!**"

Zwei Männer also, denen wenigstens das ganze Heer der Büreaukratie keinen gleichen an die Seite zu stellen vermag und die selbst alle Gelegenheit hatten, Büreaukraten zu werden, diese Qualität aber verschmähten, haben die Büreaukratie verdammt und ihre Verderblichkeit durch ihr Urtheil konstatirt. Mit diesen beiden Stützen können wir uns begnügen und an der Hand derselben werden wir versuchen, den jüngst gewaltsam beseitigten Kampf gegen eine Macht erneuern zu helfen, welche sich nicht begnügt, uns wie Kinder in einem hinvegetirenden Schlafzustand erziehen zu wollen, sondern zu dem erzwungenen Schlaf auch noch das Attribut des Alpdrucks hinzufügt. Wem eine Spur von Leben, von Energie und Freiheitssinn sich im Innern regt, der rühre sich und raffe sich auf, der helfe den Schlafdämmer zerstreuen und den Alp von Leib und Seele schütteln. Schämen wir uns, wenn wir nicht wollen, was wir brauchen und nicht sagen, was wir wollen.

„Woher" und was ist die Büreaukratie?

Eigentlich bezeichnet man mit dem Wort Büreaukratie eine Art der Verwaltungsform und stellt die büreaukratische, wobei ein einziger Beamter eine Verwaltung dirigirt, der kollegialischen entgegen, wobei mehrere Beamten unter der Leitung eines Chefs, aber mit gewissen Theilnahmerechten, gemeinschaftlich eine Verwaltung führen. In diesem Betracht könnte man in Preußen

den Vorwurf der Büreaukratie zurückweisen und auf die Ministerien mit ihren Abtheilungschefs, auf die Provinzial-Oberbeamten mit ihren Räthen, auf die Regierungen mit ihren Kollegien ꝛc. hinweisen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß es auf diese Form wenig ankommt, so lang nicht der Geist ein anderer ist, und daß die scheinbare Kollegialität der Verwaltungsmitglieder gar nichts unter dem Regiment des Chefs zu bedeuten hat. So lange dem Volk den Beamten und den Beamten ihren Vorgesetzten gegenüber nicht durch beschränkende Grundgesetze und durch Publizität mehr Rechte und Garantien gewährt werden, kann die kollegialische Form der Behörden der Büreaukratie der Beamten wenig Eintrag thun.

Unter Büreaukratie verstehen wir hier natürlich nicht die Form, sondern das Wesen, nicht den Körper, sondern den Geist; wir verstehen Dasjenige darunter, was man allgemein darunter zu begreifen sich gewöhnt hat: das Zuviel der Beamten und ihrer Wirksamkeit, das Mißbräuchliche und Schlechte der Beamten- und Büreauherrschaft. Das Wort Büreaukratie ist eins von jenen Verrufswörtern, die wir, ähnlich wie z. B. Despotismus, Kanaille ꝛc., in unserer Muttersprache gar nicht wiedergeben können. Es gereicht unserer Muttersprache mehr zur Ehre, als uns selbst, wenn wir vom Auslande sogar so schlimme Dinge übernehmen, daß wir sie nicht einmal auf Teutsch zu benennen wissen. Dabei ist noch zu bemerken, daß es Keinem einfällt, das Böse zu tadeln, was man höhern Orts vom Auslande her etwa in unser Staatsleben übergehen zu lassen für gut befunden; handelt es sich aber um Einführung einer den ausländischen ähnlichen Institution zu Gunsten des Volks, so wird sofort ein Lärm über Ausländerei gemacht, als sei ein Landesverrath projektirt worden.

Der Staat besteht aus dem Volk, aus nichts Anderm, denn jede Regierung gehört mit zum Volk, oder muß wenigstens zu ihm gehören, so gut wie der Wipfel zum Baum. Vernunft- und rechtgemäß ist also die Selbstregierung des Volks Regel, und alle Regierung, die außerhalb des Volks steht, Ausnahme. Hiernach nähert sich ein Staat um so mehr dem eigentlichen Begriff vom Staat, dem Normalstaat, jemehr das Volk an der

Regierung betheiligt ist und von der Kommunal-, Kreis- und Provinzialverwaltung bis zu den Verhandlungen über die allgemeinen Staatsfragen im Parlament oder in anderen Versammlungen seine Ansichten und Rechte geltend machen kann; hiernach findet ferner in einem Staat, in welchem die kleinste Betheiligung des Volks an der Regierung und Verwaltung besteht, die größte Ausnahme von der Regel Statt, und dieser Ausnahmezustand begründet nothwendig ein um so größeres Mißverhältniß, je reifer das Volk zur Selbstregierung oder Selbstverwaltung geworden ist. Der Ausnahmezustand ist nur für unkultivirte Völker da, sowie der Bevormundungszustand nur für Kinder; sowie aber die Selbstbestimmung für den erwachsenen Menschen, so ist die Selbstregierung Regel für das erwachsene Volk.

Wenn ein Volk eine monarchische Regierungsform hat, so gehört der Monarch so lang eigentlich nicht zum Volk, sondern das Volk vielmehr zum Monarchen, als derselbe nicht mit dem Volk auf dem Rechtsboden einer Verfassung gemeinschaftlich die Wirthschaft des Staates bestellt. Je weniger er in einem solchen Rechtsverhältniß zum Volke steht, je mehr er also sich außerhalb des Volkes stellt, desto mehr bedarf er zu seinen Zwecken solcher Werkzeuge, die ebenfalls außerhalb des Volkes stehen, und die Zahl dieser Werkzeuge muß um so größer sein, je weiter das Volk fortgeschritten ist und je mehr es hierdurch die Ausnahmsregierung erschwert. Einen erwachsenen und ausgebildeten Menschen zu bevormunden, dazu gehört bei Weitem mehr Wachsamkeit und fremde Mitwirkung, als zur Bevormundung eines Kindes erforderlich ist. Zur Erhaltung des Absolutismus in einem civilisirten Staat gibt es gar kein anderes Mittel, als ein nach oben in die Spitze der Centralisation auslaufendes Soldaten- und Beamtenheer.

Die Regierung, welche außerhalb des Volkes steht, nennt man die absolute; die Verwaltungswerkzeuge, deren sie bedarf, sind die Beamten. Je absoluter eine Regierung regiert, desto mehr Beamten hat sie nöthig, und sie regiert um so absoluter, je weiter das von der Mitregierung ausgeschlossene Volk fortgeschritten ist. Eine absolute Regierung in einem kultivirten Staat

ist natürlich weit absoluter, als eine gleich absolute in einem unkultivirten Staat. Wer in Preußen einen Menschen widerrechtlich einsperren läßt, begeht offenbar ein größeres Verbrechen, als wer in der Türkei einen Menschen widerrechtlich köpfen läßt.

In Preußen besteht eine absolute Regierung und — Preußen ist einer der kultivirtesten Staaten der Welt. Preußen ist im Grunde der absoluteste aller Staaten und hat die absolute Regierungskunst zur höchsten Höhe ausgebildet. Andere Länder haben, lange bevor sie zu solcher Höhe der Kultur emporgestiegen waren, in die konstitutionelle Bahn eingelenkt; Preußen hat an dem geeigneten Einlenkungspunkt vorbei das absolute Regiment hoch über jene Höhe hinausgebaut und es ist noch fortwährend im Bau begriffen.

Die preußische Büreaukratie entspringt aus dem preußischen Absolutismus. Das ist die Antwort auf das „Woher?"

Herr von Schön führt das Entstehen der Büreaukratie auf Friedrich den Großen zurück. Wir können ihm hierbei nur in so fern beipflichten, als Friedrich der Große das Volk auf die Bahn des Fortschritts stieß und hierdurch, weil dabei das absolute Regiment nicht aufgegeben wurde, zugleich den Anstoß zu größerer Vermehrung und Ausbildung der Werkzeuge des absoluten Regiments gab. Der eigentliche Boden aber, auf welchem die Büreaukratie gewachsen, ist das absolute Regiment selbst, und dieser Boden war bereits vor Friedrich II. gehörig kultivirt. Die preußischen Regenten vor wie nach Friedrich II. brauchten stets, bald wegen ihrer Vergrößerungsplane, bald wegen ihrer Verschwendungssucht, bald wegen der Kriege, in die sie verwickelt wurden, zwei Dinge, die nur durch absolutes Regiment und ein zahlreiches Dienerheer fortwährend zu erlangen waren, nämlich Geld und Menschen. Deßhalb war der Staat häufig nichts, als eine Kaserne oder eine Anstalt für die Beitreibung und Verrechnung von Steuern.

„Die Größe und der Glanz des Hauses sind es, in denen jeder der preußischen Fürsten sein Glück findet, wofür er Opfer bringt und nach augenblicklichen Abweichungen wieder ein-

lenkt. Seit sie in die weiteren Kreise der größeren Staaten getreten sind, seit ihnen, was im Norden wie im Westen geschieht, nicht mehr gleichgültig sein kann, oft wichtig ist, seitdem richten sie ihr Augenmerk sorgfältiger auf das **Werkzeug** der Größe und des Glanzes ihres Hauses, auf den Staat, sie suchen ihm jede mögliche Vervollkommnung zu verschaffen (d. h. innerhalb der Grenzen des absoluten Regiments) und eben so jeden möglichen Nutzen aus ihm zu ziehen. Das ist der preußische Staat mit seinen Fürsten!" (Stenzel, Geschichte des preuß. Staats, 3. Band, S. 10.) Man braucht nicht weit in die preußische Geschichte geblickt zu haben, um diese Worte des keineswegs antipreußischen Geschichtschreibers Stenzel bewahrheiten zu können. Friedrich der Große nicht minder *), der Philosoph in Uniform, als Friedrich Wilhelm I. **), der „die Souveränetät stabiliren wollte, wie einen rocher von bronce", und alle übrige preußische Fürsten — Friedrich Wilhelm III. etwa für kurze Zeit ausgenommen — haben durch Wort und That kundgethan, daß sie das Volk und den Staat als „das Werkzeug der Größe und des Glanzes ihres Hauses" betrachteten (was freilich manche andere Regierungen, z. B. die russische und österreichische rc. auch thun). Wenn man das Prinzip mancher Regierungen vielleicht ausdrücken könnte durch die Worte: „Nichts durch das Volk, Nichts für das Volk," und das Prinzip anderer durch die Worte: „Alles für das Volk, Nichts durch das Volk," und das Prinzip der idealen Volksregierung etwa durch die Worte: „Alles für das Volk, Alles durch das Volk," — so mögten wir das Prinzip der preußischen Regierung in die Worte fassen: „Nichts durch das Volk, aber auch Nichts für das Volk, was nicht für die Regierung."

Also in Preußen steht, in Folge dieses absolutistischen Prinzips, auf der einen Seite eine mächtige Regierung und auf der anderen — „die Nichtigkeit der Staatsbürger'" wie v. Stein sagt.

---

*) Er starb, „müde über Sklaven zu herrschen" — und hatte es selbst so gewollt.

**) Er sagte auf seinem Sterbebette: „ich erkenne, daß ich ein großer Sünder bin."

Der von Sinnesart am Wenigsten absolute Fürst Preußens war Friedrich Wilhelm III. Da er jedoch von der einen Seite nicht dazu gelangen konnte, das absolutistische Prinzip „des Hauses" aufzugeben, von der anderen aber sein Wohlwollen und sein Rechtsgefühl dem Volk für Dasjenige, was ihm durch das absolute Regiment abging und ihm später versprochen wurde, gern möglichsten Ersatz geben wollte durch eine geregelte Verwaltung, so blieb ihm nichts übrig, als zur möglichsten Ausbildung des Beamten-, des Akten-, des Polizeistaats seine Zuflucht zu nehmen. Diese Art Staat sagte zugleich seinem mechanischen, ängstlich ordnenden, militärisch regelnden, das gewöhnliche Maß nicht überschreitenden, daher nicht auf eigne, stets bereite Hülfsmittel angewiesenen Geiste am Meisten zu: man brauchte, nachdem die Regeln einmal festgesetzt waren, nur auf stetes Einhalten des Geleises zu halten und konnte dann, ohne durch besondere Unbequemlichkeit und Gefahr beunruhigt zu werden, getrost zufahren. Da Friedrich Wilhelm III. aber zugleich zu schwach war, um die Macht, die er durch seinen Beamtenstaat neben sich und zwischen sich und dem Volk geschaffen, gehörig zu beschränken und zu beherrschen — abgesehen von seiner Persönlichkeit zugleich eine nothwendige Folge des Prinzips — so wuchs diese Macht zu einem über ihre Bestimmung hinausreichenden Maße heran und beherrschte zuletzt nicht bloß das Volk, sondern auch den König selbst. Es hat sich hier gewissermaßen mit dem Beamtenheer zugetragen, was sich anderwärts mit dem Soldatenheer ereignet: die Anfangs bloß dem Absolutismus zur Stütze dienten, theilten sich später als Prätorianer mit ihm in die Herrschaft.

Friedrich Wilhelm III. also ist, wenn auch wider seinen Willen und seine Berechnung, der eigentliche Schöpfer der neupreußischen Büreaukratie geworden, weil er das absolute Prinzip nicht aufgeben konnte. Wollte man genau auf die Geschichte der preußischen Büreaukratie eingehen, so würden sich vielleicht drei Perioden annehmen lassen: die eine vor, die zweite nach Friedrich II. und die dritte nach Friedrich Wilhelm III., welcher letztere aus der Büreaukratie ein System hat werden lassen. Er hat die Beamtengewalt ohne böse Berechnung dem Volk doppelt ge-

genübergestellt, weil er sie nicht bloß zum Werkzeug der Ausnahmsregierung, des absoluten Regiments, sondern zugleich indirekt auch zur Erbinn der Rechte und der Bestimmung gemacht hat, die dem Volk zugedacht waren. Denn wenn die Beamten dem Volk durch die Verwaltung Ersatz für die vorenthaltene Verfassung bieten sollten — eine Aufgabe, die nicht zu lösen war (s. die Büreaukratie und die Verfassung), — so mußten sie schon dadurch eine Bedeutung und eine Wirksamkeit im Gegensatz zum Volk gewinnen und hierdurch gegen die Volksansprüche um so eifersüchtiger werden.

Also die wahre preußische Büreaukratie, das Zuviel der Verwaltung, das Zuviel der Beamten dem Zuwenig der Verfassung, dem Zuwenig der Volksrechte gegenüber, entsprang aus der theilweise guten Absicht eines Königs, der vom Weg des Absolutismus nicht in den Weg des Rechts einzulenken vermochte. Nachdem derselbe die Büreaukratie anfänglich als Mittel der Volksbeglückung kultivirt, hat diese Macht später, die Verkehrtheit des Mittels naturgemäß rächend, sich selbst zum Zweck gemacht. Sie hat ihr künstliches System auf alle mögliche Weise ausgebildet und es so weit gebracht, daß sie beinah allein den Staat darstellt. Die Büreaukratie ist das Netz geworden, unter welchem jede Kraft im Staat niedergehalten wird; sie ist die Schnürbrust geworden, die Alles einengt und die durchaus gesprengt werden muß, wenn der Staat nicht an der Schwindsucht oder noch schlimmeren Uebeln zu Grunde gehen soll. Gesprengt aber wird sie auf die Dauer nur durch entschiedenes und festes Einlenken in die Verfassungsbahn und Emancipation des Volks zur Selbstverwaltung. Tritt nicht ein solches Prinzip an die Spitze der Regierung, so sind alle Mittel und Maßregeln gegen die Büreaukratie nur Palliative. Dieselbe wird sich vielmehr immer nothwendiger machen, je mehr die Regierung der Mündigkeit des Volks das absolute Prinzip gegenüberstellt, und solcher Gestalt muß der Bau der Büreaukratie zuletzt eine so schwindlichte Höhe erreichen, daß nur Einsturz die Folge sein kann. Der Widerspruch der Mündigkeit und Intelligenz des preußischen Volks mit der auf Bevormundung und Restriktion

berechneten Staats- und Verwaltungsform des preußischen Staats wird durch die Büreaukratie auf die Dauer nicht aufgehoben, sondern gerächt werden.

Nimmt man nach den bisherigen Andeutungen an, daß die Büreaukratie erstens das Werkzeug eines rechtswidrigen Prinzips, des absolutistischen, ist, daß sie zweitens den Ersatz für etwas liefern soll, was ihrer Natur geradezu entgegengesetzt ist, nämlich für Volksrechte, und daß sie drittens sogar die Bestimmung, Werkzeug des absoluten Herrschers zu sein, so weit überschritten hat, daß sie selbst dem unbeschränkten Herrscher mitunter über den Kopf gewachsen ist, so wird man erkennen, daß sie die widerrechtlichste Gewalt und das unnatürlichste politische Produkt der Welt sein muß, und es wird nun nicht schwer sein, ihre Eigenschaften aus ihrer Natur zu erklären und in einer kurzen Charakteristik darzulegen.

Die Büreaukratie muß, wie jede unnatürliche und rechtswidrige, d. i. nicht im Volk fußende Herrschaft, eifersüchtig auf Wahrung und Ausdehnung ihrer Gewalt bedacht, der Volksentwickelung und allem wahren Fortschritt feind, mithin der Volksvertretung wie der Presse, der freien Kommunalverwaltung wie jeder Selbstverwaltung des Volks entgegen und beständig auf Vermehrung der Mittel zur Fesselung und Abhängigmachung des Volks gerichtet sein. Wenn sie dies Streben nicht immer entschieden hervortreten läßt, so leitet sie dabei der hauptsächlich von Friedrich Wilhelm III. ausgegangene Geist ängstlicher Wahrung des moralischen Ansehens, welcher bei der Büreaukratie ebenso sehr auf die Rettung des Scheins bedacht ist, als ihr die Mittel zum Zweck gleichgültig sind. Daher findet sich nirgends so viel Lüge und so wenig Ehre, als in der Büreaukratie.

Sie muß ebenso, wie sie von der einen Seite direkt hemmend gegen das Volk auftritt, von der anderen Alles aufbieten, um den Regenten von jeder Concession zu Gunsten des Volks zurückzuhalten; sie muß ihn zu diesem Behuf nicht bloß gegen den Geist des Volks und dessen Lebensäußerungen einnehmen oder darüber täuschen, sondern ihn auch möglichst von dem Volk abzusperren suchen, der Einführung jeder Zwischeninstanz zwischen

ihr und dem Regenten sowohl außerhalb als innerhalb des Kabinets feindlich sein und jede Behörde, selbst die berathende des Staatsraths, mit ihrem Element zu versetzen trachten. Zugleich wird sie nicht auf Vereinfachung ihres Systems bedacht sein, weil dadurch ihre Unentbehrlichkeit müßte erschüttert werden. Zu ihrem künstlichen, volksfeindlichen Herrschaftssystem kann sie natürlich kein geeigneteres und näher liegendes Muster wählen, als das Militärsystem; sie fügt aber dem militärischen Mechanismus und Despotismus, weil ihre Herrschaft eine geistigere sein muß und ihr nicht die Furcht in militärischem Maße dienstbar ist, mehr Mittel der Korruption und des Trugs hinzu. In ihrer Stellung zu dem ohnmächtigen und gefesselten Volk muß sich nothwendig der Geist der Willkür sowohl, als der Geist des Hochmuths bei ihr einnisten, welcher ihr allein alle Weisheit und Intelligenz zuspricht, so daß selbst ihr Wohlwollen sich in drückender Weise, nämlich als Bevormundungssucht, geltend macht. Zu diesen bösen Geistern gesellt sich der des Mißtrauens überall hinzu und eine Furcht, die in jedem Laut aus dem Munde des Volks den Anfang einer Anklage oder eines Todesurtheils zu vernehmen glaubt. Auch muß sie, theils wegen ihrer Geringschätzung des Volks, theils wegen Sicherung ihrer Herrschaft, theils wegen Verhüllung ihrer Handlungsweise dahin streben, über ihr ganzes Wirken den Schleier des Geheimnisses zu ziehen. Deßhalb erfahren wir in Preußen von der Regierung nicht viel mehr, als das Regiment, und müssen in jedem Zweig der Verwaltung, in der Finanzverwaltung sowohl, als in jeder andern ruhig geschehen lassen, was man da oben für gut findet. Uns gehört vom Staatsleben nichts, als der Gehorsam, ohne alle Mitwirkung an den Befehlen, denen wir gehorchen. Der Freie befiehlt sich selbst, also auch ein freies Volk; der Unfreie lebt nur als Werkzeug fremden Willens, fremder Befehle.

Jede Gewalt, insbesondere im Staat, muß ihre Repräsentanten haben. Wer repräsentirt denn die Büreaukratie? Natürlich zunächst und hauptsächlich die Minister. Wir schwächen diese allgemeine Behauptung nicht durch die Hinweisung auf einzelne rühmliche Ausnahmen, da selbst ein Minister, der mit der Ab

sicht seinen Posten anträte, ein Nichtbüreaukrat zu sein, dem einmal bestehenden und eingewurzelten System würde weichen müssen. Wir gratuliren dem Herrn von Schön, daß er nicht Minister geworden ist. In Preußen herrscht in der Praxis nicht die Monarchie, sondern die Oligarchie. Jeder Minister ist ein Monarch für sich. Die Minister (Diener) des Staats sind die Herrn des Staats geworden; das Staats-Hausgesinde bildet das Haus. Die Minister müssen in Preußen schon deßhalb ihren Beruf überschreiten, weil die Masse und die Abhängigkeit ihrer Subalternen zu groß ist, um ihnen nicht das Gefühl der obersten Herrn einzuflößen. Die Büreaukratie ist daher im Grunde ebenso wohl Gegnerinn des Königs, als des Volks. Sie wird sehr leicht glauben, daß sie zu wenig zu befehlen habe, eben weil sie zu viel zu befehlen hat. In England befehlen die Minister, mittelbar im Auftrag des Volks, über die Angelegenheiten, in Preußen befehlen sie über die Angelegenheiten und über das Volk zugleich. Deßhalb ist ihre Beschränkung von allen Seiten Bedürfniß: von unten zunächst durch das Mittel der freien Gemeindeverfassung, von oben durch das Mittel wahrer Volksvertretung.

Von den Ministern, deren Herrschaft sich zunächst in ihre Geheimräthe abzweigt, geht die Kette der Büreauherrschaft festgegliedert durch den ganzen Staat hinunter, und wenn auch jedes Glied der Kette, nach oben willenlos, von der Faust abhängig ist, welche das Ende gefaßt hält, so bildet es doch nach unten seinen Willen gegen Diejenigen aus, für welche die ganze Kette bestimmt ist, nämlich gegen das Volk. Es ist sogar in der Natur begründet, daß der Geist des unumschränkt Befehlenden sich dem gehorchenden Werkzeug auch dann mittheilt, wenn der Gehorsam dem Werkzeug selbst eine Qual ist. An der Dienerschaft erkennt man den Hausherrn. Auf wem der ganze Druck jener mächtigen Befehls- und Gehorsamsmaschine lastet, das sind wir, das ist das Volk. Unser Gehorsam muß stets auf dem Sprung sein, denn bei uns werden die Befehle nicht durch unsere Theilnahme und Publizität in ihrer Entstehung vorbereitet und ange-

kündigt, sondern sie werden durch einen Druck der Maschine augenblicklich geschaffen.

Wir sind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß allein in Preußen die Büreaukratie zu Hause sei. Sogar in dem freien Frankreich existirt sie noch als Rest jener Zeit, wo sie dem Despotismus als Mittel zur Knechtung und Ausbeutung des Volks diente. Aber es ist wohl zu berücksichtigen, daß Frankreich neben seinem Rest von Büreaukratie eine Volkvertretung und freie Presse hat. Um den Preis der Mittel, ein Uebel abzuschaffen, kann man sich das Uebel schon eher gefallen lassen. Selbst der Umstand, daß in Frankreich die untergebenen Beamten durchaus abhängige Werkzeuge des Ministerwillens sind, gewinnt eine ganz andere Bedeutung dadurch, daß die Minister im Grunde Werkzeuge des Volkswillens sind.

Bei Weitem schlimmer, als in Frankreich, haus't die Büreaukratie in manchen sogenannten konstitutionellen Staaten Teutschlands, deren Konstitution aber ohne Preßfreiheit ein wahres Monstrum ist, insbesondere in Baiern, Kurhessen &c., und sogar in dem wackern Baden hat sie sich allerlei Willkürlichkeiten, Korruptionen und Eingriffe in die Verfassung erlauben dürfen. Aber alle diese Uebel sind schon mehr zufälliger Natur und mehr auf Gelegenheiten, Persönlichkeiten und Lokalgebrechen beschränkt. Sie bezeichnen mehr eine Macht, die gelegentlich mit dem Volke kämpft, als eine Macht, die das Volk drückt. Der Kampf setzt beiderseitige Rechte, der Druck bloß einseitige Gewalt voraus. In Preußen ist die Büreaukratie ein System, da ist sie, man möchte sagen, Grundgesetz. Uebrigens wäre es sicher ein lohnendes Unternehmen, auch in den konstitutionellen teutschen Staaten mit Thatsachen belegte Schriften über Büreaukratie herauszugeben, um darzuthun, was eine Verfassung bedeutet ohne Preßfreiheit.

Gänzlich unbekannt ist die Büreaukratie in England. Dort gibt es selbst keine Präfektur- und Mairieherrschaft, wie in Frankreich, in England regiert das Volk von unten herauf, von der Gemeinde bis in das Parlament, sich selbst. Und so muß und kann es überall werden.

Es ist nicht zu verkennen und hat sich in mehrfachen Symptomen kundgethan, daß der Wille, welcher zuletzt an die Spitze des preußischen Staats getreten ist, auch der Büreaukratie zu verstehen gegeben, er allein wolle die Handhabe der Maschine in der Hand haben, wenn auch in der Praxis die Büreaukratie nicht gar zu viel eingebüßt zu haben scheint. Es ist aber klar, daß eine Macht nicht dadurch entfernt wird, daß man ihr bloß zu verstehen gibt, man wolle sich nicht durch sie beschränken lassen, sie dabei aber nach wie vor benutzt. Daß dabei die Büreaukratie schon Mittel findet, ihre Interessen zu wahren, hat namentlich der Kampf gegen die Presse gezeigt, wie sehr sie auch ihre Hand dabei zu verhüllen gewußt hat. (S. das Kapitel: die Büreaukratie und die Presse.) Einstweilen mag geglaubt werden, daß ihre Kühnheit mit Vorsicht gepaart ist; aber ihre Absichten und ihr System sind darum nicht gestorben. Wir prophezeien, daß die Macht der Büreaukratie erst nach dem Abtreten des jetzigen Regenten — wenn bis dahin nicht durchgreifende organische Reformen dem Staat eine andere Gestalt und ein anderes Leben verschafft haben — ihre wahre Erndte halten wird. Sie wird sich dann für Alles entschädigen, worauf sie etwa hier und da hat verzichten müssen, sie wird die bitterste Reaktion in's Werk setzen und Preußen wird eine Krisis erleben.

Die Büreaukratie und die Verfassung,

oder:

Du sollst dein Wort halten!

1.

Der Bescheid, den Friedrich Wilhelm IV. am 12. März 1843 auf die Adresse des Posenschen Landtags ertheilt hat, sagt über die preußische Verfassungsfrage Folgendes: „Wir wollen in Gnaden die Aeußerungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben muß, noch die unangemessene Berufung auf eine Verordnung (vom 22. Mai 1815), welche, wie wir dieß bereits in dem Landtagsabschied für das Königreich Preußen vom 9. September 1840 ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbindlich für uns ist, da schon Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle ihres Volkes nicht vereinbar fanden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließen."

Durch diese bestimmte Erklärung ist nun zwar der faktische Stand der preußischen Verfassungsangelegenheit noch klarer dargethan, als durch die früheren Erklärungen des jetzigen Königs. Es fragt sich nur, in welchem Zusammenhang dieselbe mit der früheren Geschichte steht und inwiefern durch diese eine Verschiedenheit der Ansichten noch immer gerechtfertigt ist. Es fragt sich ferner, wenn die Akten der Geschichte ein anderes Resultat er-

geben, als die vorstehenden Worte enthalten, und demnach der Zweifel über die wirkliche Aufhebung der Verordnung vom 22. Mai und deren Zulässigkeit durch die geschichtliche Wahrheit, durch die geschichtliche Thatsache gerechtfertigt wird, ob dann nicht dieser Zweifel eine rechtliche Stütze für die bis jetzt ziemlich unberührt gebliebenen moralischen Folgerungen ist, die daran geknüpft werden können, geknüpft werden müssen. Wir wollen, um in dieser Beziehung auf das Reine zu kommen, einen kurzen historischen Rückblick thun.

Die preußische Ständeverfassung wurde zuerst offiziell angeregt durch das Edikt vom 27. Oktober 1810 über die Finanzen des Staats u. s. w., worin es u. A. heißt: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath wir gerne benutzen &c.“ Obschon hier bloß von berathenden Ständen die Rede und die Vorsicht in Bezug auf das Maß der zu ertheilenden Repräsentativrechte vorwaltend ist, so wird doch ausdrücklich eine Reichsrepräsentation in Aussicht gestellt.

Die Versammlung von Deputirten, welche durch das vorerwähnte Edikt zur Berathung über Finanzangelegenheiten nach Berlin berufen waren, eröffnete Hardenberg am 23. Febr. 1811 mit einer Rede, worin es u. A. heißt: „Wäre es möglich gewesen, die im Edikt vom 27. Oktober 1810 verheißene Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein Ein Geist, Ein Nationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann &c., so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gehört haben, ehe er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können. Es bedarf dies keiner Auseinandersetzung.“

In dem ferneren Edikt über die Finanzen vom 7. September 1811 sagt der König u. A.: „Unsere Absicht geht noch immer

dahin, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben."

Unterdeß hinderte, was die äußeren Hindernisse betrifft, der wieder ausgebrochene Krieg an weiterer Ausführung des Verfassungswerks. Nach Beendigung des Kriegs sollte auf dem Wiener Kongreß den Staaten Teutschlands *) eine dem Zeitgeist angemessene Verfassung ertheilt werden. In dem ersten, am 13. September 1814 vorgelegten Entwurf wurde vorgeschlagen, als Minimum der ständischen Gerechtsame für alle Bundesstaaten in der Bundesakte zu garantiren:

1) einen bestimmten Antheil an der Gesetzgebung,
2) Bewilligung der Landesabgaben,
3) Vertretung der Verfassung beim Landesherrn und beim Bunde.

Die Ansichten über die ständischen Gerechtsame und über die Art der Verfassungen waren verschieden. Man begnügte sich daher, um Spielraum zu haben, im §. 13 der Bundesakte am 8. Juni 1815 Folgendes festzusetzen: „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

Der Bundestag wurde am 25. Mai 1815 geschlossen. Am 22. Mai erließ der König von Preußen aus Wien die bekannte Verordnung, worin es u. A. heißt: „damit der **Nachkommenschaft** die Grundsätze, nach welchen wir die Regierung geführt haben, **treu überliefert** und vermittelst einer **schriftlichen Urkunde**, als Verfassung des preußischen Reichs, **dauerhaft bewahrt** werden, haben wir Nachstehendes beschlossen:

„§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden."

*) In Betreff dieser Schreibart wird, zur Verwahrung gegen den Verdacht der Teutschthümelei, bemerkt, daß sie theils wegen ihrer Richtigkeit, theils deßhalb vom Verfasser vorgezogen wird, weil die Teutschen zu der Zeit, wo sie ihren Namen mit dem kräftigeren T begannen, jedenfalls andere Leute waren, als seitdem sie ihn mit dem demüthigen D beginnen. Man kann das T vorziehen, ohne ein Teutschthümler zu sein, und muß sich durch die Leute aus Baiern rc. auch in solchen Dingen nicht irre machen lassen.

„§. 3. Aus den Provinzialständen wird die **Versammlung der Landesrepräsentanten** gewählt, die in Berlin ihren **Sitz** haben soll."

„§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich über **alle Gegenstände der Gesetzgebung**, mit Einschluß der **Besteuerung**."

Nach §. 5, 6 und 7 sollte in Berlin am 1. Sept. 1815 eine Kommission a. „aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen" zusammentreten, um sich zu beschäftigen b. „mit der **Organisation der Landesrepräsentanten**" und c. „mit der **Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde**."

Früher hatte Friedrich Wilhelm in der Proklamation an die Rheinprovinzen vom 5. April 1815 u. A. gesagt: „Die Steuern sollen mit eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden" (was bekanntlich nicht geschah) und in dem Besitzergreifungspatent von demselben Tage: „Wir werden die Bildung einer Repräsentation anordnen," sowie in dem Patent für Posen: „Ihr werdet an der **Konstitution** Theil nehmen, welche ich meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, **und** ihr werdet wie die übrigen Provinzen meines Reichs eine **provinzielle Verfassung** erhalten" (so daß es also mit der letztern allein nicht abgethan sein sollte.)

In der bis dato noch nicht aufgehobenen Verordnung vom 20. März 1817 über den Staatsrath heißt es §. 2. a: „Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die, in Folge unserer Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende **Verfassungsurkunde** näher bestimmt werden." Ebenso sagt die Verordnung vom 17. Januar 1820 über das Staatsschuldenwesen: „Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen **reichsständischen** Versammlung geschehen." (Vor dieser Gefahr scheint die Ansammlung eines

Staatsschatzes aus den über den Bedarf erhobenen Steuern ein Schutzmittel abgeben zu sollen.)

Die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai wurden einstweilen nicht realisirt. Die Gründe (Krieg, Verwaltungsorganisation ꝛc.) gab die Kabinetsordre vom 30. März 1817 an; dieselbe ernannte aber aus dem unterdeß gebildeten Staatsrath die Staatsbeamten, welche an der oben gedachten Kommission Theil nehmen, die Eingesessenen aus den Provinzen zuziehen und die Verordnung vom 22. Mai ausführen sollten, welche aber allein den (zurückgehaltenen) Entwurf der Verfassungsurkunde ausarbeiteten. Bis zum Jahr 1818 wurden nähere Nachrichten über die früheren Verfassungen der Landestheile eingezogen und zugleich die Gemeinden aufgefordert, ihr Gutachten über die Einrichtung der Landtage ꝛc. zu geben.

In demselben Jahr (5. Februar 1818) übergab am Bundestag der preußische Gesandte auf „dringende Anweisung" eine Erklärung, worin die preußische Regierung ihre Ansichten und Absichten über die Erfüllung des Art. 13 der Bundesakte ausführlich aussprach. Die Anregung zu dieser Erklärung war durch Anfragen anderer Gesandtschaften gegeben worden. Die preußische Regierung nannte diesen Anlaß einen nicht unwillkommenen und erklärte, zur eignen Anregung der Sache bis dahin keinen Beruf gefühlt zu haben, weil sie durch Vorbereitungen, die eigenthümlichen Verhältnisse ihres Landes ꝛc. daran verhindert gewesen. „Indeß nun (fährt sie fort) einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse redlich benutzt und den Artikel 13 bereits in Ausführung gebracht haben ꝛc., muß es den übrigen höchst wünschenswerth sein, den ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde."

Die Bundesstaaten, welche im Jahr 1818 ihre günstigen Verhältnisse bereits „redlich" zur Ausführung des Art. 13 benutzt hatten, waren z. B. Weimar, welches 1816, Nassau, welches 1814, Würtemberg, welches ebenfalls seit 1814 an's Werk gegangen war. In Baden und Baiern wurde im Mai und August 1818 die Verfassung verkündet ꝛc. Alle diese Staaten,

in welchen der preußischen Erklärung zufolge der Art. 13 „redlich“ ausgeführt wurde, erhielten eine wirkliche Repräsentativverfassung, welche nur durch die spätere Einwirkung der absoluten Mächte gehindert wurde, das zu werden, was sie sein sollte.

In der preußischen Erklärung heißt es weiter: „Die Schwierigkeiten aller Art haben zwar keineswegs die Gesinnungen Sr. Majestät geändert, wohl aber verhindert, daß das **Königliche Wort** in dem bisher verflossenen Zeitraum in Erfüllung gehen konnte.“ Ferner: „Die preußische Regierung hat aber nie, was sie einmal für das allgemeine Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren.“ Ferner: „Die gesammelten Materialien werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzialeinrichtungen wirklich in's Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentliche Schritt geschehen sein wird.“ (Also bloß der wesentliche [nicht einmal wesentlichste?] Schritt! Mithin sollte die Einrichtung der Provinzialstände nicht die am 22. Mai 1815 verheißene Verfassung ersetzen!)

Ferner: „Sie ist sich des ernsten Willens bewußt, ständische Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfang eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle **billigen** und **gerechten Ansprüche der öffentlichen Meinung** berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird.“

Ferner: „Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da sein, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Art. 13 der Bundesakte zu erfüllen.“

In einer bald darauf abgegebenen Erklärung des österreichischen Kabinets heißt es: „In der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundenen Versprechens liegt, daß dessen Erfüllung so bald und so gut als möglich Statt finde.“

Den Ueberreichern der Koblenzer Adresse erklärte der Fürst Hardenberg u. A.: „Se. Majestät habe für gut befunden, zuerst Provinzialstände zu versammeln, die überall den örtlichen Verhältnissen nachgebildet das Wohl ihrer Provinz wahrnehmen könn-

ten, ohne das der übrigen zu gefährden. Darum auch werde es die erste Beschäftigung des Staatsraths sein, der sich eben jetzt oder eigentlich am 14. (Februar 1818) wieder versammle, nach den vorliegenden Berichten die verheißene Verfassung auf diesem Grunde in Ausführung zu bringen, während zu gleicher Zeit auch der Bundestag diese Angelegenheit zum Gegenstand seiner Berathung genommen. Seien diese provinziellen Vertretungen erst in Gang gesetzt, so würden sie sich alsdann später leicht in einen Reichsrath vereinigen lassen, dessen Berathung und Behandlung alles Das anheimfalle, was allen Provinzen gemein und allen passend sei."

Im Jahr 1819 fand Behufs näherer Interpretation der vorangeführten Erklärungen der Karlsbader Kongreß und der Austritt der liberalen Minister Beyme, Boyen und Humboldt Statt!

Einige Beruhigung nach diesen Ereignissen gewährte die Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 über die Verwaltung der Staatsschulden, worin u. A. festgesetzt wurde, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden der künftigen reichsständischen Versammlung jährlich Rechnung ablegen solle.

Noch 1820 schrieb Hardenberg, der 1822 starb, „die Verfassung werde nach den öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen ausgearbeitet werden und namentlich nach denen, welche in dem Edikt vom 22. Mai 1815 aufgestellt worden."

Am 5. Juni 1823 erschien endlich das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände. Unter III. §. 2 verordnet dies Gesetz, daß die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden sollen, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen Statt finden." Ferner heißt es am Schluß des Gesetzes: „Wann die Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben uns (Friedrich Wilhelm III.?) die weitern Bestimmungen vorbehalten."

Im Jahr 1827 schrieb noch der Freiherr von Stein über die Provinzialstände: „Die Anstalt muß in Verbindung gedacht werden mit künftigen Reichstagen. Wesentlich ist Publizität nothwendig."

Weitere, als offiziell zu betrachtende Aeußerungen von Gewicht über die unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. bestandenen Absichten hinsichtlich der preußischen Reichsverfassung finden wir nicht vor. Bekannt sind die weiteren Vorgänge unter der Regierung Friedrich Wilhelms IV., die Denkschrift der Stände der Provinz Preußen vom 7. September 1840, worin um Zusicherung der verheißenen Bildung einer Versammlung von Landesrepräsentanten gebeten wurde, die Antwort des Königs, die Kabinetsordre vom 4. Oktober ej., worin derselbe sich vor der Auffassung verwahrte, als sei diese Antwort im Sinne der Verheißung von 1815 ertheilt worden, die weiteren gelegentlichen Aeußerungen des Königs und die Zusammenberufung der Ausschüsse.

Die neueste *) gegenseitige Kundgebung ist nun die Eingangs erwähnte Adresse der Posenschen Landstände und die Antwort des Königs, daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 nicht bindend für ihn sei, da schon der verstorbene König, von welchem jene Verordnung ausgegangen, deren Ausführung mit dem Wohl seines Volkes nicht vereinbar gefunden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 über die Provinzialstände an ihre Stelle habe treten lassen.

Wie wir aus dem Vorhergehenden gesehen, liegt in den Akten der Geschichte nirgends eine Aeußerung, viel weniger eine Verordnung des verstorbenen Königs vor, wodurch diejenige vom 22. Mai 1815 umgestoßen oder aufgehoben worden wäre. Vielmehr sprachen alle bekannt gewordenen Aeußerungen für das Ge-

*) Als dies geschrieben wurde, waren die letzten Landtagsabschiede noch nicht bekannt. Sie bringen in die Stellung der ganzen Frage keine weitere Aenderung und haben auf die Berechtigung dieser Abhandlung, welche von einer ganz anderen Auffassung der Angelegenheit ausgeht, keinen Einfluß.

gentheil. Sogar das Gesetz vom 5. Juni 1823 selbst stellt noch ausdrücklich allgemeine Landstände in Aussicht.

Folgt man der Geschichte und den Winken, die sie zur Beurtheilung von Zuständen und Personen gibt, so kann man, die vorstehenden Thatsachen im Auge, nur schließen, daß Friedrich Wilhelm III., hätte er die Verordnung vom 22. Mai 1815, als bloßes Gesetz und nicht zugleich als ein heiliges Versprechen betrachtet, als welches sie sich nach allem Vorangeführten darstellt, es nicht bloß für weise, sondern auch für nöthig erachtet und keinen Anstand genommen haben würde, sie gesetzlich und ausdrücklich wieder aufzuheben, da er erkennen mußte, die nicht aufgehobene werde fort und fort ein Zankapfel zwischen Regierung und Volk bleiben, sie werde ein delikates und bedenkliches Vermächtniß für seine Nachfolger sein und das Volk werde, sie auch in ihrer moralischen Bedeutung auffassend, fort und fort an dem nicht erfüllten königlichen Worte kranken.

Dieser Auslegung widerstreitet die Erklärung Friedrich Wilhelms IV. Die letztere mit der, der Welt vorliegenden Geschichte zusammen zu bringen, gibt es nur zwei Mittel, nämlich entweder sie als eine diktirte Ergänzung oder Umänderung der bis dahin aufgerollten Geschichte aufzunehmen, oder sie einfach aus einer verschiedenen Auffassung der Thatsachen zu erklären. Das Erstere würde dem Geist der Geschichte wie dem Wunsch des Königs widerstreiten; das Zweite würde eine Aufforderung zu der Bemühung sein, abermals auf die Geschichte der preußischen Verfassungsfrage genauer einzugehen.

Wir unsererseits liefern dazu unser Scherflein. Wir aber können, wenn wir unsere durch die Geschichte uns aufgedrungene Ueberzeugung nicht geradezu und schmählich verleugnen wollen, wozu uns keine Macht der Erde zwingen kann und wird, die Frage, ob Friedrich Wilhelm III. sein Wort zurückgenommen, nur dahin beantworten: es steht fest, daß er es nicht öffentlich zurückgenommen, wie er es öffentlich gegeben, daß er es jedoch unerfüllt gelassen.

Diesen Satz, dies geschichtliche Faktum, das uns bestreite, wer kann, nehmen wir zum Anker unserer Betrachtungen. Ueber

die Frage, ob das „Königliche Wort" eines Regenten für den Nachfolger gesetzlich bindend sei, werden wir nicht zu der Königlichen Willensäußerung des anderen Regenten in Opposition treten. Wir lassen die staatsrechtliche Seite der Frage ganz aus dem Auge, wir werden, was wir hier für die Hauptsache halten, die moralische Seite derselben betrachten. Wir greifen in das Gebiet des Gesetzgebers nicht hinüber; wir beschränken uns auf ein Gebiet, das jedes ehrlichen Menschen Eigenthum ist, auf das moralische Gebiet. Wir wollen keine Vorstellungen machen wegen nothwendiger Achtung von Gesetzen; wir wollen Vorstellungen machen wegen freiwilliger Achtung der Moral. Wir lassen uns nicht in staatsjuristische Untersuchungen ein; wir halten uns an moralische Grundsätze fest. Wir werden nicht juristisch über die Befugnisse einer Regierung rechten, die in ihrer Stellung Gesetze geben und aufheben kann nach Gutdünken; aber wir werden an geschichtliche Fakta moralische Folgerungen knüpfen nach Ueberzeugung. Wir fußen nicht auf den wechselnden Grundsätzen des Staatsrechts; wir fußen auf den ewigen Grundsätzen der Moral. Wir werden an einer Felsenstütze von ewiger Dauer, wie an dem ehernen Grundsatz festhalten, daß ein Wort, vor allen ein „Königliches Wort," nicht ohne die verderblichsten Wirkungen zurückgenommen werden könne, ja, daß es nicht einseitig zurückgenommen werden **dürfe.** Wir werden ferner festhalten, daß es in Bezug auf die Wirkung ganz gleich ist, ob das gegebene Wort zurückgenommen worden, oder ob es, insofern kein gerechtfertigtes Zögern vorliegt, bloß unerfüllt bleibt, daß jedoch durch Konstatirung der Nichtzurücknahme wenigstens die Absicht der Erfüllung und die Uebertragung dieser Absicht und somit die Moral gerettet werden kann.

Daß das Wort vom 22. Mai 1815 unerfüllt geblieben ist, sagt uns die Geschichte mit unerbittlicher Hartnäckigkeit, sagt uns die Antwort Friedrich Wilhelms IV. an die Posenschen Landstände selbst; warum es unerfüllt geblieben ist, darüber im Folgenden; ob es noch nachträglich erfüllt werden wird, das kann dem Rechtsgefühl und der Pietät der Nachfolger Friedrich Wil-

helms III. überlassen werden, wenn die „Grundsätze," nach welchen derselbe die Regierung zu führen gedachte, von ihren Trägern „der Nachkommenschaft treu überliefert und dauerhaft bewahrt" worden sind.

2.

Es gibt ein Gesetz, das in unserm Katechismus nicht ausgesprochen, das von unsern Gesetzgebern nicht diktirt, das von unsern Politikern nicht anerkannt, das von unsern Regierungen uns nicht befohlen wird, und doch ist es das wichtigste Gesetz zwischen Himmel und Erde, das Gesetz, ohne welches der Bau der moralischen Welt wie ein Kartenhaus zusammenstürzt, das Gesetz, ohne welches der größte Betrug das größte Meisterstück und der größte Betrüger der größte Mann wäre. Worin soll man den Grund suchen, daß dies Gesetz uns nicht mit der Muttermilch eingetränkt, daß es nicht auf allen Wegweisern des Lebens mit goldenen Buchstaben angeschrieben, daß es nicht das Motto all unseres Thuns und Lassens ist? Hat man geglaubt, ein so wichtiges und unumgängliches Gebot bedürfe der äußern Festhaltung nicht, oder hat man gefürchtet, einem so harten und schwer zu befolgenden Gebot sei die menschliche Kraft zu wenig gewachsen, als daß man sie durch ausdrückliche Anbefehlung desselben der steten Gefahr einer entehrenden Bloßstellung aussetzen dürfte? Hat man es der Menschheit zur Ehre oder der Menschheit zur Schande so sehr ignorirt? Die Erfahrung spricht für das Letztere, denn wir sehen es täglich und stündlich im politischen wie im socialen Leben, daß kein Gesetz der Welt so häufig und straflos verletzt wird, als das wichtigste Gesetz der Welt.

Ihr fragt noch, wie das Gesetz heiße? Es ist erschrecklich einfach und hat nur einen einzigen Paragraphen. Der Paragraph lautet: Du sollst dein Wort halten!

Ich sehe tausend neugierige Blicke verwirrt sich abwenden, ich höre tausend Zeugen verstohlene Worte murmeln und wieder tausend höre ich versteckt durch boshaftes Gezisch sich opponiren. Sie haben Recht, denn es gilt hier einen Angriff abzuschlagen,

der auf das innerste Herz unserer faulen Welt gerichtet ist. Wer da geltend machen will: Du sollst dein Wort halten! — Der hat eine größere Macht gegen sich, als wer da befehlen wollte: Du sollst Brand stiften und todt schlagen! Das ganze zahllose Heer der finanziellen und moralischen Schuldenmacher von Profession, der lügenhaften Marktschreier, der wetterwendischen Gesinnungsheuchler, der feilen Gewaltknechte, der lispelnden Scheinmenschen, der diplomatischen Doppelzüngler, der talleyrandschen Verräther, der politischen Komödianten — dies ganze mächtige Heer steht gegen das Gesetz auf: Du sollst dein Wort halten! Es gilt hier einen Kampf um Tod und Leben, um Sein und Nichtsein; die schützende Festung des hergebrachten, auf tolerante Gegenseitigkeit gestützten Aufsichberuhenlassens ist angegriffen, die Bresche ist eröffnet und die Besatzung ist verloren, wenn der Feind sich nicht zurückzieht. Soll er sich zurückziehen? Soll das Gesetz: Du sollst dein Wort halten! — sich zurückziehen? Nimmermehr! Geschähe es, wir selbst würden den Feind zurückrufen und ihm sagen: Schlage du uns todt, damit wir es nicht unter einander thun!

Halte dein Wort! Es ist ein fürchterliches Gebot. Wenn auf der Uebertretung dieses Gesetzes die Todesstrafe stünde, wer bliebe in unserer treulosen Zeit noch als Henker übrig? Wer würde ohne Augenzwinkern bestehen vor dem Prüfer, der ihm in Herz und Nieren sähe und ihn fragte: Hast du nie dein Wort gebrochen?

Und doch, wer wird es wagen, offen heraus von dem Gesetz auch nur einen Buchstaben wegdisputiren zu wollen? Wer würde nicht fürchten, durch einen Antrag auf Streichung des Gesetzes sich selbst und sogar in den Augen Derer zu verurtheilen, die mit ihm gleiche Gesinnung hätten? Und wer den Muth der Schlechtigkeit besäße, solchen Antrag bei Andern zu stellen, würde er ihn nicht vor sich selbst widerrufen, weil er die Nothwendigkeit des Gesetzes zugeben müßte, wenn er auch die Heiligkeit desselben anzutasten sich nicht entblödete? Wird der Falschmünzer auf die Einführung falscher Münzen antragen? Wahrhaftig, für den Verfertiger falscher Münzen haben die ächten noch mehr

Werth, als für den ehrlichen Mann, wenn es auch nicht des Erstern wegen ist, daß sie in Kours bleiben sollen.

Wer sein Wort gegeben hat, dem bleibt, wenn es ihm nicht zurückgegeben ward, nur die Wahl, entweder es zu halten, oder wortbrüchig zu werden. Das gegebene Wort läßt sich nicht vom Geber willkürlich zurücknehmen, es ist nicht mehr Eigenthum Dessen, von dem es ausging; es ist ein Darlehn als Pfand, aber das einzige Darlehn von Werth, welches aufzugeben weder dem Geber zur Großmuth, noch dem Empfänger zur Befriedigung dienen kann. Es ist ein Kleinod, das der Geber um jeden Preis wieder einlösen muß. Das gegebene Wort macht den Geber zum moralischen Ehrengefangenen Dessen, der es erhielt; er erlangt seine Freiheit nicht wieder, bis er sie mit dem gegebenen Unterpfand seiner Ehrlichkeit ausgelös't hat. Er verliert aber die Ehrlichkeit mit der moralischen Freiheit, wenn er wortbrüchig wird.

Wer sein Wort auf den Besuch einer Kaffeevisite gibt und es nicht hält, der belastet sich um den Werth des Besuchs einer Kaffeevisite; wer sein Wort auf die Befreiung eines Volkes gibt und es nicht hält, der belastet sich um den Werth der Freiheit eines Volks — und das ist ein entsetzlicher Werth!

Es handelt sich bei der Lehre vom gegebenen Wort wahrlich nicht um eine Pedanterie der Gewissenhaftigkeit, es handelt sich um die Grundlage von Treu' und Glauben, von Rechtschaffenheit und Vertrauen unter den Menschen, insbesondere aber zwischen den Völkern und den Regierungen. Es handelt sich darum, ob die moralische Münze des Lebensverkehrs, des großen wie des kleinen, des politischen wie des socialen, falsch sein solle, falsch sein dürfe, oder nicht. Verständigen wir uns einmal darüber, sei es durch Lehren oder durch Thatsachen, daß die Großen nicht an ihr Wort, und zwar im vollsten Umfange, gebunden sind, dann sind wir Kleinen, die wir niemals einer so großen Anzahl als Pfandgeber durch ein Versprechen gegenüberstehen können, es noch bei Weitem weniger. Dann hört die Pflicht auf, der Betrug wird Gesetz und die Anarchie ist sanktionirt.

Es ist daher an der Zeit, daß wir auch die Fürsten beim Wort nehmen und ihnen ohne Scheu das Schuldbuch vorzeigen.

Es würde der größte, nicht bloß politische, sondern auch moralische Despotismus sein, wenn den Völkern verwehrt werden sollte, die Fürsten beim Wort zu nehmen. Es würde dies ein Despotismus sein, der sich zugleich gegen die Fürsten selbst kehrte, indem er ihnen die moralische Zurechnungsfähigkeit abspräche und sie moralisch niedriger stellte, als den geringsten „Unterthan." Es läßt sich vor dem Richterstuhl der Ehrlichkeit kein größeres Majestätsverbrechen denken, als die Erklärung, einen König dürfe man nicht beim Wort nehmen, und dieses Majestätsverbrechens wollen wir uns nicht schuldig machen.

3.

Preußen lag niedergeworfen und gebrochen im Sande seiner Mark und auf seinem gedemüthigten Nacken stand der Fuß des gewaltigen Korsen. Preußen hatte „aufgehört zu existiren." Ein einziger Wink des großen Siegers — und das Wort wurde zur Wahrheit. Dann war alle Klugheit und Beharrlichkeit vergebens da gewesen, womit die preußischen Herrscher das Land allmälig zu einem mächtigen Reich vergrößert; dann war alles Blut vergebens vergossen, womit sie das Errungene behauptet hatten; dann war von all der Herrlichkeit, von all dem Ruhm nichts mehr übrig, als die papierene Geschichte, und es hing nur von der Gnade des großen französischen Kaisers ab, ob von dem großen preußischen Kurfürsten und dem großen Friedrich selbst nur das Grab übrig bleiben, ja ob den Nachfolgern dieser Großen nur ein Leichenstein gelassen werden sollte, um das kronenlose Haupt darunter zu betten. Selbst in den Freunden Preußens war die Voraussicht eines Wiedererstehens erloschen und ein Schriftsteller, der warnende Rückblicke auf den Untergang des Staates that, wußte seine Bitterkeiten nicht besser zu entschuldigen, als indem er sagte: „es kann den Leichnam nicht schmerzen, wenn er zur Belehrung anatomirt wird!"

So stand es mit Preußen nach 1806. Die preußische Maschinerie, welche das Volk nur als willenloses Werkzeug behan-

delte, hatte, wie der Minister v. Stein sagt, ihren 14. Oktober gehabt.

Als der Schrecken sich allmälig gelegt und der Gang der Ereignisse die Umstände einiger Maßen wieder anders gerückt hatte, kroch die scheintodte Hoffnung hier und da wieder aus ihrem Verstecke hervor. Staatsmänner von Kopf und Gesinnung, wie die Noth sie braucht und die Sicherheit sie verschmäht, arbeiteten sich auf das Verdeck des Staatswracks hinauf, dessen dressirte Matrosen sich in den Schiffsraum verkrochen hatten, und begannen im Stillen das Werk der Ausbesserung. Es gelang. Aber die Segler, die Mannschaft? Die Maschinerie hatte sich schlecht erprobt. Das Vaterland und vornehmlich die Fürsten wollten aber gerettet sein. Man wandte sich, durch das Unglück gewitzigt, von dem willenlosen Gehorsam der „Unterthanen" an den freien Willen der Bürger. Das Volk, das zum ersten Mal als solches sich anerkannt sah und das erniedrigt genug war, um sich erst durch die nothgedrungene Gnade des Unglücks zu einer Höhe emporheben zu lassen, auf welche den freien Mann das eigne Selbstgefühl von vorn herein stellt, das halbverblutete Volk erhob sich in verzweifelter Bereitwilligkeit auf den Ruf der Regierung, es setzte seine letzte Kraft, sein letztes Herzblut daran und das Volk vollbrachte die Rettung — die Fürsten saßen wieder wohlgemuthet auf ihren Thronen, die aus dem Sande der Schlachtfelder und dem Schmutz der Erniedrigung aufgelesenen, mit dem Herzblut des Volks reingewaschenen Kronen glänzten wieder mit doppeltem Glanz in die teutschen Länder hinein. Und das Volk? Geduld, die Völker kommen zuletzt!

Welch eine Wandlung! Gestern vernichtet und gehöhnt, heute gerettet und bewundert! Und Alles nur durch die riesenhafte Anstrengung, durch die todverachtende Aufopferung des guten, des treuen, des gläubigen, des aufrichtigen, des arglosen, des begeisterten Volks!

Wem sollte das Volk danken für das große Werk? Niemanden, denn nur das Volk hatte es vollbracht! Wem sollten die Fürsten danken? Dem Volk, denn nur das Volk hatte sie gerettet!

Die Fürsten traten also zusammen, um sich zu berathen über einen würdigen Dank, eine angemessene Anerkennung, oder vielmehr über die würdige Erfüllung einer heiligen Pflicht. Die Zeit machte die Pflicht zum Dank, die Rechte zum Lohn. Die teutschen Fürsten hatten die seltne, für ihre Auffassung unschätzbare Gelegenheit, eine heilige Pflicht der Rechtsgewährung in der erleichternden Form eines Dankes zu erfüllen. Sie hatten gesehen, daß nur der freie Wille anerkannter Staatsbürger das Vaterland und ihre Throne wieder aufgerichtet; sie sollten nun dankend und vertrauend auch im Frieden das Bestehen der Staaten auf den freien Willen anerkannter Staatsbürger gründen. Es hieß also, nachdem zuerst die Fürsten und ihre Vasallen sich nach Wunsch bedacht: Das treffliche teutsche Volk erhält eine gesetzliche Vertretung und freie Presse!

Und freie Presse! Dank den zwanzig Bogen, daß wir das Wort nach beinah drei Decennien als Mahnung wiederholen können. Der teutsche Bund gab sein Wort auf Freiheit der Presse und — Friedrich Wilhelm III. gab sein Wort auf eine Volksrepräsentation, auf eine geschriebene, unter Zuziehung des Volks zu entwerfende Verfassungsurkunde!

Wahrlich, dieses Wort, das unter diesen Umständen, das unter den Auspicien einer heiligen Allianz gegebene Wort war mehr als ein Gesetz, es war ein Versprechen, ein „Königliches Wort" in der prägnantesten Bedeutung! Von diesem Wort durfte Görres damals mit voller Berechtigung im Rheinischen Merkur sagen: „Königswort muß einem Eidschwur gleichgehalten werden; wer ein also öffentlich und feierlich vor aller Welt gegebenes Versprechen brechen wollte, wäre meineidig, obgleich er nicht geschworen, und würde, hätte er den Schwur auch wirklich abgelegt, da er die Sache nicht geachtet, auch nicht durch die Form sich binden. Friedrich Wilhelm III. ist nie ein Tyrann gewesen, noch hat er irgend wortbrüchig sich gezeigt, wir können also mit Vertrauen sein Wort an Eides Statt aufnehmen."

Und dies Wort war nicht der unbedachte Ausfluß eines überwallenden Augenblicks, es war der Ausdruck eines lang vor-

her verkündeten Entschlusses und eines in den Köpfen der ersten Staatsmänner des Landes reifgewordenen Planes.

Ein solches Wort war eine heilige Anweisung, die ein Volk von zwölf Millionen auf die Garantien seiner Freiheit erhielt; es erhielt diese Anweisung als geringen Lohn für seine unsäglichen Aufopferungen; es erhielt sie für Aufopferungen, welche eine verblendete Politik seiner Führer ihm auferlegt hatte; es erhielt sie von einem König, der ohne jene Aufopferungen, der ohne dieses Volk ein Asyl im Lande der Knuten hätte suchen müssen! Und die Anweisung ist jetzt nach beinah dreißig Jahren noch immer nicht eingelös't und, der sie ausstellte, ist begraben!

Eine größere Häufung von Versprechen, als in der preußischen Verfassungsfrage, hat die Geschichte bei keiner anderen Gelegenheit aufzuweisen. Auch ist bei keiner anderen Gelegenheit die Natur des Versprechens bei einer Regierungszusage deutlicher und ausdrücklicher, sogar von der Regierung selbst, hervorgehoben worden. Als im Jahr 1818 die Koblenzer Adresse zu Berlin die versprochene Konstitution in Erinnerung brachte, wurde den an der Adresse betheiligten Gemeinden verwiesen, daß sie freventlich an der Erfüllung des Königlichen Worts gezweifelt hätten!!! So ändern sich die Zeiten. Was vor einigen zwanzig Jahren etlichen Gemeinden als freventlicher Zweifel verwiesen wurde, das war später dem ganzen Lande als loyale Ueberzeugung geboten!

4.

Die regierenden Staatsmänner lassen es in der Regel nicht an Vorwürfen über die Moralität und die Grundsätze der Opposition fehlen. Mögen doch diejenigen, welche keine Gegner haben können, ohne sie zu fürchten, und keine fürchten können, ohne sie unter dem Schutz ihrer Gewalt zu beschimpfen, mögen solche doch genau Buch halten über ihre eigenen Handlungen und zusehen, welche Wirkungen sie dadurch im Volk hervorrufen und welche Mittel sie dadurch schaffen gegen sich selbst. Glauben Staatsmänner, die gegen moralische Gesetze handeln, vom Volk eine Anerkennung ihrer moralischen Stellung und von ihren

Gegnern bloß moralische Mittel erwarten zu dürfen? Wo die Völker schlecht geworden, sind sie es fast immer durch ihre Regierungen, durch deren hartnäckigen Egoismus oder Thorheit, sowie durch die Mittel geworden, welche beiden den Sieg verschaffen sollten. Mehr noch, als durch das eigenwillige Regiment selbst, werden die Völker durch die Erziehung demoralisirt, welche sie zur Erduldung desselben geeignet machen soll. Nur der blindesten Befangenheit des Egoismus ist es möglich, die Folgen der gewöhnlichen Politik zu verkennen. Welche Befangenheit, um gleich ein Beispiel aus der greifbaren Wirklichkeit zu nehmen, gehört dazu, um zu glauben, ein aus dem Schlaf der Unmündigkeit erwachtes Volk könne unter der Knechtschaft der Censur ein moralisches, ein rechtgesinntes, ein auf die Dauer lenksames Volk werden! Glaubt ihr nicht, daß jeder Strich der Censur haarklein in das Buch der Nemesis eingetragen werde? Glaubt ihr, daß so tiefgreifende Wirkungen geistiger und moralischer Hemmungen, daß die Folgen so lebenkränkender Störungen sich in die Wolken verflüchtigen werden? Und könnten sie sich hier in die Wolken flüchten, sie würden anderwärts als vergiftender Regen wieder auf das Volk herabfallen. Welche Folgenkette muß es nach sich ziehen und wie wird die Nachwelt darüber urtheilen, daß man in unserer Zeit sogar noch geglaubt hat, die Religion Hand in Hand gehen lassen zu können mit dieser demoralisirenden, durch und durch unsittlichen Censur! Ihr schändet die Religion und heiligt die Knechtschaft durch die Verbrüderung euerer Mittel; ihr verwirrt die Begriffe von Recht und Unrecht durch die Geltendmachung euerer Autorität und säet einen Saamen, dessen Erndte man euch schon gönnen könnte, wenn ihr nur nicht den Acker mit dadurch verderbtet. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß uns auf dem Wege, den manche Staatsmänner eingeschlagen haben, das Vereinigungsband der Menschheit, die Sittlichkeit und Rechtlichkeit, gänzlich abhanden kommen muß. Die Geschichte lehrt, auf welch einem furchtbaren Wege es wiedergefunden wird, und dieser Weg führt nicht durch eure Kirchen. Die Lehren der Geschichte wie der Vernunft sind aber fruchtlos für den gewaltbegabten Egoismus. Es gibt tausend

Dinge, die aller Welt sofort klar sind, nur Denen nicht, welchen sie vor aller Welt klar sein sollten. Es gibt Staatsmänner in Menge, die zu glauben scheinen, das Moralgesetz sei in der Politik nur anwendbar, sofern es zur Erhaltung des Volksgehorsams und hierdurch zur Sicherung des regierenden Eigenwillens benutzt werden könne. Nur Schade, daß es in der Regel die Nachkommen solcher Menschen sind, welche die Früchte ihrer Grundsätze erndten müssen.

Es muß die Lehre der neuen Zeit werden, daß keine Sittlichkeit möglich ohne Freiheit, daß Freiheit (äußere wie innere) die Sittlichkeit selbst, daß Freiheit und Sittlichkeit ein Begriff, daß Alles, was gegen die Freiheit, auch gegen die Sittlichkeit, daß jeder Gegner der Freiheit kurzweg schlecht ist, daß Reaktion und Despotismus, in welcher Gestalt sie auch auftreten, nichts weiter sind, als Schlechtigkeiten. Die wahre Freiheit, als Inbegriff aller Rechte, aller Rechtsachtung und somit aller Selbstbeherrschung und Selbstbeschränkung, ist nothwendig auch der Inbegriff aller Sittlichkeit; der Despotismus dagegen, als Inbegriff aller Rechtsschmälerung und Rechtsberaubung, aller Willkür und Ungebundenheit, ist nothwendig auch der Inbegriff aller Unsittlichkeit. Der sittliche Maßstab also ist es, den wir an die Handlungen und an das System der Freiheitsfeinde legen müssen, und der Prozeß bleibt nicht lang unentschieden, wenn wir selbst, mit Ehrenhaftigkeit und Festigkeit strebend, uns würdig zeigen, das Tribunal zu bilden. Jene publizistische Kasuistik, jene staatsrechtliche Dialektik, jene politische Juristerei, jene philosophische Begriffskünstelei — das Alles ist es nicht, was die Gegner der Freiheit besiegt, denn darin haben sie selbst es weit genug gebracht und überdies sind das böhmische Dörfer für den gesunden Sinn und Verstand in der breiten Masse der Menschheit, für das eigentliche Volk. Aber die einfachen Regeln des gesunden Menschenverstandes und der Sittlichkeit die sind es, auf welche zuletzt Alles hinauskommt, und welche man nur zu berühren braucht, um zu überzeugen. Eine solche einfache Regel ist es auch und muß es überall werden, daß weder eine Handlung noch ein Mensch sittlich sein kann, wenn sie gegen die Freiheit an-

gehen, und daß dahin, wo die Freiheit eben am Meisten zur Sprache kommt, nämlich in die Politik, auch eben die meiste Sittlichkeit und Rechtlichkeit hineingehört. Aus dieser Ueberzeugung fließt unmittelbar diejenige hervor, für die Herrschenden, daß sie schlecht handeln, wenn sie Unfreiheit verlangen, für die Gehorchenden, daß sie schlecht handeln, wenn sie sich der Unfreiheit befleißigen. Unfreiheit und Sittlichkeit vertragen sich schon deßhalb nicht miteinander, weil Derjenige, welcher über Andere Unfreiheit verhängt, dazu keine sittliche Mittel gebrauchen, und daß Derjenige, welcher sich in die Unfreiheit fügt, darin keine sittliche Kraft bewahren und bewähren kann.

Es ist schwer zu berechnen, ob jemals eine solche Aenderung in den Ansichten und Grundsätzen der Menschheit vor sich gehen werde, daß sogar die Diplomaten vor dem moralischen Richterstuhl der Welt ihren eximirten Gerichtsstand verlieren und daß die Schändung von Treu' und Glauben auch in der auswärtigen Politik nicht mehr im Namen des Staateninteresse geübt werden kann. Vielleicht wird die Korruption der auswärtigen Politik aufhören, wenn die auswärtige Politik selbst aufhört, d. h. die Theile der Menschheit zu einem Ganzen verschmolzen sind. Den Glauben halten wir wenigstens einstweilen fest, daß eine Zeit kommen wird, wo im Innern der Staaten nicht bloß zwischen den gehorchenden Bürgern unter sich, sondern auch zwischen den befehlenden Regierungen und dem Volke die Gesetze des Rechts, der Ehre und der Ehrlichkeit über allen andern stehen werden, eine Zeit, wo die gewöhnliche Lebensmoral nicht mehr von der politischen Moral gesondert ist und man nicht mehr im gewöhnlichen Leben ein Mann von gepriesenen Tugenden und dabei im politischen Leben ein Schuft sein kann. Ja, sie muß kommen die Zeit, welche die alte Scheidewand in unsern Begriffen einstoßen und uns lehren wird, daß Politik und Moral, daß politisches und sociales Leben keine fremde Länder gegen einander bilden, daß ein Begriff und ein und dasselbe Gebiet sie umfaßt, welches unter dem Scepter gemeinsamer Herrscherinnen steht, der Herrscherinnen Vernunft und Freiheit. Dieser Zeit wird noch manch furchtbares Gericht vorausgehen, wenn Diejenigen, welche

das Gericht herabzubeschwören pflegen, ihm nicht durch Einlenken in die rechte Bahn zuvorkommen.

Wir haben Andere anzuklagen, wir wollen auch uns selbst anklagen, aber uns anklagend vertheidigen. Wie schwer ist es manchen Regierungen gegenüber, als Mann der Freiheit zugleich ein moralischer Mensch zu bleiben! Es ist schwer der äußern, vielleicht noch schwerer der innern Feinde wegen. Nicht der Druck der Gewalt, nicht der Haß der Verfolgung, nicht der Hohn der feindlichen Uebermacht, nicht die Noth des Lebens sind die furchtbarsten Feinde, welche dir im Kampf um das höchste Gut der Menschheit entgegentreten, sie geben vielmehr die Bedingungen der Ehre deines Strebens ab und Dem ist es nicht Ernst um die Freiheit, der nicht für ihre Erringung alle seine Opfer in Bereitschaft hat; aber dein furchtbarster Feind ist die innere Gefahr, durch die Fruchtlosigkeit deiner redlichen Bestrebungen zu der Wahl unredlicher Mittel gedrängt zu werden und über dem Streben nach dem Höchsten, was du kennst, dies Höchste zugleich durch Verletzung der Grundbedingungen in dir selbst zu untergraben. Wer, auch der redlichste Freund der Freiheit, ist nicht schon in Versuchung gekommen, die Moral zu suspendiren im Kampf mit Gegnern, von denen er die Moral faktisch hat abschaffen gesehen? Wer wird seine Tugenden nicht als Fehler beseitigen lernen, wenn er sieht, daß er durch Gradheit seiner Sache schadet, durch Vertrauen sich Blößen gibt und durch Ehrlichkeit sich lächerlich macht? Was wirst du thun, wenn du ruhelos dein Gehirn verzehrt und alle deine Phantasien erschöpft hast in Planen, der durch die Vernunft gebotenen, durch geschriebenes wie natürliches Recht geheiligten, durch gesetzliche Versprechen zugesicherten und dennoch durch die Gewalt hartnäckig vorenthaltenen Freiheit nur einen Fuß breit Boden von ihrem natürlichen Vaterland zu erobern; wenn du dein Beginnen als verpönt, dein Streben auf gewöhnlichem Weg als vergeblich hast kennen gelernt; wenn du sterblicher Mensch, der nur einmal diesem Streben sich hingeben und nur in dem Lohn einer würdigen Errungenschaft die Rechtfertigung seines Daseins erblicken kann, wenn du sterblicher, für die Freiheit glühender Mensch auf deinem

Weg bis zum Kirchhof auch nicht einen Fuß breit Boden vor dir siehst, auf dem du dich hinstellen und nur einmal, nur ein einziges Mal bloß sagen kannst: Das Wort, das ich jetzt spreche, ist ein freies!? Was wirst du thun, du censurgehetzter Mensch, wenn die Natur nicht den Stempel der Dulderbestimmung und Sclaverei bis in das Mark deiner Knochen dir aufgedrückt hat? Wirst du nicht ergrimmt auffahren gegen deine Dränger und in deinen Fesseln bäumend dich winden, wie der Löwe in den Umschlingungen der Boa? Wird nicht deine Freiheitliebe mit deiner Geduld und deine Geduld mit deiner Gewissenhaftigkeit davongehen? Wird dich nicht der Sophismus versuchen und überwältigen, der allgemeinen Freiheit müssest du deinen bloß persönlichen Werth zum Opfer bringen? Wirst du nicht versucht werden, die Lüge im Kampf mit der Wahrheit durch Lüge, das Unrecht im Kampf mit dem Recht durch Unrecht zu bekämpfen, nachdem dir die Waffen des Rechts und der Wahrheit aus der Hand gerungen worden? Wirst du nicht in die bedenkliche Alternative kommen, bei deinem Streben entweder gewissenlos die Moral der Politik oder muthlos die Politik der Moral zum Opfer zu bringen, und wirst du dich nicht für das Erstere entscheiden, wie deine Gegner, wenn auch in entgegengesetzter Absicht? Wirst du nicht, indem du die Freiheit zum Ziel machst, zugleich versucht werden, den Haß zum Prinzip, die Leidenschaft zum Mittel, die Perfidie der Feindschaft zur Führerinn zu machen und wirst du nicht auf diese Weise als glühender Freund der Freiheit nach und nach eben der Freiheit unwürdig werden? Und wirst du dich über diese Unwürdigkeit nicht täuschen, indem du die Schuld auf der anderen Seite suchen und finden gelernt hast?

Seht, ihr freiheitfeindlichen Gewalthaber, ihr Minister, Diplomaten, Geheimräthe und wie ihr euch sonst in den verschiedenen Ländern noch nennen mögt, durch diese aufrichtigen Fragen werdet ihr hingelenkt auf die Erklärung der Erscheinungen, die ihr bekämpft und über deren Ursachen ihr euch selbst verblendet. Und diese Erscheinungen mit ihren durch euch entstellten oder verkannten Ursachen wollt ihr durch eure Polizei, eure Glaubensreligion, eure Pfaffen, eure abgerichteten Professo-

ren, eure Knuten und eure Kerkermeister vertilgen? Wahrlich, wahrlich ich sage euch, Mancher von euch hätte seine sogenannte Religion wie seine Polizei längst abgeschafft, wenn sie geböten, seinem Beispiel zu folgen.

Wie blind sind doch diejenigen, welche die Schrecken der Staatsumwälzungen, insbesondere der französischen Revolution, nur auf die Rechnung der Freiheitspartei schreiben wollen! Grade aus der thätlichen Immoralität und Furchtbarkeit dieser Reaction der Freiheit kann nur auf die Immoralität und die furchtbare Anhäufung ihrer Ursachen zurückgeschlossen werden; die Verbrechen der Revolutionäre sind nur ein mit Blut kolorirtes Abbild von den Verbrechen der Unterdrücker, und beim Abschluß der Rechnung bleibt nur für die letztern ein Rest zurück. Wie in Frankreich, so sind auch sonst fast immer nur die Regierungen die Säemänner der schrecklichen rothen Blumen gewesen, welche die Revolutionen auf ihre Kirchhöfe gepflanzt haben. **Discite moniti!** Die französische, wie jede Revolution, ist eine Lehre für die Regierungen; für die Völker wird sie keine sein, so lang dieselben nicht durchgängig auf dem Standpunkt stehen, den die Regierungen stets inne haben sollten, so lang sie nicht durchgängig die hohe Stufe moralischer Kraft und Veredlung errungen haben, auf welcher man durch nichts bewogen werden kann, sich beim Streben nach dem hohen Ziel der Freiheit in den Mitteln zu vergreifen. Ist aber erst diese Stufe errungen, dann wird auch das Verfahren der Regierungen von selbst ein anderes und der Gang der politischen Entwickelung ein weniger gestörter sein. Mithin ist es grade vor jener Zeit, bis wohin die Völker jene höhere Kultur erlangt haben, die schöne Aufgabe wie die Pflicht der Regierungen, nicht die bösen Folgen dieses Mangels an durchgängiger höherer Kultur zu provociren, sondern die Völker dieser Kultur an der Hand der Freiheit und durch eignen Vorgang entgegenzuführen.

Wir haben angedeutet, daß die Behauptung jener hohen Kulturstufe schon dem einzelnen Freiheitsfreunde bei der Ungunst der Umstände so unendlich schwer sein muß. Sie ist so schwer in unserer Zeit, daß sie in das Reich der Theorie verwiesen

werden wird. Wer frei geblieben ist im Kampf gegen die äußern Feinde, dem schreibt als Ehrengrabschrift auf sein Grab: Er war ein freier Mann! Wer aber frei geblieben ist im Kampf gegen die äußern und die innern Feinde, dem gebt die Ruhmesgrabschrift: Er war ein großer Mann! Diesen Maßstab der sittlichen Größe Einzelner legt an bei Beurtheilung des Freiheitstrebens ganzer Völkermassen, welche Fesseln zu sprengen genöthigt werden. Ihr, die ihr das große Lehrbuch der Geschichte und der Menschennatur als Seekarte und Kompaß vor euch liegen habt, indem ihr die Staatsschiffe durch die Klippen des Lebensmeers hindurch steuert, ich frage euch im Namen des Volks, dessen Theil ich bin, ob ihr erwartet, daß wir alle große Männer sein sollen? Nur diese Frage beantworte man und wäge dann die Sünden der Freunde und der Feinde der Freiheit gegen einander ab. Nur ein großer Mann kann gegen die Reaction die Freiheit fleckenlos erringen; schon ein kleiner kann sie im rechten Zeitpunkt gefahrlos gewähren.

Die Freiheit gewähren! Das ist das Wort, welches den Inbegriff aller Staatsklugheit wie aller Gerechtigkeit zugleich enthält. Es bildet aber auch die Klippe fast aller Regierungen. Wie selten hören wir davon, daß in Sachen der Freiheit die Initiative von den Regierungen ergriffen wird, es sei denn, daß ungewöhnliche Umstände, wie wir sie z. B. Napoleon zu verdanken haben, sie moralisch oder gleichsam physisch dazu nöthigen? Wie selten löſt eine Regierung, die sich in ihrer Gewalt sicher weiß, dem Volk freiwillig eine Freiheitsfessel? Wie selten räumt sie ihm freiwillig ein Recht ein? Wo ist die Regierung, welcher die Kundgebung eines Freiheitsbedürfnisses hinlängliche Aufforderung zur Befriedigung desselben wäre? Wo ist eine Regierung, welche nicht die vorgekehrte nöthige Regierungsstärke mit dem egoistischen Bedürfniß ihres Eigenwillens identificirte? Nur durch Kampf, durch meistens versteckten und unwürdigen Kampf, durch List, durch Heuchelei, durch Künste aller Art werden den meisten Regierungen die Freiheiten lothweise abgerungen. Ein solches Verhältniß wirkt verderblich, weil die Vorenthaltung der Freiheit nur Böses zur Folge haben kann, es wirkt aber doppelt ver-

derblich, weil es das Bedürfniß und die Anwendung schlechter Mittel verewigt. Es ist fast, als sei die Freiheit nicht für die Menschheit vorhanden und als sei die Menschheit nur das verwerfliche Werkzeug, um in verunreinigendem und erniedrigendem Kampf die kostbare Perle für einen fremden Besitzer aus dem Schlamm zu wühlen.

Die Freiheit gewähren! Die meisten Regierungen betrachten und behandeln, wie es scheint, die Völker nicht aus dem Gesichtspunkt, inwiefern dieselben fähig seien, die Freiheit anzunehmen, sondern inwiefern sie noch fähig seien, sich die Freiheit vorenthalten zu lassen. Einer solchen einseitigen und reinegoistischen Ansicht, welche die Prädestination der Macht und des Rechts für immer auf eine Seite stellt, muß die Unfreiheit als Normalzustand und die Freiheit als verbotene Frucht erscheinen. Oder soll etwa die Fähigkeit, die Freiheit anzunehmen, für gleichbedeutend gelten mit der Unfähigkeit, sie sich noch länger vorenthalten zu lassen? Dies würde nothwendig zu dem Prinzip hinführen, die Regierungen müßten zur Gewährung der Freiheit von den Völkern auf die eine oder die andere Weise gezwungen werden, nämlich entweder durch die Macht der öffentlichen Meinung oder durch Gewalt. Wenn auch ein solches Prinzip und zwar mit überwiegender Rücksicht auf den Zwang der Gewalt — den Zwang durch die öffentliche Meinung könnte man schon vergleichsweise eine Wohlthat nennen — sich aus der bisherigen geschichtlichen Erfahrung ergeben mag, so hieße es doch an allem Fortschritt von Seiten der Regierungen verzweifeln, wenn man es auch in der Theorie für immer feststellen wollte, und es würde damit, auf Veranlassung der Regierungspraxis selbst, die Revolution als erster Artikel des politischen Katechismus gepredigt sein. Revolutionen aber zu verhüten, sind die Völker nicht minder interessirt, als die Regierungen, und sie sind als letzter Versuch nur dann gerechtfertigt, wenn die Regierungen weder durch freien Willen, noch durch den Zwang der öffentlichen Meinung zur Gewährung der Freiheit vermogt werden können. Da übrigens erfahrungsmäßig nur in diesem extremen Fall Revolutionen einzutreten pflegen und gemachte oder unreife Revolutionen ein Un-

ding sind, so ist **a posteriori** die Revolution immer gerechtfertigt und die Schuld derselben immer auf Seiten der Regierungen zu suchen.

Die Freiheit gewähren! Für die Freiheit ein falsches Surrogat zu schaffen, darin besteht die gewöhnliche Kunst der verwerflichen Regierungsklugheit, darin besteht auch ihre gröbste Täuschung. Den Verstand wollen sie durch Düpirung des Gefühls unschädlich machen; die Lunge wollen sie förmlich durch den Magen täuschen: indem sie den einen füllen, soll die andere das Entziehen der freien Luft nicht gewahr werden. Aber auch dies Surrogat darf nicht zu allgemeinem Gebrauch gelangen. Alles mit Auswahl, selbst das Sattessen! Die Allgemeinheit führt auf das Prinzip, das Prinzip auf das Recht und Rechte sind gefährlich. Nur was wenigstens bis zur Mitte reicht, darf gepflegt werden, weil es zur Schutzwehr nach Unten dient. Was Unten ist, darf nur von der Gnade leben, denn wenn es von Rechten hörte, so würde es Ausgleichung verlangen und die Ausgleichung für Das, was unten zu wenig ist, könnte nur mit Dem geschehen, was oben zu viel ist. Besitzt ihr dort unten nicht genug? Ihr besitzt Schweiß, um den hohen Herrn die Stiefel damit zu putzen, und ihr besitzt Blut, um ihre Sünden abzuwaschen. Ist das nicht eine würdige Verwendung euerer Kräfte und eine befriedigende Anerkennung euerer Rechte?
Der Vorzug und Werth einer Regierung zeigt sich weniger durch Dasjenige, was sie für das Volk t h u t, denn dies thut sie in der Regel indirekt für sich selbst und nur durch die Mittel des Volks, als vielmehr durch Dasjenige, was sie nach und nach für das Volk o p f e r t. Sie soll ihren Egoismus opfern und ihren Eigenwillen wie ihre Bedürfnisse beschränken, sie soll die R e g i e r u n g des V o l k s sein, nicht ein V o l k der R e g i e r u n g haben wollen. Nur eine solche Regierung ist mit dem Volk wirklich Eins; jede andere ist nur eine versteckte Feindinn und Ausbeuterinn des Volks, die ihren guten Schein nur der Beschränktheit oder der Lüge verdankt.

Die Freiheit gewähren! Das heißt nicht, die Taube der Freiheit dem Volk gebraten in den Mund stopfen, aber es heißt,

nicht die Mahlzeit zu einer Hungerkur machen und dem Volk Steine statt Brod vorsetzen. Joseph II. wollte ein noch unempfängliches Volk gleichsam zur Freiheit zwingen; wir wären schon zufrieden, wenn die Anderen sich damit begnügten, den empfänglichen Völkern die Freiheit zu gewähren. Gewährt aber würde die Freiheit öfter werden, wenn die Fürsten — bessere Rathgeber hätten. In den Fürsten concentrirt sich neben einer ungeheuern Verantwortlichkeit zugleich das Gefühl eines so übermenschlichen Beglückungsvermögens, daß wir in ihnen nur prädestinirte Menschenfeinde voraussetzen könnten, dürften wir nicht entweder von ihrem Gewissen, oder von ihrem Herzen erwarten, daß sie von jenem Vermögen Gebrauch machen würden, wenn nicht ihre nähere wie ihre weitere Umgebung sie über ihr Verhältniß täuschten. Daß sie mit ihrem Beglückungsvermögen so sparsam umzugehen pflegen, kann, außer der Schlaffheit der Massen, welche ihre Rechte auf dem Faulbette der Gleichgültigkeit todt liegen, nur dem falschen Rath derer zugeschrieben werden, die durch Ausdehnung der Volksfreiheiten mehr an Vortheilen, Macht und Willkürregiment verlieren, als die Fürsten selbst. Die Geschichte liefert uns Beispiele in Menge und die Geschichte unseres eigenen Staats hat einen schreienden Beitrag aufzuweisen. Hier nennt man es Aristokratie, dort nennt man es Kamarilla, dort nennt man es Büreaukratie — fast immer aber sind es die Umgebungen der Fürsten, welche den Absolutismus am Meisten nähren und am Meisten mißbrauchen.

5.

Wir haben oben (1) gesehen, wie in einer mißlichen Zeit auf den Rath freisinniger Staatsmänner eine Volksrepräsentation, und zwar aufrichtig, verheißen und vorbereitet wurde. Die Verwirklichung des Versprechens stand lange Jahre im Auge des Regenten wie im Auge seiner ausgezeichnetsten Rathgeber und zugleich im Auge des Volks als Gewißheit da. Nur in der Voraussicht dieser Verwirklichung wurden, insbesondere durch v. Stein und später durch Hardenberg, Reformen im Staat ausgeführt, die, wenn sie nicht als Vorarbeiten auf dem Bauplatz

für das künftige Verfassungsgebäude als durchaus nöthig erachtet worden, vielleicht bis auf den heutigen Tag noch nicht in dem Maße ausgeführt wären. Allmälig aber sehen wir die Anzeichen des Herannahens einer Verfassung schwächer werden und sich zuletzt unter dem Gesetz wegen Einführung der Provinzialstände gänzlich verlieren, obschon dies Gesetz selbst noch einen Anhalt für die Reklamation des Vorenthaltenen gewährt. Woher diese Aenderung? Wer hat dem „Königlichen Wort" den Opiumtrank eingegeben, daß es schlafen gehen konnte, ohne aufzuschrecken? Wer hat dem König selbst den Lethetrank eingeschenkt, daß er schlafen gehen konnte, ohne das gegebene Wort auszulösen und mitzunehmen in die Wohnung seiner Väter? Diese Frage muß man im Namen eines Volks von vierzehn Millionen stellen, welches an jenes Wort seine Hoffnungen und seine Ansprüche nicht bloß auf Gewährung ewiger Volksrechte, sondern auch auf die Anerkennung einer Aufopferung knüpfte, die in der Geschichte fast ohne Beispiel ist.

Was an Friedrich Wilhelm III. Jeder anerkennen muß, der die Gerechtigkeit nicht verläugnen will, und was wir trotz unsern demokratischen Ueberzeugungen zuzugestehen kein Bedenken tragen, das ist jene teutsche Gemüthstreue, jene ursprüngliche Gewissenhaftigkeit und Schlichtheit des Charakters, welche sich nach einfachen, darum aber festen Rechtsgrundsätzen an ihre Pflichten zu binden pflegt und welcher nichts so verhaßt ist, als die moralische Lüge und die politische Komödie. Friedrich Wilhelm III. war kein Genie und auch kein großartiger Charakter, aber er war auch kein Phrasenmacher und kein Ruhmesentrepreneur. Einer solchen Natur ist es eigen und das ist eben ein Hauptvorzug der so viel gerühmten teutschen Natur, den die spekulirenden Teutschredner am Wenigsten hervorzuheben pflegen: daß ihr nichts so heilig ist, als das gegebene Wort.

Und dennoch hat Friedrich Wilhelm III. sein Wort nicht erfüllt.

Trägt er die Schuld? Streng genommen, ja; aber seine sonstige Redlichkeit erlaubt nur, sie auf die Rechnung seiner Schwäche zu setzen. Von Seiten Derer aber, die ihn verleitet

haben, steht sie auf der Rechnung der Schlechtigkeit. Hätte Friedrich Wilhelm allein gestanden, hätte er nur nach den Eingebungen seiner Redlichkeit und seines Pflichtgefühls gehandelt, er würde dem Volk getraut und sein Wort erfüllt haben. Der 22. Mai wäre für Preußen ein Freudentag geworden und unser ganzes politisches Leben hätte eine andere Gestalt gewonnen. Aber der König ließ sich leiten und bestimmen von jener Macht, die täuschend ihm einen Ersatz für die Gewährung des Versprochenen zu liefern suchte und in seinen Augen liefern konnte, von jener Macht, die Preußen und seine Regenten immer enger und fester zu umstricken sich bestrebte, kurz er erlag mit seinem „Königlichen Wort" der Büreaukratie! Die Büreaukratie trägt den Fluch der getäuschten Erwartungen eines ganzen Volks. Nur den Bestrebungen der inländischen Büreaukratie, vereint mit den Bestrebungen der auswärtigen Diplomatie, konnte es gelingen, einem so gewissenhaften Mann, wie Friedrich Wilhelm III. war, einzureden, daß er durch Nichterfüllung eines heiligen Versprechens eine Pflicht erfülle. Wollt ihr diese Ursache seiner Sinnesänderung, wofür im Folgenden einige Belege auftreten werden, nicht gelten lassen, so folgt daraus für euch die Aufgabe, ihn selbst zu verurtheilen.

6.

Die Büreaukratie weiß und wußte sehr wohl, daß ihre Todesstunde und die Geburtsstunde einer Volksrepräsentation zusammenfallen (S. u. A. das „Woher und Wohin?") Sie wußte und weiß, daß die Rechenschaft, welche eine wahre Volksvertretung von der Staatsverwaltung fordern muß und fordert, nur das Recht, die Gewissenhaftigkeit und die Fähigkeit bestehen läßt; daß die Willkür, die Bevormundungskunst, die Geheimregiererei, die Mittelmäßigkeit, daß die Hoffnung Derer, welche so oft die höchste Macht besitzen ohne die höchste Würdigkeit, verloren ist, sobald eine Volksvertretung mit kräftiger Hand den Vorhang von Gegenwart und Zukunft, vielleicht gar von der Vergangenheit des Staatslebens wegzieht. Sie wußte das a priori, sie wußte es aus Erfahrung, insbesondere der anderen teutschen Staaten, deren 22. Mai Früchte getragen hatte. Wer weiß, ob Preußen

nicht troß allen sonstigen Hindernissen eine Verfassung erhalten hätte, wenn ihm nicht die übrigen Bundesstaaten zuvorgekommen wären. „Die teutschen Deputirten, sagt Etienne in der „Minerve francaise" von 1819, S. 462, haben mit Strenge das Büdget geprüft, sie haben von den Ministern klare, genaue, verständliche Rechnungen und Verbesserungen in der bürgerlichen wie in der Kriegsverwaltung verlangt. Nun erst erhob sich der Sturm gegen die repräsentativen Regierungen. Die Eigenliebe einer kolossalen Oligarchie (wohl in Oesterreich der Adel und in Preußen die Büreaukratie?) fühlte sich verwundet und ihr Klaggeschrei drang in alle Kabinete. Die Rednerbühne in München stand Wien zu nah; die von Weimar konnte man in Berlin hören. Als man zum ersten Mal von Rechnungen sprach, zitterten alle Minister der alten Zeit und es bildete sich eine Koalition gegen die Verfassungsurkunden. Denn, man irre sich nicht, hier ist kein Streit mit den Souveränen vorhanden, man kämpft mit den Ministern. Diese setzen jene wegen Repräsentativverfassungen in Furcht, man weiß wohl, warum. Sie können im Repräsentativstaat nicht dem Willen ihrer Herrn ihre Irrthümer und Fehlgriffe allein beimessen, alle Schuld fällt also auf sie zurück und erreicht nie die Könige &c."

Der alte Görres bezeichnet mit einem weitern Rückblick die damaligen Feinde des Fortschritts als „jene lichtscheue, gnomenhafte Partei, die seither, wie der Tintenfisch in seiner Flüssigkeit, so in ihrem Schatten vollkommen ungesehen und vergessen im Winkel gestanden hatte &c. Zu ihrem (retrograden) Dringen gesellte sich das Geschrei so mancher im Treiben der letztvergangenen Jahre verletzten Persönlichkeit; der Schrecken derjenigen, die in bösem Gewissen eine Heimlichkeit zu bewahren hatten und die nun im Geiste, nach beendigtem äußern, den Bürgerkrieg gegen Mißbrauch und Unrecht entbrennen sahen; die innern Frostschauer der Unfähigkeit, die sich den gesteigerten Anforderungen der hereinbrechenden Zeit nicht mehr gewachsen fühlte &c." Ferner berichtet Görres („Teutschland und die Revolution"): „Bald nach dem zweiten Frieden von Paris wurde dem König von einem angesehenen Beamten eine 21 Bogen im Manuscript starke Schrift

unter dem Titel: „Was haben wir von geheimen politischen Verbindungen in Teutschland zu fürchten oder zu hoffen?“ übergeben. Hierin wurde der Tugendbund in allen seinen gefährlichen Beziehungen ausgelegt; es wurde darauf hingedeutet, wie so manche der wichtigsten Männer des Staates in ihn direkt oder indirekt verwickelt seien und wie, was zur Rettung der Monarchie ohnehin beinah gar nichts beigetragen, jetzt ihre Ruhe und Existenz durch die gefährlichsten Umtriebe bedrohe. Während des Kriegs habe der Bund eine Menge gefährlicher Ideen in Umlauf zu setzen gewußt; durch mancherlei Einräumungen, die das Unglück der Regierung abgedrungen, habe ein Geist der Kühnheit das Haupt erhoben und Ansichten seien in's Volk gekommen, die ihm von jeher fremd gewesen. Preußen sei, weil nothwendig ein Kriegsstaat, auch wesentlich monarchisch, und was durch Einmischung sogenannter liberaler Ideen die Reinheit der Monarchie zu trüben unternehme, gefährde wesentlich den Bestand und das Heil des Staates. Es wurden dann die Mittel angegeben, wie dem eingerissenen Uebel zu begegnen, wie Hoffnungen, die zu erfüllen jede gesunde Politik verbiete, gleich bei der Wurzel abzuschneiden, wie die Männer, die durch ihre Popularität gefährlich geworden, allmälig zu entfernen, die Staatsmänner durch Versendung auf ferne diplomatische Missionen, die Feldherrn durch geschickte Beseitigung, die untergeordneten Theilnehmer aber, indem man sie ohne Weiteres aus allem Einfluß werfe — Alles, wie Gott, wenn er den Dünkel verderben will, es durch eine sogenannte pfiffige, verschlagene Politik den Kindern der Zeit eingeben läßt.“ Und an einer andern Stelle: „Leider bewiesen die Vorgänge, die sich bald ergaben, daß die Partei zwar verstummt, aber darum ihre Umtriebe und ihre Plane mit Nichten aufgegeben. Es schien vielmehr Alles nach und nach in Ausführung zu kommen, was jene Denkschrift vorgeschlagen. Ein geehrter Feldherr wurde vom Kommando entfernt und man hetzte in den Zeitungen, besonders der Allgemeinen *), die ganze Meute jener Hunde auf ihn an, die seit

*) Dies Blatt, das sich in neuerer Zeit so oft über Verleumdung be-

den Zeiten Napoleons an ihrer Kette gehungert hatten; man hörte sie nur heulen von Wallenstein, auch den Seni hatten sie gefunden und Piccolomini und es fehlte nur die Hellebarde im frechen Gaukelspiel, das sie vor den Augen des empörten Teutschlands gaben. Zugleich begann in eben diesen Zeitungen das Vorspiel jener schändlichen Deduktionen, wie der König sein Versprechen zu halten nicht gebunden sei und daher gar keine oder nur eine illusorische Konstitution geben dürfe: Artikel, die sich die Miene offizieller gebend, nun schon nahe vier Jahre hindurch fortgegangen und höhnisch, ehrlos, bodenlos nichtswürdig, mehr als man zu glauben scheint, die Gemüther erbittert und entzündet, die aber, wie es scheint, die Regierung nie in ihrer majestätsverbrecherischen Schändlichkeit erkannt, wenigstens bis auf die Stunde selbst in der Staatszeitung nie geahndet hat."

Das heißt wenigstens deutlich gesprochen. Wie willkommen einer Partei, welche einen Tugendbund und ähnliche Erscheinungen zu Schreckbildern zu benutzen verstand, die Dummheit eines Sand, der für ein nichtswürdiges Leben nutzlos das seinige hingab, wie erwünscht ihr die Phantasien der Burschenschaft waren, läßt sich denken; auch ist bekannt, wie man um jene Zeit in Aachen und Karlsbad die Beschlüsse über das Wohl der Völker näher revidirte. Man that damals, was früher und später, ehemals wie heute so oft geschehen: man verfolgte einen Geist, den man selbst durch seine Sünden heraufbeschworen, man strafte an Andern, was man selbst verbrochen, man nahm die unausbleiblichen Folgen rechtswidriger Vorenthaltungen und Entziehungen zum Vorwand immer weiter gehender Vorenthaltungen und Entziehungen. Namentlich in Berlin wurde entsetzlich gegen die revolutionären Ideen geeifert und das Schlimmste in Aussicht gestellt, wenn der Volksgeist, auf den man hinter der Maske des Tugendbunds losrückte, nicht wieder gedämpft werde. Man trieb die Frechheit so weit, den Beistand des Volksgeistes sogar

---

klagt, hat schon damals den Hauptgrund seines Rufes gelegt.
Anm. d. Verf.

für die eben überstandenen Zeiten der Noth abzuleugnen und sein Verdienst auf den Pöbeleifer beim „Brandlöschen" zu reduziren.*) Man that dies, um darzustellen, daß der eigentliche Geist des Volks zu nichts, zu gar nichts nütze sei, daß er nicht einmal im Krieg, im Freiheitskrieg mitwirke, viel weniger im Frieden ein Wort mitzusprechen habe, daß er nur ein Auswuchs, ein revolutionärer Auswuchs sei, daß er also, wo er sich zeige, bekämpft und mit dem despotischen Secirmesser auf den normalen Zustand des duldenden „Unterthanen"-Gehorsams zurückoperirt werden müsse. Volksgeist und liberale Prinzipien sind identisch. Es wurde daher auf die liberalen Prinzipien auch in den höhern Regionen überall Jagd gemacht und daneben rühmte man unter der würdigen Assistenz des Geheimraths Schmalz die Garantien des büreaukratischen Polizeistaats; liberale Staatsmänner, wie Schön, Humboldt, Hardenberg, wurden beim König denuncirt und verdächtigt. Nie hat man dem loyalen Freiheitsrausch eines Volks einen niederschlagenderen und gemeineren Katzenjammer bereitet als damals. Man schien ihm recht gründlich die Liebhaberei an der Aufopferung „für das angestammte Herrscherhaus und das Vaterland," das dieselben Herrn so oft im Munde führten, verleiden zu wollen.

So wand sich denn unter dem wirren Streit von Intriguen, Mißtrauen, Verdächtigungen und Verfolgungen aller Art die geheime Macht, welche in dem getrübten Wasser der Zeit zu fischen gedachte, hartnäckig durch, bis sie nach Hardenbergs Tod siegreich auf das Schlachtfeld trat, dem Volk durch das Gesetz über die ohnmächtigen Provinzialstände den 22. Mai aus dem Gedächtniß

*) Nichts ist belehrender über die Ansichten, welche gewisse Staatsmänner vom Volk haben und über die Grundsätze, wonach sie es behandeln, als die Ausführungen der damaligen Reaktionsmänner. Sie sprechen nichts Anderes aus, als daß das Volk einfach ein Hund sei, den man in Zeiten der Noth streichelnd und hetzend zu Hülfe ruft, den man aber, wenn er die Feinde des Herrn abgebissen, wieder an die Kette legt und, wenn er murrt, mit dem Stock zur Raison bringt. Wie aber, wenn der Hund es gewagt hätte, seine Hülfeleistung von der vorherigen Entfernung der Kette abhängig zu machen?

zu bringen suchte und in sicherm Büreaugeheimniß fortregierte — ohne Staatskanzler.

Grade die Abschaffung des Staatskanzlers hat vielleicht mit am Meisten zur Befestigung der büreaukratischen Gewalt beigetragen. Ein zwischen König und Ministern stehender Kanzler oder Premierminister, in dessen Person sich von der einen Seite ein Theil der königlichen Autorität, von der andern aber auch die ministerielle Verantwortlichkeit zusammenfinden würden, müßte nothwendig von der öffentlichen Meinung abhängiger sein, als König und Minister jetzt sind; er würde seine Stelle nur annehmen und verwalten können in dem Bewußtsein, daß das Gute, aber auch das Schlechte der Regierung hauptsächlich auf seine Rechnung kommen müßte. Dies würde ihn von selbst antreiben, nicht bloß im Sinne der öffentlichen Meinung auf den König zu wirken, sondern auch ein entgegengesetztes Streben der ihm untergeordneten Minister zu unterdrücken. Jetzt ist das Verhältniß ein anderes. Minister ohne Staatskanzler mögen thun, was es auch sei, sie haben von der öffentlichen Rechenschaft nichts zu fürchten, da ihre Wirksamkeit selten in einer einzelnen Person repräsentirt wird und alle ihre Handlungen auf Rechnung des Königs geschrieben werden, von dessen Persönlichkeit es abhängt, wo und wie sie ihn vorschieben. Da sie alle gleichen Antheil an der Macht haben, denken sie auch nicht daran, einander zu kontroliren, sondern nur, die Macht gemeinschaftlich zu sichern. Sie bilden eine Koalition, die nach oben wie nach unten gemeinschaftliche Sache macht.

Der Posten eines Staatskanzlers würde zugleich geeignet sein, unter den preußischen Staatsmännern das Genie zu emancipiren. Zu einem gewöhnlichen Ministerposten im absoluten Polizeistaat sind nur gewandte Beamten oder Geschäftsmänner erforderlich; ein lenkender Staatskanzler muß ein schöpferischer Geist, ein überlegener Staatsmann sein, der das Ganze nach höheren allgemeinen Prinzipien, nicht nach den Büreauansichten der *Branche* leitet. Vielleicht bringen uns die Franzosen einmal wieder einen Premierminister; den Teutschen oder Deutschen gegenüber genügen bloße Minister.

Ein weiteres Mittel zur Brechung der büreaukratischen Gewalt wäre eine Reformation des Staatsraths in dem Sinn, wie sie vor Kurzem der Regierung in einer fingirten Zeitungsnachricht insinuirt worden ist. Der Staatsrath ist jetzt beinah ein Ministerrath, wenn auch die Minister, dem §. 10 der Verordnung vom 20. März 1817 über den Geschäftskreis des Staatsraths zufolge, in den Abtheilungen, „wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen," keine Stimme haben; er müßte aber, wenn er seiner Bestimmung entsprechen sollte, von den Ministern ganz unabhängig sein. Gesetzentwürfe, wie die letztere Zeit sie gebracht, würden dann schwerlich noch aus dem Staatsrath unversehrt herauskommen und die Bescheide auf die „eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien" würden vor dem Einfluß dieser Ministerien mehr gesichert sein.

Doch wir kommen auf den Antagonismus der Büreaukratie gegen die Verfassung zurück und benutzen, um denselben auch in die neueste Zeit zu verfolgen, ein Beispiel nach der Darstellung des loyalen Herrn Bülow-Cummerow (S. dessen Buch über Preußen, 1r Theil, Seite 41).

Die neugeschaffenen ständischen Ausschüsse sollten ihr Gutachten über das projektirte große Eisenbahnnetz abgeben. Es kam hierbei bekanntlich zur Erwägung, ob es angemessener sei, daß das Unternehmen durch die Regierung oder durch die Privatindustrie ausgeführt werde. Eine große Anzahl der Ausschußmitglieder war für die erstere Art der Ausführung. Die weitere Diskussion wurde indeß durch die amtliche Erklärung abgebrochen, daß die Regierung in keinem Fall bauen werde, man also nur die Wahl habe, auf die Sache zu verzichten, oder für die letztere Art der Ausführung zu stimmen. Am Schlusse der Diskussion kam man dennoch darauf, *versuchsweise* über die Frage abstimmen zu lassen, ob die Regierung bauen solle oder nicht. Jetzt wurde die Frage, die früher würde bejaht worden sein, mit 51 gegen 48 Stimmen *verneint* und zwar deßhalb, *weil viele Deputirten es nach der vorangegangenen kategorischen Erklärung des Regierungskommissärs für unnütz hielten, sie zu bejahen.* Nun hatte man den Zweck erreicht,

nämlich man konnte sich jetzt darauf stützen, daß auch die Ausschüsse die Ausführung des Unternehmens durch die Regierung nicht gutheißen. Als geheimen Grund dieses Verfahrens gibt Bülow-Cummerow an, daß, wenn der Staat den Bau übernommen hätte, wegen Mangels der erforderlichen Summen die Kontrahirung einer neuen Staatsschuld erforderlich gewesen wäre, dies aber nicht ohne Zustimmung der Reichsstände hätte geschehen können, mithin als Folge der Uebernahme des Eisenbahnbaues durch den Staat die Einführung von Reichsständen näher gerückt worden wäre. (Widerspruchvolles Verhältniß! Es sollen und dürfen keine Reichsstände eingeführt werden und doch erkennt man die Verpflichtung zu solcher Einführung durch die Scheu vor der Pflicht der Ausführung früherer Bestimmungen über die Rechte der Reichsstände an!) „Es handelt sich, sagt Bülow-Cummerow, hier sonach um zwei Lebensfragen, um die Ausbildung der Verfassung und um die großartigste Beförderung der Industrie und der Landesvertheidigung. Zwischen diesen beiden Lebensfragen findet ein Konflikt der nachtheiligsten Art Statt, dessen Folge wohl sein kann, daß beide unerledigt bleiben. Von wo die hemmende Kraft ausgeht, ist nicht dunkel. Die Verwaltung (soll heißen: die Büreaukratie) ist im Besitze der Macht; es scheint, daß sie abermals ihre Stärke der landesväterlichen Absicht des Monarchen gegenüber geltend gemacht habe. Sie scheint sich haben verleiten zu lassen, lieber die günstige Gelegenheit aufzugeben, sich als eine wohlthätige Beschützerinn der ihr anvertrauten größten Landesinteressen zu bewähren, als 2c. So urtheilt man auswärts, so im eignen Volk. Von dieser Macht, dieser gefährlichen Macht handelt es sich hier."

So spricht sogar der sehr gemäßigte, durch und durch loyale Herr von Bülow-Cummerow, der wenigstens in Bezug auf seine Ansichten über die Macht der Büreaukratie des Einverständnisses der Leute des Fortschritts versichert sein kann.

7.

Wie ein ungenannter Schriftsteller sagt, geschah in Bezug auf das teutsche Verfassungswesen, was im Evangelium steht:

„Die Letzten werden die Ersten und die Ersten werden die Letzten sein." Daß Preußen, welches bekanntlich die Lehren des Evangeliums am Meisten in die Politik übergehen zu lassen sucht, im eignen Lande mit der Verfassung zurückgeblieben ist, während es am Bundestage damit voran war, haben die Anhänger des büreaukratischen Systems, obschon nach dem Obigen die Ursachen ziemlich klar sein werden, sehr weisen und triftigen Gründen zuschreiben wollen.

Wir werden hoffentlich bald so weit gekommen sein, daß der sich lächerlich zu machen fürchten muß, der da lehren wollte, es seien die Volksinteressen, was der Einführung einer Verfassung in Preußen entgegensteht; aber es sollte ebenso ausgemacht sein, daß es auch die Regierungsinteressen nicht sind, was durch die Nichterfüllung eines auf dem blutenden Dankaltar des Vaterlands abgelegten „Königlichen Worts" gefördert wird. Daß diese Nichterfüllung in den Sittlichkeits- und Rechtsbegriffen der Beamtenwelt keinen heilbringenden Saamen zurückgelassen haben kann, ist wohl anzunehmen; daß sie aber die Rechts- und Sittlichkeitsbegriffe des Volks sich als eine Macht gegenübergestellt hat, ist gewiß. Das Versprechen von 1815 und seine Nichterfüllung hat das Volk nicht vergessen und wird es nicht vergessen, denn ein Volk im Ganzen ist immer und vorwiegend moralisch. Also die Regierung hat das Volk fortwährend als moralischen Gläubiger sich gegenüberstehen und sie wird die Gefahr der Mahnung nicht entfernen, mag sie Mittel anwenden, welche sie wolle. Daß eine solche moralische Stellung für jede Regierung eine höchst bedenkliche und quälende sein muß, bedarf wohl keiner Ausführung. Es scheint uns hierin allein schon Grund genug zu liegen, alle „weise und triftige" Gründe gegen die Einführung einer Konstitution bei Seite zu lassen. Dennoch müssen wir das Gerüste, wodurch man den status quo zu stützen sucht, einer kurzen Betrachtung unterwerfen.

Zuerst kommen die Flitter und Schleier, welche die Männer der alten Zeit dem Absolutismus umzuhängen pflegen, dann die Bedenken, wodurch sie den Rechtsstaat fern zu halten suchen.

a. Man kommt uns zuerst mit der bei jeder Gelegenheit und von jeher der Welt vorgerühmten „Liebe zum König und zum angestammten Herrscherhaus“ entgegen. Was ist ein König? Er ist erstens vom Kopf bis zur Zehe ein Mensch wie wir andern auch und zweitens ist er (wie ein König selbst sagt) der „oberste Beamte des Staats,“ der die Macht und die Pflicht hat, das Wohl, die Rechte und die Freiheit der Staatsbürger zu fördern und zu wahren. Das sind triviale Sätze, aber, wie es scheint, bei Weitem noch nicht trivial genug; in Teutschland wird selbst das Trivialste neu, wenn es in ungeblümter Sprache auftritt. Sofern ein König ein Mensch ist, schließen wir ihn natürlich in unsere allgemeine Menschenliebe ein, müssen aber in dieser Beziehung zugestehen, daß ein Bettler und sonst ein hülfsbedürftiger Mensch auf unsere Menschenliebe ein größeres Recht hat, als ein König; beim König ist also, wenn wir ihm unsere Liebe in einem über das allgemeine Maß hinausgehenden Grade zuwenden sollen, wie auch bei jedem Andern, durchaus erforderlich, daß er ein ausgezeichneter, ein besonders liebens werther Mensch sei. Das kann er durch Geist und durch Tugenden sein. Hat aber ein Fürst weder Geist noch Tugend, so ist in aller Welt nicht abzusehen, warum man ihn als Menschen mehr lieben solle, als jeden andern von gleichem Werth. Wenn irgend etwas in der Welt gerecht sein muß, so muß es die Menschenliebe sein. Soll aber die besondere Liebe, die man für den Fürsten in Anspruch nimmt, dem Fürsten als solchem, nicht dem Menschen gelten, so ist dies nothwendig eine Liebe zu dem Posten, den der Fürst bekleidet. Will man eine solche Liebe schaffen, so ist nicht einzusehen, warum man nicht ebenso gut eine Liebe zum Minister, zum Oberpräsidenten, zum Geheimrath rc. festsetzt, wie eine Liebe zum König. Die Liebe, die sich bis auf den Posten erstrecken soll, kann nur davon abhängig sein, wie der Posten wahrgenommen wird. Soll ein Fürst, der das Volk tyrannisirt, geliebt werden? Soll die Liebe als angeborene Pflicht feststehen und ausdauern, der Fürst mag schlecht oder gut sein? Rußland, China! Warum liebt ihr einen Nero nicht? Weil er ein schlechter Mensch sowohl, als ein schlechter Fürst war. Das ist die

einfache Probe auf das ganze Exempel. Wollt ihr eine von der Natur eingesetzte, specifisch unterschiedene Königsliebe statuiren, so müßt ihr auch einen Nero lieben; müßt ihr aber einen Nero und ähnliche Subjekte von eurer Liebe ausschließen, so sichert ihr uns dadurch zugleich die Freiheit, jeden König von unserer Liebe auszuschließen, der uns nicht gefällt, denn bis zu einem Minnegericht in der Fürstenliebe haben wir es noch nicht gebracht.

Die Liebe ist etwas Freies, sie läßt sich weder erzwingen noch vorschreiben und richtet sich nach dem Liebeswerth und Verdienst, das der Liebende dem Geliebten beimißt. Diejenigen, die uns alle Tage in Zeitungen, Verordnungen und Toasten so viel Liebe insinuiren, erlauben sich von der einen Seite eine aufdringliche Anmaßung, die unserer Freiheit Gewalt anthut, und machen von der anderen Seite den Fürsten ein schlechtes Kompliment. Es ist nicht gut begreiflich, warum ein Fürst von Einsicht seinen Beamten nicht verbietet, dem Volk zu sagen, daß es sich durch Liebe zu ihm auszeichne. Entweder ist dies eine Wahrheit und dann liegt eine Anerkennung für den Fürsten darin, eine Anerkennung für einen Dritten aber bringt man nicht dem Anerkennenden entgegen; oder es ist eine Lüge und dann wird der Fürst wie das Volk in gleichem Grade dadurch beleidigt. Man läßt also in beiden Fällen am Besten die Liebe ungestört. Wo so viel von Liebe zum König gesprochen wird, da erregt man den Anschein, man habe Ursache zu fürchten, daß die Liebe zu Ende gehe. Liegt d i e s e Ursache zum Grunde, so ladet man durch das Haranguiren zur Königsliebe die Schuld auf sich, Heuchler und Sklaven zu machen, und es gibt keine niederträchtigere Sklaverei, als diejenige, welche sich sogar zum Gefäß einer Liebe gebrauchen läßt, die sie nicht besitzt. Ihr mögt einem Menschen unbegründeten Haß einreden, ihr mögt seinen Kopf mit Aberglauben anfüllen, ihr mögt ihn durch Lügen zu Verbrechen verleiten, ihr mögt aus ihm machen, was ihr wollt: durch nichts mißbraucht ihr seine Natur und sein Gefühl empörender, als wenn ihr ihn zum Lügner der Liebe, zum Lügner einer gelogenen Liebe macht, zu einem Lügner, der nicht bloß Andere, sondern auch sich selbst belügt. Eine bewußt erlogene Empfindung ist

Heuchelei, aber sie hat wenigstens einen Willen; eine unbewußt und zwar unter fremdem Einfluß erlogene ist zugleich willenlos, also versunkene Sklaverei des Geistes wie des Gemüths — eine Sklaverei, die um so niedriger sein muß, je höher die erlogene Empfindung ist, je mehr Freiheit also mit ihr vereint sein sollte. Fragt alle die Tausende von Hurrahschreiern, denen Liebe zu Diesem und Jenem eingeredet oder diktirt worden, welche Rechenschaft sie sich über diese Liebe ablegen. Wehe über ein Volk, das sich sogar das Bewußtsein wie das Recht über seine Empfindungen abschwatzen oder abzwingen läßt!

Viele hegen, indem sie von Liebe zum König sprechen, die Absicht, dadurch zu sagen: wir wollen unsere Dynastie beibehalten. Verknüpft man diesen Sinn damit, so könnte zuallererst der Fürst selbst die Frage aufwerfen: „Warum sagt ihr, daß ihr die Dynastie beibehalten wollt, während doch der Dynastie keine Nebenbuhler entgegenstehen? Ist die Dynastie in Gefahr? Ist sie etwa in Gefahr bei euch selbst?“ In Frankreich z. B., wo zwei Prätendenten an der Krone freien, oder in einem Krieg, z. B. mit Napoleon, hat es einen Sinn, zu sagen: Wir wollen die Dynastie beibehalten, denn wer wird sich vom Feind eine aufdrängen lassen? Aber in einem Staat ohne Prätendenten und im tiefen Frieden können solche ungerufene Betheuerungen nur auf einen geheimen Krieg zwischen der Dynastie und dem Volk anspielen.

Wieder Andere, und zwar die Meisten, beziehen die Liebe zum König auf das monarchische Prinzip. Diese täuschen in der Regel entweder sich selbst oder Andere. Die sich selbst täuschen, vergessen, daß das politische Prinzip in das Gebiet des Verstandes gehört und daß die Ueberzeugung über die Richtigkeit eines Prinzips sich nicht als obligate Liebe zu jeder Person darthun kann, welche das Prinzip zur Ausführung zu bringen hat, daß vielmehr die Person, wie es in freien Staaten z. B. England der Fall ist, nur dann vom Volk mit dem Prinzip identificirt und geliebt wird, wenn sie demselben im Sinne des Volks entspricht. Auch das „le roi est mort: vive le roi!“ beweis't, daß man das Prinzip ohne die Person leben läßt; die

letztere versieht man nicht mit Prädikaten, wenn man bloß das erstere im Auge hat, während man bei uns die Prädikate stereotypiren will, die der freien Wahl müssen überlassen bleiben. Diejenigen, die Andere täuschen, verstehen unter dem monarchischen Prinzip, dessen Anhänger sie durch die Verpflichtung zu einer blinden, persönlichen Anhänglichkeit an den Ausführer des Prinzips sichern wollen, nichts Anderes, als den Absolutismus der alten Art. Ihre Absicht geht dahin, daß man den Absolutismus in der Person des Fürsten und die Person des Fürsten im Absolutismus lieben solle, denn hierdurch bildet sich die Lebenssphäre aller Derjenigen, welche, ohne Fürsten zu sein, absolutistisch auftreten und welche hier als Kamarilla, dort als Aristokratie, dort als Büreaukratie den Absolutismus ausbraten wollen. Wenn diese Leute könnten, wie sie wohl möchten, sie würden, wie es z. B. in Rußland geschieht, den Fürsten nicht bloß zum unbeschränkten Herrscher, sondern zugleich zum Gott machen und ihm nicht bloß allen Willen und alle Kräfte, sondern auch das Gewissen und die Liebe des Volks als ewiges, dogmatisch zugesichertes Eigenthum unterwerfen, um von dem Eigenthum bescheidentlich den Zinsenabfall genießen zu können. Worauf sie dabei am Ersten verzichten würden, das wäre allenfalls die Liebe, die vielempfohlene Liebe, denn die Furcht, die pure Furcht, die Furcht in ihrer rohen, unmittelbaren Austernfrische ist für die Gourmands des Absolutismus bei Weitem pikanter, als wenn sie eine fade, langweilige Liebe dabei durchschmecken müssen.

Wo von Rechten die Rede ist, wie hier bei Betrachtung des Verhältnisses zwischen Volk und Fürsten, da muß aller Nimbus der Person zerstreut werden, da darf nur die größte Nüchternheit zu Gericht sitzen. Diese Nüchternheit, die Schutzgöttin des Rechts, sagt uns, daß wir einen Fürsten, wenn er seinen Beruf erfüllt, wie er muß, wenn er sich weder durch sich selbst noch durch seine Rathgeber auf Abwege bringen läßt, persönlich anerkennen und doppelt anerkennen können, da diese schwierige Berufserfüllung für die im Purpur geborenen Herrscher eine doppelt schwierige sein muß; daß aber jede Liebesbezeugung, die nicht durch das Verdienst, sondern durch die Demuth vor der Gewalt oder den

Nimbus der Macht hervorgerufen worden, mit einem Wort jene Liebe der Furcht oder der blinden Unterordnung, eine Unwürdigkeit, eine Sklaverei und zugleich ein Verrath an den Volksrechten ist, da sie den Fürsten das Schlechtregieren erleichtert, sie indirekt zum Schlechtregieren auffordert. Was das Volk dem Herrscher in monarchischen Staaten nicht weniger als in republikanischen schuldig ist, das sind allein die Rücksichten und der Gehorsam, welche dem jeweiligen Inhaber der obersten Staatsgewalt und dem Vollstrecker der Staatsgesetze innerhalb der Schranken des Rechts und des Gesetzes gebühren. Deßhalb könnte es in einer Republik ebenso gut Majestätsverbrechen geben, wie in einer Monarchie: Verbrechen gegen die concentrirte Gewalt und Autorität des Volks, gegen die Volksmajestät.

b. „Das Vertrauen zum Regenten." Mit dem Vertrauen zu einem unbeschränkten Herrscher ist es ähnlich bestellt, wie mit der Liebe zu ihm. So lang die ewigen Prinzipien der Freiheit, der Wahrheit und des Rechts, wenn das Volk sie aufstellt, angegriffen und verdächtigt werden, so lang sollte man sich schämen, ihnen menschliche Persönlichkeiten als untrüglich entgegenzusetzen. Wo in aller Welt soll man das Recht auf den Anspruch auffinden, daß eine einzelne Person die Interessen von Millionen, deren Bedürfnissen sie von vorn herein durch ihre Stellung und Erziehung entfremdet ist, besser kennen und befördern werde, als die in möglichst vielen Organen sich aussprechende und geltend machende Gesammtintelligenz und Gesammtthätigkeit dieser Millionen selbst? Liegt in solchem Verhältniß nicht grade die Aufforderung zum Mißtrauen statt zum Vertrauen? Kein Mensch in der Welt, wie er auch gestellt sei, hat das Recht, für den Gebrauch seiner Gewalt über Andere ein Vertrauen zu antizipiren. Das Vertrauen will verdient, nicht gefordert werden, und will man es erhalten, so stütze man es durch Garantieen, die zuverlässiger sind, als menschlicher Wille und menschliche Fähigkeit: auf Verfassungsgarantieen.

Das Wort Vertrauen ist einer absoluten Regierung gegenüber unter keinen, also auch unter den günstigsten Umständen nicht an seinem Platz. Vertrauen kann man nur Demjenigen, dem

man auf dem Rechtsboden gegenübersteht und dem man sich mit freier Selbstbestimmung anvertraut; Demjenigen aber, der von vorn herein die absolute Macht hat, nur nach seinem Gutdünken und Willen über mich und meine Angelegenheiten zu verfügen, gegen meine Wünsche, Grundsätze und Bedürfnisse zu handeln, kurz in dessen Gewalt ich bin, einem Solchen kann ich höchstens trauen. Es gibt kein Vertrauen, wo das Mißtrauen unwirksam, wo also der Gegensatz vernichtet ist, sowie es keine Wärme gibt, wo keine Kälte sich geltend machen kann. Einem Mächtigen gegenüber, gegen den jeder Widerstand von vorn herein abgeschnitten ist, muß nothwendig das Mißtrauen der Normalzustand sein — der Gefangene kann nur mißtrauisch sein; — das Aufheben dieses Zustandes ist durch das Wort Trauen bezeichnet. Trauen ist rein negativer Natur, es drückt bloß aus, daß man den Andern grade nicht fürchtet, sich augenblicklich von ihm keiner Gefahr versieht; Vertrauen aber ist positiver Natur und drückt den festen Glauben aus, daß der Andere, dem ich mich aus freien Stücken anvertraut habe, meinen Wünschen, meinen Erwartungen, meinen Interessen, meinem Mandat entspricht. Trauen bezeichnet suspendirtes Mißtrauen; Vertrauen bezeichnet die Nichtexistenz des Mißtrauens. Vertrauen, was man so nennt, ohne Freiheit und Rechte ist nur denkbar beim Mangel an Intelligenz und Willen. Unmündige Kinder „vertrauen“ den Eltern, weil sie in diesen ihre Intelligenz und ihren Willen ersetzt fühlen. Sind wir Kinder, selbst wenn die Fürsten Väter wären? Je unmündiger die Völker, desto mehr sind sie auf das Vertrauen zu ihren Regierungen hinverwiesen. Wo gibt es mehr sogenanntes Vertrauen, als in Rußland und in China?

Fragen wir nun gar die Geschichte, wie die absoluten Regierungen das verlangte Vertrauen gerechtfertigt haben, zu welchen Resultaten gelangen wir dann? Ihr werdet mit eurem Vertrauen schlecht bestehen, wenn wir nur an Eins erinnern: daß heilige, sogar von guten Fürsten vor aller Welt feierlich gegebene Versprechen dem größten Vertrauen der Völker gegenüber unerfüllt geblieben sind! Sind das die Belege zu eurer Lehre vom Vertrauen?

Von Keinem und für Keinen werde freien Menschen Vertrauen abverlangt im Voraus oder als ein Recht! Unser Vertrauen wie unsere Liebe sei der Preis des Verdienstes um uns. Wir lieben und vertrauen in der Politik nur aus reinem Egoismus, dem Egoismus des Rechts und der Freiheit.

c. „Verantwortlichkeit der Fürsten vor Gott." Also Himmelspolitik, Garantieen aus der anderen Welt! Wir wollen uns nicht in den Himmel verirren, um das dicke Notizbuch des lieben Herrgotts über all die Regierungen nachzusehen, die sich schon mit ihrer Verantwortlichkeit an ihn verwiesen haben. Aber wie steht's um die Verantwortlichkeit, wenn die Fürsten, wie auch andere Leute, an die jenseitige Welt der Garantieen nicht glauben? Friedrich II. sagte: post mortem nihil est! Wir dächten, Verantwortlichkeit der Minister vor dem Volk wäre einstweilen besser, als Verantwortlichkeit der Fürsten vor Gott.

d. „Nicht dasjenige Land ist das glücklichste, welches die beste Verfassung hat, sondern dasjenige, welches am Besten verwaltet wird." Wenn es je eine politische Lüge gegeben hat, so ist es dieser, soviel uns erinnerlich, von Pope aufgestellte Grundsatz. Man hat ihn in Preußen bei der Lehre benutzt, daß bei uns die „Verwaltung die Verfassung ersetze." Darin hat der Grundsatz natürlich Recht, daß ein Land auch bei der besten Verfassung nicht glücklich sein kann, wenn es schlecht verwaltet wird. Wo aber ist die meiste Aussicht auf eine gute Verwaltung vorhanden, in einem Staat mit guter, oder mit schlechter, oder mit gar keiner Verfassung? Darauf kommt es an. Es gereicht dem Grundsatz zur traurigen Stütze, daß in einem Staat ohne Verfassung zugleich dafür gesorgt ist, daß die Mängel der Verwaltung nicht an's Licht kommen, theils weil die Menschen sich an die Ertragung der Uebel gewöhnen und alsdann keinen Vergleich mit einem bessern Zustand anzustellen wissen, theils weil die Wege zur Oeffentlichkeit geschlossen sind. Ohne diese traurige Erfahrung würde der Pope'sche Grundsatz längst von Millionen Zeugen widerlegt und es würde gar nicht mehr nöthig sein, ein Wort darüber zu verlieren.

Wenn man in irgend einem Lande den Muth hat, die Verwaltung als Ersatz für die Verfassung auszugeben, so mache man sich zum Mindesten gefaßt auf die allerstrengsten Ansprüche an diese Verwaltung. Von einer Verwaltung, die dem Volk das Mitsprechen und Mithandeln in seinem Staatshaushalt ersetzen will, muß man billiger Weise verlangen, daß sie vollkommen, daß sie ein Ideal sei. Hat aber eine solche Verwaltung nicht bloß kleine Mängel, sondern hat sie sogar große Nachtheile für das Volk im Gefolge, fordert sie z. B. mehr Geld von ihm, als für die Wirthschaft des Staats erforderlich ist und als die Volkswohlfahrt entbehren kann, hat sie bei ihrem System mehr sich selbst, als das Volk im Auge, legt sie nicht offen und ehrlich Rechnung ab, kann sie das Licht der Oeffentlichkeit nicht ertragen, schaudert sie zusammen bei jedem Hauch der Freiheit, wendet sie geheime und unehrenhafte Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke an, demoralisirt sie das Volk, macht sie es mißtrauisch und furchtsam, fühlt es sich überhaupt nicht behaglich unter ihr ꝛc., dann ziehe sie den Satz, sie könne die Verfassung ersetzen, getrost wieder ein und gestehe, durch Anwendung eines jener Trugsätze, die so oft im Munde der Leute eine Zeit lang als Wahrheiten kursiren, eine Täuschung versucht zu haben. Freilich ist es im Grunde nicht nöthig, zur Erkennung dieser Lüge **a posteriori** zu verfahren; dem gesunden Menschenverstand muß schon von vorn herein die Falschheit des Exempels einleuchten und auf ein als falsch erkanntes Exempel ist es eigentlich nicht nöthig, die Probe zu machen.

Die Verwaltung soll im Staat genügen, weil die Verfassung eine Einmischung des Volks zur Folge hat und von dieser Einmischung nichts Gutes zu erwarten steht. Das wäre mit zwei Worten der vorgekehrte Grund, von dem ihr ausgeht. Ist nun etwas natürlicher in der Welt, als daß das Volk, das Mißtrauen, welches ihr ihm entgegenkehrt, erwiedert, euren Satz umdreht und euch sagt: der Verwaltung muß eine Verfassung zur Seite stehen, weil ohne diese die Verwaltung mit uns macht, was ihr beliebt? Hat etwa die Verwaltung das Privilegium des Mißtrauens? Nur ein durchaus unwürdiges Volk hat Ur-

sache, seiner Regierung mehr zu trauen, als sich selbst, und keine Regierung in der Welt hat ein Recht, vom Volk mehr Vertrauen zu verlangen, als sie ihm schenkt. Mit dem Wort Vertrauen wird überhaupt in unserer verlogenen Zeit von gewissen Seiten ein so empörender Mißbrauch getrieben, daß man offen und ehrlich von beiden Seiten das Mißtrauen als Regel proklamiren sollte, um vielleicht die Mittelspur der Wahrheit und Aufrichtigkeit wieder finden zu lernen. Es ist eine ebenso verderbliche, als dreiste Lüge, daß in Teutschland, insbesondere in Preußen, wirkliches und durchgehendes Vertrauen herrsche. Es ist eine Unmöglichkeit, daß Vertrauen im Volk herrsche, so lang es seine Rechte nicht anerkannt und gesichert, sich dagegen auf jedem Schritt und Tritt bevormundet, beaufsichtigt und gelähmt sieht; es ist eine Unmöglichkeit, daß Vertrauen bei den Regierungen herrsche, so lang sie sich nicht mit dem Geist der Freiheit versöhnen, so lang sie sich in schroffer Wahrung oder Erweiterung ihrer historischen Rechte vom Volk getrennt halten und jedes Verlangen einer Concession nicht als ein Recht und eine Nothwendigkeit, sondern als ein Verbrechen und ein Unglück betrachten. Man wird es sogar für ein Verbrechen erklären, daß man das Vorhandensein des Vertrauens abzuleugnen die Ehrlichkeit besitzt — der beste Beweis von dem Nichtvorhandensein desselben, da ein vorhandenes durch eine ableugnende Stimme nicht gefährdet werden kann.

Man hat uns in Teutschland schon so lang mit Vertrauen gespeist, daß man wahrhaft mythologische Begriffe von unserm Magen haben muß. Ihr wollt frei sein? Habt Vertrauen! Ihr wollt glücklich sein? Habt Vertrauen! Ihr wollt eine freie Presse? Habt Vertrauen! Ihr wollt eine Verfassung? Habt Vertrauen! Ihr wollt Wort gehalten haben? Habt Vertrauen! Ihr wollt Art. 13? Habt Vertrauen! Ihr wollt Art. 18? Habt Vertrauen! Ihr wollt Vertrauen? Habt Vertrauen! Ihr schüttelt die Köpfe? Habt Vertrauen! Mögt ihr unterdeß alt werden, verschimmeln und verzweifeln — habt Vertrauen! Mögt ihr nach dem Kirchhof getragen werden einzeln oder in Masse — habt Vertrauen! Mag die Welt stehen oder zu Grunde

gehen — habt Vertrauen! Habt Vertrauen morgen wie heute, dort wie hier, habt Vertrauen bis an den jüngsten Tag, der Herr wird es euch lohnen ewiglich, und solltet ihr euch je des Mißtrauens erfrechen, so hol' euch der Teufel in Ewigkeit!

Die Verwaltung eines Staats ohne Verfassung kann niemals gut sein, da der Geist, welcher das Recht und Bedürfniß des Volks zum Mitregieren nicht anerkennt, zugleich zu absolutistisch einseitig ist, um sich in die wahren Volksbedürfnisse versenken zu können. Es kommt dem Geist des Volks nicht bloß darauf an, daß es im Schiff des Staats möglichst ruhig und sicher gefahren werde; nein, seine Hauptbefriedigung besteht darin, sich selbst zu fahren. Nur die freie und thätige Theilnahme am Staatsleben bringt es mit all den Beziehungen in Verbindung, welche den Keim eines höheren Menschenglücks in ihm entwickeln. Seine Ausschließung vom Staatsleben heißt seine Ausschließung von der menschlichen Bestimmung und überdieß ist der Hinweis auf die bloße Regierung ein Hinweis auf den Zufall. Hat aber der Zufall, z. B. durch die Hervorbringung eines ausgezeichneten Regenten, momentan eine gute Verwaltung geschaffen, so liegt nur in der Verfassung und der thätigen Betheiligung des Volks die Garantie, daß die Verwaltung auch gut bleibe. Es sollte wahrlich nicht nöthig sein, dergleichen noch zu sagen, nachdem die Geschichte uns tausend Mal das Trauerspiel aufgeführt hat, daß der rechtschaffenste Minister einen Schurken, der trefflichste Regent ein Scheusal zum Nachfolger hatte. Die Monopolisten der Staatsverwaltung scheinen aber gar nicht einzusehen, daß sie durch ihre Lehre gradezu das Volk dem baaren, gewissenlosen Zufall überantworten.

Wenn die Verwaltung eines Staats wirklich gut ist, so braucht sie keine Verfassung zu scheuen; wenn die Verfassung eines Staats gut ist, kann sie der Verwaltung nicht schaden. Eine gute Verwaltung kann eine schlechte Verfassung höchstens unterstützen; eine gute Verfassung kann eine schlechte Verwaltung umschaffen. Ist die Verwaltung in Preußen gut, warum scheut sie die Verfassung; ist sie nicht gut, warum soll sie nicht umgeschaffen werden?

Es ist ein Hauptzweck dieses Buchs, zu zeigen, durch Thatsachen zu zeigen, daß die Verwaltung in Preußen keineswegs geeignet ist, die Verfassung zu ersetzen, daß vielmehr grade sie eine Verfassung mit der dazu gehörigen Preßfreiheit und jeder Art von Oeffentlichkeit zum dringendsten Bedürfniß macht. Ob das Glück, welches diese Verwaltung schafft, so lauter und tief gewurzelt ist, wie man uns glauben machen mögte, das mag durch das Urtheil des Volks selbst entschieden werden.

Der preußischen Verwaltung wüßten wir nicht bloß in Bezug auf die formelle Ordnung und den mechanischen Gang der Geschäfte, sondern auch in Bezug auf die Organisation und personelle Zusammensetzung wohl Vorzüge nachzurühmen. Wir fühlen uns indeß nicht berufen, sie hervorzuheben, da nach unserer Ansicht nur der Sklave lobt, wo der Tadel ein Verbrechen ist, auch die Zwanzigbogenfreiheit nicht für das Lob geschaffen ist. Jene Vorzüge sind aber keineswegs geeignet, die Büreaukratie aufzuheben und deren Nachtheile aufzuwiegen. Wer weiß, ob sie nicht sogar bei der Büreaukratie verdächtigt oder diskreditirt würden, wenn eine Oppositionsstimme sie lobte. Ja, könnte nicht durch solches Lob die Amtsverschwiegenheit compromittirt werden? Ein Siegel auf das Geheimniß! „Die Minister und deren Beamten allein sind in das Geheimniß der Verwaltung eingeweiht; sie selber aber schweigen und — **wer** spräche ohne ihren Willen?! Wie hier so überall ist Wissen und Handeln Monopol der Minister; ihr ergebenes Dienerpaar Censur und Polizei wacht darüber, daß keine andere Meinung, keine andere Thätigkeit sich geltend mache, als die ihrige; ihnen untergeordnet ist Alles, Gesetzgebung wie Rechtspflege, Schule wie Kirche, Steuereinnahme wie Steuerverwaltung; in ihnen sammelt, regt und verzehrt sich das ganze Leben des Staats." (Vier Fragen, von einem Ostpreußen.)

e. „Die Eigenthümlichkeit des preußischen Staats verträgt keine Volksrepräsentation."

Die Beantwortung der Frage, ob ein Land sich zur Einführung einer Repräsentativverfassung eigne, kann in der Hauptsache einzig von der Beantwortung der Frage abhangen, ob

dasselbe den erforderlichen Grad von Intelligenz und politischer Reife erlangt habe. Will man in Preußen, wie etwa in Rußland, die erstere Frage durch Verneinung der letztern beantworten, so schreibt man dem preußischen Staat eine „Eigenthümlichkeit" zu, gegen welche das Volk nicht bloß, sondern auch die Regierung selbst, im Hinblick auf die gerühmte preußische Intelligenz, protestiren muß. In Preußen ist durchschnittlich mehr Intelligenz und Vorbildung, als in irgend einem andern Staat des Continents, sie braucht bloß Gelegenheit zur praktischen Anwendung und Consolidirung. Ein einziges Jahr mit Preßfreiheit würde die angesetzte Intelligenz zum Durchbruch und das preußische Volk um zwanzig Jahre vorwärts bringen, es würde seine Ansichten und Prinzipien zu einer ganz zuverlässigen Grundlage fixiren. Um die zur Volksrepräsentation erforderliche Intelligenz taxiren zu können, brauchen wir übrigens bloß einen Blick namentlich in die neueren Verhandlungen der, obgleich so machtlosen und ungünstig zusammengesetzten Provinziallandtage zu thun. Es hat sich auf diesen Landtagen, auf welchen die Intelligenz gar nicht vertreten ist, dennoch durch nichts gezeigt, daß unsere Minister mehr wahre Intelligenz besitzen, als durchschnittlich unsere Landtagsdeputirten, wenn sie auch durch Geschäftsroutine und büreaukratisches Auftreten manchen derselben für den Augenblick imponiren würden. Es wäre eine interessante Untersuchung, ob unter einer gleichen ausgewählten Anzahl sich mehr Minister zu Deputirten oder mehr Deputirte zu Ministern eignen würden. Sind aber unsere Deputirten, insbesondere bei ausgedehnterer Vertretung der Intelligenz, unseren Ministern gewachsen, so muß das Urtheil, welches den Erstern die Fähigkeit abspricht, zugleich eine Verurtheilung für die Letztern sein. Den Vorwurf der Unreife darf man sich in Preußen nur auf Kosten der Regierungsmänner gefallen lassen. Man braucht auch nicht anzunehmen, daß die Minister und Geheimräthe in die Arena einer Deputirtenkammer etwa deßhalb nicht hineinwollten, weil sie keine ebenbürtige Gegner zu finden glaubten. Zwar sind sie durch die Gewohnheit nicht dazu gelangt, in der Praxis so bald einen Gegner für ebenbürtig zu halten; aber ihr Selbstvertrauen und ihre Ge-

ringschätzung Anderer reicht, wie die so ängstlich bewachte Heimlichkeit beweis't, nicht über die Thürschwelle des Büreau's hinaus. Es gibt überhaupt so Viele, die im Büreau wahre Helden sind und es mit Hülfe ihrer Polizei gegen ein ganzes Volk aufnehmen; der gelindeste Hauch der Oeffentlichkeit aber, wehe er aus den Hallen der Deputirtenkammer oder aus den Blättern der Presse sie an, ist ihnen ein Schrecken, ist ihnen tödtlich. Wahre Mumien, conserviren sie sich in den Gräbern der Büreau's eine Unendlichkeit lang; an der freien Luft fallen sie zusammen. Sonderbar! Im gewöhnlichen Leben kann das böse Gewissen bei Nacht nicht ohne Licht, im politischen kann es bei Tag nicht ohne Finsterniß sein.

Im Grunde ist übrigens jede fernere Untersuchung über die Intelligenz des preußischen Volks und seine Reife für eine Repräsentativverfassung ganz überflüssig, da man als gewiß annehmen kann, daß ein Volk, welches ein Verfassungsbedürfniß zu erkennen im Stande ist, auch die Mittel zur Befriedigung desselben richtig wird zu beurtheilen wissen. Das Verfassungsbedürfniß aber hat sich oft und vielseitig genug kund gegeben, trotz den Redensarten des Herrn Bülow-Cummerow und Anderer, welche das Urtheil ihrer Bauern oder Beamten zum Barometer der öffentlichen Meinung machen mögten. Damit beseitigen sie weder die Zeit, wo die Regierung selbst die Verfassung als ein Bedürfniß erkannte, und die ganze öffentliche Meinung erbittert über die Mittel war, womit man jenes Bedürfniß wieder in den Hintergrund zu drängen suchte, noch beseitigen sie damit die Ueberzeugungen, welche noch jetzt von der Ostsee bis zum Rhein durch das Volk umhergesä't sind und die nur deßhalb nicht kräftig in die Oeffentlichkeit herauswachsen, weil man sie mit der Egge der Furcht unter die Schollen zu kratzen gewußt hat. Also das Bedürfniß ist vorhanden und hat sich ausgesprochen, aber das Urtheil über die Mittel zur Befriedigung ist wieder zur Ruhe verwiesen. Soll etwa gewartet werden, bis jeder einzelne Preuße, er sei Advokat oder Gerichtsdiener, er sei Gutsbesitzer oder Gänsehirt, zum Deputirten reif ist? Wenn wir so weit wären, dann

wären wir auch über die Verfassungsfrage längst hinaus und — über die Büreaukratie!

Man will uns von gewissen Seiten immer trösten mit der Phrase vom „gemäßigten Fortschritt" und der „organischen Entwickelung." Wir wissen längst, was man damit sagen will. Seid doch lieber aufrichtig wie der Mann des „l'état c'est moi!" es war, denn ihr wollt im Grunde nichts Anderes als er. Die neben dem Gange der Zeit immer mit einem Vorrath von Hemmschuhen einherlaufen, mögten uns gern glauben machen, die Lebensdauer der Völker verlängere sich nach der Langsamkeit ihres Fortschritts. Ein Ueberstürzen der Entwickelung wird kein Mensch mit gesunden Sinnen verlangen und erwarten; aber das sollten die Völker und ihre Lenker doch mehr bedenken, daß die Zeit, welche ein Volk, wie der einzelne Mensch, für den Fortschritt verliert, ihm niemals wiederkehrt und von seinem Leben rein in Abzug kommt. Ein Volk hat nur die Wahl, seine Zeit für sich selbst zu nützen, oder sie dem Eigennutz Weniger zum Opfer zu bringen.

Die Eigenthümlichkeit Preußens! Welche soll es sein? Ist es die innere? Sind nicht im Innern, was die Verhältnisse betrifft, die Wege längst gebahnt? Sind, was die Verhältnisse betrifft, die Preußen ein so eigenthümlich anticonstitutionelles Volk von Geblüt und von Wuchs, daß sich ihnen kein constitutionelles Kleid anpassen ließe? Wäre es nicht wahre Narrheit, zu behaupten, die Natur habe für die Preußen, oder die Baiern, oder die Meklenburger oder für irgend eine Staatsgesellschaft eine besondere Politik, eine besondere Verfassung, eine besondere Verwaltung eingesetzt? Sind nicht, wenn auch die historischen Verhältnisse Verschiedenheiten in den Nebendingen begründen, die Hauptgrundlagen für alle die nämlichen? Bestehen sie in etwas Anderem, als in den ewigen Grundlagen der allgemeinen Wahrheit, des allgemeinen Rechts, der allgemeinen Freiheit? Braucht über diese Grundlagen noch weiter gestritten zu werden? So wenig, als über die Formen, in welchen auf ihnen gebaut werden muß. Diese Formen haben sich als eine Verbesserung erprobt nicht bloß in Ländern, deren Verschiedenheit von uns man

der Berufung auf dieselben entgegenzusetzen pflegt, sondern in teutschen Staaten, deren Beispiel jeden Einwand beseitigt. Daß in diesen Staaten das constitutionelle Leben noch nicht zu seiner wahren Entwickelung gediehen ist, das liegt nicht an der constitutionellen Verfassung, sondern an den Hindernissen, die man ihr bereitet, es liegt hauptsächlich an dem politischen und moralischen Einfluß der großen nicht constitutionellen Staaten und durch diese an der Wirksamkeit des Bundes. Namentlich ist ohne die verheißene Preßfreiheit die constitutionelle Verfassung gelähmt, mitunter eine wahre Farce, und die Preßfreiheit vorzuenthalten haben grade die nichtconstitutionellen Regierungen das größte Interesse. Wenn Teutschland eine Uhr ist, deren Räder und sonstige Bestandtheile die einzelnen Staaten bilden, so bildet Preußen als Träger des Reformationsprinzips das treibende und Oesterreich als Repräsentant des Conservationsprinzips das hemmende Gewicht. Daß das treibende des hemmenden nicht hat Meister werden können, das haben wir hauptsächlich den mit der österreichischen Politik correspondirenden Bestrebungen der preußischen Büreaukratie zuzuschreiben. Unter solchen Einwirkungen geht denn die ganze teutsche Uhr zu spät, der Pendel macht in schläfrigem Takt seine immer gleichen Schwingungen, und wo die übrigen Völker frisch am Schaffen sind, da dehnt sich der träumende Michel noch in den Federn. Die Preußen und die Oesterreicher mögen bedenken, daß sie dem ganzen Teutschland für die Hemmung des Fortschritts verantwortlich sind.

Die Eigenthümlichkeit Preußens! Ist es die äußere? Soll uns diese etwa auf das hemmende Verhältniß zu Rußland hinleiten? Doch wir lassen dies Verhältniß hier bei Seite, weil es an dieser Stelle mehr auf die Hindernisse ankommt, die man vorgibt, als die man verleugnet. Man sagt, Preußen sei ein Militärstaat, dessen ganze Gewalt in einer Hand vereinigt, dessen ganze Kraft einem Willen unterworfen bleiben müsse, damit er stark sei, nicht bloß sich selbst, sondern auch das übrige Teutschland gegen äußere Feinde zu schützen. Dieser Grund gegen die Repräsentativverfassung wäre eher ein Grund für dieselbe, aber in anderem Sinn. Die Kraft der Regierung liegt in der Kraft

des Volks, die Kraft des Volks in dessen Selbstbewußtsein und Freiheitsgefühl. Den Unterschied zwischen Unterthan und Bürger hat man 1806 und 1813 kennen gelernt und dieser Erkenntniß entsprang das Institut der Landwehr. Die Landwehr ist früher eine Wahrheit gewesen; was ist sie jetzt? Eine fortwährende Schule des militärischen Gehorsams und eine Anstalt, welche mehr durch ihren Namen, als durch ihren Geist die Werkzeuge einer unbeschränkten Regierung zur Abhaltung des störenden Auslandes vermehren und vollzählig erhalten hilft. Anders kann man ein Institut nicht nennen, das nur Pflichten, aber nicht ein einziges Recht schafft, das nur Gehorsam aber kein Vertrauen, das nur Zwang aber kein Freiheitsbewußtsein kennt. Und dennoch wäre die Landwehr vielleicht schon wieder abgeschafft (s. das „Woher und Wohin?"), wenn sie nicht ebenso nach Außen imponirte, wie sie nach Innen ungefährlich ist. Der Begriff einer wirklichen Landwehr, eines Bürgermilitärs, fordert, daß der Wehrmann als freier Staatsbürger seine Waffe an den Heerd hänge und sie unter selbstgewählten Vorgesetzten zum Schutz des Vaterlandes gebrauche, nicht aber, daß ihm die Muskete aus den verschlossenen Arsenalen bloß zu einer ihn drückenden jährlichen Uebung gereicht werde, die er unter fremden Oberofficieren aus dem Linienmilitär mitmacht. Hätte die „Times" das gewußt, sie würde nicht in ihren famosen Artikeln Preußen mit der Landwehr gedroht haben. Man ist bei uns bloß Landwehrmann, um so und so oft in andrer Uniform wieder in den Zwang des frühern Militärverhältnisses zurückzutreten, nicht, um sich als stolzen Beschützer seiner Mitbürger betrachten zu lernen, dem auch der innere Schutz übertragen werden könnte. Ist die Uebung beendigt, so gibt der Bürgersoldat sein Uebungswerkzeug und seine Uniform wieder ab und nimmt mit nach Hause — nicht etwa ein Gefühl seiner vielgerühmten Wehrhaftigkeit, sondern nur seiner Dienstbarkeit und Abhängigkeit. Liegt in der Waffenübung der Landwehrleute, wie man behauptet hat, eine Garantie der innern Freiheit des Volks? So viel Uebung besitzt Jeder leicht, auch ohne Landwehrmann zu sein, daß er sich für seine Person seiner Haut wehren kann. Ist er aber als Landwehrmann ohne Wehr

eine furchtbarere Person, als jeder andere Mann ohne Waffe? Die Landwehr hängt nicht mit dem Volk, sondern nur mit der Regierung zusammen; sie führt nur dann eine Waffe, wenn das Linienmilitär nicht mehr ausreicht und sie von der Regierung zu Hülfe genommen wird. Wohlan, wenn man dadurch die Wichtigkeit der Landwehr für den Krieg anerkennt, daß man ihr im Nothfall die Entscheidung desselben in die Hand geben muß, warum wird sie denn nicht in ihrem Geist schon im Frieden für den Krieg organisirt? Warum soll die Landwehr im Linienmilitär und nicht das Linienmilitär in der Landwehr aufgehen, wie die Schule im Leben? Warum muß die Linie die Polizei der Landwehr bilden, welche umgekehrt ihr Vorbild sein sollte? Will und muß Preußen ein militärischer Staat zur Beschützung Teutschlands sein — obschon nicht einzusehen ist, warum das nicht jeder Staat in gleicher Art sein soll, — so erreicht es, wie es früher erprobt, seinen Zweck durch nichts besser, als durch Volksbewaffnung. Die Volksbewaffnung aber fordert eben auch Volksverfassung. Ein auf der Wehrhaftigkeit freier Bürger beruhendes Militärsystem wird eine zehnfach größere Kraft gewähren, als ein Zwangssystem mit bloßen dienenden Maschinen. Und bleibt denn in einem freien Staat der Zügel der Militärmacht nicht ebenso wohl in einer Hand, als in einem absoluten? Wenn Preußen und mit ihm das übrige Teutschland nur freie Bürger kennten und aus ihnen die Landwehr ihrem Geist nach organisirten, so hätten sie für jeden gerechten Krieg ein Volk zur Verfügung anstatt einer bloßen Armee und könnten mit wenigen Stamm- und Schulregimentern die ganze stehende Linienmacht ersetzen, wobei die Achtung des Auslandes wahrlich nicht leiden würde. Beim nächsten Krieg wird es sich zeigen, ob das jetzige preußische Wehrsystem, wie schön es auch geordnet sein und wie schöne Paraden es auch aufweisen mag, für Preußens und Teutschlands Sicherheit so mächtigen Schutz gewährt, daß dadurch die Vorenthaltung einer Verfassung gerechtfertigt erscheint, und ob man nicht abermals genöthigt sein wird, im Felde an den freien Bürger zu appelliren, den man zu Hause nicht anerkennt.

Eben die militärische „Eigenthümlichkeit“ Preußens führt es übrigens mit sich, daß zunächst das constitutionelle Teutschland und dann Teutschland überhaupt bei der Einführung einer Verfassung in Preußen vielleicht noch mehr interessirt ist, als Preußen für sich. Zunächst muß die Concurrenz eines mit einem großen stehenden Heer bedeckten Landes, dessen Regierung unbeschränkt ist, dem bereits öfter aufgetauchten und nach gewissen Vorgängen durchaus nicht unglaubhaften Gerücht, daß nach und nach die Verfassungen Teutschlands wieder eingezogen werden sollten, einen sehr beunruhigenden Charakter verleihen. Hieran reiht sich eine zweite Betrachtung. Es ist zwar in den Zeitungen versichert und auch durch Toaste besiegelt worden, daß weder Preußen noch Oesterreich die Hegemonie Teutschlands an sich reißen wolle und werde. Wenn man diesen Versicherungen auch für die Gegenwart allen Glauben schenken kann, für die Zukunft verbürgen sie gar nichts. Wenn ein großes Ereigniß an der Welt rüttelt und unvorhergesehene Interessen rege macht und Versuchungen schafft, dann benutzt man gern die Gelegenheiten und bedient sich seiner Mittel, bindet sich aber nicht an einen frühern Toast und wäre er auch mit Johannisberger Kabinetswein auf dem Krahn des Kölner Doms ausgebracht. Namentlich Preußen hat Belege hierfür in seiner Geschichte und seine Beschaffenheit läßt nicht darauf rechnen, daß diese Belege unvermehrt bleiben. Preußen ist in gewisser Beziehung zu groß, in gewisser Beziehung zu klein. Es ist zu groß für seine Eigenschaft als Bundesstaat; es ist zu klein als Staat für sich. Vergrößerung ist stets sein Streben gewesen und Verhältnisse, denen der teutsche Bund in seiner jetzigen Gestalt nicht Stich hielte, könnten es leicht in Versuchung bringen, seine ungünstige Gestalt auf Kosten des übrigen Teutschlands zu arrondiren. Es müßte sich aber schon eine bedeutende Masse des übrigen Teutschlands zu einem Gegengewicht verschmolzen haben, wenn eine solche Arrondirung nicht sehr bedenklich werden sollte. Die Mittel hierzu würden Preußen aber stets zu Gebot stehen, so lang sich alle seine Kräfte, finanzielle, wie militärische, durch den Druck *einer* Hand in Bewegung setzen ließen. Sollte übrigens auch eine Arrondirung Preußens

in seiner einstigen Bestimmung liegen, so ist wenigstens nicht zu hoffen, daß sie im Interesse und mit den Mitteln einer absoluten Macht, sondern nur im Interesse und mit den Mitteln der Freiheit geschehe.

Eine dritte Betrachtung hat die Bestimmung Teutschlands zum Gegenstand. Teutschland kann, wenn es nicht unter einem Scepter den romantischen Traum eines teutschen Kaiserreichs verwirklicht, was gar nicht zu denken ist und schon um der verderblichen Centralisation in der Spitze einer kaiserlichen Macht willen selbst von strengeren Monarchisten nicht gewünscht werden kann, auf die Dauer schwerlich anders bestehen, denn als Förderativstaat, mag man sich darunter je nach seiner Anschauung und seinem Bekenntniß einen constitutionellen oder einen republikanischen denken. Die aus andern Gründen mit Recht so viel gegeißelte Theilung in kleine Staaten ist — freilich nicht bei solcher Anzahl — eben geeignet, dem teutschen Förderativstaat, wenn er wirklich durch Schaffung eines freien Parlaments ausgebildet wird und aufhört einen bloßen Fürstenbund darzustellen, ein recht mannichfaches und reges Leben zu sichern und es würde nur auf die Verfassung ankommen, um mit diesem Leben zugleich eine feste Einheit zu schaffen. Damit aber nun eine solche Staatenbildung möglich werde und Dauer gewinne, ist eine Gleichheit der einzelnen Verfassungsinteressen ebenso nöthig, als die Entfernung der Umstände und Elemente, welche dieser Gleichheit entgegenstreben. Hätte Preußen eine constitutionelle Verfassung, so würde eine der ersten Sorgen der Volksrepräsentation sein, das stehende Heer zu reduciren, welches die Hälfte der Staatseinkünfte verschlingt, und die Abgaben zu reduciren, um keinen Schatz sich ansammeln zu lassen und, wie es in England geschieht, der Regierung keine Mittel zur Unterhaltung einer gefährlichen Militärmacht in die Hand zu geben. Ohne das große stehende Heer aber und ohne andere Mittel, als die vom Volk zu bewilligenden, würde Preußen nicht bloß dem übrigen Teutschland nicht mehr furchtbar sein können, da die Volksbewaffnung nicht zur Ausführung von Vergrößerungsplanen, insbesondere nach teutscher Seite hin, zu gebrauchen wäre, sondern es würde auch

durch Ablegung der absoluten, auf dem System des stehenden Militärs fußenden Gewalt zugleich einen Theil des bis jetzt festgehaltenen Berufs als specielle, für sich nach Außen imponirende Großmacht ablegen und hierdurch von selbst dahin gelangen, diesen Beruf für seinen Theil auf den teutschen Bund zu übertragen. Von teutscher Einheit kann keine Rede sein, so lang die einzelnen Theile sich als etwas Ganzes betrachten und hiernach ihre Zukunft berechnen. Durch Preußens Verzichtleistung auf den speciellen Beruf, der vielleicht wie die teutsche Kaiserwürde ebenfalls nur eine romantische, in dem Ruhm einzelner Fürsten gegründete Idee ist, würde der Hauptanstoß zu einer Reform des teutschen Bundes und zur Bildung eines wirklichen Förderativstaats gegeben und ein ebenso großartiges als folgenreiches Beispiel der Selbstverleugung im Interesse des vielgerühmten und vielgeliebten teutschen Vaterlands, dessen Beschützer Preußen durch ein — stehendes Heer sein will, aufgestellt sein.

An die Einführung einer Volksrepräsentation in Preußen würden sich also für das übrige Teutschland namentlich drei wichtige Folgen knüpfen: Sicherung der Verfassungen, Sicherung des Bestehens der einzelnen Staaten und Bildung eines wirklichen teutschen Bundesstaats mit einer Centralvertretung. Eine solche Schöpfung, wie fern sie auch noch liegen mag, würde allein im Stande sein, eine wirkliche teutsche Einheit zu schaffen, die sonst nur eine Phrase bleiben wird, und die teutsche Kraft nach Innen und nach Außen würdig und vollständig zu entfalten. — Also das absolute Regiment in Preußen bietet dem übrigen Teutschland keinen Vortheil und hat kein Recht, sich ihm als nöthig darzustellen.

f. „Die Repräsentation würde zur Volkssouveränität führen."

Diese Wahrheit sei ganz ehrlich zugestanden und sogar noch hinzugefügt, daß es ohne Volkssouveränität gar keine wirkliche Repräsentativverfassung geben könne. Ist aber durch dies Zugeständniß für uns etwas verloren und für die Gegner etwas gewonnen? Was man mit Recht verlangen zu können glaubt, das soll man ehrlich und nackt heraus verlangen; man soll aber nicht, wie das die Manier der Klugen ist, am geeigneten Ort

das Recht durch Reticenzen verdächtigen und die Rechtsgewährung durch Bemäntelungen zu erschleichen suchen. Es scheue sich daher Keiner, der Repräsentativverfassung will, auch die Grundbedingung derselben zu wollen. Repräsentativstaat ohne Volkssouveränetät bezeichnet im Grunde gar keine wirkliche Abstufung oder besondere Art der Staatenbildung. Er ist bloß ein absoluter Staat mit einem Rechtskleid behängt, das bei der ersten besten Gelegenheit wieder abgelegt zu werden pflegt, und führt nur zu fortwährenden Eifersüchteleien und corrumpirenden geheimen Kriegen zwischen der Regierung und dem Volk. Doch wir versuchen mit ein Paar Worten das Gespenst der Volkssouveränetät, womit man die Welt zu schrecken sucht, in seiner wahren Gestalt zu zeigen.

Die Wahrheit ist einfach, in der Politik wie in anderen Dingen. Die sie uns verwirren und trüben, das sind von der einen Seite die Gelehrten und von der anderen die Speculanten. Jene versündigen sich an der Wahrheit aus Eitelkeit und Dummheit *), diese aus Selbstsucht und Schlechtigkeit. Der gesunde Menschenverstand, er stecke im Bauer, oder im Handelsmann, oder im Soldaten, oder im Beamten, oder im Schriftsteller oder sonst wo, der gesunde Menschenverstand ist aller Wahrheit gewachsen, er ist der geborene Dolmetsch der Wahrheit. Er habe nur den Muth, seine Bescheidenheit abzulegen und recht unbescheiden den Mund aufzuthun — und was er spricht ist Wahrheit. In seinem Munde verwandeln sich alle Ergebnisse der Wissenschaft und Philosophie in einfache Regeln und Grundsätze, sowie alle Gährungen und künstliche Prozesse der Pflanzenernährung als Endergebniß die einfache Frucht absetzen.

Nur an den gesunden Menschenverstand wie an das einfache Rechtsgefühl wendet sich diese Schrift. Gelehrte Abhandlungen wird ebenso wenig Einer darin suchen, als der Verfasser sie zu liefern vermag.

---

*) Mitunter auch aus Feigheit und Servilismus, denn ein teutscher Gelehrter der klassischen Sorte ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu — Allem fähig.

Wenn Denen, die so viel Umstände machen, um den einfachen Schritt auf das Gebiet der Volkssouveränetät zu thun, ein Kind gegenüberstände, es würde sie wahrscheinlich fragen, wer zuerst da gewesen sei, die Völker oder die Fürsten, und ob es etwa auch Fürsten ohne Völker gebe? Es würde sie fragen, von wem die fürstliche Gewalt ausgegangen, und worin sie wurzele? Es würde sie fragen, ob, wenn ein Staat aus zehn Menschen bestände, wie er vielleicht aus zehn Millionen besteht, neun dieser Menschen dem Zehnten unbeschränkte Gewalt über sich zugestehen würden, und ob in Bezug auf den Vernunft- und Rechtspunkt die Zahl der Staatsglieder einen Unterschied begründen könne? Es würde die Frage stellen, die ein Fürst gestellt hat, wenn man sie auch mitunter an ihn selbst hätte richten können: „müßte man nicht verrückt sein, um sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihres Gleichen gesagt: wir erheben dich über uns, weil wir Sclaverei lieben, und geben dir Gewalt, unsere Gedanken nach deinem Willen zu leiten? Sie haben im Gegentheil gesagt: wir haben dich nöthig, um die Gesetze aufrecht zu halten, welchen wir gehorchen wollen, um uns weise zu regieren, um uns zu vertheidigen. Uebrigens fordern wir von dir, daß du unsere Freiheit achtest."

Nur dergleichen Fragen hat man zu beantworten, um über die Volkssouveränetät im Reinen zu sein. Das Volk macht den Staat aus, das Volk gibt das Geld, um ihn zu verwalten, das Volk gibt das Blut, um ihn zu vertheidigen, und der Wille des Volks soll todt sein? Und die Einsicht des Volks soll nichtig sein? Und die Rechte des Volks sollen Gnadenbezeugungen sein? Ein einziger Federstrich eines einzigen Menschen soll die Rechte von Millionen, ohne welche er selbst völlig nichtig sein würde, schaffen und vernichten, heute verleihen und morgen umstoßen können nach Belieben? Das Alles aber wollt ihr uns glauben machen, wenn ihr dem Volk die Souveränetät, wenn ihr dem Fürsten die Verpflichtungen absprecht, den Gesammtwillen des Volks, wie sich derselbe durch gesetzliche Organe ausspricht, zu befolgen, wenn ihr den Fürsten nicht in, sondern über das Volk stellt. Zwischen völliger Rechtlosigkeit und Volks-

souveränetät gibt es gar kein wahres Mittel. Entweder sagt der Fürst: „l'état c'est moi“, oder das Volk sagt es. Wenn es der Fürst sagt, so ist das Volk Eigenthum und Werkzeug des Fürsten; wenn es das Volk sagt, so ist der Fürst Haupt und Hand des Volks. Welches von beiden wollt ihr wählen? Das Mittelding, welches sich in den meisten constitutionellen Staaten des Festlands darstellt, muß nothwendig entweder zu dem Einen zurück-, oder zu dem Anderen voranschreiten. In seiner jetzigen Gestalt und Wirksamkeit wird es, wenn auch sein Vorzug vor der rein absoluten Monarchie nicht mehr zweifelhaft ist, weder die Völker befriedigen, noch die Regierungen vor autokratischen Versuchungen schützen.

In Frankreich ist das Prinzip der Volkssouveränetät grundgesetzlich ausgesprochen, wenn es auch dort durch die Künste der Regierung noch paralysirt wird. Frankreich aber, mit seinem revolutionären Hintergrund, hält man uns immer als Schreckbild vor, wenn man den Begriff der Volkssouveränetät von uns fern halten will. Man begeht dadurch eine Ungerechtigkeit gegen das, durch seine Regierungen corrumpirte Frankreich, und einen Verrath an dem Prinzip, welches man uns verleiden will. Man sucht Volkssouveränetät und Pöbelherrschaft zu identificiren; man sucht uns glauben zu machen, ein geordneter Staat, in welchem die öffentliche Meinung und die Stimme gesetzlicher Vertreter das Regulativ für die Handlungen der Regierung abgeben, sei gleich mit einem Staat, in welchem Gesetz und Recht von der rohen Willkür und Leidenschaft entfesselter Pöbelhaufen mit Füßen getreten werde. Warum vergißt man das ruhige Norwegen, wo dem dreimaligen Beschluß der Volksvertreter der Wille des Königs weichen muß? Warum vergißt man das Beispiel des benachbarten Belgiens, das, aus dem Sturm einer Revolution hervorgegangen, mit seiner grundgesetzlich aufgestellten Volkssouveränetät die größte Ruhe der Bürger, die größte Sicherheit der Regierung, die blühendste Entwickelung des Volks verbindet, und das ohne Pfaffen das beneidenswertheste Land des Continents wäre? Warum blickt man nicht nach England, welches Belgien zum Muster gedient hat? Dort ist wahre Volkssouveränetät,

und welches Land kann sich an Macht mit England, und welcher Fürst kann sich an Ansehen mit dem englischen messen? Zwar setzt in England keine Charte die Volkssouveränetät ausdrücklich fest, weil dort der Gegensatz zwischen Volks- und Fürstensouveränetät nicht so rasch auf einander gefolgt ist, daß Veranlassung gewesen wäre, ihn besonders hervorzuheben; aber thatsächlich ist in England der Wille der Regierung dem Willen des Volks gänzlich unterworfen. Die Bill of rights stellt den Fürsten unter das Gesetz der Nation, indem sie sagt: „Die Gesetze Englands sind das unverletzbare Recht des englischen Volks und gehen über den König. Der König muß diesen Gesetzen gemäß regieren und seine Beamten und Angestellten müssen ihm diesen Gesetzen gemäß dienen.“ Ein englischer König, der gegen diese Gesetze handelt, würde zur Abdankung genöthigt werden. Er kann nur regieren mit Ministern, welche dem Volk genehm sind, und sollten sie auch seiner Person nicht anstehen. Er kann diese Minister, wenn das Parlament sie anklagt und verurtheilt, nicht begnadigen und keinem Minister kann bei ungesetzlichen Handlungen die Berufung auf einen Königlichen Befehl zur Stütze dienen. Jeder Staatsbürger hat das Recht, die Minister des Königs, wenn sie ihm zu nah treten, bei jedem Gericht zu verklagen. Das Parlament ist sein eigener Herr und Richter und keine Staatsgewalt darf ihm oder einem seiner Glieder zu nah treten. Der König darf nicht ohne Erlaubniß des Volks aus dem Lande gehen (während ein teutscher Fürst nicht bloß aus dem Lande gehen kann, wann er will, sondern sogar auswärts den Unterthaneneid schwören darf, ohne darüber seinem mittelbar doppelt unterthänigen Volk zur Rechenschaft verpflichtet zu sein.) Besteht also in England keine wirkliche Volkssouveränetät, keine Unterordnung des Königlichen Willens unter den Volkswillen, des fürstlichen Interesses unter das Volksinteresse, der Regierungsmacht unter die Volksmacht? Und welcher Staat ist trotz der unseeligen Aristokratie und welcher Fürst ist beneidenswerther, als der englische? Mag man den englischen Fürsten das Punktum auf dem i nennen: ist es ein Schimpf für einen Fürsten, das Punktum zu sein, wenn ein freies, stolzes, geachtetes Volk das

i ist? In dem englischen Fürsten hat die Welt zugleich das ganze Volk zu ehren, als dessen Bevollmächtigter er erscheint, während in anderen Staaten der Fürst respectirt und das Volk geringgeschätzt wird. Nächst dem Präsidenten von Nordamerika hat kein Mensch in der Welt einen stolzeren Posten, als das Haupt des englischen Volks.

Die Erfahrung hat noch immer gelehrt und es ist durchaus in der Natur begründet, daß Uebergriffe der Regierungen in die Volksrechte öfter geschahen und weniger zu verhindern waren, als Uebergriffe des Volks in die Regierungsrechte. Deßhalb ist es vernünftig und nöthig, die Volksrechte durch wohlverwahrte Verfassungsgesetze zu schützen und das Maß zu denselben nicht zu gering zu nehmen. Das Recht, bei verfassungswidrigen Handlungen der Regierung den Gehorsam zu versagen, die Steuern jährlich zu bewilligen und zu verweigern, Initiative bei der Gesetzgebung, strenge Ministerverantwortlichkeit, Sicherung der persönlichen Freiheit, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der unabhängigen Justiz, Schwurgerichte, strenge Gleichheit vor dem Gesetz in jeder Beziehung, Preßfreiheit — das sind die Hauptgrundlagen, ohne welche keine Verfassung bestehen kann und bestehen sollte. Nur dann wird in Teutschland und namentlich in Preußen eine Lösung der nur durch Polizei und Censur gewaltsam einstweilen zum Verstummen gebrachten Disharmonie abzusehen sein, wenn gewährt wird, was Klüber schon im Jahr 1822 forderte, wenn „die Machthaber persönliche Neigungen und Vortheile gefangen nehmen unter dem Wohl Aller; wenn sie durchdrungen sind von der Ueberzeugung, daß das Volk eine Seele habe, das heißt Gefühl für bürgerliche Freiheit, Rechtsgleichheit und Eigenthum; wenn die Einwohner mit dem wahren Gefühl, nur dem Gesetz zu gehorchen und nur zu dem Staatszweck regiert zu werden in ihrem Staat den Freiort des Menschenrechts und der Staatsgleichheit der Staatsbürger sehen, wenn durch unzweideutige Regentenhandlungen sie überzeugt werden, daß kein Trugsystem mit ihnen spiele, und daß die Staatsregierung von der Idee ausgehe, sie sei nur um des Volkes willen; wenn

nicht nach militärischem Zuschnitt regiert wird, nicht nach einem herrschenden Prinzip des Mißtrauens kostspielige Controlen auf Controlen gehäuft werden, nicht übertriebenes Formenspiel, nicht zahllose Vorschriften eigne, freie Kraft zum Handeln und Selbstdenken ersticken und die heilsame Grenze des vernünftigen Ermessens vernichten; wenn nur persönliche Würdigkeit, nur anerkannte Tugend, Verdienst, Sachkunde, Talent und Erfahrung die einzigen Bestimmungsgründe sein werden in der Wahl der Staatsdiener und der höheren Grade, wenn das Bedürfniß der Zeit, des Staats und seiner Einwohner richtig erkennend ein weises und gerechtes System allgemeiner Volksvertretung und eine damit in Uebereinstimmung gebrachte Staatsverwaltung die Staatsverfassung sichert; wenn durch ein richtiges und gerechtes Abgabensystem, ungefährlich der Sittlichkeit und den Abgabepflichtigen, durch kluge und gewissenhafte Staatswirthschaft gesorgt wird für zweckmäßige Benutzung und Verwaltung der Staatskräfte, durch Gewissensfreiheit, durch zeitgemäße Gesetzgebung, durch das Recht der Bitt- und Beschwerdeschriften, durch Verantwortlichkeit auch der obersten Staatsbeamten für Zweckmäßigkeit und, vor einer richtenden Behörde, für Rechtmäßigkeit oder Uebereinstimmung der Regentenhandlungen mit der Verfassung und den Gesetzen des Staats; durch Aufrechthaltung vernünftiger Preßfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichtshöfe, durch unparteiische, unverzögerte Rechtspflege gegen Jeden, durch milde Formen bei dem peinlichen Verfahren, durch eine Habeas-corpus-Akte für Sicherheit der Personen und ihres Eigenthums ꝛc. So ist der Souverän, dem Staate dienend, der öffentlichen Meinung über öffentliches Interesse gewiß und würdig der Huldigung, die ein edles Volk seiner Majestät bringt. So ist jeder Bürger treu dem Fürsten und, fordert es die Noth, Vertheidiger des Vaterlands. So ist der Staat nicht genöthigt, sich entscheidendem Einfluß von Außen bloßzustellen."

Diese goldenen Worte Klübers, die wir absichtlich nicht gekürzt haben, mögen uns vor Augen stellen, wie viel, wie unendlich viel unserm gerühmten Staat noch fehlt. Auch wird kein

vernünftiger und freier Mann behaupten, daß Klüber zu wenig verlange. Läuft aber der Hauptinhalt seiner Worte nicht auf das Wesen der Volkssouveränetät hinaus? Die Besorgniß, daß die Rechte, welche er dem Volk vindicirt, zu Mißbräuchen führen würden, ist nirgendwo nichtiger, als in Teutschland. Von keinem weniger, als grade von dem beschiedenen, gemüthvollen und genügsamen teutschen Volk ist es zu erwarten, daß es sein eignes Haus aus dem Grunde anzünden oder abreißen werde, weil man es ihm wohnlicher gemacht und es als Hausherrn anerkannt hat. Hausherrn! Es sieht so recht danach aus, als ob man beabsichtige, nächstens den Michel für großjährig zu erklären, und insbesondere das Pupillencollegium der Büreaukratie bereitet sich schon ganz augenscheinlich vor, ihn in sein Besitzthum einzusetzen. Armer Michel!

Doch nun wieder die Volkssouveränetät. Verfassung, sagt man, wird zur Volkssouveränetät und Volkssouveränetät wird zur Republik führen. Wenn es ein Recht gibt, die Republik zu fürchten, so ist wenigstens so viel klar, daß diese Furcht in Teutschland vielleicht noch ein Jahrhundert zu früh kommt. Auch kann man sich darauf verlassen, daß, wenn die Republik kommen soll, sie trotz allen Präventionen kommen und ihre Ankunft durch gewaltsame Hemmung des Ganges der Geschichte nur beschleunigt oder verallgemeinert wird. Schon die Censur allein hat mehr Republikaner geschaffen, als das freie England birgt. Ist es aber geschichtliche Bestimmung, daß die Republik **nicht kommen wird**, so sind auch alle Präventionen unnöthig und so ist die möglichst große Freiheit nächst ihr das sicherste Mittel, Versuche zur Abänderung jener geschichtlichen Bestimmung fern zu halten. In dieser Beziehung ist in England die Monarchie gesicherter, als in Teutschland. *)

*) Der Verfasser verwahrt sich vor der etwaigen Vermuthung, daß sein Gesichtskreis durch die Gränzen der constitutionellen Monarchie geschlossen sei und er sieht sich schon der Ehrlichkeit wegen veranlaßt, diese Gelegenheit in einer Zwanzigbogenschrift zu der Erklärung zu benutzen, daß er sein Vernunft- und Rechtsgefühl nur in eine republikanische Staatsform hineinpassen kann. Aber wenn

g. In der Verzweiflung des Mangels an haltbaren Gegengründen hat man über die vorenthaltene Verfassung sogar durch die vorgespiegelte Möglichkeit von gefährlichen Wirkungen zu trösten gesucht, welche ausländische Ereignisse gelegentlich auf die Reichsstände hätten ausüben können. Insbesondere weiß man z. B. ganz zuverlässig, daß, bei Gelegenheit der Julirevolution, die neu zu Preußen gekommenen Landestheile Mißbrauch von ihren Repräsentativrechten gemacht haben würden. Welchen Mißbrauch? Hätten z. B. die rheinischen Deputirten sich vielleicht von französischen Truppen in die Deputirtenkammer nach Berlin begleiten lassen? Der ganze Mißbrauch, auf den es hier ankommt, kann nur durch jene Gespensterfurcht der Reaction vorgespiegelt sein, welche, ihres Unrechts sich bewußt, überall im Volk nur Benutzung der Gelegenheit zur Befreiung, Revolution und anderen „Mißbrauch" wittert, sich selbst aber vor jeder Zumuthung eines Mißbrauchs ihrer Gewalt mit allen Mitteln der

auch warmer und fester Anhänger und Bekenner republikanischer Grundsätze, mag er nicht in den Fehler Derer verfallen, die bei dem philosophischen Radikalismus die Geschichte aus dem Auge verlieren und unmittelbar die Höhe ersteigen wollen, ohne die Stufen zu berühren. Er hält es für eine Pflichtwidrigkeit, seine praktische Wirksamkeit dem Volk und der Menschheit zu entziehen, weil er sie nicht durch Verwirklichung der letzten Sätze seines Glaubensbekenntnisses ausüben kann, und er hält es für Schlaffheit, das republikanische Glaubensbekenntniß zum Vorwand einer praktischen Unthätigkeit zu nehmen, und er hält es für Unvernunft, von der Zeit Früchte zu verlangen, die sie nicht gereift hat. Sein Streben praktisch mit den Bemühungen der Constitutionsfreunde zu vereinigen, hält er für verdienstlicher, als in der Theorie ein Feld auszumessen, auf welchem die Bahn einstweilen so weit abgesteckt ist, daß in langen Jahren keine neue Vorarbeiten nöthig sein werden. Wer feste republikanische Gesinnung besitzt und sie in seinem Handeln bewährt, nützt der Mannheit und der Menschheit mehr, als wer bloßen theoretischen Radikalismus predigt, ohne ein Wort davon verwirklichen zu können. Ein Republikaner muß nicht weniger Geduld haben, als Willen. Auf dem Weg friedlicher oder normaler Entwickelung hat die Republik noch viel Zeit und gewaltsamen Umsturz und Revolution wird kein Freund der Freiheit zur Gründung der Freiheit erstreben wollen; Revolutionen zu machen überläßt man der Reaction.

Polizei und der Lüge zu verwahren sucht. Wer einem vernünftigen Volk seine vernünftigen und billigen Rechte einräumt, der hat sich vor keinem Mißbrauch zu fürchten; wer aber die Rechte Anderer mit den seinigen zu vereinen sucht, der hat jeden Augenblick die Reklamationen des Eigenthümers zu erwarten.

Was die Besorgniß, welche an die Zeit der Julirevolution anknüpft, im Grunde besagen will, das ist, die Volksvertreter könnten in unruhigen Zeiten mit mehr Nachdruck verlangen, was sie mit Recht zu verlangen haben und dies Verlangen könne im Volk einen für den Eigenwillen der Gewalt zu mächtigen Anklang finden. Solche Besorgniß mag nicht unbegründet sein. Ist es den Machthabern um ein ehrliches Wort zu thun, so glauben wir im Namen des Rheinlands es offen aussprechen zu können, daß die Anhänglichkeit der Rheinländer an Preußen durchaus noch nicht so tief wurzelt, als Schmeicheleien und Lügen aller Art in Zeitungen und Reden glauben gemacht haben. Man weiß im Rheinland, daß Preußen viel für dasselbe gethan, aber man weiß auch, daß es wahrer Leichtsinn der Regierung gewesen wäre, eine neuerworbene und bedenklich gelegene Provinz grade zu verwahrlosen und vor den Kopf zu stoßen; man fühlt, daß das Geschehene im Interesse der Regierung selbst nöthig war. Dagegen sieht man auch recht gut und wahrscheinlich besser als anderwärts ein, daß Dasjenige, was von wirklichem Vertrauen und von liberaler Gesinnung gegen das Volk zeugen würde, der Rheinprovinz so gut vorenthalten wird, als den übrigen Provinzen und daß man die Folgen dieses Volksbewußtseins durch ein Heer ostpreußischer Beamten und Militärs zu paralysiren sucht. Die ungünstige Stimmung der Provinz, die sich in unruhigen Zeiten sehr bedenklich aussprechen könnte, ist in der letztern Zeit namentlich durch die Preßmaßregeln und den Strafgesetzentwurf bedeutend verschlimmert worden und mehr als je hörte man seit der Zeit im Volk die Bewohner des Ostens zum Zeichen der Verschiedenheit „Preußen" nennen. Hätte man mehr Freiheit gegeben und die Volksstimme, statt sie gradezu zu strafen, geachtet, so wäre jene Verschiedenheit längst vergessen. Daß sie sich kund gibt, ist das die Schuld des Volks? Manche wären im Stande

zu behaupten, daß Einer „Mißbrauch“ von seinem Gesicht mache, wenn er nach Empfang eines Schlags auf die rechte Backe nicht dankend auch die linke darreichte. So weit wird man wenigstens die Rheinländer nicht bringen, wenn wir sie auch nicht grade Muster von Festigkeit und Energie nennen wollen. Sie sind aber offen und im Ganzen gradeaus; sie verlangen das auch von Andern und ihr Vertrauen hat ein Ende, wenn sie es bei Andern vermissen. Nur durch das Band der Freiheit und einer ehrlichen Politik ist die Rheinprovinz dauernd an Preußen zu fesseln. Die Rheinländer müssen die Freiheit haben, ihre Stimme bis nach Berlin erschallen zu lassen und sie müssen die Stimme ihrer Vertreter in Berlin hören können. Erst dann werden sie von dem Bewußtsein durchdrungen sein, daß sie zu dem Lande für immer gehören, dessen Hauptstadt Berlin ist. Werden diese Mittel verschmäht, so sei man versichert, daß die Verschmelzung weder durch Beamtenversetzungen, noch durch eine Eisenbahn, noch durch Verdrängung der französischen Gesetzgebung, welche grade den entgegengesetzten Erfolg hat, bewirkt werden wird. Diese Versicherung nehme man von einem Rheinländer an, der kein Blatt vor den Mund nimmt und seine Landsleute zu kennen glaubt, der übrigens lieber in einem freien Preußen, als in einem freien Frankreich leben mag, wenn er auch, ohne Hinblick auf französische Unterthanenschaft, gleich vielen seiner Landsleute, durch Hoffnungslosigkeit zur Adoptirung des Grundsatzes gelangen könnte: **ubi libertas, ibi patria!**

h. Es ist kein übler Kunstgriff, der aber doch am Ende auf nichts hinausführen kann, die Einwürfe mancher Liberalen scheinbar zu adoptiren und die Nichteinführung der versprochenen Volksrepräsentation, wegen der nothwendigen Mangelhaftigkeit derselben, als ersprießlich darzustellen. Das Versprechen von 1815, so sagt man, würde durch seine Realisirung keine wirkliche Repräsentation geschaffen haben, indem die Repräsentanten, aus den Provinzialständen hervorgegangen, nur den Grundbesitz vertreten und das Uebergewicht des Adels vollends gesichert haben würden. Hierauf mögte man zunächst fragen, ob denn jetzt etwa an einer anderen Grundlage gearbeitet und das Uebergewicht des Adels

untergraben werde? Wir hätten vielleicht schon eine englische Grundaristokratie, wenn nicht ein so großer Theil des preußischen Adels katholisch wäre. Ueberdieß aber, lag es nicht in der Gewalt der Regierung, die Grundlage von vornherein anders zu gestalten? Ist das Gesetz über die Provinzialstände etwa älter, als das über die Reichsstände? Aenderte aber die Regierung die Grundlage nicht, so würden die Reichsstände selbst sie zu ändern gesucht haben, sowie jetzt bereits in den Provinzialständen auf eine andere Zusammensetzung hingearbeitet wird. Wenn nur erst das Verhältniß des Volks zur Regierung auf einem Rechtsboden gestanden hätte, das Verhältniß der Volksvertreter unter sich würde sich schon allmälig zu gestalten gewußt haben.

Alle die Einwürfe, welche wir im Vorstehenden beleuchtet haben, sind weder in politischer noch in rechtlicher oder moralischer Beziehung irgend geeignet, die Nichterfüllung des Versprechens von 1815 zu beschönigen oder gar zu rechtfertigen. War das Gesetz vom 22. Mai nicht gut, so lag es in der Gewalt der Regierung, ein besseres zu erlassen. Es mogte immerhin mehr geschehen, als versprochen war, nicht weniger. Das Versprochene war das Minimum, worauf das Volk Anspruch machen mußte. Daß man unter diesem Minimum geblieben, hat nachtheiligere Folgen, als ein Hinausgehen über dasselbe jemals hätte haben können. Wir verweisen nochmals auf die moralische Wirkung. Könnte es aber auch gelingen, was ein Meisterstück für einen Sophisten sein würde, der Verordnung von 1815 die moralische Natur des Versprechens zu nehmen und sie als ein einfaches Gesetz zu beseitigen, welchen Begriff würden wir uns dann von unserer Gesetzlichkeit bilden müssen? Wenn ein Gesetz, ein so wichtiges Gesetz, das man ebenso wenig aufzuheben wagte, als man es zur Ausführung gebracht hat, wenn ein solches Gesetz von selbst schlafen gehen soll und kann, welches Gesetz darf dann noch wach bleiben? Eure Ehegesetze und antiken Strafgesetze sollen wir heilig halten und die Verfassungsgesetze sollen wir vergessen? Ihr müßt einen sehr criminalen Begriff von unserer Natur haben, wenn ihr so fest überzeugt seid, daß wir die Ge-

setze über unsere Strafen mehr respectiren werden, als die Gesetze über unsere Rechte.

8.

Die Zeit schreitet fort ohne Rast, aber nicht ohne Aufenthalt. Was sie treibt und was sie hemmt, das ist der getheilte Geist der Generation. Ihre rechte Hand führt die junge Generation, die wie ein gerüsteter Held muthig neben ihr her dem Ziel entgegenschreitet; ihre Linke hält die alte Generation, die wie ein entnervter Greis sich gegen den raschen Schritt, wie gegen einen Gang zum Richtplatze sperrt. So will es die Geschichte, so hat es das Gesetz der Natur eingerichtet, damit das Gleichgewicht der Kräfte den Fortschritt regle und die Zeit sich nicht überstürze. Gleichgewicht! So lang ein regelndes Gleichgewicht besteht, kann der Kampf ein friedlicher bleiben und der Held und der Greis sie können sich vor dem Angesichte der Zeit zusammenwirkend die Hand reichen; wenn aber die Last des Alten zu schwer wird, wenn sich ihm wohl gar Bundesgenossen des Neuen als Anhänger hemmend zugesellen, dann bricht der junge Held den Frieden, dann reißt ihm die Geduld und mit grollendem Blick wendet er sich um und wirft dem geschleppten zähen Greis und seinem Anhang ihre Schuld und Schande vor. Was unsere Zeit hemmt, das sind vielleicht ebenso sehr die abtrünnigen Bundesgenossen des Neuen, als es das zählebige Alte ist, jene Bundesgenossen, welche die Ersten die Fahne des Fortschritts vorantragen sollten, weil sie es sind, die einst unter anderen Fahnen sich durch Thaten und Verdienste das Recht der Initiative erworben haben. Es ist hart, sie schelten zu müssen; es ist bitter, wenn die neue Zeit ihre eigene Verwandtschaft desavouiren muß. Und doch kann sie nicht anders. Sie kann sich nicht mit ihr ewig an den rauchenden Vaterlandsaltar von 1813 — 14 — 15 setzen, um mit dem Dank für das Gerettete zugleich die Verzichtleistung auf das Verdiente gen Himmel zu beten, um ewig über dem Guten das Beste zu übersehen. Man sehe sich um in allen Enden Preußens, und man wird überall noch Schaaren jener glücklichen Vaterlandsvertheidiger finden, welche die alte Uniform nicht verschleißen können und mit ihr geschmückt und

der neuen Zeit den Rücken gekehrt ihrem seligen Ende in Frieden entgegen wandeln. Wie ein Mann, der im Philisterleben seine Studentenjahre nicht vergessen kann, träumen sie sich aus den Miseren unserer Zustände stets wieder in ihre Freiwilligenjahre hinein, und sie begnügen sich nicht mit dem Traum, sie wollen ihn künstlich auch der Wirklichkeit wieder nah bringen. Sie feiern Feste, sie nennen sich Kameraden, sie geben die Losung aus, sie „treten an", sie umarmen sich nach vollendeter Mahlzeit, wie nach einer gewonnenen Schlacht, kurzum sie führen in der Unschuld ihrer überfließenden Erinnerungsseligkeit eine vollständige Komödie ihrer Vergangenheit auf. Glaubt nicht, daß wir die Empfindungen nicht ehrten, mit denen ihr damals die Waffen ergriffet, nicht den Muth, womit ihr sie führtet, nicht das Verdienst, womit ihr das Vaterland auch für uns nach Außen hin sichergestellt habt. Hättet ihr es auch nach Innen gethan, wir würden euere Feste mitfeiern und es uns zur Ehre anrechnen, wenn ihr uns für würdig hieltet, mit euch anzustoßen. Da ihr aber nur über den äußern Feind den Sieg errungen und, mit diesem Sieg euch begnügend, in eueren Festen nur die Triumphe Anderer verherrlicht, für die ihr ohne den wahren Lohn euren Schweiß und euer Blut vergossen; da ihr euch nur als Werkzeuge fremder, nicht als Diener eigener Zwecke darstellt; da ihr den wahren Preis eueres Sieges im Stich laßt und euch und das Vaterland für abgefunden haltet durch die Medaillen, die ihr tragt und die Aemter, die euch ernähren; da ihr nicht einseht, daß ihr noch immer auf den einsamen Feldern von Leipzig und Waterloo steht und seit dreißig Jahren keinen Schritt weiter gekommen seid; da ihr wohl gar, wo ihr die Macht habt, den Consequenzen euerer eigenen Kämpfe entgegenarbeitet und euer vergossenes Blut benutzt, um darin euere Hände in Unschuld vor dem Herrn zu waschen; da ihr vermeint schon wahre Teutsche zu sein, weil ihr nur keine Franzosen geworden seid; da ihr der Mehrzahl nach alles dieß thut und treibt und euch mit der Freiheit begnügt, womit ihr euere Herren bedienen und über die Franzosen schimpfen dürft, so muß die neue Zeit ihre Hand aus der euerigen zurückziehen, sie muß ohne euch ihren Weg wandeln,

sie muß den Kranz der Erinnerung auf eueren Schlachtfeldern verwelken lassen und kann nur noch einen Todtenkranz für euch bereit halten. In euer vergossenes Blut läßt der Genius der Geschichte eine Thräne des Mitleids fallen, die sich zu einer Thräne des Grimms darin verdunkelt. Der Grabstein von 1815 trägt keine andere Grabschrift, als: der gewaltige Napoleon besiegt durch die guten Teutschen! Gesteht, ihr Retter des Vaterlands, wenn in euere Festversammlung ein Bote träte in dem Augenblick, wo ihr die Befreiung Teutschlands leben ließet, und euch die lang versprochene Befreiung der Presse meldete, würde euer Hoch nicht vor banger Bestürzung in's Stocken gerathen? Gesteht, wenn in dem Augenblick, wo ihr einen Toast auf den Preis eueres Siegs ausbrächtet, euch die Nachricht von der Ertheilung der lang versprochenen Constitution überraschte, würde euer Toast nicht vor Schreck verstummen? Ein Lied von Körner singt ihr, als ob ihr noch lauter wilde Jagd und Lützow'sche Jäger wäret; ein Lied von Herwegh jagt euere ganze Wildheit in die Flucht. Einen rehabilitirten Arndt wagt ihr leben zu lassen; einen quiescirten Schön nehmt ihr nicht in den Mund. Wann ist von euch, die ihr die Erinnerung an die harte Zeit bei jeder Gelegenheit aufleben laßt, eine Mahnung an die harte Zeit ausgegangen? Und welche Miene macht ihr dazu, wenn ihr an der kümmerlichen Abschlagszahlung auf die große Forderung, die insbesondere ihr geltend zu machen hättet, täglich ein höhnendes Agio abziehen seht oder wenn ihr seht, wie man, was von der einen Seite gezahlt worden, von der anderen doppelt wieder eingezogen wird? Welchen Eindruck machen auf euch die Reactionsversuche, deren Zeugen ihr seid, die Verfolgungen von Freunden der Freiheit, die Mittel, den Mund des Volks, dessen Zunge man einst durch alle Mittel zu lösen suchte, jetzt stumm zu machen? Erregt alles das nicht in euerer Seele ein strafendes Reuegefühl, sowie bei schlechtem Wetter sich euere alten Wunden wieder fühlbar machen? Erinnert ihr euch niemals in diesem Sinn euerer Campagnejahre?

Ihr fragt, ob man fordere, daß ihr euere Vergangenheit verwünschen sollet? Ihr sollt sie, wenn ihr sie nicht als Gläubi-

ger in Erinnerung bringt, vergessen oder wenigstens von ihr — schweigen.

Schweigen mag das Festgeschrei, schweigen mag sogar die Geschichte von jener Zeit der Erhebung und des Ruhms, die für uns nur eine Zeit des Drucks und der Schmach geworden ist. Wir feiern unsere Niederlagen, wenn wir unsere Siege feiern; wir besingen unsere Knechtschaft, wenn wir unsere Befreiung besingen. Zünden wir keine Freudenfeuer mehr an, die mit ihrem zurückscheinenden Licht uns neben der Leiche eines Despoten der Fremde nichts in der Heimath zeigen, als die getäuschte Hoffnung des Volks, trauernd auf den Gebeinen unserer Brüder. Teutschland, Land der Stummheit und dabei der — Feste! Feierst du die Vergangenheit, um die Gegenwart zu ertragen? Schwenkst du nach Außen die Fahne deiner Befreiung, um nach Innen die Blößen deiner Freiheit zu verhüllen? Laß endlich ab, durch deine Feste und Monumente dich selbst zu verhöhnen. Bald gießest du deinen verschaalten Cheruskerpatriotismus in die kupferne Säule des Teutoburger Waldes, um den Grimm deines Ahnherrn mit deiner Schlaffheit zu versöhnen; bald brüllst du in sclavischer Courage deinem ergrimmten Rhein das Lied von seiner gelogenen Freiheit vor; bald feierst du den Tag, an welchem du einen Feind vor dreißig Jahren besiegt, und dann den Tag, an welchem du ihn dir vor tausend Jahren geschaffen; bald spielst du in ungeschlachter Gutmüthigkeit mit der Wallfischtonne des Kölner Doms und lässest dir einen Bau von Stein als die Bundeslade deiner Einheit und Freiheit vorspiegeln; bald richtest du Denkmäler der Verbrüderung mit dem Herrscher aller Knuten auf. Was du singst und was du feierst, es sind nur Hymnen deiner Täuschung und Feste deiner Einfalt. Nur nach Außen sollst du froh; nur nach Außen sollst du frei sein. Wie das Feuerrohr deiner Befreiungsschlachten, so soll das Feuer deiner Seele nur nach Außen blitzen, während es nach Innen schlafen soll. Nur nach Außen lässest du den Muth deines Patriotismus hetzen, damit um so ungestörter nach Innen die Kette deiner Freiheit geschmiedet werde. Schäme dich, Teutschland, noch ein Wort von deiner Befreiung zu singen, wenn es nicht das ver-

sprochene **freie** ist; schäme dich, Preußen, noch ein Monument zu errichten, wenn es nicht das Gebäude der versprochenen Verfassung ist; schämen wir uns Alle, die Lügenfeuer eines Freiheitsmuthes anzuzünden, der uns nur beseelen soll, die Wächter und Vertheidiger unseres — Gefängnisses zu sein. Sollen wir das Andenken feiern an das, was wir für Andere errungen, so wollen wir zuvor das Andenken an das aufleben lassen, was wir selbst noch zu fordern haben. Nur nach Innen sei unser Blick, nach Innen unser Patriotismus gerichtet. Zwei feierliche Versprechen stehen als Motto auf der Geschichte des neuen Teutschlands. Halten wir sie fest, bis sie erfüllt sind, denn sie sind nach ewigen Gesetzen des Rechts und der Rechtlichkeit unser unentziehbares Eigenthum. Nicht die Quelle, aber die Anerkennung unseres Rechts entsprang aus dem Jahr 1815. Kann unser **politischer** Ruf es nicht in's Leben rufen, so beginnen wir den **moralischen** Ruf: **ihr sollt euer Wort halten!** Es ist die letzte Instanz, wenn von der Politik an die Moral appellirt wird. Wissen wir dort unser Recht nicht geltend zu machen, hält man uns auch nicht für werth, uns Wort zu halten, welches Recht **verdienen** wir dann noch? **Das Recht, mit Füßen getreten zu werden!**

Zusatz zu vorstehendem Kapitel.

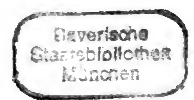
Wie Preußen über Verfassungswesen denkt und welchen Gegensatz die spätern preußischen Grundsätze in dieser Beziehung gegen die früher aufgestellten bilden, davon zeugen insbesondere die Bemühungen, die Urtheile nicht bloß der Presse, sondern namentlich der mit amtlicher Autorität bekleideten Männer zu unterdrücken und geheim zu halten. Die Verfassungsrechte des Volks sollen, wie es scheint, gar nicht Gegenstand competenter Besprechung sein, sie gehören nur in dasjenige Gebiet, wo die „hohlen Theorieen" abgesponnen werden. Bezeichnend ist die Vorenthaltung des Jakobischen Urtheils. Wäre er verurtheilt

worden, das Urtheil wäre längst zum Schrecken aller Verfassungsmenschen publicirt. Die Grundsätze und Ansichten aber, welche seine Freisprechung begründen, hat die juristische Büreaukratie nicht in die Oeffentlichkeit gelangen lassen. Welch eine Schmeichelei für den Dr. Jacobi, daß man ihm zutraut, er werde seine Schuldlosigkeit auch ohne nähern Nachweis seiner Richter erkennen! Welche Bescheidenheit zugleich von Seiten der preußischen Büreaumänner, daß sie den Liberalismus ihrer Gerichte nicht zum Gegenstand öffentlicher Bewunderung machen wollen!

Zur Bezeichnung der Ansichten, wovon Preußen in Bezug auf den gedachten Gegenstand ausgeht, ist ferner das folgende merkwürdige Actenstück von Bedeutung, welches wir dem Hannover'schen Portfolio entnehmen. Es ist das Votum, welches Preußen dem Bundestag hinsichtlich des Gutachtens der Tübinger Juristenfacultät über die Hannover'sche Frage abgegeben: 1) „Je richtiger und gründlicher der über die Beschwerde der Königlich Hannöver'schen Regierung wegen des Tübinger Rechtsgutachtens in der Sitzung vom 6. Juni d. J. erstattete Ausschußbericht die in dem Gutachten enthaltenen Irrlehren und die Verletzung der Ehrerbietung gegen Sr. Majestät den König von Hannover gewürdigt hat, um so weniger kann der Königlich Preußische Hof in einem Beschlusse, welcher nach dem Antrag der Commission sich darauf beschränken soll, die besondere Aufmerksamkeit sämmtlicher Bundesregierungen auf jene Schrift zu lenken, und das Vertrauen auf deren wachsame Sorgfalt gegen Verbreitung solcher Irrlehren auszudrücken, eine genügende Maßregel des Bundes gegen dergleichen Erscheinungen erblicken. Zweierlei unter sich zu trennende Thatsachen sind es, welche hierbei in Erwägung kommen.

Die Veröffentlichung des erwähnten Gutachtens durch den Druck, welche von der Tübinger Juristenfacultät nicht veranlaßt ist, ihr also auch nicht zur Last fällt.

2) Die Erstattung jenes Gutachtens von Seiten jener Facultät. Insofern, was den ersten Punkt betrifft, angenommen wird, daß eine Schrift zur Beurtheilung vorliege, welche nicht über 20 Bogen im Druck stark sei, kann es nach dem §. 6 des Bundesbeschlusses über die Presse vom 20. September 1819 kei-



nem Zweifel unterworfen sein, daß die Bundesversammlung befugt ist, jene Schrift, welche nach dem Gutachten ihrer Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten und der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Teutschland zuwiderläuft, aus eigener Autorität zu unterdrücken. Geht man aber auch davon aus, daß die Schrift über 20 Bogen stark sei, so dürfte sich deren unmittelbare Unterdrückung von Bundeswegen dennoch mit Rücksicht auf die Lage der Dinge und die besonderen Umstände des Falles rechtfertigen lassen. Auf eine vorgängige freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zwischen der Königlich Hannover'schen und Großherzoglich-Sächsischen Regierung, in deren Lande die Schrift erschienen ist, kann es mit Rücksicht auf §. 6 des obgedachten Bundesbeschlusses dermalen nicht mehr ankommen, da es zu Tage liegt, daß dieser Weg zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe zu führen nicht vermöge. Die incriminirte Schrift ist längst durch ganz Teutschland verbreitet. Maßregeln, welche allein von demjenigen Bundesstaate ausgingen, in dessen Gebiet dieselbe zunächst erschienen ist, könnten daher der weiteren Veröffentlichung nicht mehr genügend Einhalt thun; nur ein vom Bunde ausgehendes, über sämmtliche Bundesstaaten sich erstreckendes Verbot kann gegen ihre weitere Veröffentlichung oder Wiederauflegung, wenn sie an diesem oder jenem Orte versucht werden sollte, die in dem Bundespreßgesetz beabsichtigte Hülfe gewähren. Der Königlich Preußische Hof ist deßhalb, im Einverständniß mit dem Antrag der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, der Ansicht, daß

1) das Tübinger Gutachten von Bundeswegen zu unterdrücken;

2) der Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Regierung aber, insoweit durch die Zulassung jenes Werks zum Druck und durch dessen erste Veröffentlichung gegen die bestehenden Preßgesetze verstoßen worden ist, die erforderlichen Maßregeln anheim zu stellen seien.

Ein zweiter Gegenstand der Erwägung ist die Thatsache der Erstattung eines Gutachtens an und für sich, wie das vorliegende, von Seiten einer juristischen Facultät.

Im §. 2. des provisorischen Beschlusses vom 20. Sept. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln verpflichten die Bundesregierungen sich untereinander, Universitätslehrern, die durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amts unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten zu entfernen.

Zunächst mag hierbei die Wirksamkeit der Universitätslehrer in ihrem Verhältniß als Lehrer, den Studirenden gegenüber, es mag der Inhalt ihrer Lehrvorträge und der Einfluß, welchen sie dadurch auf die Gemüther der Jugend ausüben, vorgeschwebt haben. Verschieden von dieser ihrer Stellung als Lehrer, ist zwar die Stellung der Facultätsmitglieder als Glieder eines Spruchcollegiums bei Ertheilung von Gutachten. Zeigen sie sich hierbei offen oder thatsächlich verderblichen Lehren zugethan, so ist es aber gewiß eine natürliche Voraussetzung, daß sie auch in ihren Lehrvorträgen der Jugend gegenüber dieselben nicht verläugnen werden.

Handelte es sich daher im vorliegenden Falle nur von einem einzelnen Mitgliede der Tübinger Universität, so könnte wohl die Frage entstehen, ob nicht, in Folge des gedachten Bundesbeschlusses, die Maßregel der Entfernung von der Universität gegen dasselbe in Anwendung zu bringen sei. Gegen die gesammte juristische Facultät eine solche Maßregel auszuführen, dürfte freilich, abgesehen von den nicht zu verkennenden praktischen Schwierigkeiten, auch deßhalb Bedenken erregen, weil bei responsis, für welche die Facultät nach Mehrheit der Stimmen sich vereinigt, die Wirksamkeit der einzelnen Mitglieder zweifelhaft bleibt.

Wenn jedoch Erscheinungen der vorliegenden Art jedenfalls die ernsteste Aufmerksamkeit verdienen und nicht ungerügt hingehen dürfen, so zweifelt der Königlich Preußische Hof nicht, daß, wie in dem Vorschlage des Kaiserlich Oesterreichischen Hofs angedeutet wird, 3) „die Königlich Würtembergische Regierung sich veranlaßt finden werde, hinsichtlich der Mitglieder der Juristenfacultät zu Tübingen, welche an dem in Rede stehenden Gut-

7 *

achten Theil genommen haben, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 in nähere Erwägung zu ziehen und nach Befund der Umstände sowohl dieserhalb, als auch wegen der persönlichen Beleidigung Sr. Majestät des Königs von Hannover, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

Der gegenwärtige Fall hat die Uebelstände nahe gelegt, welche sich daraus ergeben, wenn den Juristenfacultäten die Ertheilung von Rechtsgutachten über Fragen gestattet ist, welche die Verfassung des Bundes oder einzelner Bundesstaaten betreffen. Es kann nicht fehlen, daß theils ein Mangel der factischen Grundlagen, auf welche es bei Entscheidung auf solche Fragen ankömmt, theils einseitige, praktisch unhaltbare Theorien häufig selbst gründlich gelehrte Männer zu den verkehrtesten Ausführungen verleiten, die von um so verderblicherer Wirkung sind, je tiefer einerseits deren Fragen in das innerste Staatsleben eingreifen und je mehr anderseits solchen Gutachten eine gewisse wissenschaftliche Autorität eingeräumt zu werden pflegt. Die Königlich Preußische Regierung würde daher ihrerseits nur für zweckmäßig erachten können, wenn diejenigen Bundesstaaten, in deren Gebiet Universitäten sich befinden, den Juristenfacultäten die Erstattung von Rechtsgutachten über Fragen, welche die Verfassung des Bundes oder einzelner Bundesstaaten betreffen, ein für allemal untersagen und die Erlaubniß zur Ertheilung von responsis auf solche Fragen beschränken wollten, welche allein Gegenstand der Entscheidung eines vor bürgerlichen Gerichten zu verfolgenden Rechtsstreits sein können.

Man nimmt Königlich Preußischer Seits um so weniger Anstand, auf Veranlassung der von dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe in dieser Beziehung angeregten Frage in obigem Sinne sich zu äußern, als die Königlich Preußische Regierung schon früherhin für angemessen erachtet hat, ihren Facultäten die Erstattung von Gutachten der gedachten Art zu untersagen."

Dies Aktenstück stelle man neben die Verordnung vom 22. Mai 1815 und freue sich der Bundesschlacht bei Leipzig!

Büreaukratie und Militärstaat.

Es gibt ein „glänzendes Elend" und eine glänzende Sclaverei. In dem Institut der stehenden Heere ist Beides auf's Schönste vereinigt.

Wenn es schön ist, unter buntem Rock eine Maschine zu sein, wenn es beglückend ist, unter betäubender Musik ein Sclave zu sein, wenn es würdig ist, Leib und Seele für Gamaschendienst und Paraden zu dressiren, — dann ist in dem Leben der stehenden Heere Schönheit, Glück und Menschenwürde vereinigt.

Nichts steht mit der Kulturstufe unserer Zeit in so grellem Widerspruch, als daß die Sicherheit der Staaten noch auf ein Institut basirt werden soll, durch welches jede selbstständige Kraft des Menschen zum Fehler, jeder freie Wille vernichtet und aller Geist, wodurch die Natur uns von andern Geschöpfen unterscheidet, ausgeschieden wird; in welchem auch das roheste Commando Vernunft, der härteste Befehl Gesetz, der blindeste Gehorsam Tugend, die gottverlassenste Willenlosigkeit Pflicht ist. Wir eifern über Sclaverei und sanktioniren sie durch unsere Einrichtungen; wir entsetzen uns über die Zeiten, wo Recht und Vernunft im Schwert und Bajonet sich geltend machten, und rings um uns her durch das ganze Europa sehen wir Jahr aus Jahr ein das Schwert und das Bajonet in Bereitschaft.

Wir erheben uns über die rohen Zeiten des Mittelalters und des Alterthums, wo Alles durch Soldaten entschieden wurde; aber weder das Mittelalter, noch das Alterthum hat eine solche systematische Soldatenknechtschaft gekannt, wie sie sich bei uns

ausgebildet hat. Um unser Maschinenmilitär, das Leib und Seele von Millionen uniformirt und allen Geist und alle Kraft des Volkes verwischt, würde uns weder Mittelalter noch Alterthum beneidet haben.

Wir sind nicht so sentimental, daß wir die praktische Nothwendigkeit des Militärs verkennten, aber wir können mit dem Militärstand nur dann Vernunft und Recht versöhnen, wenn er in eine Volksbewaffnung freier Bürger umgewandelt wird. Wem es bloß um die Sicherheit nach Außen zu thun ist, der wird durch solche Bewaffnung seinen Zweck sicherer erreichen, als durch Millionen perennirender Schildwachen und Gamaschendiener, die den Geist des Volkes erdrücken und das Mark des Landes verzehren. Freilich aber ist an wirkliche Volksbewaffnung nur da zu denken, wo man nicht den einen Theil des Volkes gegen den andern zu bewaffnen braucht. In Nordamerika kommt den Bürgern fast gar keine Militäruniform zu Gesicht und mit der Polizei haben nur die Schurken zu thun.

Wenn die Macht der Gewohnheit nicht wäre, so würde für manche Erscheinungen gar keine Erklärung zu finden sein. Sie allein kann auch den Nationalspaß erklären, den wir alle zusammen noch an der Militärmaschinerie haben.

Ein Capitän wirft seine Compagnie, bestände sie auch aus der Blume der Menschheit, auf dem Exercierplatze umher, wie der Kunstreiter seinen Gaul — und wir stehen gedankenlos dabei und bewundern die „schöne Haltung" der Compagnie.

Ein Obrist führt sein Regiment unter Musik durch die Straßen, die Dilettanten des Trommelfells rennen wie besessen an die Thüren, die Mädchen wünschen Männer zu sein, um so hübsch unter Musik mitmarschiren zu können, die Soldaten werfen mit wahrer Maschinenbegeisterung die Beine vor sich hin, die Offiziere anticipiren inmitten der zuvorkommenden Straßenbewunderung für ihr uniformtragendes Selbstgefühl den Thatenlüstre möglicher Bataillen im kommenden Jahrhundert und quittiren durch gravitätisch — gnädige Blicke für die Aufmerksamkeit der Gaffenden — und das Ganze ist eine trost- und zwecklose

öffentliche Production des Zwangsgeistes, wobei dem Nachdenkenden der Kopf heiß und das Herz schwer werden muß.

Sonntags versammelt sich ein Heer geputzter Offiziere auf dem Paradeplatz, die Federbüsche wehen, die Epaulets funkeln, die Bärte imponiren, man thut ernst und wichtig, die Obern lassen sich herab und schieben gnädig den salutirenden Arm der Untergebenen auf die Seite, die Untern wagen sich hinauf und geben der ermuthigten Devotion den Schein gleichstehender Berechtigung, die Musik macht die Scene romantisch und hindert den Verstand am Nachdenken — und rings umher steht die Bevölkerung, die sich vielleicht eben, wie sie sagen, in der Kirche das Herz hat erheben lassen, und besieht sich stundenlang die Parade, und weiß nicht genug zu erzählen, was sie für schöne Dinge gehört und gesehen. Die Vernunft aber kehrt ihr Gesicht ab und der Geist der Freiheit geht finster vorüber und flucht über das entwürdigte, kindisch-bewußtlose Geschlecht.

Man hält großes Manöver ab. Alle hohe Herrschaften finden sich ein. Ganze Länder sind mit Bajonetten bewachsen. Man rennt, man jagt, man trommelt, man spielt Kriegscomödie. In all' dem Glanz und Taumel denkt der Eine an seine hungernde Familie; den Andern hungert selbst; den Dritten zertritt ein Pferd; der Vierte manövrirt sich schwindsüchtig. Tausende von Menschen werden abgejagt; Hunderttausende von Thalern werden verthan. Das Manövre geht zu Ende. Musik betäubt das Land. Israel ist Heil wiederfahren, denn — der Parademarsch war zur Zufriedenheit. Die Zeitungen sind voll von dem erworbenen Ruhm, daß man sich erbrechen mögte, und die Befehlshaber kehren stolz nach Hause, als hätten sie eine Schlacht gewonnen und ein Vaterland gerettet. Während der Zeit schmachten Tausende im Elend, welche durch die vermanövrirten Summen hätten glücklich gemacht werden können, und den Fortschritt des Volkes hat von all den tausend Schritten, die man im Schweiß seines Angesichts gethan, nicht ein einziger unterstützt. Das Ganze war aber nothwendig zum — Wohl des Staats, während ein einziges gespartes Militärspiel vielleicht einen ganzen

Landestheil von dem Fluch der Armuth befreien könnte — etwa zum Nachtheil des Staats?

Preußen erkennt man den Ruhm zu, daß es seine Militärmaschinerie unter allen Staaten vielleicht am Besten ausgebildet habe. Dieser Ruhm kostet ihm jährlich 25 Millionen, bezahlt von denen, welche ihn als Maschinen erwerben helfen. *)

Unter den vielen Widersprüchen in Preußen steht der nicht unten an, daß es sich rühmt, der Staat der Intelligenz und zugleich ein Militärstaat, ein Staat des stehenden Militärs zu sein, was freilich ursprünglich in seiner frühern Geschichte begründet sein mag, darum indeß nicht aufhört, ein durch das ganze Staatsleben hindurchgehender Widerspruch zu sein. Der Geist dieses Militärwesens wird nicht absorbirt durch die militärischen Dienste und Spielereien, er wird auch hinübergeleitet in die Civilverwaltung und bildet in derselben ein vorherrschendes Element. Die büreaukratische Maschinerie ist eine Uebersetzung der Militärmaschinerie, und so kommt Preußen mit einem Schlage zum Ruhm der geordnetsten Civilverwaltung, wie des geordnetsten Militärwesens — im Einen wie im Andern ein Ruhm von sehr relativem Werth.

Hält man das System der Büreaukratie als Uebersetzung des Militärsystems im Auge, so ergeben sich auch sofort die übrigen Analogieen und selbst die blendenden Paraden und der schöne Parademarsch finden sich in den Actenparaden und den Schreiberkunststücken wieder. Dabei tritt der in die Büreaukratie übergetretene Militärgeist wieder in das Militär als Büreaukratengeist zurück und wirbt in den Häuptern der Militärverwaltung, durch den langen Frieden begünstigt, eifrige Bundesgenossen der Büreaukratie.

---

*) In der Proclamation vom 5. April 1815 versprach Friedrich Wilhelm III.: „Die Militärverfassung wird nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet sein und durch die Organisation einer angemessenen Landwehr werde ich in Friedenszeiten dem Lande die Kosten der Unterhaltung eines größern stehenden Heeres ersparen." Und doch im Jahr 1844 noch 25 Millionen für die „Militärverfassung."

Der Militärstaat und der Büreaukratiestaat bestehen nicht bloß nebeneinander, sie bestehen auch miteinander, sie verschmelzen sich. Sie thun dies einerseits durch die Centrirung der beiderseitigen Gewalt in der Hand des absoluten Herrschers und durch die materielle Stützung der einen durch die andern, anderseits durch die Einrichtung, wonach den Militärpersonen nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre der Uebertritt aus dem Soldatenstand in den Beamtenstand gestattet ist. Durch dieses Mittel wird der Beamtenstand beständig mit militärischem Element in außerordentlichem Maße versetzt und mit Tausenden von Werkzeugen versehen, die ebenso an das Befehlen nach Unten, wie an das Gehorchen nach Oben gewöhnt sind. Nur diese Eigenschaften und die Aufräumung im stehenden Heer, Behufs der Zuführung immer neuer Kräfte aus der Volksmasse, können die Gründe abgeben, eine Einrichtung fortbestehen zu lassen, die außer ihren sonstigen Folgen sehr hervorstehende Ungerechtigkeiten mit sich führt. Welche Verdienste hat ein Unteroffizier oder ein Offizier, der ein Dutzend Jahre lang für Gamaschendienst und Müßigang seinen Sold bezogen hat? Welche Qualification hat er vor Andern voraus, die sich Jahre lang für den Beamtenstand durch theure Studien und unentgeltliches Arbeiten ausgebildet haben, und daneben als Landwehrleute nicht minder zur Disposition des Staats stehen? Mit welchem Recht macht man den Militärstand zur Schule des Civilstaatsdienstes und beschwert durch seine bevorrechtete Concurrenz das Fortkommen von Tausenden, die sich ohne diese Concurrenz dem Staatsdienst würden gewidmet haben? Daß verdienten Kriegern der Weg in den Civildienst offen stehe, wird nicht getadelt werden können; aber daß mit kriegerischen Verdiensten um das Vaterland die wohlfeilen Verdienste um den Gamaschendienst concurriren, das stellt sich sogar als eine Beleidigung des Kriegerstandes selbst dar.

Die Büreaukratie und die Presse.

Die Freude, einmal ein uncensirtes Wort über die Censur schreiben zu können, ist so groß, daß man in Gefahr kommen sollte, dadurch die Bitterkeit einzubüßen, welche nöthig ist, um ein so verhaßtes Institut nach Verdienst zu bezeichnen. Man muß durchaus die Erinnerung an die 20 Bogen zu Hülfe nehmen, um mit den Schranken der augenblicklichen Freiheit zugleich die Schranken der Freude über dieselbe im Auge zu behalten.

Wahrlich, wenn es ein Gericht der Geschichte gibt, welches denjenigen Völkern einen Preis zuerkennt, die sich zuerst ein Gut angeeignet, so wird es auch eins geben, welches denen Schimpf und Schande zuerkennt, die sich zuletzt von einem Krebsübel befreit haben. Daß in dem teutschen Volke trotz seinen herrlichen Eigenschaften viel Hündisches steckt, ist schon oft gesagt worden. Unter den hündischen Eigenschaften und Bevorzugungen hat es auch die vor andern Völkern voraus, daß es einen Maulkorb trägt. Für das teutsche Volk, das ungefährlichste von allen, währen die Hundstage das ganze Jahr hindurch. Ihr teutschen Nationalen, es gibt ein Factum, vor dem all euer Lob zerstiebt und zu Schanden wird: von allen gebildeten Nationen ist es die teutsche allein, die noch den Maulkorb der Censur trägt. Beim Urtheil über sie ist vielleicht nur dies zur Compensation zu bringen, daß sie einen unverwüstlichen Kern haben müsse, weil sie unter dem Einfluß der Censur nicht die schlechteste aller Nationen geworden ist. Es gibt kein Lob, das ein Volk sich in censirter Sprache sagen dürfte. Ein Volk, das unter Censur steht, schlage

die Augen nieder, wenn man es tadelt, und verkrieche sich, wenn man es lobt. Ein censirtes Volk ist kein Volk, wie ein censirter Mensch kein Mensch ist. Was ist ein Thier? Ein Thier ist ein censirter Mensch.

Sind wir wirklich Menschen? Sind wir, was wir sind? Die Knechtung des Wortes erstreckt sich bei uns nicht bloß auf dasjenige, was Andere angeht, was der Gewalt in ihrem Besitz unangenehm, was ihr in ihren Bestrebungen hinderlich ist, sie erstreckt sich auch auf unsere eigene besondere Person. Sie streicht uns nicht bloß als Glieder der Staatsgemeinschaft, sie streicht uns auch als Individuen. Sie hindert mich nicht bloß zu sagen, was Andere thun, sie hindert mich auch zu sagen, was ich selbst bin. Ihr zu Gefallen gehe ich ein Anderer durch die Welt, als die Natur in mir geschaffen hat. Kein Mensch ist in Teutschland er selbst, wir sind Alle nur Lügner unserer selbst. Wir selbst mit unserm eigenstem Ich sind für die Welt getödtet, nur als Lügner sind wir lebendig. Nicht bloß die sind Lügner, die aus Speculation ein anderes Glaubensbekenntniß zur Schau tragen, als in ihrer Natur steckt; auch die Andern müssen nothgedrungen mitlügen, weil sie ihr Glaubensbekenntniß nicht aussprechen dürfen oder können. Stumm, wie wir sind, müssen wir uns gefallen lassen, daß man uns eine Sprache zuschreibt, die uns ganz fremd ist; wir müssen, ob wir wollen oder nicht, den allgemeinen Regierungsstempel tragen, der uns äußerlich etwa als schwarz bezeichnet, während wir innerlich vielleicht roth sind. Das Wort Ueberzeugung hat in Teutschland gar keinen Sinn, denn wir dürfen keine eigene Ueberzeugung haben, wir müssen sie uns aus dem Uniformvorrath der Regierung anziehen lassen. In Frankreich z. B. ist man doch so weit, daß man sagen darf und kann: ich bin ein Republikaner. In Teutschland wird man als Republikaner gestrichen und figurirt als Royalist nach wie vor. Als Heuchler, entweder freiwilliger oder gezwungener, lebt man, als Heuchler wird man begraben. Man ist gestorben, ohne wirklich gelebt zu haben, man ist vernichtet, ohne wirklich gewesen zu sein, und die Leute gehen am Kirchhof vorbei und sagen: da liegt der und der, während sie nur eine Lüge sagen und ein

ganz Anderer da liegt. Glücklich der, welcher vor seinem Ende die Gelegenheit einer Zwanzigbogenschrift benutzen kann, um ehrlich und offen sein wahres Gesicht zu zeigen, so daß er, wenn es eine Auferstehung der Seelen geben sollte, doch erwarten kann, in der andern Welt von seinen irdischen Bekannten wiedererkannt zu werden.

Daß die Censur uns die Schwingen lähmt, wo wir fliegen wollen, daß sie uns den Weg vertritt, wo wir nach dem Ziele unserer Bestimmung streben, daß sie uns durch das Gefühl persönlicher Erniedrigung empört, wo sie uns durch ihre Bevormundung Intelligenz und Sittlichkeit abspricht — das Alles sind wir bereit zu vergessen und nach dem Wunsch der Schutzredner der Censur auf die Rechnung des persönlichen Egoismus zu schreiben, wenn man Eins zu beseitigen vermag, wodurch die Censur ein nagender Wurm an dem gesunden Herzen der Einzelnen wie des ganzen Volkes wird; wenn man im Stande ist, die verschlechternde Wirkung dieses Instituts auf die Sittlichkeit und den Volkscharakter aufzuheben. Wen sie nicht zum Patienten machen kann, den macht sie zum Giftmischer; wen sie nicht zum Sclaven machen kann, den macht sie zum Jesuiten; wen sie nicht zur Niedertracht herabziehen kann, den verschlechtert sie durch den Haß. Der Krebs der Censur frißt alle Wurzeln des Charakters an und sie ist auf die Dauer im Stande, den besten Menschen zum Verbrecher zu qualificiren. Man glaube aber nicht, daß diese Wirkungen ihre Grenzen bei denen finden, die persönlich mit der Censur zu verkehren haben. Wenn das Volk auch nicht unmittelbar Zeuge der tausend kleinlichen, verbitternden Kämpfe ist, welche täglich Schriftsteller und Zeitungsredactionen mit der Censur zu bestehen haben, wenn es auch nicht die Feder der Schreibenden auf all den Schleichpfaden verfolgt, worauf sie durch den geistigen Kosakencordon in die Oeffentlichkeit zu dringen sucht, wenn es auch nicht jedem Wort und jedem Satz die Spuren der geistigen Cloaken ansieht, durch welche sie hindurchgekrochen, um an die freie Luft zu kommen, wenn es auch nicht die Zuckung jeder Seele mitzumachen hat, die sich unter dem Messer der Censoren windet: mittelbar theilt sich das Ergebniß dieser Kämpfe

und Proceduren dem ganzen Volke mit und sein Charakter conformirt sich der widernatürlichen Eunuchensprache, die täglich zu ihm redet, sowie er durch den Mangel der Einwirkungen einer andern Sprache siech wird, die nicht zu ihm reden kann und doch seine Luft, sein tägliches Brod sein sollte. Könnt ihr Freunde der Censur dem Institut diesen Fluch nehmen, könnt ihr die Sittlichkeit und den Volkscharakter vor ihr in Sicherheit bringen, so wollen wir unsere Worte in ein Loblied umwandeln; könnt ihr es nicht, so laßt euch den Vorwurf gefallen, daß ihr die Schlechtigkeit zu euerer Bundesgenossinn macht.

In Preußen, wie in Teutschland überhaupt, hat man vor Jahren Befreiung von der Censur versprochen. Es ist mit diesem Versprechen ergangen, wie mit andern. Was gut ist, wird man daran erkennen können, ob es versprochen worden; was versprochen worden, wird man daran erkennen können, daß es sich nicht eingefunden. Es wird dahin kommen, daß man in Teutschland nur dann auf etwas hofft, wenn es nicht versprochen worden. Auch das vergesse man nicht auf das moralische Conto der neuteutschen Censur zu bringen, daß ihr Wurzelstock ein nicht gehaltenes Versprechen ist.

Verlohnt es sich noch der Mühe, neben den moralischen Wirkungen der Censur, auf ihre geistigen Wirkungen und die von ihr zertretene Würde der Presse zu verweisen? Die größte Kunst des Schriftstellers besteht gegenwärtig darin, seine Gedanken so auszudrücken, daß Niemand sie als das aufnimmt, als was er sie in sich gebildet hat, denn was der Spürnase des Censors entgeht, das entgeht sicher auch dem Auge des Publikums. Gelingt es, ein solchergestalt durch Selbstverstümmelung und Farblosigkeit unkenntlich gewordenes Product an der Mauthcontrole der Censur vorbeizubringen, so besteht der einzige Lohn des schriftstellerischen Strebens in dem beneidenswerthen Triumph, einen — Censor erfolglos getäuscht zu haben. Das ist Würde der Presse! Es ist aber ganz in der Ordnung, daß der Beruf der Schriftsteller zu solchen Resultaten herabsteigt, wo die Staatsmänner, deren Beruf die Führung der Völker auf der erhabenen Bahn der Geschichte ist, ihren Hauptberuf darin erkennen, —

auf arme Literaten und ihre Bücher Jagd zu machen. Es kann auch nicht fehlen, daß die Presse zur Lügnerin und Klatschschwester wird, da man ihr die Wahrheit und Offenheit zur Sünde macht. Das einzige Mittel, mit der Zeit noch politisch durch die Presse zu wirken und den öffentlichen Geist vor dem Einschlafen zu sichern, wird das Scandal sein, und auf Scandale wird die Presse speculiren, sie speculirt schon jetzt darauf.

Vor nicht langer Zeit schien es, als solle der Geist der preußischen Staatsmänner, wie das Loos der preußischen Presse, ein anderer werden. Wenige Tage eines schwachen Sonnenscheins reichten hin, auf dem Felde des Geistes wie auf einer Maiwiese eine ganze Flora hervorzurufen. Aber die Wetterkenner hatten sich geirrt. Auf diesen Geistesfrühling folgte nicht ein reifender Sommer und ein erndtender Herbst, er starb unmittelbar unter der eisigen Faust des Winters. Die Thronfolgen führen in der Regel für die Völker einige Frühlingstage mit ihren Hoffnungen herauf; aber nur große Thronfolger wissen auf den Frühling einen Sommer und auf die Hoffnung eine Erfüllung folgen zu lassen. Am 16. November 1797 bestieg Friedrich Wilhelm III. den mit Finsterniß umhüllten Thron. Bereits im December desselben Jahres durfte der „Obscurantenalmanach“ in der Berliner Zeitung feilgeboten werden, obschon darin u. A. zu lesen war: „Der preußische Minister Wöllner sei entweder ein Narr, den man in's Tollhaus, oder ein Schurke, den man in's Zuchthaus bringen müsse.“ Wer hätte nach solchen Aeußerungen nicht englische Preßfreiheit erwartet? Nur die Weltereignisse trugen die Schuld, daß solche Erwartungen nicht schon in der ersten Zeit wieder entschieden niedergeschlagen wurden. Als die Kriege der sogenannten Befreiung durchgekämpft waren, drängte sich von allen Seiten der Schwarm der Egoisten und Obscuranten um den schwachen Monarchen herum und die versprochene Preßfreiheit wurde mit ihrer Schwester, der versprochenen Verfassung, wieder unter Schloß und Riegel gelegt.

Als Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestiegen hatte, trat, wie gesagt, abermals ein Frühlingsanfang ein. Er rückte ebenfalls nur bis höchstens zum April vor. Wer trug die Schuld?

Ist sie in Petersburg, ist sie in Wien, ist sie in Frankfurt, ist sie in Berlin zu suchen? Lag es von Anfang an in der Absicht des Königs, durch die augenblickliche Entfesselung der Presse nicht die Hoffnung auf fernere Befreiung zu erwecken? Wir glauben dies zwar nach den kundgegebenen Absichten in Bezug auf die Verfassung, da das absolute Regiment sich mit freier Bewegung der Presse auf die Dauer unmöglich vertragen kann; aber hätten sich selbst diese Absichten nicht ändern können, wenn der Presse längere Zeit gelassen worden wäre, die Mängel der Staatsverwaltung aufzudecken und die Nothwendigkeit einer Verfassung darzuthun? Diese Frage darf wenigstens nicht bestimmt mit Nein beantwortet werden, denn Friedrich Wilhelm IV. ist jeden Falls kein Fürst, dem die Nachwelt gleichgültig wäre. Als aber die Presse begann, practisch in das Staatsleben einzudringen, da fühlte jene Macht, die am Meisten bei der Erhaltung des frühern Status quo interessirt war, das Messer an der Kehle und sie machte eine verzweifelte Anstrengung, sich der nahenden Gefahr zu erwehren. Die Leipziger Allgem. Zeitung wurde verboten, nachdem sie den Kampf mit der — Büreaukratie begonnen. Die Rheinische Zeitung wurde todt getreten, nachdem sie den Kampf mit der Büreaukratie begonnen. Der Kampfplatz, auf welchem die Büreaukratie angegriffen wurde, bezeichnete die Grenze der augenblicklichen Censurfreiheit. Es erhob sich ein betäubendes Geschrei, der Staat und die Kirche sei in Gefahr, namentlich wußte man einzelne Sünden gegen die Religiösen trefflich auszubeuten und zugleich applicirte man eine auf den Regenten bestens berechnete Phrase von der „Verfälschung der preußischen Zeitgeschichte" durch ein — Tagblatt, eine Phrase, die man eher von einem Dorfschullehrer, als von einem Minister des Unterrichts hätte erwarten sollen. Wäre man doch stets wegen Verfälschung der preußischen Geschichte so besorgt gewesen, als bei dieser Gelegenheit. Die beabsichtigte Wirkung blieb übrigens nicht aus, die Büreaukratie erreichte für den Augenblick ihren Zweck und die Ruhe war bald wieder hergestellt. Auch wußte man die beleidigte Religion, die alte Friedensstifterinn zwischen dem Recht und der Duldung, bestens zu versöhnen und jetzt wird

das Land mit einer solchen Fluth sogenannter Religion überschwemmt, daß die Prophezeiung, es werde bald wieder die Zeit für einen Obscurantenalmanach erscheinen, sicher nicht zu kühn wäre. Man wird es dahin bringen, daß wir keine Politik mehr haben, sondern bloß sogenannte Religion, und daß wir nicht anders mehr laut werden dürfen, als durch Schnarchen. Ob man sich bei diesem Zustande verrechnet, wird nach Umständen nicht so gar lang unentschieden bleiben. Gerade auf dem Kirchhof ist die meiste Veranlassung, an die Auferstehung zu denken.

Man hat die Verirrung begangen, den Satz, daß es eine Opposition und gar eine „gesinnungsvolle Opposition“ geben müsse, sogar der Büreaukratie in den Mund zu legen. Ist er wirklich aus diesem Munde laut geworden, so wurde er niemals mit weniger Aufrichtigkeit ausgesprochen. Die Büreaukratie ist die geborene und geschworene Feindinn jeder Opposition. Ein Tyrann wird eher Opposition dulden, als eine Büreaukratie, denn einen Tyrannen kann ein nobles Gelüste einer etwa ausgezeichneten Persönlichkeit mitunter zu inconsequenten Liberalitäten verleiten, aber die Büreaukratie hat jene unerbittliche Consequenz einer Maschine, bei welcher Nachgeben Stillstehen heißt, und bei ihr kann nie weder von einem vollen Gelüste, noch von einer ausgezeichneten Persönlichkeit die Rede sein. Von einer Person läßt sich immer eher etwas hoffen, als von einem System. Die Opposition ist stets gewesen und wird stets sein die Pflugschaar, welche dem Saamen des Bessern, des Fortschrittes, die Furche bereitet. Auf dem glatten Boden geht nirgends etwas auf; der Fruchtacker will gefurcht sein. Die Büreaukratie aber duldet keine Furche und keine Pflugschaar. Sie wird, so lang sie kann, den fruchtbaren Saatacker der Volkskraft mit ihrem Wellbaum zur glatten, unfruchtbaren Fläche niveliren, um nur ihre Maschinerie recht geläufig und ungehindert darauf arbeiten zu lassen und ihre Packesel darauf herumzutreiben. Büreaukratie und Opposition! Höchstens wird die Büreaukratie des Scheins wegen solche Opposition dulden, die wegen ihres Gegenstandes geringfügig und wegen ihres Auftretens unschuldig genug ist, um — keine Opposition mehr zu sein. Auch wird sie, wenn's hoch

kommt, etwa eine gesinnungslose Opposition wünschen, durch deren Beschwichtigung sie nur einen Zuwachs von Stärke erlangen würde; aber eine „gesinnungsvolle Opposition" ist der Büreaukratie, was dem Teufel der Sage nach das Kreuz.

Die Opposition, welche sich zur Zeit unseres neuesten Preßaprils gegen die Büreaukratie erhoben hatte, war dieser nicht bloß gefährlich wegen der moralischen Schwäche des angegriffenen Systems, sondern auch wegen der geistigen Schwäche derer, welche es vertreten. Welche geistige Waffen hat die Büreaukratie gegen eine mit Geist und Energie auftretende Opposition aufzuweisen? Die Büreaukratie ist nicht bloß „geistlos," wie der Minister v. Stein sagte, sondern sie ist völlig geisttodt; bei ihr hat der Geist nicht bloß keinen Ausgang, sondern auch keinen Eingang. Die Büreaukratie kennt den Geist nicht, sie kann ihn daher ebenso wenig anerkennen, als sich seiner bedienen. Die Büreaukratie kann nicht bloß nicht schreiben, sie kann auch nicht denken. Höchstens denkt sie, wie mir ein geistvoller Beamter sagte, mit dem Unterleib. „Die Beamtenwelt," sagt ein berühmter Schriftsteller, „hat, in dumpfer, dicker, schwüler Stubenluft ewig über Papieren und Schreibereien brütend, einen förmlichen Cretinismus in sich entwickelt, der, alle höhere, geistigen Kräfte stumpfend, die schleimabsondernden, drüsenartigen Thätigkeiten dafür bis zur Monstrosität steigert."

Nicht alle Beamten sind Büreaukraten und die sind es jedenfalls nicht, die Geist haben. Die aber Geist haben, verwenden ihn sicher nicht zum Besten der Büreaukratie.

Die Publikanda der Minister über die Unterdrückung der Leipziger Allgemeinen und der Rheinischen Zeitung, welche als die Todtenzettel der freiern Geistesregung betrachtet werden konnten, gehören in geistiger, wie in moralischer Beziehung zu den merkwürdigsten Actenstücken der neuern Zeit. Nie ist eine Maßregel mit schwächern Gründen unterstützt, nie ist eine Beschuldigung mit weniger Begründung ausgesprochen worden, als es bei dieser Gelegenheit geschah. Die Häupter derjenigen, welche an den Vorwürfen über Büreaukratie nichts so sehr zu tadeln wußten, als den Mangel näherer Begründung, trugen kein Beden-

ken, den Hauptheil der Tagespresse mit Allen, die sich an ihr betheiligt hatten und die großentheils zu den ehrenwerthesten Männern des Vaterlandes gehörten, durch einen bloßen Machtspruch der Lüge, der Verleumdung und aller Verbrechen zu bezüchtigen, die nur durch die Presse begangen werden können. Der Vorwurf wegen Büreaukratie, von der Presse gegen einen Minister erhoben, ist ein Verbrechen; der Vorwurf wegen Immoralität, von einem Minister gegen die Vertreter der Presse ohne Beweis hinabgeschleudert, ist eine von vornherein gerechtfertigte Maßregel zum Wohl des Staats! Wenn auch das Unrecht, das man damals gegen die Presse, die censirte Presse begangen, bereits in der großen Grube begraben liegt, worin die Zeit so manches Unrecht eingesargt hat, so mußte doch bei dieser Gelegenheit mit ein Paar Worten daran erinnert werden, weil es den Uebergang zu dem Zustande bildet, in welchem sich die Presse jetzt befindet. Die später ausgesprochenen Ansichten und Absichten, welche diesen Zustand vorbereiten halfen, sind nicht weniger bezeichnend und merkwürdig, als die obengedachten Actenstücke und klären uns vollständig auf über das, was wir für die Presse von dem gegenwärtigen System zu erwarten haben. Um sie näher in's Auge zu fassen, nehmen wir den Bescheid des Ministers des Innern vom März 1843 auf die vielfachen Petitionen zu Gunsten der Rheinischen Zeitung zur Hand. Dieser Bescheid, der die Zeichen besonderer Intention trägt, sollte zugleich eine „Belehrung" über unsere Preßzustände sein und wir gestehen, daß er allerdings belehrend genug war. Was wir uns aber am Allerwenigsten aus dieser Belehrung haben aneignen können, das sind die Ansichten über die Gesetzlichkeit der Censur. Das Rescript läßt sich in Bezug auf diesen Punkt also interpretiren: „Die Censur ist durch Bundestagsbeschluß für die teutschen Staaten angeordnet, mithin die Einführung und Festhaltung derselben auch für die preußische Regierung Gesetz (wenn auch ein Gesetz, das sie selbst mitgeschaffen). Zwar steht die Art und Weise der Handhabung der Censur, die größere oder geringere Liberalität derselben, namentlich, was die Besprechung der innern Angelegenheiten betrifft, dennoch der Regierung ganz frei, sie kann sogar

in Bezug auf die inneren Angelegenheiten einen Zustand der Preßfreiheit gesetzlich herbeiführen; da aber einmal die Censur überhaupt durch gesetzliches Gebot des Bundestags besteht und der Censur keine Grenze angewiesen werden kann, so ist auch die allerstrengste Handhabung derselben, wenn diese der Regierung belieben sollte, gesetzlich. Das Gesetz aber muß geachtet werden. Deßhalb soll die Presse auch beim schrankenlosesten Censurdrucke sich „innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen," wie das Rescript sagt; nur auf diesen gesetzlichen, d. h. Censurgrundlagen ist eine Fortbildung der Presse möglich; feindseliges Andringen gegen die Censur aber ist ungesetzlich und soll nicht geduldet werden." Dies sind die Grundsätze des Rescripts in Bezug auf unsere Preßgesetzgebung. Die Consequenzen davon leuchten ein. Sie laufen auf nichts Geringeres hinaus, als auf die „Belehrung," daß, wenn die Regierung will, sie uns gesetzlich verbieten kann, über etwas Andres zu schreiben, als etwa über Sternschnuppen, Rindviehseuchen, Stiefelwichse und andere Staatsangelegenheiten der Art. Das Rescript macht also die Willkür gesetzlich, es erhebt auf ein gesetzliches Postament die Willkür **par excellence**, als welche die Censur bekannt ist. Der teutsche Bund bietet dabei, wie bei andern Gelegenheiten, stets den Anlehnungspunkt, und die Regierungen, die ihn bilden, machen ihn zu einer dritten Person, auf welche sie stets die Andringenden abweisen können. *) Ob die Censur mit allen ihren Uebeln und Beschränkungen rechtlich sei, davon spricht das erwähnte Rescript kein Wort, es stützt sie nur auf das Gesetz. Die weitere Consequenz einer solchen Lehre ist die, daß jede Ungerechtigkeit, jede Bedrückung, jede Tyrannei gerechtfertigt ist, sobald der Bund oder eine einzelne Regierung sie gesetzlich macht. Wenn es der Regierung einfällt, auf das Essen und Trinken heute die Todesstrafe zu setzen, so kann sie uns morgen alle miteinander gesetzlich

*) Wir haben in neuester Zeit erlebt, daß teutsche Fürsten ohne den Bund zu fragen ihre Titel erhöhten. Den geistigen Rang des Volks können sie ohne Verletzung des Bundes erhöhen. Man liebt aber, ihn bloß zu degradiren.

köpfen lassen. Diese Lehre gibt uns unser Minister des Innern. Sie wird aber wo möglich durch die fernere, aber ganz consequente Lehre übertroffen, daß das Ankämpfen gegen die Censur, als einen gesetzlichen Zustand, ein Vergehen sei. Nach dem Rescript soll die Censur nicht bloß das gesetzliche Mittel zur Zügelung der Presse sein, sondern sie soll auch als ein gesetzlicher Zustand heilig gehalten werden. Es ist nicht bloß gesetzlich, daß der freigeborne Geist mit den schmählichsten Ketten beladen werde, die man ihm schon längst abzunehmen versprochen hat; es ist auch ungesetzlich, mit den Ketten zu klirren. Wir haben bereits viel, sehr viel auf dem Gebiet der Presse erlebt, aber eine solche gouvernementale Heiligsprechung der Censur ist bis dahin schwerlich schon dagewesen. Wir lassen sie gelten, wenn bei dieser Heiligsprechung, wie bei frühern, der Tod des Heiligen nicht mehr fern ist. Am liebsten aber würden wir uns zu der consequenten Lehre von der Heiligkeit des Bestehenden dann bekennen, wenn man sie auch in andern Dingen gelten ließe und namentlich die Heiligkeit des Versprechens festhalten wollte, das lange vorher uns Preßfreiheit zusicherte, ehe man daran dachte, censirte Zeitungen zu unterdrücken. Jenes Versprechen aber, das gesetzlich bestand und noch besteht, das aber nach dem Obigen eigentlich nur ungesetzlicher Weise noch erwähnt werden kann, hat man längst mit andern, als protestirten Wechsel hinter den Spiegel in dem politischen Comptoir des teutschen resp. preußischen Michels gesteckt.

Die zweite Hauptlehre des Rescripts, wozu wir uns nicht bekennen können und die auch in das Censurgesetz übergegangen, spricht sich in folgenden Worten aus: „Hierzu (zur Unterdrückung der Rheinischen Zeitung) war eine um so begründetere Veranlassung vorhanden, als die von der Redaction den Censoren fortwährend vorgelegte große Zahl unzulässiger Artikel das systematische Streben erkennen ließ, diesen Beamten ihren Beruf zu erschweren (!) und zu verleiden (?) und auf diese Weise die Censur — das gesetzliche Mittel zur Zügelung der Presse — unwirksam zu machen (?).“ Also die Vorlegung von Artikeln, die der Censor streicht, gibt ein Motiv ab zur Unterdrückung einer Zeitung! Bis

jetzt war der Welt nur bekannt, daß man gestraft wird für Handlungen, die man begeht; seit dem Datum des Rescripts ist ihr nun auch kundgethan, daß man bestraft wird für Handlungen, die man nicht begehen kann. Früher bestanden Unterlassungssünden bloß darin, daß man etwas Gutes freiwillig unterließ; jetzt begeht man auch eine Unterlassungssünde, wenn man etwas, das die Regierung bös nennt, zu unterlassen gezwungen ist. Früher verpönte man bloß Handlungen, jetzt verpönt man auch Gedanken. Zuerst wird die Zeitung, nicht der Censor (der sie „gesetzlich zügeln" sollte), wegen derjenigen mißfälligen Artikel gestraft, die veröffentlicht wurden; sodann wird die Zeitung noch einmal gestraft, weil sie dem Censor Gelegenheit gab, mißfällige Artikel zu unterdrücken. Ein Censor ist ein „gesetzlicher" Mann, den man „gesetzlich" fragt, ob ein Artikel gedruckt werden dürfe oder nicht. Sagt er ja, so begeht man, wenn man in Berlin nicht einverstanden ist, ein Verbrechen; sagt er nein, so begeht man ebenfalls ein Verbrechen. Man kann wirklich den Wunsch nicht unterdrücken, dies neugeschaffene, negative, unvermeidliche Verbrechen durch die Malice oder die Angst oder die Dummheit eines Censors, der doch allein über das Vorhandensein desselben zu entscheiden haben kann, auf die Spitze getrieben zu sehen. Wir haben es erlebt, daß ein Censor eine Buchhändleranzeige über Dante's göttliche Comödie strich, weil er die Gottlosigkeit nicht dulden wollte, mit göttlichen Dingen Comödie zu spielen. Man denke sich einen Zeitungsverleger, der eine besondere Vorliebe für die göttliche Comödie hätte und sie wiederholt zu annonciren suchte; consequenter Weise würde ihm die Genialität seines Censors ein Zeitungsverbot auswirken können.

Daß die Verlegung unzulässiger Artikel den Censoren das „Amt erschwere und verleide," diese Sorge für die Censoren erwähnen wir noch, weil darin eine gallenbittere Ironie gefunden werden muß. Was der Fleiß in mühsamen Stunden zusammengetragen, was der Geist erdacht, was das Genie geschaffen, was der Patriotismus eingegeben, — das zu vernichten, bedarf der geistige Henker nur eines einzigen Federstrichs. Und daß der Fleiß, der Geist, das Genie, der Patriotismus zu diesem einzigen

Federstrich Gelegenheit bieten, daß sie sich vor dem Henker auf den Block legen müssen, das — „erschwert und verleidet" dem Ehrenmann das Amt. Wie man den teutschen Geist mit Füßen tritt, das vermag auch nur der teutsche Geist zu fassen und zu ertragen. Daß sogar Censoren durch die Leiden der Censirten zu Märtyrern werden können, das bezeichnet die Spitze unserer censirten Cultur!

So viel über ein Rescript, welches die Ansichten und Absichten unserer leitenden Staatsmänner über die Presse ausgesprochen. Wenn etwas in der Welt die Censur verurtheilt, so sind es die verzweifelten Gründe, durch welche man sie zu schützen sucht.

Daß man dazu überging, ein Censurgericht zu bilden, welches die Auslegung der Censurvorschriften in höchster Instanz einem Collegium von Censoren überträgt, geschah, wenn auch durch diese Einrichtung am Wesen der Censur nicht das Mindeste geändert wurde, und es nach wie vor namentlich auf die Censurvorschriften selbst ankommt, sicher nicht durch die Schuld der Büreaukratie, weil dadurch ihre Einwirkung auf die Censur abgeschnitten zu werden drohte. Aber die Büreaukratie weiß sich zu helfen. Schon die bereits erwähnte Vorschrift, wonach die häufige Vorlegung „unzulässiger" Artikel (nach dem Censurgesetz „verbrecherischer oder gesetzwidriger" Artikel — wie leicht muß aber nach dem erwähnten Rescript ein Artikel gesetzwidrig werden!) den Tagblättern Gefahr bringt, läßt die Einwirkung der Büreaukratie auf die Censurgesetzgebung erkennen, da hierdurch den Zeitungen ein Wink gegeben zu sein scheint, den möglichen Schutz des Obercensurgerichts nicht zu häufig zu suchen. Am Besten aber hat sich die Büreaukratie durch die Bestimmung zu schützen gewußt, wonach „amtliche Verfügungen, Beschlüsse oder sonstige Actenstücke inländischer Staatsbehörden weder ganz noch auszugsweise" mitgetheilt werden dürfen ohne Genehmigung der Behörde, von welcher sie ausgegangen. Mag jetzt die Büreaukratie verfügen und befehlen, was sie will, Recht oder Unrecht, Gesetzliches oder Ungesetzliches — sie ist vor der Gefahr gesichert, daß es öffentlich bekannt werde, denn sie ist in eigener Sache

Censor und es ist nicht zu fürchten, daß sie mit ihrem Imprimatur verschwenderisch umgehen werde. Aus der Zeit des verstorbenen Königs restirt noch eine Cabinetsordre, welche sich folgender Maßen ausspricht: „Die Publicität ist für die Regierung und die Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden; ohne sie würde kein Mittel übrig bleiben, um hinter die Pflichtwidrigkeiten untergeordneter Behörden zu kommen. Sie verdient daher auf alle Weise gefördert und geschützt zu werden." Fürwahr, es ist zu ermessen, wie sie „gefördert und geschützt" wird durch Vorschriften, wodurch der „böse Wille" sowohl, als die „Nachlässigkeit" und die „Eigenmacht" der Beamten „gesetzlich" vor der Gefahr gesichert sind, auch nur in „Auszügen" aus den Urkunden ihrer Pflichtwidrigkeiten dem Gericht der „Publicität" überliefert zu werden. Was gegen das Volk ist, weiß die Gewalt auch aus überwachsenen Gräbern bald wieder aufleben und wirksam werden zu lassen, sobald es ihr nützt; was aber für das Volk ist, das läßt sie auch nach der kürzesten Lebensfrist wieder sterben und vergessen werden, sobald es ihr hinderlich wird.

Nach den Vorschriften der neuen Censurgesetze mußte man ausdrücklich annehmen, daß wenigstens sie allein hinfort die Richtschnur für die Censur abgeben würden. Die Büreaukratie hat auch diese Aussicht illusorisch zu machen gewußt, indem sie sich erlaubt hat, die Censurgesetze mit geheimen Instructionen zu begleiten, welche ihrer Wirkung nach die Censoren veranlassen, immer zuerst die geheime Instruction und dann erst das öffentliche „Gesetz" in's Auge zu fassen. Nach dem, was man hört, häufen sich die geheimen Instructionen der Art, daß man annehmen muß, es sei zu ihrer Ausfertigung ein eigenes Büreau errichtet. Heute ist es Dies, morgen ist es Jenes, was nicht besprochen werden darf. Heute darf Dieses nicht getadelt, morgen Jenes nicht gelobt werden. Heute ist das Strafgesetz, morgen O'Conell der Gegenstand einer geheimen Instruction. Ueber die eine Zeitung wird eine strengere, über die andere eine gelindere Handhabung der Censur verhängt. Wir haben sogar die Ueber-

zeugung, daß durch geheime Instructionen nicht bloß Schriften, sondern auch Schriftsteller unter besondere Censur gestellt werden — eine geheime literarische Polizeiaufsicht, welche zur Folge hat, daß, was der Eine ungehindert sagen darf, dem Andern ohne Weiteres vom Censor gestrichen wird. Dabei hat man sich denn zugleich durch die Wahl der Censoren in der Regel versichert, daß die Herren ihres Amtes würdig sind und aus Furcht oder Bornirtheit lieber zehn unschuldige Gedanken morden, als einen einzigen, der als schuldig erscheinen könnte, im Leben lassen. *)

Den geheimen Instructionen an die Censoren weiß die Büreaukratie überdies noch durch allerlei Warnungen und Drohungen an die armen, censirten Tagblätter zu Hülfe zu kommen, die für das Publicum leider ebenfalls in der Regel geheim bleiben. Sie weiß den Zeitungen bei jeder Gelegenheit nah zu legen, daß ihr Leben dem Beamtenwillen preisgegeben ist, und hängt ihnen ein Damoklesschwert über den Kopf, auf dessen Klinge geschrieben steht: Schweigen oder — Tod!

Wir schließen dies Kapitel über die Censur mit einem Brief, den ein schlichter, ehrenwerther Landmann, welcher Abonnent der „Rheinischen Zeitung" war, auf die Nachricht von der Unterdrückung dieses Blattes geschrieben, damit die Regierung sich überzeuge, welche Wirkungen solche Schritte, die nach der gewöhnlichen Redensart nur auf die Zeitungsschreiber einen üblen Eindruck machen sollen, auch auf den vierten Stand ausüben. „Mit staunen laß ich zuerst in der Kölner Zeitung das Verboth der Rheinischen, der Gedanke trängte sich mir gleich auf, was wirt aus Preußen, was wirt aus Deutschland noch werden, man kann nur eine solche Regierung, die ein solches Blatt verbiet,

*) Vor Kurzem erlebte ich u. A., daß mir ein Stück aus einem komischen Roman, welches die Geschichte eines musikalischen Talents behandelte, das als Nachtwächter untergehen mußte, vom Censor gestrichen wurde, weil es von vorn bis hinten bittere Ironie über das preußische Gouvernement und die Geschichte von Hoffmann von Fallersleben enthalten sollte, während ich dabei weder an das eine noch an den andern mit einer Ahnung gedacht und es lang vorher geschrieben, ehe ich von Hoffmann etwas gehört hatte.

und überhaupt keine Censurfreiheit gestattet, bedauern. Wie verächtlich wirt wieder das Ausland auf eine solche Regierung schauen, das Herz im Leib berstet einem noch, man muß sich schämen, ein Deutscher zu sein. Bis hierhin hatte ich alle Hoffnung auf unsern König, aber jetzt ist alles vorbei, Censur und doch Verboden, das will mir nicht in den Kopf. Sollten wir uns an unserm König geteuscht haben? Ich war in Gesellschaften, mit Entrüstung spricht man sich gegen das Verboth aus. Vertrauen zur Regierung und König Alles ist dahin, ich wollte Ihnen nur meine Gefühle kund geben und ich kann Ihnen versichern, so denkt faßt ein jeder wie ich.“

Die Büreaukratie und die Justiz.

Der Begriff eines geordneten und auf Recht gegründeten Staates fordert in Bezug auf die Justiz,

daß das Gesetz und nur das Gesetz die Richtschnur für Alle sei;

daß das Gesetz keinenfalls von denen gemacht oder beherrscht werde, welche bloß für die Ausführung desselben zu sorgen haben;

daß sich dem Gesetz Niemand selbst entziehen oder durch Andere entzogen werden könne;

daß ebenso Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werde und nur durch diesen das Einschreiten gegen die Angeklagten erfolge;

daß nur unabhängige Richter das Gesetz auslegen und handhaben;

daß diese Richter Jedem gegen Jeden zugänglich seien;

daß die End-Entscheidungen der Richter volle Gültigkeit haben und in ihren Wirkungen durch Niemanden beeinträchtigt werden;

daß Niemand Richter oder Zeuge in eigener Sache sein könne;

daß, ehe die Schuld eines Staatsbürgers durch das gerichtliche Urtheil wirklich constatirt ist, demselben möglichst Alles, was ihn nur als Verurtheilten treffen kann und darf, erspart werde, insbesondere Entziehung der persönlichen Freiheit, denn Strafe trifft nur die Schuld und über die Schuld entscheidet eben nur das Gericht. Hierher gehört auch eine schnelle Justiz. *)

---

*) In dem Besitzergreifungspatent vom 5. April 1815 wird eine „schnelle und gerechte Justizpflege“ versprochen.

Sind diese Bedingungen des rechtlichen Staates in Preußen erfüllt?

Nein!

Wären sie erfüllt, so würde die Büreaukratie weder selbst Gesetze machen, Gesetze auslegen, Gesetze ergänzen und Gesetze ändern,

noch Prozesse sistiren und niederschlagen, sich und ihr Personal den Gerichten entziehen und von ihrer Erlaubniß die gerichtliche Verfolgung ihrer Beamten abhängig machen,

noch Justiz und Verwaltung miteinander verbinden (z. B. Steuerjustiz),

noch das Richterpersonal willkürlich versetzen,

noch die gegen sie etwa ausgewirkten Urtheile in ihren ferneren Wirkungen und Berechtigungen beeinträchtigen,

noch ihr Personal selbst mit schweren Strafen belegen, dasselbe sogar in's Gefängniß werfen *) und des Postens entsetzen,

noch die Staatsbürger durch polizeiliche Verhaftung und Wegführung aus dem Bezirke ihres natürlichen Richters entfernen, sie dem Gericht gänzlich entziehen und sie alle Folgen der erwiesenen Schuld tragen lassen können, während sich am Ende herausstellt, daß sie — vor Gericht würden freigesprochen worden sein.

Das Alles aber kann und thut die preußische Büreaukratie. Wie jener Weise sich stündlich durch eine Uhr an den Tod erinnern ließ, so sollte die Büreaukratie stündlich an Gesetzlichkeit erinnert werden.

Wo die Justiz nicht heilig, frei und unverletzlich ist in ihrem ganzen Umfang, da ist kein Recht und keine Sicherheit der Staatsbürger möglich. In Preußen besteht diese Sicherheit nicht. Der Verfasser dieser Schrift so wenig, als irgend ein Anderer, ist davor gesichert, daß er durch Gensdarmerie aus seiner Wohnung nach Berlin oder einen

---

*) Regierungspräsidenten wie Provinzialsteuerdirectoren haben die Befugniß, ihren Unterbeamten als Ordnungsstrafe ohne gerichtliche Vermittlung acht Tage Gefängnißstrafe zu dictiren.

beliebigen andern Ort in geheime Haft geschleppt werde, sobald die Büreaukratie ihn ihrer separaten Justiz für würdig hält. Der büreaukratische Justizmord, den man an dem Erzbischof von Köln begangen, kann in dieser Beziehung nicht oft genug in Erinnerung gebracht werden, denn es ist ein unerhörtes Verfahren, einen Mann unter den schwersten Beschuldigungen aus seinem Wohnort und Gerichtsbezirke herauszuschleppen, ihn Jahre lang als Gefangenen zu behandeln, ihn für immer von seinem Posten zu entfernen und ihm dabei am Ende erklären zu müssen, daß ihm nichts bewiesen werden könne. Hätte man ihn rechtlich verurtheilen können, es würde sich schwerlich eine mitzählende Seele im 19. Jahrhundert gefunden haben, die jenen mittelalterlichen Römerling in Schutz nähme; aber über das Recht selbst wurde für jeden einzelnen Bürger der Stab gebrochen, als man das Gericht über das charakterfeste Kirchenhaupt von Köln aus Gensdarmen bildete. Was dem Erzbischof von Köln widerfahren, wie viel eher kann das jedem Andern widerfahren, sobald der geheime Groll der Büreaukratie Werth auf ihn legt!

Wie sehr die Büreaukratie geneigt und ihr System geeignet ist, die Unabhängigkeit der Justiz zu gefährden, dies darzustellen, würde eine würdige Aufgabe für einen Juristen sein und es würde ihm auch nicht an Beispielen von Ministerialjustiz fehlen, um seine Darstellung gehörig zu belegen. Uns fehlt die juristische Fähigkeit, diesen Stoff würdig zu verarbeiten und wir begnügen uns, Einiges über das Verhältniß der Büreaukratie zu der rheinischen Justiz hier anzuschließen.

Die rheinische Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit mit ihren Elementen von Oeffentlichkeit, Rechtsgleichheit und Volksbetheiligung mußte von vorne herein im Strom der Büreaukratie, der Alles mit sich fortzureißen und unter seine glatte Oberfläche zu verschlingen gewöhnt ist, als ein sehr anstößiger, trotziger, querstehender Fels erscheinen. Napoleon, sogar Napoleon fühlte sich nicht durch ihn belästigt; die preußische Büreaukratie konnte ihn nicht dulden. Daß sie darauf ausging, ihn zu benagen, zu unterspülen und vielleicht gänzlich fortzuschwemmen, darf nicht Wunder nehmen. Die Art und Weise, wie sie dies nach und

nach versucht hat, zeugt zugleich am Besten für die Gewalt, welche ihr über Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit eingeräumt ist. Man hat ihre Absichten und ihre Eingriffe gegen das rheinische Recht ableugnen wollen. Ein kurzer Ueberblick über eine Reihe von Thatsachen mag auch hier über eine Sache entscheiden lassen, die zwar als ausgemacht anzusehen, aber der Censur wegen im Inlande zu wenig besprochen worden ist. Schwerlich würde von dem rheinischen Recht noch ein Stumpf übrig sein, wenn nicht durch die kräftige Volksstimme ein höherer Wille gegen die Büreaukratie in die Schranken gerufen worden wäre.

Das Gesetz vom 9. Juni 1819 bestimmt (§. 15), daß die Gesetze und Verordnungen der Regierung nur durch die Publication in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern Gültigkeit erlangen. Dennoch hat die Büreaukratie Gesetze auf die Rheinprovinz angewandt, welche vor der Vereinigung mit Preußen erlassen und hier niemals publicirt worden; sie hat sich auf Cabinetsordres berufen, die gar nicht bekannt waren, und hat sogar schon die vorgeschriebene Publication untersagt. (Lottner III. Seite 562.)

Die Cabinetsordre vom 21. August 1819 (nie förmlich publicirt und erst durch Lottner's Sammlung (III. 569.) bekannt geworden) gebietet den rheinischen Justizbehörden, sich in die Verhaftung von Demagogen nicht eher zu mischen, als bis die Administration die Sache der Justiz übergeben werde. Dadurch wurde zu Gunsten der Büreaukratenjustiz eine Vereitelung des rheinischen Rechts erlangt, wonach die persönliche Sicherheit der Bürger dadurch geschützt werden soll, daß jede Verhaftung nur in den streng vorgeschriebenen Formen und durch den Instructionsrichter oder dessen Stellvertreter geschehen darf, und daß jeder Verhaftete längstens binnen 24 Stunden von seinem Richter über die Beschuldigung verhört werden muß. Als ein Opfer jener Büreaukratenjustiz wird namentlich ein Ausländer angeführt, welcher, wegen seines Namens für einen Demagogen gehalten, 6 Monate lang in Düsseldorf im Gefängniß saß, worauf sich zeigte, daß er nicht derjenige war, den man im Auge gehabt hatte!

Die Cabinetsordre vom 6. März 1821 (bedeutend erweitert durch die vom 2. August 1834 und vom 25. October 1835, so daß nach dem Jahr 1834 die geheimen Prozesse von jährlich 11 auf jährlich etwa 225 stiegen) schafft für alle Vergehen oder Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt die rheinischen Gesetze ab und führt dagegen das preußische Landrecht und die preußische Criminalordnung und somit geheimes Verfahren ein. Zugleich wurden auch alle Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten den altländischen Gesetzen unterworfen. Das Justizministerium erließ über diese Cabinetsordre bis zum Jahr 1825 sieben Interpretationsrescripte. Unter diesen rechnet dasjenige vom 16. April 1821 zu Verwaltungsbeamten auch alle übrigen Staatsbeamten und namentlich die Justizbeamten; ein zweites vom 7. August 1821 sagt, als Verwaltungsbeamten seien nach dem Sprachgebrauch der preußischen Gesetzgebung sämmtliche Civilbeamten ohne Unterschied zu betrachten; ein drittes dagegen vom 15. Juli 1822 muß in Uebereinstimmung mit dem Appellhof zu Köln und dem rheinischen Kassationshof wieder anerkennen, daß die Cabinetsordre unter dem Ausdruck Verwaltungsbeamten die Justizbeamten nicht begriffen habe.

Eine Cabinetsordre vom 15. Januar 1825 ermächtigt die Polizeibehörden, nach dem Gesetze der alten Provinzen zu verfahren und mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen (ohne Concurrenz der Justiz) zu strafen.

Am 29. Juli 1817 eximirte der Justizminister das sämmtliche Personal des Oberlandesgerichts zu Kleve nebst Familie in Civil- und Criminalsachen vom rheinischen Recht und stellte sie unter die altpreußischen Gesetze.

Am 2. Juli 1818 setzte der Justizminister ohne Genehmigung des Königs die Befugnisse der Gerichte und Verwaltungsbehörden durch das sogenannte Ressortreglement fest.

Am 5. October 1819 schrieb der Justizminister gegen die Gesetze vor, daß das Vermögen fremder Regierungen nicht zu Gunsten preußischer Unterthanen mit Arrest bestrickt werden dürfe.

Er verfügte ferner (Lottner III. 136.), daß die Beamten in Dienstsachen **ohne** Eid vor Gericht Zeugniß ablegen dürfen und daß die Vorschriften der altpreußischen Prozeßordnung auf sie Anwendung finden — eine Verfügung, die wegen ihrer Unausführbarkeit zurückgenommen werden mußte.

Er erließ eine Taxordnung für die Handelsgerichte, wodurch er mittelbar Steuern einführte. (II. 369.)

Er verordnete (II. 350.), daß die Gerichte bei zweifelhaften, das Stempelwesen betreffenden Bestimmungen sich mit den **Verwaltungs**behörden in Communication setzen sollten, **weil diese mit dem Sinne des Gesetzes besser bekannt seien, als die Gerichtsbehörden.**

In einem Rescript vom 2. Mai 1823 verwies derselbe auf Veranlassung des **Finanzministers** einem Friedensrichter ein von demselben gefälltes Urtheil und ließ ihn über die Anwendung des Gesetzes belehren — statt, wenn das Urtheil ungerecht war, von höherer Instanz eine andere Entscheidung zu extrahiren. In der merkwürdigen Circularverfügung vom 13. December 1834 (Lottner IV. 196.) wird der ganze Stand der rheinischen Friedensrichter förmlich wie Schulknaben Genas't und unter Andern der Ausdruck gebraucht, sie müßten aus dem Amt scheiden, wenn sie sich nicht die gehörige Gesetzeskenntniß aneigneten. Und doch rühmte man sich später, das Ansehen der rheinischen Richter gehoben zu haben, nämlich durch Orden, Titel ꝛc.

In einem Rescript vom 17. Mai 1834 sagt der Minister, **er und nicht z. B. der Cassationshof habe das Recht der Interpretation.**

Herr v. Kamptz hob aus eigener Machtvollkommenheit z. B. folgende Gesetze und kaiserliche Decrete auf: über den Eid der Advocaten, durch Rescript vom 1. März 1833; über die unbeschränkte Befugniß, sich nach der rheinischen Civilprozeßordnung durch einen Bevollmächtigten am Friedensgericht vertreten zu lassen, durch Rescript vom 15. März 1833; über die Taxe und die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher, durch Rescript vom 10. Juni 1833; über Oeffentlichkeit der Civilstandsregister, durch Rescript vom 21. Juni 1833.

Nach einem Rescript vom 22. December 1833 (Lottner III. 700.) sind die richterlichen Urtheile in gewissen Fällen (z. B. des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung, der Landesverrätherei) **nicht richterliche Urtheile, sondern nur Entwürfe und Gutachten zu denselben,** der Justizminister macht sie erst durch seine event. Bestätigung zu Urtheilen, nachdem er sie „nach den Gesetzen genau geprüft und **mit denselben in Einklang gesetzt!**"

Herr v. Kamptz sagt in einem Rescript vom 22. Februar 1838: „Nicht die preußischen, sondern die französischen Gesetze seien in der rheinischen Provinz exceptionelle und die Entscheidung über die Frage, ob die preußischen oder die französischen Gesetze Norm des Verfahrens und des Urtheils seien? gehöre lediglich zur Competenz des Chefs der Justiz."

Trotz allem Angeführten konnte Herr von Kamptz, der im Jahr 1838 von der Justizverwaltung entfernt wurde, irgendwo (Materialien zur Uebersicht der Justizverwaltung in der Rheinprovinz rc.) behaupten: „Es sei nicht ein einziger Artikel im bürgerlichen Gesetzbuch, in der bürgerlichen Prozeßordnung, in der Strafprozeßordnung und im Strafrecht aufgehoben, nicht ein einziger Buchstabe verändert." Das heißt Einem Nase und Ohren abschneiden und dann behaupten, es sei am Kopf kein Haar gekrümmt worden.

Die vorstehenden Thatsachen, denen ein Jurist noch eine Menge anderer hinzuzufügen wissen würde, zeigen hinlänglich, wie man gegen das rheinische Recht gesinnt gewesen und gehandelt hat. Was bliebe nach dem Geschehenen noch übrig? Bloß das französische Gesetz, die Oeffentlichkeit auch im gewöhnlichen Verfahren und das Geschwornengericht gradezu abzuschaffen — es bliebe, nachdem man die Zweige rasirt, noch der Stamm umzuhauen. Man durfte diesen eclatanten Schritt nicht wagen, die Büreaukratie vermeidet überhaupt den kühnen Eclat. Kundige Personen wollen aber gegen das Geschwornengericht schon einen geheimen Krieg darin erkannt haben, daß man es durch die Wahl der Geschwornen hier und da zu discreditiren versucht habe. Bis jetzt ist es noch gelungen, wenigstens den Stamm aufrecht

zu erhalten, und die Wurzeln haften noch. Der letzte rheinische Landtag hat ein Beispiel gegeben, das, wenn es mit solcher Einstimmigkeit und Festigkeit auch in Bezug auf andere Dinge und auf anderen Landtagen sich analogisch wiederholte, außer dem rheinischen Recht auch andere Dinge sichern könnte. Wäre übrigens das rheinische Richter- und Advocatenpersonal bei Zeiten fest und einig gegen die büreaukratischen Eingriffe aufgetreten, so können wir uns nicht denken, daß man so rücksichtslos gegen die rheinischen Rechtsinstitutionen verfahren und namentlich dazu übergegangen wäre, sogar richterliche Urtheile zu Gutachten zu degradiren und den Minister zum Schulmeister darüber zu machen, damit er das Pensum mit den Regeln der gesetzlichen Grammatik „in Einklang“ bringe. Warum nicht lieber gleich den Minister zum Richter gemacht und die Richter zum Teufel gejagt? Es ist ein Widerspruch, daß unsere Minister so viel Beamten haben, da sie selbst ja schon Alles in einer Person sind.

Die Büreaukratie und der Unterricht.

Preußen ist im Ganzen der Staat des guten Scheins. Er ist dies troß manchem wirklich Guten (welches zu loben wir uns nicht berufen fühlen konnten), denn der Ehrgeiz seiner Regierung strebt dahin, in allem etwas möglichst Vollkommenes darzustellen, ohne daß sie sich entschließen kann, den entscheidenden und unvermeidlichen Schritt zu thun, ohne den jene Vollkommenheit nur täuschendes Außenwerk bleibt. Sie will Erfolge, aber sie will nicht die Grundbedingung aller dauernden Erfolge, nämlich die freie Mitwirkung des Volks. Sie will alles Gute nur auf ihre Rechnung haben und vereitelt dadurch dasjenige, was nur durch das Volk selbst geschaffen werden kann. Sie will ohne Freiheit Alles leisten, was nur durch die Freiheit möglich ist. Je länger der Absolutismus (sei es bloß den Traditionen eines dynastischen Interesse zu lieb, sei es durch die Einwirkungen der zur besonderen Macht gewordenen Büreaukratie, welche jene Traditionen begünstigt) in Preußen aufrecht erhalten wird, um so mehr wird Preußen der Staat des guten Scheins werden, weil sich um so mehr der Widerstreit der Freiheitsinteressen und der Regierungsinteressen, des wahren Bedürfnisses und der scheinbaren Befriedigung auseinander spaltet. Dieser Wiederspruch zwischen dem Regierungsprinzip, welches in seinem Interesse etwas Großes darstellen will, und dem Drang des Volks, welcher jenem Prinzip zu lieb in den angewiesenen Weg gebannt und von dem Weg des Rechtsstaats beständig abgelenkt werden muß, zieht sich durch das ganze preußische Staatsleben hindurch und erzeugt in den Hauptsachen überall Halbheit, Unwahrheit und glänzenden Schein

ohne entsprechende solide Wirklichkeit. Preußen benutzt Alles, aber nur so weit, als es dem Prinzip des Absolutismus und der Büreaukratie nicht gefährlich werden kann. Preußen hat Ständeinstitutionen, aber — sie haben keine andere Macht, als die Ohnmacht einer noch dazu beschränkten Berathung, Preußen hat eine Landwehr, aber — sie wird so gezogen, daß sie nur das stehende Heer vermehren hilft; Preußen hat Communalverfassung, aber — unter der Vormundschaft der Büreaukratie; Preußen hat Preßgerichtsbarkeit, aber — auf dem Boden der Censur; Preußen hat ein großartiges Unterrichtssystem, aber — der Unterricht reicht nur bis an die sorgfältig gehütete Grenze, wo der wahre Unterricht erst beginnen sollte. Kurz überall Schein, weil man nicht um den Preis der Machtentäußerung an das Volk die wahre, volle Wirklichkeit will. Preußen gleicht mit seinen Einrichtungen einem glänzenden und drohenden Bündel Pfeile, aber bei näherem Zusehen findet man, daß von allen die Spitzen abgebrochen sind. Nur die Spitze der Gewalt, welche der „Nichtigkeit der Bürger" gegenübersteht, ist nicht abgebrochen, sie ist vielmehr aus den übrigen zugeschmiedet.

Was soll man nun über den preußischen Unterricht sagen, worauf sich die weiteren Consequenzen aus dem obersten Prinzip sofort ziehen lassen? Ein großer und trefflicher Apparat formeller Einrichtungen mit militärischer Ordnung, ein imponirendes Heer unschuldiger Professoren, geängstigter Lehrer und mit Angst und Hunger ringender Schulmeister, eine Menge Gelegenheit für Fachwissenschaft, eine sorgsame Pflege dessen, was auf das Materielle hinzielt und den Geist in unschuldiger Weise beschäftigen und ablenken kann — alles das ist nicht hinreichend, dem äußeren Schein eine innere Wahrheit zu geben, so lang das Erste fehlt, ohne welches nichts Dauer und Werth hat, nämlich die Freiheit. Freiheit des Unterrichts ist in jedem absoluten Staat eine Lüge, sie ist es aber doppelt in einem „christlichen Staat," welcher die Politik ausdrücklich mit der Religion vermischt. Der absolute, insbesondere aber der absolut-christliche Staat macht die Wissenschaft nur zu seiner Dienerin, der er entweder vorschreibt, was er will, oder die er an dem hindert, was sie will.

Die erste aller Wahrheiten ist die, daß es keine gefährliche Wahrheit in der Welt geben kann, und daß die Lüge der Wahrheit unterliegen muß, und daß das Unterliegen, das rechtliche Unterliegen, nur durch freien Kampf möglich ist, und daß die wahre Wahrheit keines äußern Schutzes bedarf, und daß diejenige, die desselben bedarf, ihn nicht verdient. Diese Wahrheit, auf das System des Unterrichts angewandt, ergibt für Jeden, der sehen und hören will, das einfache Resultat, daß man im Vertrauen auf das Gesetz der Natur und des menschlichen Geistes die Wissenschaft so lang ungehindert und völlig frei sich entwickeln und operiren lassen solle, als sie nicht mit den allgemeinen Gesetzen des Staats in Conflict geräth. In diesem Fall kommt der Mann der Wissenschaft mit jedem andern Staatsbürger auf gleichen Boden zu stehen, auf welchem z. B. eine beschimpfende Schmähung oder eine Aufhetzung zu thätlicher Feindseligkeit gegen den Staat oder die Regierung ebenso zu bestrafen ist, wenn ein Professor sie auf dem Katheder, wie wenn ein Revolutionär sie auf der Straße sich zu Schulden kommen läßt. Die Sicherheit des rechtlichen Staats ist hinlänglich gewahrt, wenn er darauf hält, daß der Unterricht — wir reden hier natürlich vorzugsweise vom höheren — den Weg der Wissenschaft nicht verläßt und nicht mit gesetzwidriger Feindseligkeit in die practischen Fragen des Tages sich einmischt. Das gilt in Bezug auf Politik so gut, wie in Bezug auf Theologie und in Bezug auf die Alles umfassende Philosophie. Die Furcht, daß bei solcher Freiheit sich „Theorieen" verbreiten, die dem Staat Gefahr bringen könnten, kann nur da bestehen, wo der Staat nach falschen Theorieen construirt oder geleitet wird. Wenn in der Wissenschaft das Wahre nicht vor dem Falschen zu erschrecken braucht, dann wahrlich nicht im Leben, wo es sich durch Befriedigung der Allgemeinheit verkörpert hat und zur Masse geworden ist.

Wie man in Preußen über solche Freiheit des Unterrichts denkt, und welche Mittel die Büreaukratie anwendet, um diese Freiheit zu unterdrücken und die Männer des Unterrichts in die engsten Grenzen einzuschließen, das haben die allgemein bekannten Maßregeln der neueren Zeit hinlänglich ausgesprochen. Wie sollte

man auch in einem Lande, wo man nicht frei reden und schreiben darf, frei lehren dürfen? Die Lehre steht hier unter Censur wie die Schrift, und die weitverzweigte Controle der Büreaukratie liefert für solche Censur das beste Mittel. Die Männer des Unterrichts dürfen nur Organe der Regierung sein und sie begehen ein Verbrechen, sobald sie sich in selbstständiger und freisinniger Weise in die Politik oder das Leben einmischen. Dahlmann, wie gemäßigt er auch ist, muß der Büreaukratie ein Dorn im Auge sein, da er weiß, was ein Lehrer sich schuldig ist, und da er in seinen Vorträgen sich die Schranken vom Leibe zu halten sucht, wodurch Andere sich einengen lassen. Aber wie wenige wagen das in Preußen? Wie wenige Lehrer auf Universitäten und Gymnasien haben die Kraft und den Ehrenstolz, die Furcht vor der geheimen Conduitenliste zu überwinden, die nirgendwo so deprimirend gehandhabt wird, als grade im Lehrerstande? Den preußischen Unterricht im Allgemeinen regiert nicht der freie Geist, sondern die — Furcht!

Beschwerden gegen die Büreaukratie.

Die Büreaukratie ist göttlichen Ursprungs: sie ist unfehlbar und allmächtig.

Welche Waffen besitzen wir gegen die Büreaukratie? Keine! Die Presse schlägt sie nicht, weil die Censur ihr Secundant ist; Justiz straft sie nicht, weil die Justiz keine Macht über sie hat; und die Beschwerde? Die Beschwerde nützt in hundert Fällen nichts, weil die Büreaukratie selbst über sie entscheidet. Also nach allen Seiten hin ist die Büreaukratie verschanzt und lacht über die feindlichen Tirailleurs, die hier und da mit ihrem Blasrohr umherstreifen.

„Wenn bei einer Maschine von Organismus die Rede sein kann, so ist die preußische Büreaukratie die organisirteste Maschine der Welt. Mit unerbittlicher Consequenz gehandhabt, fest gegliedert, schlägt sie ihre „tausend Verbindungen" bis in alle Ecken des Staats hinein und verletzt oder beengt Alles, was Widerstand leistet oder zwischen ihren Rädern und ihrem Fachwerk ein selbstständiges, freies Leben entwickeln will. Sie sucht in ihre Gewalt zu ziehen, was sie nicht hat; sie läßt nicht los, was sie hat; sie sucht zu vernichten, was sie nicht haben kann. Nichts Hemmenderes und Drückenderes in der Welt, als ein solches Büreaukratensystem, weil es eben überall hinreicht; nichts Unwiderstehlicheres und Gewaltsameres, weil es dem Prinzip seiner Herrschaft nichts vergibt. Die Büreaukratie ist eine Maschine, die niemals rückwärts schlägt. Wer von ihr getroffen wird, der versucht vergebens, das Rad zurückzudrehen. Durch

sein Unterliegen muß die büreaukratische Uebergewalt ihre Anerkennung finden. Verlasse sich keiner auf sein Recht oder auf ein Gesetz, wo er den Kampf mit der Büreaukratie beginnt. Sie findet Mittel, das Recht auf ihre Seite zu bringen und das Gesetz für sich unschädlich zu machen." *)

„Einer der verderblichsten Grundsätze der Büreaukratie ist jener, daß sie niemals Unrecht haben könne und dürfe. Sie benutzt jede, auch die unpassendste Gelegenheit, durch Anwendung dieses, alle wahre Gerechtigkeit feindlich ausstoßenden Grundsatzes ihrer Autorität einen, wenn auch noch so gehässigen Zuwachs zu verschaffen. Sie fürchtet sogar jene Autorität da zu compromittiren, wo sie eine verletzte Unschuld anzuerkennen hat, vielleicht um nicht zugeben zu müssen, daß es ihrer Unfehlbarkeit möglich gewesen sei, eine ungerechte Klage anzunehmen. Deßhalb macht sie bisweilen eine Freisprechung noch empfindlicher, als selbst eine ungerechte Verurtheilung, sei es nun durch die begnadigende Fassung ihres Spruchs, oder durch Ausbeutung eines aufgegriffenen, nicht zur Sache gehörigen Nebenpunktes, oder durch angefügte Drohung für dennoch *mögliche künftige Schuld*. Es ist empfindlich, ungerecht verurtheilt zu werden, aber es ist empörend, begnadigt zu werden, wo man nicht verurtheilt werden konnte. Unter dem Schein der Gerechtigkeit verletzt solch ein Verfahren die Gerechtigkeit ebenso sehr, als das Freiheitsgefühl, jene, indem es anstatt der Unschuld nur eine verziehene Schuld gelten läßt, dieses, indem es auch den Unschuldigen in die Abhängigkeit vom Begnadiger bringt. Es muß sich um jeden Preis die büreaukratische Klaue fühlbar machen, die selbst den, welchem sie den angeworfenen Schmutz abwäscht, nicht loslassen kann, ohne ihn zur Erinnerung an ihre Furchtbarkeit ihre Nägel fühlen zu lassen." **)

In den hier citirten Stellen glaube ich den Geist, welchen die Büreaukratie im Kampf mit dem Publicum, wie mit ihren

---

*) Aus einem früher in die Leipziger Allgemeine Zeitung geschriebenen Artikel.

**) Aus einer Flugschrift „die Ehre."

Untergebenen an den Tag legt, hinlänglich charakterisirt zu haben. Und dieser Geist ist auch noch durch Institutionen geschützt? Da bleibt dem Recht in tausend Fällen nur übrig, zu dulden und zu schweigen!

Die Behörde, gegen welche eine Beschwerde eingereicht wird, ist verklagte Partei, weiter nichts. Nach den Grundsätzen des Rechts wird die verklagte Partei von einem unparteiischen Richter mit ihrer Vertheidigung gehört, wie der Kläger mit seiner Klage, darauf untersucht der Richter die Sache genau und fällt das Urtheil. Wie wird es aber bei uns gehalten? Die verklagte Behörde vertheidigt sich nicht, sie berichtet. Sie wird zum Urtheil über die Sache ihres Anklägers aufgefordert, sie wird zur Zeugin und Richterin in eigener Sache gemacht und zur Klägerin gegen den Kläger. Die Gründe, durch welche der Kläger von ihr abgewiesen war, und wegen welcher er eben klagbar geworden, wiederholt sie bei der höhern Instanz und macht also den Grund der Klage zum Grund der Abweisung. Die Behörden sind natürlich eher geneigt, den andern zu glauben und Recht zu geben, als dem Kläger, sie wird ihn also auf den Grund des eingeholten „Berichts" abweisen, so oft der Fall nicht so eclatant ist, daß eine Abweisung sie compromittiren würde. Der Kläger wendet sich immer höher bis zur obersten Behörde zu, und immer wiederholt sich dasselbe Verfahren: ein Bericht wird auf den andern, ein Urtheil auf das andere gebaut, und anstatt einer Behörde hat der Kläger jetzt zwei, drei gegen sich. Unbefriedigt ist er somit am Ende des Staats angelangt, wo er zwei Thüren findet, durch welche er einen fernern Weg verfolgen will. Auf der einen Thüre steht das Wort: „Constitution" und auf der anderen das Wort: „Preßfreiheit." Der Kläger greift nach dem Schloß, aber — die Thüren sind verriegelt und versiegelt. Was soll er thun? Wenn er ein guter Preuße ist, so geht er nach Hause, steckt eine loyale Pfeife an und lies't zum Trost die Geschichte von der Windmühle bei Sans-Souci und von dem „Suum cuique."

Man hat als ein Auskunftsmittel, den Beschwerden gegen die Büreaukratie zu ihrem Recht zu verhelfen, die Errichtung

einer besondern unabhängigen Behörde oder eines Beschwerde-ministeriums vorgeschlagen. Eine solche Behörde würde schon deßhalb ihre Bestimmung nicht ganz erfüllen und uns Verfassung und freie Presse auch in Bezug auf diesen Punkt nicht ersetzen können, weil sie nothwendig aus alten, erfahrenen Beamten gebildet werden müßte. Wir würden also wieder die Büreaukratie als Richterin der Büreaukratie fungiren sehen und einen nöthigen Fortschritt durch eine neue Täuschung hinausschieben, die uns nur die Wahrheit des Sprichworts vor Augen stellte: „Die eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus."

Geistige Blößen der Büreaukratie.

Wo Preßfreiheit und wahre Volksvertretung und mit ihnen Oeffentlichkeit in jeder Beziehung besteht, da können nur wahrhaft ausgezeichnete Männer an die Spitze der Verwaltung gelangen und sich mit Würde auf ihrem Platz behaupten. Die Kritik der Presse wie der Kammern ist für Alles, was von ihnen ausgeht, der Probirstein, welcher über ihren geistigen, wie ihren Gesammtgehalt entscheidet. Die stete Berührung, in welcher dort die Häupter der Verwaltung mit der Kritik stehen, nöthigt sie nicht bloß, gewissenhaft und weise zu sein, sondern auch, Fähigkeiten zu entwickeln, die wir an unsern Staatsmännern gar nicht kennen lernen. In England und Frankreich müssen die Staatsmänner ebenso gut Schriftsteller als Redner sein. Deßhalb hat auch in der Regel nicht bloß, was sie sagen, sondern auch, was sie schreiben, Hand und Fuß und selbst in der Form sind sie in der Regel Muster. In dem Gefühl dieser Eigenschaften wissen sie auch Widerspruch zu dulden, da sie dem Widerspruch zu begegnen wissen, wenn sie denselben auch nicht durch Aeußerungen entwaffnen, wie z. B. die eines preußischen Ministers: „Burschenschaft ist Burschenschaft!“

Ueber die geistigen Mittel unserer Staats- und Verwaltungsmänner haben wir nur ausnahmsweise durch etwas Anderes ein Urtheil, als durch ihre Verfügungen und Gesetze. Wollte man aber alle die geistigen Blößen aufdecken, welche sich die Büreaukratie durch ihre amtlichen Erlasse, sowohl in materieller, als in formeller Beziehung gegeben, es ließe sich wahrscheinlich eine sehr

ansehnliche und interessante Sammlung von Beispielen veranstalten, wodurch die Logik, wie der Styl der Büreaukratie sehr in die Klemme gerathen müßte, obschon in beider Beziehung die Presse sie als Lehrerin anerkennen soll. Man erinnere sich nur an die vielen Vorwürfe über Mangel an Gründlichkeit und Präcision, über unangemessenen Ausdruck, selbst über Geistlosigkeit; man erinnere sich an den Hochmuth, womit die censirte Presse bei jeder Gelegenheit behandelt wird und an die Unfehlbarkeitsgeberde, womit man sie zur Ruhe verweisen will. Wenn nächstens der liebe Herrgott oder sein unfehlbarer Stellvertreter in Rom auf den Einfall kommen sollten, ihr Amt niederzulegen, so wüßten wir keinen andern Ausweg, als zum Ersatz einen Büreaukraten zu verschreiben. Mit dieser Unfehlbarkeit contrastiren tausend Dinge, auf die man täglich stoßen kann, auf sehr seltsame Weise. Wir sind nicht darauf ausgegangen, Material für eine Sammlung der soeben angedeuteten Art zusammenzutragen, enthalten uns aber nicht, unser Urtheil durch einige uns gelegentlich aufgestoßene Beispiele zu unterstützen. Schon das preußische Landrecht und seine Commentare, welche der an den Gesetzgeber zu stellenden Anforderung einer klaren und bestimmten Ausdrucksweise durch ihre unklaren Erläuterungen und ihre nach verschiedenen Seiten auszulegenden Bestimmungen schlecht entsprechen, liefern manche Proben. Wenn man z. B. die „Vergiftung" folgendermaßen definiren hört: „Vergiftung ist jede Mordthat, welche unter Umständen oder durch Mittel verübt worden, die ihrer Natur nach vorzüglich schwer zu vermeiden oder zu entdecken sind," so stutzt man über solche Erklärung und mögte sich fragen, ob z. B. das englische Parlament, wenn die famose Pulververschwörung ihren Zweck erreicht hätte, etwa durch eine Vergiftung würde in die Luft gesprengt worden sein? Wenn man den Ausdruck „Bandit" erklären hört: „Jemand, der sich mehr als einmal zur Ermordung Anderer hat brauchen lassen," so muß man schließen, daß er, wenn er aus eigenem Antrieb auch tausend Mordthaten begangen, sich immer noch nicht zum Banditen qualificirt habe.

Die bekannten Entwürfe des neuen Ehescheidungsgesetzes und Strafgesetzbuchs, welche in der Bahn des Landrechts fortschreiten, enthalten ebenfalls merkwürdige Bestimmungen. Aus dem Strafgesetzbuch führen wir folgende an. Der §. 7 sagt: „Die Strafbarkeit eines verbrecherischen Versuchs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter sich zu demselben ungenügender Mittel bedient, oder die Handlung an einem Gegenstande verübt hat, bei welchem die gesetzwidrige Wirkung nicht eintreten konnte." Nach diesem §. kann man mit einem Violinbogen einen Menschen erschießen und an einem Todten oder einem aufgehängten Stock zum Mörder werden. Der §. 243 sagt: „Eidliche Versicherungen oder eidliche Angelobungen, die nicht von einer öffentlichen Behörde abgeleistet worden sind, werden sowohl an demjenigen, welcher sie gegeben, als demjenigen, welcher sie gefordert oder abgenommen hat, mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen geahndet." Nach diesem §. kann ein Liebhaber, der seiner Liebsten ewige Liebe und Treue schwört, mitsammt seiner Braut vor lauter Liebe und Treue 6 Wochen in's Prison kommen, wenn zufällig ein Polizeidiener oder ein anderer Zeuge hinter der Rosenlaube gelauscht hat. Auch ist danach die Liebe mit ihren Angelobungen vor die „öffentlichen Behörden" verwiesen — eine ungewöhnliche Begünstigung des öffentlichen Verfahrens, welche den Liebenden, wenn sie auch noch so sehr dem Fortschritt zugethan sind, nicht willkommen sein wird.

Rescripte und Verfügungen liefern eine noch reichere Quelle für den Beispielsammler. Die Seltsamkeiten fallen in denselben um so mehr auf, wenn sie von Behörden ausgehen, deren Fach schon einen höheren Grad von Federtüchtigkeit voraussetzen läßt. Man muß sich wirklich wundern, wenn z. B. in dem Rescript der Minister der Justiz und der Polizei vom 26. Januar 1833 von solchen Individuen die Rede ist, „welche der inneren und äußeren Sicherheit des Staats, der Beförderung politischer und anderer gleichartiger Bestrebungen schuldig oder verdächtig sind." Ein Rescript des Justizministers vom 6. December 1835 sagt u. A.: „Insonderheit fangen Polizeirichter seit einiger Zeit an, die Gültigkeit der Polizeivorschriften zu

bemängeln." Was soll man aber zu folgendem Beispiel von Naivetät sagen. In der Rheinprovinz wurde durch den Justizminister die unschätzbare Oeffentlichkeit in verschiedenen Civil- und Criminalsachen abgeschafft (Lottner V. 303. 416.) und darüber in einem Rescript vom 22. August 1836 gesagt: „Zur Sache selbst darf wohl kaum hinzugefügt werden, daß die Ausschließung (der Oeffentlichkeit nämlich) nicht hat erschwert, sondern erleichtert werden sollen."

Die büreaukratische Stylistik und Logik erhält übrigens dann eine ernste Seite, wenn dieselbe zugleich auf die Sachen einwirkt, da die Büreaukratie auch Fehler gegen den Styl nicht leicht zurücknehmen wird.

„Einer Hochlöblichen &c. beehre ich mich gehorsamst anzuzeigen &c. und verharre in tiefster Ehrfurcht Einer Hochlöblichen &c. ganz gehorsamster Diener N. N." Wer hat nicht schon sein Vergnügen an dem sogenannten Kanzleistyl gehabt, jenem Styl, der von einer todten Hand geschrieben zu sein scheint? Aber auch der Kanzleistyl hat seine ernste Seite. Er dient nicht bloß dazu, der Geistlosigkeit ein Geleise zu bauen, in welchem sie sich sicher bewegen kann, sondern er gewöhnt auch durch seinen mechanischen Gang und durch seine hochlöblichen und ehrfurchtsvollen Phrasen den Geist an den tödtenden Mechanismus und die kniefällige Devotion. Kein Untergebener, insbesondere wenn er um etwas zu bitten hat, wird sich unterstehen, den hohen Anfang und das niedere Ende von seiner Vorstellung wegzulassen, da er, wenn es ihm auch nicht bemerklich gemacht worden, sich der Bedeutung solcher Phrasen und des Werths, der darauf gelegt wird, sehr wohl bewußt ist.

Was in diesem Kapitel gesagt worden, sind nur Andeutungen und Winke. Eine weitere Ausführung würde hier keinen geeigneten Platz finden, auch ist an andern Stellen einiges hierhergehörige gesagt worden. Es mag wenigstens dazu dienen, die Büreaukratie aufmerksamer auf sich selbst und gerechter gegen die Presse zu machen, eine Presse, die, wenn ihr so viel Rechte eingeräumt wären, als der Büreaukratie, sich für ihre Fehler gern verantwortlich erklären würde. Zugleich deuten wir an, daß wir

vielleicht schon eine Ministerialpresse hätten, wenn sich andere Capacitäten dazu fänden, als die Handlanger der preußischen Allgemeinen Zeitung. Kein Wunder also, wenn man über eine Waffe schimpft, durch die man von allen Seiten überlegene Angriffe zu erleiden hat. Man erinnere sich nur an die unglücklichen Berichtigungen in dem genannten Blatt, welche es zum Grundsatz hätten können werden lassen, die Berichtigungen als Kriterien der Richtigkeit zu betrachten und nur das für unrichtig zu halten, was von der Ministerialpresse nicht berichtigt worden.

Die Beamten und das Publikum. *)

Wir haben schon früher gesagt, daß man an der Dienerschaft die Herrschaft erkenne. Eine Dienerschaft, die gegen Abhängige schnöde, herrisch und hochmüthig auftritt, bildet in der Regel das Abbild ihrer gleichartigen Herrschaft und entschädigt sich durch solches Auftreten für die hündische Botmäßigkeit, in der sie ihrerseits zum Herrn steht. Mit der Staatsdienerschaft ist es nicht anders.

Die Demuth der Beamten nach Oben und ihr Hochmuth nach Unten hat der preußischen Verwaltung den Ausdruck „hochmüthiger preußischer Servilismus" zugezogen. Die tägliche Erfahrung lehrt es, daß gewöhnliche Menschen den Druck, den sie von oben zu erleiden haben, sich dadurch gleichsam zu erleichtern suchen, daß sie ihn nach unten weiter befördern und an den Mann bringen. Das Unten ist aber in Preußen das Volk, die Bürger mit ihrer „Richtigkeit." Wenn also das Publikum durch die Beamten herrisch behandelt und gedrückt wird, so ist dies ein organisches Staatsübel, wogegen nur — man muß es ewig wiederholen — wahre Volksvertretung und Preßfreiheit radicale Abhülfe bringen können. Viel kann indeß auch schon der persönliche Geist der einzelnen Beamten thun und dieser ist es, an den noch ein Paar Worte zu richten sind, wobei wir nicht ungerecht bestreiten wollen, daß anderwärts in Teutschland, wo

---

*) Nach meiner früher herausgegebenen Flugschrift „die Ehre."

weniger Bildung herrscht, die Beamten eben so herrisch oder vielleicht noch herrischer auftreten mögen, als mitunter in Preußen.

Die Beamten, diese Antipoden der Dichter, denen nach der gewiß glaubwürdigen Versicherung des Geheimraths Rehfues die Poeterei sogar gefährlich sein soll, haben mit den Dichtern wenigstens Das gemein, daß sie ihre Individualität nur in so fern zum Besten geben dürfen, als sie schön, würdig, ausgezeichnet ist. In amtliche Functionen, deren Wirkung wir zu tragen haben, eine widerwärtige Persönlichkeit verflochten zu sehen, ist noch ärgerlicher, als in Gedichten, die wir lesen sollen, anstatt objektiver Darstellungen nur die persönliche Kopf- und Herzensnoth eines ordinären Poeten zu finden. Der Unterschied zwischen dem Amt und dem Beamten sollte in der bürgerlichen Welt stets eben so festgehalten werden, wie der Unterschied zwischen der Poesie und dem Dichter in der literarischen Welt. Aber das will den Beamten häufig noch weniger in den Kopf, als den Poeten. In dünkelhafter Anmaßung stellen sie sich durch ihr Benehmen sogar nicht selten über ihren Beruf und, statt die Diener ihres Amts zu sein, wollen sie dasselbe nur gebrauchen, um sich als Herrn zu zeigen. König Ludwig XIV. sagte: der Staat das bin ich! Gar viele Schreibpultskönige und Büreauludwige wollen's ihm nachthun und sagen: mein Amt — c'est moi! Wenn die Grundsätze eines solchen amtlichen Anthropomorphismus auf eine Art zur Ausübung kommen, daß man ihnen gesetzlich begegnen kann, dann wird hoffentlich die Bonhomie des Publikums auch ihre Grenzen finden und dasselbe sagen: c'est moi! Allein der Weg des Gesetzes gegen Uebergriffe der Beamten ist in Preußen der Regel nach verschlossen, auch gibt es gegen Plackereien selbst vor Gericht selten ein gesetzliches Mittel, denn sie geschehen meistens unter dem deckenden Schilde und im Namen des Gesetzes selbst, sie bestehen vielleicht blos in der Art, wie Gesetze und Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden, und diese Art läßt sich ohne gesetzliche Straffälligkeit so tausendfach mit persönlichem Wermuth versetzen, daß die heilsamste Maßregel und die gerechteste Verrichtung dadurch bitter werden kann. Die Bornirtheit, die Pedanterie, der Dünkel, die Inhumanität, die

Arroganz der Beamten hat so viele Mittel, sich bei der Ausübung des Gesetzes ungestraft geltend zu machen, daß dagegen unter preußischen Verhältnissen durchaus keine Sicherheit möglich ist. Und hier tritt ein Fall ein, wo sie zeigen können, ob sie jenes Gefühl von Ehre und Recht besitzen, welches gebietet, mit der empfangenen Gewalt gegen die Abhängigen sparsam und bescheiden umzugehn. Die Begriffe von der Bescheidenheit, Humanität und Achtung, die der Beamte in seinem Benehmen dem Publikum schuldig ist, kann ein Gesetz schwerlich fixiren, sie müssen vorausgesetzt, dem Beamten zugetraut und überlassen werden. Der Mangel derselben thut sich doppelt empfindlich kund und ist auf gewöhnlichem Wege doppelt unheilbar, weil mit ihm zugleich ein Mangel jener moralischen Fühlorgane verbunden zu sein pflegt, womit der ferner Organisirte die Rückwirkung seines Benehmens empfindet, und weil durch diesen Mangel eine Verblendung, eine Empfindlichkeit, eine Harthäutigkeit entsteht, die gegen jedes, nicht harpunenartig treffende und mit Widerhaken versehene Urtheil als sicherer Panzer dient. Sonderbarer Weise findet sich diese Verpanzerung am häufigsten bei denen, die am dünnhäutigsten sein sollten: bei Neuangestellten. Neue Besen kehren am schärfsten, sagt das alte Sprichwort. Neugebackene Beamten sind, wie neugebackenes Brod, am schwersten zu verdauen. Man muß mit dieser Schärfe und Unverdaulichkeit Nachsicht haben, wo sie aus begeistertem Diensteifer und Unkenntniß der Verhältnisse entspringt, weil sie in diesem Falle nur vorübergehend zu sein pflegt. Aber in den meisten Fällen ist die Wurzel solches Nesseln- und Distelkrauts egoistische Politik oder Eitelkeit, und diese Wurzeln sind perennirend, diese Quellen sind unversiegbar. Wie aus Rache für ihre Unbedeutenheit, gebrauchen die Herrchen das anvertraute Amt, um „im dienstlichen Wege" das Publikum zu einer Art von Aufmerksamkeit zu zwingen, die sie durch ihre persönlichen Eigenschaften nicht erregen können. Aus Aerger darüber, daß sie ihr kleines Licht nicht können leuchten lassen, fahren sie den unschuldigen Umstehenden beständig mit dem Leuchter unter die Nase, damit sie wenigstens gestehen müssen, etwas gefühlt zu haben, wo sie nichts sehen konnten. Mit

dem Schwengel, womit sie an der Staatsmaschine drehen helfen, suchen sie den Nahekommenden zugleich Rippenstöße zu geben, damit man ja nicht übersehe, daß der Herr N. N. es ist, der den Schwengel dreht. Der Schwengel — **c'est moi!** Diese Ueberhebung wird um so ärgerlicher, wenn Leutchen, die in ihrer bureaukratischen oder bureausklavischen Engheit und Verkrüppelung geistig und moralisch ihr Leben nicht mündig werden, sich vermöge ihrer Machtvollkommenheit mit eifersüchtiger Anstrengung unter das fatale Geschäft schieben dürfen, Publikum wie Untergebene zu bevormunden, wobei man denn alle die Unausstehlichkeiten, die der Herr Vormund mit von Hause gebracht hat, als Pupillenzubehör mitrespektiren und in den Kauf nehmen muß. Die Beamten sollten immer bedenken, daß sie für das Publikum da sind, nicht das Publikum für sie. Sie können sich dies auf ganz einfache Art klar machen: nehmt das Publikum hinweg, so bleibt ihr allein übrig und habt keine Bestimmung mehr; laßt dagegen euch selbst wegnehmen, so wird das Publikum eure Stellen schon wieder zu besetzen wissen. Selbst ein König ist der Diener seines Berufs, und ihr, deren Regiment vielleicht zwischen vier Wänden eingeschlossen ist, ihr wolltet blos die Herren spielen? Wie würdet ihr Paarhundert- oder Paartausend-Thalerdespoten es treiben, wenn ihr über Freiheit und Leben zu gebieten hättet? Welche Riesensprache würdet ihr Pygmäen führen, wenn man euer Postament erhöhte? Seid ihr eitel, so solltet ihr bedenken, daß die Prätensionen, die ihr nach Maßgabe eurer intensiven Geltung zu machen hättet, vielleicht doppelt bedacht sind, wenn ihr so viel hundert Thaler Gehalt bezieht, als ihr Schreibfinger bewegt, wenn ihr wohl gar eine Flasche Wein trinken und am Ende noch eine Frau dazu nehmen könnt. Ihr solltet erwägen, daß zu diesen, für euch unschätzbaren Vorzügen das Amüsement, Publikum wie Untergebene zu hetzen, eine angemaßte Zugabe ist, die euch durch den Verlust eurer Stelle sollte verleidet werden. Wenn ihr Diensteifer besitzt, so bedenkt, daß Stellen, welche geeignet oder nöthig sind, um die Bösen im Zaum zu halten, wenigstens so sollten verwaltet werden, daß nicht auch die Bessern darunter zu leiden hätten. Wenn es euch um Ansehen zu thun

ist, so solltet ihr bedenken, daß der kein Geständniß seiner Respektabilität ablegt, der stets die polizeiliche Seite seiner Stellung nach Außen kehren muß, um sich in Respekt zu setzen, und daß es ein Unglück für den Staat wäre, wenn dessen Beamten nur respektirt werden könnten wegen der Gesetze über Beleidigung oder Renitenz im Dienste. Ist es euch um die Würde eueres Amtes zu thun, so bedenkt, daß es eine klägliche Erbärmlichkeit ist, wenn ihr die Mittel, die euch der Staat in die Hände gibt, um im Nothfall die Würde eures Amtes zu behaupten, vermöge einer pflicht- und vernunftwidrigen Identificirung eures Ich mit eurem Amt bei jeder Gelegenheit anwendet, um auf Kosten Anderer eurer stets im Nothfall sich befindenden eitlen Persönlichkeit zu Hülfe zu kommen. Glaubt ihr aber wohl gar, durch euer Benehmen euch ein Bildchen zu verdienen, so ist um so mehr zu wünschen, daß ein anderer Wirth mit euch die Rechnung zu machen habe und daß die in den Verfassungen bisher übersehenen Stellen eigens ermächtigter Beamtencensoren errichtet werden mögen, die sich mit dem Publikum pro redimenda vexa gegen euch vereinigen.

Der Baron von Frauendorf über Preußen.

Der Baron von Frauendorf, ursprünglich ein französischer Graf, der sich um Preußen durch Unterstützung preußischer Gefangenen und durch andere uneigennützige Dienstleistungen verdient gemacht hatte, war dafür von Friedrich Wilhelm III. in den Baronenstand erhoben worden, wurde von Staatskanzler Hardenberg zu mehreren vertrauten Sendungen benutzt, hielt sich längere Zeit am preußischen Hofe auf und ließ sich mit einem bedeutenden Vermögen, das er meistens in neuen Industrieunternehmungen anlegte, in Preußen nieder. Er wurde aber durch seine Gegner, die meistens zur Bureaukratie gehörten, in allerlei Unannehmlichkeiten, Prozesse u. s. w. verwickelt, die ihn zuletzt bewogen, mit Hinterlassung seines Vermögens das Land zu meiden. Darauf veröffentlichte er im Jahr 1830 zu Augsburg einen merkwürdigen Brief „an den König von Preußen,“ worin er die Chikanen, die er zu erdulden gehabt, darstellt und sich auf das Bitterste über preußische Verwaltung und Justiz ausläßt. Der Brief, in welchem zugleich Darstellungen des Lebens und Wirkens der einzelnen preußischen Minister versprochen werden, (die jedoch bis jetzt nicht erschienen sind,) ist ziemlich selten geworden, da derselbe sofort nach seinem Erscheinen auf das Angelegentlichste durch die Polizei aufgesucht und confiscirt worden ist. Wir theilen daher einige Stellen aus demselben mit.

„Nachdem ich, so beginnt der Brief, sechs Jahre lang gegen alle Arten von Unglück und Verfolgungen gerungen habe, verlasse ich die Staaten Ew. Majestät, um nie dahin zurückzu-

kehren u. s. w. Nachdem ich alle Mittel und Wege erschöpft, auf denen man in andren Ländern zu seinem Rechte gelangt, und überzeugt, daß dies in Preußen unmöglich ist, wenn man die Administration gegen sich hat, habe ich mich entschlossen, Alles, was ich besitze, der Willkür derer zu überlassen, die es mir entreißen wollen."

„Ich zweifle nicht, Sire, daß Ew. Majestät will, daß Jedermann in Ihren Staaten Recht und Gerechtigkeit finde; mehrere Entscheidungen, die Sie zu meinen Gunsten zu erlassen geruht haben, sind ein unwiderlegbarer Beweis dafür, aber so oft es sich nicht um Militärangelegenheiten handelt, führen sie zu keinem Resultat; der Wille des Staatsbeamten hat den des Oberhauptes verdrängt, sie sind Herrn geworden, nur unter das Joch dieser, nicht unter das Ihrige, muß man sich jetzt in Preußen beugen."

„Unter den Königen, die Ihre Vorgänger waren, und selbst zu Anfang Ihrer Regierung hatte das geheime Cabinet wirklich Ansehen; mehrere Personen bildeten es, die am Fuße des Thrones niedergelegten Klagen wurden untersucht und Entscheidungen traten dazwischen, denen sich die Minister unterwerfen mußten. Damals konnten sie nicht vergessen, daß es noch einen mächtigeren Willen, als den ihrigen gebe, jetzt wissen sie durchaus nichts mehr davon. Das Cabinet, das Ew. Majestät beibehalten hat, besteht aus einem einzigen, ohne Zweifel sehr achtbaren Manne, der aber offenbar nicht im Stande ist, so vielen Unterdrückten, die es anrufen, Recht zu verschaffen. Da er den Ministern nicht befehlen darf, so hat er sich entschließen müssen, die Beschwerden der Kläger der Entscheidung der Angeklagten zurückzugeben, was denn die Ungestraftheit der Staatsbeamten sichert und das Unglück derer, die sie bedrücken, gleichsam gesetzlich bestätigt."

„In allen andern Ländern gibt es einen Staatsrath oder ein Cabinet, welches die Unterthanen gegen die Bedrückungen der Beamten sicher stellt. In Preußen hat man blos Ihre Cabinetsbefehle. Sire, die Minister beachten sie nicht; ich besitze — und viele Andere sind in demselben Fall, wie ich — dergleichen

Befehle, deren Vollstreckuug verweigert worden ist, und ich habe mir noch die Ungnade, wo nicht den Haß, des Herrn von Motz zugezogen, weil ich ihn bei dieser Gelegenheit fragte, wer der König sei, ob Sie oder er."

„Wenn ich Ihr Unterthan wäre, Sire, so würde ich Anstand nehmen, in diesem Ton mit Ihnen zu reden u. s. w., weil ich weiß, wie streng Ihre Gesetze Diejenigen bestrafen, welche es wagen, die Wahrheit selbst Privatpersonen zu sagen u. s. w."

„So oft ich dem Grunde der Feindschaft, die Ihre Minister, Sire, gegen mich hegen, nachspürte, habe ich keinen andren finden können, als meine Hochachtung für das Andenken des Fürsten Hardenberg, das sie recht angelegentlich verschrieen haben, blos darum, damit es Niemanden einfallen möge, eine Vergleichung zwischen seiner Verwaltung und der ihrigen anzustellen u. s. w."

„Alle im preußischen Staatsdienst Angestellte, vom Ersten bis zum Letzten, haben ein gleiches Gefühl ihrer Untrüglichkeit, ihrer höchsten Gewalt, der tiefen Demuth, in welcher man vor ihnen erscheinen soll, und das geht so weit, daß eine gerechte, mit Festigkeit gemachte Bemerkung in ihren Augen eine aufrührerische That ist, die sie ohne Erbarmen rächen. Es ist wahr, auch sie beobachten gegen ihre Vorgesetzten dasselbe Betragen, das sie von ihren Untergebenen fordern, woher es denn kommt, daß Jedermann beleckt wird, das Volk ausgenommen, welches man zur Belohnung für die ihm abgeforderte niedrige Schmeichelei tüchtig abstriegelt. Ihre Unterthanen, Sire, sind gewöhnt, Alles zu dulden, ohne zu klagen; die Franzosen sind es nicht. Die Achtung, welche sie gegen die mit Gewalt bekleideten Männer hegen, geht nicht so weit, daß sie ihnen das, was sie sich selbst schuldig sind, gänzlich aufopfern und die Hand küssen, die sie schlägt."

„In Preußen sind Gerechtigkeit und Wahrheit gerade das, was ein Minister daraus machen will."

„Die preußischen Gesetze haben durchgehends den Fehler, die Nation zu demoralisiren; zusammen sind sie denen, welche das Gut Anderer an sich reißen wollen, so günstig, daß es in Preu-

ßen ein angenommener Grundsatz ist, nie anders als mit vollen Händen zu klagen. Die Biegsamkeit der Gesetze, die Leichtigkeit, womit die Tribunale, die blos darauf sinnen, ihre Sporteln zu vermehren, die ungerechtesten Forderungen zulassen, die Gewohnheit des Fiscus endlich, keine Gerichtskosten und, so lang noch kein Urtheil gefällt ist, keine Zinsen zu bezahlen, und die gerechten Forderungen, die man an ihn macht, in Prozesse zu verwandeln, sind eben so viel Ursachen einer vollständigen Sittenverderbniß."

„In Preußen ist die Administration nicht für das Wohl des Volkes da, das Volk ist da für das Wohl der Beamten. Sie haben zur Macht erhoben, was nur eine Dienstbarkeit ist."

Diese Auszüge mögen genügen. Die Belege, welche Herr von Frauendorf zu seinen Beschwerden aus eigner Erfahrung liefert, bestehen in einer langen Reihe wahrhaft empörender Chikanen, Unbilden, Beeinträchtigungen und Verfolgungen. Mag seine Darstellung und sein Urtheil in seiner allgemeinen Anwendung, insbesondere was die Justiz betrifft, manche Uebertreibungen und Ungenauigkeiten enthalten; jedenfalls sagt er schlagende Wahrheiten, die Manchem aus der Seele werden gesprochen sein, der die Büreaukratie kennen gelernt hat, und diese Wahrheiten können nicht oft genug wiederholt werden.*)

*) In den 1843 herausgekommenen „Beiträgen zu einer künftigen Biographie Friedrich Wilhelms III." von dem Generallieutenant von Minutoli, einem der fadesten und servilsten Machwerke, die je von einem Königsdiener ausgegangen sind, finde ich folgende Stelle, die ich in Parenthesen mit Anmerkungen versehe:

„Ein gewisser Baron Frauendorf, ein Franzose, der wegen eines dem Staat angeblich (der von dem Generallieutenant angebetete Monarch selbst hatte den Franzosen für seine angeblichen Dienste belohnt) geleisteten Dienstes ein Gut in der Nähe von Frankfurt a. d. O. erhalten hatte, aber als Quärulant stets mit der Regierung in Hader lebte (mit der Büreaukratie, mit Hardenberg nicht), verließ endlich Preußen (warum?), kehrte nach Frankreich zurück und ließ daselbst eine pasquillartige kleine Schrift drucken, in welcher er den König (eine Lüge, Herr Generallieutenant, denn den König greift er mit keinem Wort an) und seine

Regierung (blos das Willkürregiment der Beamten) angriff. Sie ward im preußischen Staat, wider Wissen des Königs, verboten; als aber der König hiervon Kunde erhielt, da befahl er, sofort das gegen solche erlassene Interdikt aufzuheben (davon ist sicher nichts bekannt geworden) und ihr die größte Publicität zu verschaffen (das kommt der Mittheilung des obigen Auszugs zu gut). Zugleich gebot er aber, eine Commission aus bewährten, sachkundigen Männern zu ernennen, welche die Gründe der Klagen jenes Mannes genau untersuchen sollten, damit solchen, im Fall er in seinem guten Rechte sei, sofort abgeholfen werden könnte; allein die mit aller Strenge, selbst gegen den Fiscus (man denke!) geführte Untersuchung ergab nur falsche Angaben und ließ den Pasquillanten als einen undankbaren Quärulanten erscheinen. (Warum hat man denn den Untersuchungsakten nicht zeitig „die größte Publicität verschafft?“ Jetzt wird der Baron von Frauendorf schwerlich mehr am Leben sein und die Todten sind leicht zu bekämpfen.)

Religion.

Es ist hier der Ort nicht, die Wurzeln der positiven Religion mit der Schaufel der Vernunft herauszuwühlen, auch nicht, ihr etwa ein persönliches Glaubensbekenntniß entgegen zu stellen, das zunächst von dem Glücke handeln würde, von ihren Fesseln frei zu sein. Wir wollen vielmehr die positive Religion in ihrer Berechtigung hier gelten lassen und uns auf ihren Standpunkt stellen, jedoch um sie zur Gegnerin ihrer unwürdigen Anhänger zu machen. Nichts in der Welt ist von der Gewalt und der Schlechtigkeit schändlicher gemißbraucht worden, als die hochgepriesene Religion, von welcher soviel Tausend Heuchlermäuler täglich überfließen und noch heut' zu Tage bildet sie das Vehikel, wodurch Speculanten groß und klein ihre egoistischen Plane durch Dick und Dünn durchzubringen wissen. Wer durch sie die Geister nicht beherrschen kann, der sucht sie zu blenden, und wer sie nicht blenden kann, der sucht sie zu umstricken, und wer sie nicht umstricken kann, der setzt sie aus Rache dem Verfolgungscomplot der Gleichgesinnten aus. Es gibt keine Schändlichkeit, wozu die Religion nicht schon die Hand hat bieten müssen und auch keine, die man nicht durch sie zu bemänteln gewußt hätte. Nirgendwo aber klingt uns das Wort Religion widriger in die Ohren, als im Gebiet der Politik, denn die Politik hat noch Herkulesarbeiten zu verrichten, um sich bei ehrlichen Leuten aus dem Verruf zu bringen, gerade die Politik ist stets der Tummelplatz der großartigsten und abgefeimtesten Schlechtigkeiten gewesen und gerade die faulste, lügenhafteste, verworfenste Politik ist fast immer an

der willigen Hand der Religion in die Welt getreten, um unter deren weitem Mantel ihre Schandblößen zu verbergen. Die Politik hat bei allen Gelegenheiten die Religion zur Hure und Kupplerin der Gewalt gemacht. Die Geschichte liefert davon Zeugniß auf jedem Blatt. Es würde sich ein trostloses Conto entfalten, wenn sich mit Zahlen feststellen ließe, was seit achtzehnhundert Jahren im Namen und unter dem Deckmantel der Religion Gutes und Böses geschehen sei.

Gerade von denjenigen, welche die Religion so eifrig zu schützen und zu verbreiten suchen, fordern wir vor allen Andern, daß sie ihr durch ihr Beispiel Ehre machen, daß sie sich keine Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche der Religion Hohn sprechen. Wir wollen nicht weit in die Geschichte zurückgehen, wir wollen bloß bis zur Stiftung der heiligen Allianz den Blick schweifen lassen, welche die Politik auf dem Fundament der Religion aufbauen wollte, und fragen die Staatsmänner Teutschlands, welche seitdem die Religion beschützt und die Freiheit verfolgt haben, wie sich alle die tausend Mittel, die in den letzten dreißig Jahren zur Hemmung des Fortschritts angewandt worden sind, mit der Religion vertragen, ob die lichtscheuen Gänge der geheimen Verfolgungen gemachter Verschwörer von dem Licht der Religion beleuchtet gewesen, ob die Nichtachtung heiliger Versprechen in den Lehren der Religion vorgeschrieben sei, ob die Vorenthaltung anerkannter Rechte ein Gebot des Christenthums sei? Wir fragen die geheimen Büreaumänner und Diplomaten, die stets die Rechte und Freiheiten des Volkes mit tollen Schrauben zu befestigen wissen, um sie jederzeit wieder umstürzen zu können, ob sie solche Kunststücke aus dem Evangelium gelernt haben? Antwortet ihr hierauf Ja! so verschont uns um Gotteswillen mit euerer Religion; antwortet ihr Nein! so verschont uns ebenfalls damit. Im erstern Falle gebietet sie Schlechtes, im zweiten fruchtet sie bei ihren Hauptbekennern nichts. Thut ihr aber bloß zwei Dinge, nämlich nehmt ihr eine ehrliche moralische Politik an und entfernt dafür die Corruption der Höfe und Diplomaten, so wird es nicht mehr nöthig sein, sich auf eine Religion zu stützen, die man selbst compromittirt.

Wir treten aus dem Gebiet der Politik einen Augenblick in das Gebiet des gewöhnlichen Lebens und befühlen den religiösen Puls der Menge. Hier wie dort finden wir neben einer geringen Anzahl, deren Religion und Religiosität eine Wirklichkeit hat, die große Masse der feigen Nachbeter und schlauen Heuchler. Die Erstern sind diejenigen, welche religiös sind um der Religion, oder tugendhaft um der Tugend Willen — ihnen ist die Religion und Tugend wirklich Zweck und Ziel; zur zweiten Klasse gehören diejenigen, welchen die Religion nicht Zweck, sondern schlechtweg bloßes Mittel ist. Den Bessern dieser zweiten Klasse ist die Religion ein Mittel, in den Himmel zu kommen und nicht in die Hölle, sie würden wahrscheinlich nicht religiös sein, wenn sie nicht an Himmel und Hölle glaubten; den Schlechtern jener Klasse ist die Religion ein Mittel, nicht bloß in den Himmel, sondern auch durch die Welt zu kommen. Sie würden nicht religiös sein, wenn sie 100,000 Thaler besäßen, sie würden es nicht sein, wenn sie keinen sogenannten guten Ruf, wenn sie kein Amt, keine Frau, keine Gunst nöthig hätten. Sie gebrauchen die Religion als einen Strick, um ihren Anhang damit festzubinden; sie gebrauchen sie als Aushängeschild zu ihrer Recommandation; sie gebrauchen sie als Schminkpflaster auf ihre moralischen Eiterbeulen; sie kauen beständig die wohlriechende Violenwurzel der Religion im Munde herum, damit nicht der Welt ihr böser moralischer Athem auffalle. Sie haben nicht in ihr Inneres die Samenkörner der Religion gepflanzt, die darin aufgegangen zu einer fruchtbringenden Pflanze; sie haben nur äußerlich vom Baum der Religion abgeschnittene, bald verdorrende Zweige sich aufgesteckt, die um so mehr rauschen, je dürrer sie sind. Unter allen Regeln der Religion beherzigen sie keine weniger, als die: „An den Früchten sollt ihr sie erkennen!“ Höchstens bringen sie es zu einer täuschenden Blüthe. Wenn ein Mensch aber noch so religiös blüht, wenn er noch so sehr von Religion übersprudelt und trieft, laß dich dadurch nicht irre führen, er ist ein um so schlechterer Mensch, wenn seine Handlungen seine Worte Lügen strafen. Findest du, daß seine sogenannte Religiosität größer ist, als seine Tugend, daß es ihm an einem leitenden Gewissen, an Grundsätzen und an Ehre man-

gelt, so bist du nicht im Mindesten ungerecht, wenn du ihm seine Religiosität in seinem Sündenbüche nicht gut, sondern wenn du sie ihm doppelt zur Last schreibst. Und wenn er mit seinen Knieen die Steine der Kirche abschliffe, und wenn er Psalmen sänge wie David, und wenn er so oft zum Abendmal ginge, daß er das tägliche Brod dadurch sparen könnte — es hilft ihm Alles nichts, wenn es nicht seine Gesinnungen und Handlungen sind, die ihn zum Christen und zum wahren Menschen machen. Wer bloß betet und in die Kirche läuft, wird ebenso wenig ein wahrer Christ, als der ein Poet ist, der Gedichte declamirt. Wenn sich ein Mensch nicht hinter die Religion versteckt, so magst du bei seinen Fehlern immer annehmen, sie entsprängen aus bloßer menschlicher Schwäche; findest du aber bei einem Menschen, der sich zu den Christen bekennt, unrechte Handlungen im Gefolge seiner Religiosität, so ist er ein Heuchler und er handelt aus Schlechtigkeit. Beurtheile den Irreligiösen streng, aber den Religiösen doppelt streng. Wer Ehre besitzt ohne äußere Religion, dem kannst du immerhin vertrauen; wer aber äußere Religion besitzt ohne Ehre, vor dem sei auf deiner Hut.

Nichts nimmt sich im Munde gewisser Religiosen besser aus, als die das Prinzip der allgemeinen Freiheit im Schooße tragende christliche Regel: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst." Wie zärtlich würden die Nächsten, die Bürger, die Völker geliebt werden, wenn jene Menschen die Liebe zu sich selbst auf Andere übertrügen! Oder wie uneigennützige, leidenschaftslose Menschen würden sie sein, wenn sie die Liebesregel umkehrten und sich sagen könnten: ich liebe mich wie meinen Nächsten! Aber sie führen beständig die Religion der Liebe im Munde und die des Hasses und der Tücke im Herzen. Sie hassen das Recht, sie hassen die Freiheit, sie hassen den Andersdenkenden, sie verfolgen den Offenhandelnden. Eine Beleidigung, namentlich eine verdiente, vergessen sie nie, sie tragen sie noch bis an das Ende ihrer Schleichwege. Je tiefer das Bewußtsein ihrer durch den Schleier der Heuchelei verdeckten Unwürdigkeit in ihrer Seele wurzelt, desto tiefer wurzelt auch der Haß und die Rachsucht gegen diejenigen darin, welche durch die religiöse Schminkdecke

bis in die wunden Stellen jener Unwürdigkeit durchgedrungen sind, welche sie gestochen haben in ihre Eiterbeulen. Wie durch einen Instinct wittern sie die drohende Gefahr, der Trieb der Selbsterhaltung vereinigt sich in ihnen mit ihrem Fanatismus und in ihrer Noth und Enge reißen sie entweder, von der Gewalt ihrer geheimgehaltenen Leidenschaft überwältigt, die Liebesmaske von der Hassesfratze herab und greifen ihren Feind offen an, oder sie schleichen, wenn sie im Stande sind, ihre Rolle festzuhalten, auf einem Seitenwege hinweg, um hinter dem Rücken des Feindes um so sicherer zu machiniren. Sie nehmen dann ihre Zuflucht zu ihrem treuesten Bundesgenossen, zu ihren geheimen Qualitäten und werden zum Spion, zum Strauchlaurer, zum Denuncianten, zum Häscher, zum Kerkermeister, zum Henker. Es kann ihnen dabei nichts willkommner sein, als wenn die Welt oder der Staat in gutem Glauben ihnen ein Messer in die Hand gegeben, um das Unkraut der Gesellschaft auszuschneiden, oder ein Schwert der Gerechtigkeit, um die Feinde der öffentlichen Wohlfahrt niederzuschlagen. Sowie sie ihre Feinde in Feinde der Menschheit verwandeln, so verwandeln sie ihr öffentliches Messer und Schwert in Privat-Dolche, die sie mit ihrem Rachegeifer vergiften und mit ihrer Religionsschminke poliren. In der Bibel haben sie gelesen: „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst!" „Vergebet, so wird euch vergeben!" „Den Splitter im Auge des Nächsten bemerkst du, aber nicht den Balken in dem eignen 2c." Außer der Bibel aber, ihrem himmlischen Gesetzbuch, haben sie noch ein anderes in ihrer Bibliothek, nämlich das weltliche Gesetzbuch. Sowie sie dies für sich selbst studiren, um dem Gesetz nicht in die Hände zu fallen, so studiren sie es für Andere, um sie unter das Gesetz zu bringen. Es ist für sie nur eine Rüstkammer, um sich gegen den geliebten Nächsten zu waffnen. Pietisten sind die wahren Leute, um die Religion auszubeuten und in Verruf zu bringen und — den Pietisten scheint bei uns noch eine Zukunft zu blühen.

Für eine Regierung scheint es uns ein Haupterforderniß zu sein, daß Niemand wisse, welche Religion sie habe. Gerecht regieren im vollsten Umfange des Wortes, muß für sie die einzige

Religion sein. Bietet aber die Regierung durch religiöse Parteinahme oder Sympathie einen Anhalt zum Anknüpfen, so hängt sich sofort mit den wenigen Religiösen zugleich der ganze Schwarm der Heuchler daran und treibt gleichsam von Regierungswegen seine religiösen Speculationen im hohen, wie im niedern Styl. Sie wissen dann den „Unterthan" mit dem Religiosen zu identificiren und nutzbar zu machen und verbinden den falschen Patrioten mit dem falschen Religiosen. Es gibt eine Menge Menschen, die beständig das Christenthum nebst König und Vaterland im Munde haben aus dem einfachen Grunde, weil sie kein Geld in der Tasche haben. Die vage und bedenkliche Bestimmung, wonach eine Person, die Gleichgültigkeit gegen die Religion an den Tag legt, nicht in öffentlichen Bedienungen geduldet werden soll, wissen Andere dahin zu deuten, daß einer Person, welche scheinbares Interesse für die Religion an den Tag legt, die öffentlichen Bedienungen offen stehen sollen, namentlich, wenn der Religiosität der kriechende Toastpatriotismus zu Hülfe kommt. Um Geld oder einen Posten machen gewisse Leute Geschäfte in beiden Artikeln zugleich, wenn einer allein nicht reüssiren will; sie tragen in der einen Hand die Fahne mit dem Kreuz, in der andern die Fahne mit dem Adler durch das Land umher und betäuben die Leute durch das ekelhafte Geschrei von ihrer Religiosität und ihrem Patriotismus. Solche Menschen sollten von Polizeiwegen nicht geduldet werden, sie nützen weder der Kirche, noch dem Staat, sie würdigen die Ueberzeugungen über die wichtigsten Angelegenheiten zu Handelsartikeln herab und drücken durch die Wohlfeilheit ihrer falschen Waare den Preis der Tugend, daß sie am Ende nichts mehr gilt. Die schlimmste Seite der Tugend ist die, daß es noch so wohlfeile Mittel gibt, sie zu ersetzen.

Zweite Abtheilung.

Die Büreaukratie in Bezug auf das Verhältniß der Beamten unter sich.

Vorgesetzte und Untergebene.

Das Verhältniß zwischen Vorgesetzten und Untergebenen im preußischen Beamtenleben kann nur derjenige ganz beurtheilen, der sich als Untergebener in der Gewalt der Büreaukratie befunden hat. Nicht in allen Verwaltungen ist dasselbe gleich ungünstig; am ungünstigsten ist es in denjenigen, die schon ihrer Natur nach viel Mißtrauen und Rohheit entwickeln, mehr Maschinen- als geistige Arbeit erfordern und hiernach einen militärischen Charakter annehmen. Gegen die Steuer- und Postbeamten z. B. sind die Regierungsbeamten u. A. wahre Herrn. Man weiß mitunter nicht, ob man sich mehr über das despotische und demoralisirende Verfahren der Vorgesetzten, oder über das sclavische und niedrige Benehmen der Untergebenen empört fühlt.

Um die Eventualitäten, denen der Untergebene sich nach Umständen ausgesetzt sieht, anzudeuten, mögen hier einige Fragen folgen, welche ich in einer im Jahr 1841 herausgegebenen Flugschrift „die Ehre" den Vorgesetzten an sich selbst habe stellen lassen. Er frage sich, ob beim Verfahren gegen den Untergebenen Recht und Gesetz ihn leite, oder ob Herrschsucht und Hang zur Willkür ihn verblende; ob unehrenhafter, egoistischer Ehrgeiz, oder pflichtgemäße, zweckbegeisterte Ueberzeugung die Triebfeder des Verfahrens sei, das er bei Behandlung seiner Untergebenen beobachtet; ob er sie als Staatsdiener, oder ob er sie als Personendiener betrachte; ob er sie zu gesinnungskräftigen, ehrenfesten und selbstbewußten Stützen des Staats heranbilde, oder sie als verächtliche, servile und willenlose Maschinen seiner selbstischen,

unter dem Mantel des Dienst= oder Staatsinteresse gleißnerisch verborgenen Absichten benutze; ob er die von Vielen adoptirte Ansicht hege oder erheuchele, daß die Hauptqualification zum Staatsdienst nur in knechtischer Unterwürfigkeit gegen den Herrn des Büreau's, in Ablegung aller persönlichen Kraft und Würde bestehe, oder ob er edel und groß genug denke, auch im Untergebenen die Kraft der selbstständigen Persönlichkeit zu ehren; ob er den Stolz besitze, nur mit dem eignen Verdienst glänzen zu wollen, oder ob er sich des wohlfeilen Mittels nicht schäme, sich durch Mißbrauch seiner, zu wenig controlirten, büreaukratischen Gewalt auf Kosten Anderer auszuzeichnen; ob er von seinen Untergebenen mehr verlange, als der Staatszweck erheischt, und ob er nicht mit dem erpreßten Ueberschuß der Leistungen Anderer seine eigenen ungenügenden Leistungen zu vervollständigen, sein Scheinverdienst zu verwirklichen, seine Unfähigkeit zu bemänteln beabsichtige; ob er die Befolgung dessen, was er von Andern fordern zu müssen glaubt, durch das eigne Beispiel empfehle, oder ob er sich selbst gestatte, was er an den Untergebenen mit drakonischer Strenge verfolgt; er frage sich ferner, ob er dem Untergebenen, der ihm durch ehrlose Mittel gefällig zu werden sucht, mit gebührender Verachtung lohne, ob er den Schmeichler, den Kriecher, den Anträger von sich stoße, dagegen dem Wahrheitliebenden, dem Graden, dem Ehrenhaften die verdiente Anerkennung zu Theil werden lasse; ob er bei nöthig werdenden Einschreitungen die Karten seines Verfahres unter dem Tisch mische, oder ob er offen spiele gegen den ohnehin schwächeren Gegner; ob er den Muth habe, die Rechte und die Ehre seiner Untergebenen, wo ihr Loos eine Besserung erheischt, oder wo ihnen zu nah getreten wird, zu verfechten, oder ob er aus feigen Klugheitsrücksichten sie preisgebe; ob bei Beförderungen und Auszeichnungen strenge Unparteilichkeit seine unverbrüchliche Regel sei, oder ob Nepotismus, geheime Allianceen, persönliche Verbindlichkeiten und Gefälligkeit gegen Höhere ihm Ausnahmen gestatten; ob die Quelle für Beurtheilung seiner Untergebenen eigene, gewissenhafte Prüfung und von der Ehre geleitete Menschenkenntniß, oder fremde Beschränktheit, beschleichende Spionerie, meuchleri=

scher Neid und giftige Verleumdung sei; ob er Gerechtigkeit genug besitze, da, wo der Untergebene ein Recht geltend zu machen hat, offen und ehrlich auf die Sache selbst einzugehen, oder ob er aufgegriffene Verstöße gegen die Form heuchlerisch als Waffen benutze, um das verfochtene Recht niederzuschlagen; ob er darauf halte, daß auch das Gute, der moralische Werth des Beamten vollständig zur Anschreibung gelange, oder ob seine Politik dahin gehe, durch Ansammlung des Ungünstigen, unter möglichster Ausscheidung des Guten, sich ein Mittel zu schaffen, um den Unbequemen zu beseitigen, den Unabhängigen abhängig zu machen, den Selbstständigen zu demüthigen, den Gehaßten oder Gefürchteten durch die auf jene Art vom Willen des Vorgesetzten abhängig gemachte Hemmung des Avancements, oder durch herangeförderte Pensions- oder gar Entlassungs-Reifheit einzuschüchtern und niederzuhalten; ob ihm die Liebe und wahre Achtung seiner Untergebenen erstrebenswerth sei, oder ob er sich mit dem Despotengrundsatz „**oderint dum metuant**“ und zwar als einem Mittel befreunde, sich vor verdienten Anfechtungen zu schützen, den Nimbus, in welchen er vielleicht seine Kleinheit hüllt, zu erhalten und auf die bequemste Weise seine Gewalt zu sichern; vor Allem aber stelle er sich die Frage, die manche andere unnöthig macht und die jeden seiner Federzüge leiten sollte, die Frage, ob er den Untergebenen nicht bloß nach den Gesetzen und dem Buchstaben der, vielleicht selbstgeschaffenen Strafinstruction, sondern auch nach den Gesetzen der Humanität behandle und es begriffen habe, daß der „intelligenteste“ Staat der Welt auch der humanste Staat der Welt sein müsse. Die Humanität ist das Bindemittel, welches den versöhnenden Uebergang bildet zwischen dem Befehl und dem Gehorsam; sie sichert die Wirkung des einen, ohne die Aufgabe des anderen zu erschweren; sie verbindet das Unten mit dem Oben, ohne dem erstern den trostlosen Glauben aufzudrängen, daß es des letztern wegen da sei; sie vereinigt die Masse der Staatsdiener zu einer Verbrüderung, die aus selbstbewußter, freudiger Entschließung die Aufgabe des Ganzen erfüllt. Was ist dagegen die Wirkung eueres Zwangs- und Soldatensystems? Wohin führt es, wenn ihr Folgsamkeit durch rücksichtlose In-

humanität, wenn ihr Ordnung durch Tödtung alles Charakterlebens schafft? Was nützen euere sogenannten Resultate, wenn sie von den Verwünschungen derer begleitet sind, auf deren Kosten ihr sie erlangt habt? Wollt ihr ein freundliches Lächeln von Oben durch unterdrückte Klagen von Unten erkaufen und erzwingen? Durch Klagen, die am Ende doch laut werden, wenn sie auch prunkende, durch abgetriebene fremde Kräfte aufgehäufte Actenberge zu übersteigen hätten? Was hilft es, durch euere Verwaltung eine maschinenmäßige Ordnung, ein ordreflüchtiges Beamtenexercitium zu schaffen, wenn ihr die Räder, durch die ihr die Maschine treibt, die Glieder, durch die ihr das Exercitium leitet, nämlich die Untergebenen, zu kraft- und gesinnungslosen Werkzeugen herabwürdigt, die in den Zeiten der Noth, in den Zeiten der Feuerprobe dem Staat keinen Manneswerth und keine innere Zuverlässigkeit mehr zu bieten haben; wenn ihr durch büreaukratischen Druck alles Selbstgefühl, durch inquisitorische Verfolgung alles Vertrauen, durch stets geschäftige Suggestion alle Bewußtseinsruhe, durch nachspürendes Mißtrauen alle Ehrenhaftigkeit, durch niedrige Fiskalität alle Amtsfreudigkeit, durch vexatorische Kleinigkeitskrämerei allen guten Willen und durch jenen unedlen, inhumanen, kleinlichen und gehässigen Geist überhaupt, der von keinem höheren Prinzip eine Ahnung hat, alle Liebe zum Beruf und alles Interesse am Vaterland aus den Gehorchenden herausverwaltet? Was hilft es, daß ihr mit Aufopferung des Schweißes, der Gesundheit, des Glückes von Tausenden vielleicht dem „Interesse fisci" ein winziges Plus oder der Büreaukratie einen sehr überflüssigen Zuwachs an Furchtbarkeit geschaffen, wenn ihr gegen das Interesse der Allgemeinheit ein unschätzbares moralisches Kapital an Vertrauen, Ehre, Charakterkraft und Menschenwürde vergeudet habt?

Der Bischof Eylert hat 1841 beim Ordensfest eine später auf Befehl des Königs gedruckte Rede gehalten, worin es u. A. heißt:

> „Glücklich und gesegnet, auf Achtung und Vertrauen gebaut, sei in diesem heiligen Bunde das Verhältniß der Vorgesetzten und Untergebenen, aber nie möge Büreaukratie der Monarchie nachtheilig werden und Keiner ver-

gesse, daß er nicht Herr, sondern ein Diener des Königs ist zur Förderung gemeinschaftlicher Wohlfahrt."

Das sind recht hübsche Worte, aber sie nützen so wenig, als andere heilige Redensarten. Sie haben schwerlich auch nur einem einzigen Untergebenen eine Erleichterung gebracht. So lang die „Monarchie" sich auf die Büreaukratie stützt, wird die Büreaukratie sich nicht aus der Monarchie wegbringen lassen. Die Büreaukratie ist, wie der Jesuitismus, eines von jenen zählebigen, gespenstischen Ungeheuern der Geschichte und der Staaten, welche da, wo sie einmal Wurzel gefaßt haben, auch nur mit der Wurzel vertilgt werden können, die aber, nicht mit der Wurzel (durch Rechtsverfassung des Staats und Preßfreiheit) vertilgt, bei der ersten Gunst der Umstände um so furchtbarer ihr Haupt wieder erheben. Das Ungeheuer der Büreaukratie hat Tausende von Köpfen, die durch geheime Hälse mit dem weitgestreckten, unsichtbar pulsirenden Leibe verbunden sind. Ein Wort vom Thron kann vielleicht die Köpfe und Hälse zwingen, sich schleichend unter ihn zu beugen und sich lauernd in ihre Schlupfwinkel zu verbergen, aber todt sind sie nicht. Entweder wühlen sie in ihren tausend verborgenen Gängen fort und verwunden provisorisch die Ohnmächtigen im Geheimen, oder sie simuliren einen täuschenden Todesschlaf, bis das mächtigere Wort ihres Gebieters verhallt ist und kein überwachendes Auge sie mehr zurückscheucht. Und wehe dann denen, die sich ihrer Befreiung freuten und dem Ungeheuer auf zertretenem Kopf zu stehen glaubten! Von dem eigenen Gift im Stillen genährt, schnellt es in furchtbaren Krümmungen seine Hälse wieder offen empor und fällt um so vernichtender über den Feind her, je länger es ihn vielleicht hat schonen müssen, sowie die Schlange dann am Gefährlichsten beißt, wenn lange kein Opfer das Gift ihrer Zähne abgezapft hat.

Die geheimen Conduitenlisten.*)

Es ist erklärlich, daß nicht bloß dasjenige, was durch Verheimlichungseinrichtungen dem öffentlichen Urtheil entzogen wird, sondern auch diese Einrichtungen selbst dem größern Theil des Publikums nicht klar vor die Augen treten, oder ihm ganz unbekannt bleiben müssen. Deßhalb schicken wir voran: die geheimen Conduitenlisten sind fortlaufende Zeugnisse, welche den Untergebenen, ohne daß sie davon Kenntniß erhalten, von ihren Vorgesetzten nach deren Gutdünken im Geheimen ausgestellt und den höhern Vorgesetzten eingereicht werden, und auf diese Art bei denen, welche die betreffenden Beamten vielleicht nicht einmal kennen, wohl aber über deren Loos entscheiden, das Urtheil über dieselben feststellen, mithin die Grundlage ihres amtlichen Glückes oder Unglückes bilden. Wie man sieht, beruht die ganze Einrichtung auf dem System der Einschüchterung und der Inquisition, und wenn die Aufgabe der Staatsverwaltung beim Verhalten gegen die Staatsdiener darin besteht, dieselben zu durchaus gehorsamen Dienern, zu willenlosen Werkzeugen der Vorgesetzten zu machen, so gibt es zur Erfüllung dieser Aufgabe allerdings kein wirksameres und dabei stilleres Mitttel, als die geheimen Conduitenlisten.

Wie man aus dem Vorstehenden ersieht, bilden die geheimen Conduitenlisten mit den Personalakten, in die sie übergehen, eine Art Repertorium für eine, bis in alle Verwaltungsartikulationen

*) Nach einer im Jahr 1842 von mir herausgegebenen Flugschrift.

hinabreichende Cabinetsjustiz im verjüngten Maßstab, eine Justiz, die ohne offenen Ankläger, ohne offenes Gehör und ohne offenes Urtheil ihre Delinquenten im Stillen in Behandlung nimmt und abthut. Die geheimen Conduitenlisten stehen hinter dem Beamten wie vehmartige Gespenster, die stets das gezückte Richterbeil über sein Haupt strecken und die ihn eben dann am Meisten bedrohen, wenn sein Benehmen zu einem geheimen Verfahren am Wenigsten Veranlassung gibt. Der Offene, der arglos sich gibt und ausspricht, wie es ihm um das Herz ist, der Gerade, der es verschmäht, in seinem Auftreten die Schleichwege der Klugheit einzuschlagen, der Ehrenhafte, der seine Handlungsweise nicht nach den Rücksichten auf den eignen Vortheil einrichtet, sondern vor allem seine Ueberzeugung zur Rathgeberinn wählt — gerade diese sind es, die auf die schwarzen Seiten der Conduitenlisten vielleicht den meisten Stoff liefern. Ihre Offenheit wird ihre eigene Anklägerinn werden; ihre Gradheit wird die Empfindlichkeit der Vorgesetzten gegen sie aufbringen; ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen den Ruf unfolgsamer Opponenten zuziehen. Auf diese Art werden Vorzüge zu Mängeln und Tugenden werden Vergehen. Das können sie aber nur werden, so lang es angeht, sie ungestraft dazu zu stempeln, und hierzu zeigen den Weg die geheimen Conduitenlisten. Die Lage für den untergebenen Beamten wird durch die geheime Conduitenliste eine völlig rechtlose. Eine unbekannte Hand fällt und vollzieht sein unbekanntes Urtheil; Kenntnißnahme desselben steht ihm eben so wenig zu, als ihm Reclamation gegen dasselbe möglich ist. Ohne daß er ahnt, wie man gegen ihn gesinnt ist, ohne daß er weiß, was man mit ihm beabsichtigt, ohne daß er im Stande ist, eine schwarz auf weiß gegen ihn festgestellte Ansicht zu berichtigen, ohne daß er vielleicht Anlaß erhält, einen ihn benachtheiligenden, z. B. persönlichen Mangel, dessen er sich nicht bewußt ist, abzustellen, muß er (schlimmer gestellt, als ein Schulknabe, dem doch sein Testimonium offen eingehändigt wird, weil es nicht bloß den Zweck hat, ihn zu strafen oder zu empfehlen, sondern auch, ihn zu belohnen oder zu bessern, blindlings der dunkeln Macht sich hingeben, welche die Vorgesetzten über ihn ausüben, und hat viel-

leicht ein halbes Leben lang die Wirkungen einer geheimen Conduitenliste abzubüßen, die als papiernes Brandmal seine ebenfalls geheim gehaltenen Personalakten zeichnet und auf welche das Gebäude seiner spätern Beurtheilung mit unverrückbarer Consequenz gegründet wird. Könnten doch diejenigen, die durch solche Mittel die amtliche Autorität stützen zu müssen glauben, in das verkümmerte verzweiflungsschwere Herz so manches rechtschaffenen Beamten blicken, der in vergeblicher langjähriger Anstrengung für sich und die Seinigen nach einem bessern Loose strebt und schonungslos beseitigt wird, weil er vielleicht zu der Zeit, wo seine Conduitenliste eingereicht wurde, das Unglück hatte, eine schwache Seite seines Vorgesetzten zu berühren!*) Könnten doch diejenigen, die in solchen Mitteln einen Antrieb für den Diensteifer zu erkennen glauben, in das nichtswürdige Herz so manches Untergebenen schauen, der in schlauer Berechnung sich durch Scheinverdienst in das Vertrauen des zeugnißertheilenden Vorgesetzten einzunisten und sich eine sichernde Conduitenliste auszuwirken weiß, während er seine Dienstverrichtungen nur als den prunkenden Kaufpreis ansieht, wodurch er sein schnelles Fortkommen erkauft! Könnten doch diejenigen, welche das Schicksal so vieler Hunderte in die Hände schwacher Beurtheiler liefern, in dem Herzen so manches Vorgesetzten die Schrift lesen, wonach das Urtheil über die Untergebenen copirt wird! Wer hindert einen Richter, der von Seiten des Verurtheilten ebensowenig Klagen zu fürchten hat, als ihm von anderer Seite eine wirksame Verantwortlichkeit Fesseln anlegt, sein Urtheil von Beschränktheit, von Laune, von

*) In Baiern bestehen sogenannte Qualificationslisten. Die rheinische Zeitung vom 20. Dezember 1842 berichtete über die Führung dieser Listen u. A. Folgendes: „Welcher Unfug mit diesen Qualificationslisten überhaupt getrieben wird, können Sie daraus schließen, daß ganz vor Kurzem ein hoher Beamter in der Pfalz, dem gerade die Personalien übertragen sind, einem Friedensrichter, der wissen wollte, warum er so lange nicht befördert werde, die Antwort gegeben haben soll: „„Weil Sie im Casino zu N. vor sechs Jahren gegen die Abschaffung des National gestimmt haben. Jetzt will ich jedoch die Sache vergessen und Sie sollen bald befördert werden.““

Leidenschaft dictiren zu lassen! Diese Möglichkeit wird in andern Verhältnissen beim geringsten Anlaß berücksichtigt; das Loos der Beamten ihren Vorgesetzten gegenüber, verdient solche Berücksichtigung nicht. Wer im bürgerlichen Leben 10 Sgr. Strafe oder einige Stunden Arrest verwirkt hat, wird (wenigstens bei Oeffentlichkeit des Verfahrens) nicht verurtheilt ohne offenen Kläger, ohne contradictorisches Verhör, ohne Zeugen, ohne Vertheidigung — und ein Beamter wird auf das bloße geheime Urtheil eines Vorgesetzten vielleicht für immer von dem Wege zu seinem Glücke ausgeschlossen! Um im bürgerlichen Leben den leichtesten, unbedeutendsten Verstoß gegen eine Polizeivorschrift zu constatiren und zu beurtheilen, wird die Einleitung einer Untersuchung, wird Zeugeneid, wird die Einsicht von Richter und öffentlichem Ministerium erfordert — und um das Urtheil über Fähigkeit, Betragen, Moralität, Charakter eines Beamten für lange Jahre, vielleicht für immer festzustellen, genügt — die geheime Conduitenliste eines Vorgesetzten! Diese Widersprüche durchschneiden jedes Gefühl von Recht und schlagen der Vernunft in's Gesicht. Wo soll man die Ansprüche auf das unbegrenzte Vertrauen suchen, welches man den Vorgesetzten schenkt, indem man ihnen auf solche Art die Macht fast über amtliches Leben und Tod der Untergebenen in die Hand gibt? Es scheint fast darauf gerechnet zu sein, daß als Antrieb, mit dieser Macht gewissenhaft umzugehen, der Gedanke an die wieder höhere Macht dienen werde, die dem Verurtheiler dasselbe droht, was er dem von ihm zu Beurtheilenden kann angedeihen lassen. Dabei wird man unwillkürlich an die Fabel erinnert, wo der Sperber den Sperling, der Falke den Sperber, der Adler den Falken zerreißt, und zuletzt der Jäger den Adler todtschießt, ohne daß man sich aber dabei sagen könnte, es sei des Jägers wegen jemals ein Sperling u. s. w. unzerrissen geblieben. Will man den Mißstand, der mit der Einrichtung der geheimen Conduitenlisten verbunden ist, recht grell hervortreten sehen, so vergegenwärtige man sich den wahrhaft empörenden Widerspruch, daß gerade bei der Verwaltung, welche ihre Beamten, niedere wie höhere, mit hundert Controlefesseln in die Bahn ihrer Pflicht zu bannen sucht und ihnen

nicht weiter traut, als die Argus-Augen der schärfsten Controle reichen, daß gerade bei dieser Verwaltung (der Steuerverwaltung nämlich) den Vorgesetzten am Ersten Gerechtigkeit, Gewissenhaftigkeit, Ehre und Einsicht, mit einem Wort, Unfehlbarkeit genug zugetraut wird, um fast unumschränkt über das Schicksal ganzer Schaaren von Untergebenen zu entscheiden, gerade als sei dies Schicksal von weniger Werth und Belang, als etwa die Steuer von einem Stück Rindvieh oder einem Maß Branntwein. Einen Thaler Steuer uncontrolirt zu erheben, die Steuerpflichtigkeit von etlichen Pfunden Waare allein zu bestimmen, ja auch nur einen amtlichen Gang oder Ritt ohne zwingenden Controleausweis zu thun, gibt man Keinem zu, aber unbedenklich traut man derselben Person zu, daß sie das untrügliche Maß bei sich trage, jeden Untergebenen zu messen, und sieht ihr derselbe auch in jeder Beziehung ellenhoch über den Kopf.

In neuerer Zeit hat man ein Mittel gegen Benachtheiligung durch die geheimen Conduitenlisten darin zu finden geglaubt, daß dieselben zur Kenntniß des Königs gebracht werden. Einen besondern Erfolg sehen wir bei dieser Einrichtung nicht ab, da der Monarch weder Zeit genug haben kann, sich in die Geheimnisse dieser tausend und aber tausend Listen hinein zu studiren, noch Personalkenntniß genug, um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der über eine ganze Beamtenarmee gefällten Urtheile prüfen zu können. Höchstens wird dies in Bezug auf höhere Beamten der Fall sein, die dem König persönlich bekannt sind. Hinsichtlich der Einrichtung der Conduitenlisten könnte allerdings jene Vorlegung dann von Einfluß sein, wenn etwa der Monarch es mißbilligte, daß man jeden Schritt der Beamten, namentlich in politischer Beziehung, bewacht, daß man die politischen Ueberzeugungen und Gedanken, insbesondere der Lehrer, zum Gegenstand der minutiösesten geheimen Inquisition macht ꝛc.; aber gerade in dieser Beziehung wird die Büreaukratie am Wenigsten um genügend erscheinende Gründe für die Angemessenheit ihrer geheimen Maßregeln verlegen sein.

Wie nachtheilig die geheimen Conduitenlisten auf das wahre Interesse des Staatsdienstes einwirken müssen, leuchtet ein. Es

ist sehr natürlich, daß unter ihrer Einwirkung die Hauptsorge des Untergebenen nicht dahin geht, seiner Pflicht und seinem Bewußtsein genug zu thun, sondern nur, den Vorgesetzten günstig zu stimmen; daß er seine Pflicht nicht der Pflicht, sondern, mit stetem Blicke auf die geheimen Conduitenlisten, nur des Vorgesetzten wegen erfüllt; daß er seine Dienstverrichtungen nur nach dessen Launen und Schwächen einrichtet; daß er auf diese Art bei seinem Wirken den Schein zur Hauptsache machen lernt und daß derjenige als der beste Beamte gilt, der am Besten nach des Herrn Pfeife zu tanzen versteht, daß mithin jede selbstständige, aus Selbsttrieb und Ueberzeugung entsprungene, d. i. die wirkliche und allein ächte Pflichttreue in Mißkredit und aus der Mode kommt. Folgen muß der Untergebene dem Vorgesetzten und dessen Zufriedenheit und Achtung darf ihm nicht gleichgültig sein, wie sich von selbst versteht; damit aber das Streben nach dieser Zufriedenheit und Achtung sich nicht in Furcht und Kriecherei verwandle, legt dem Urtheil des Vorgesetzten Fesseln an und zieht den Vorhang vor dem Gericht weg, daß der Beurtheilte seinem Richter Angesicht vor Angesicht gegenübertreten könne.

Gleich verderblich muß der Einfluß der geheimen Conduitenlisten auf den Charakter der Beamten sein. Welche Versuchung zur Herrschaft und Ungerechtigkeit von der einen, welche Schule für Knechtssinn und Niedrigkeit von der andern Seite! Welche Anleitung zu Mißtrauen und Falschheit, zu Verleumdung und Anschwärzung, weil das Grab des Geheimnisses Alles verschließt, woraus Strafe und Vergeltung hervorwachsen könnte! Wie mancher Vorgesetzte, der Muth genug besitzt, seinem Untergebenen im Geheimen ein schlechtes Zeugniß zu geben, ist zu feige, im Aeußern sein Benehmen danach einzurichten. Er drückt ihm vielleicht in biederster Teutschbrüderlichkeit die Hand, stößt wohlwollendst mit ihm an und nennt ihn seinen „besten Freund," während er ihm eben erst — das moralische Todesurtheil geschrieben hat. Und der glückliche Untergebene, der sich vor Seligkeit nicht zu lassen weiß, daß nach all den Gewittern, die so schonungslos auf ihn herabgetobt und deren Ursprung er sich gar nicht zu erklären wußte, wieder

eine so tröstlich freundliche Vorgesetztensonne auf ihn herabscheint, öffnet sein argloses Herz wie eine Sonnenblume, kehrt seinen innersten Kern nach Außen und denkt in seiner Unschuld nicht daran, daß er seinem Freunde dadurch vielleicht den Stoff — für die nächste Conduitenliste liefert. Hat aber der Untergebene erst Erfahrung, ist er durch Schaden klug geworden, ist er durch die Raffinerie der Durchtriebenheit hindurch geläutert, hat er sich vor dem Wohlwollen und der Freundschaft solcher Vorgesetzten in Acht zu nehmen gelernt, dann wird er seinem „Freunde“ mit gleicher Aufrichtigkeit begegnen und es wird dann nur darauf ankommen, wer seine Rolle am Besten zu spielen weiß. Auf diese Art bildet sich Heuchelei und Betrug von der einen, und Mißtrauen und Betrug von der andern Seite, so daß sich am Ende das ganze Verhältniß unter den Beamten auf die Kunst reducirt, einander in ehrlosen diplomatischen Kniffen zu überbieten. Daß dadurch alle Wahrhaftigkeit und Gradheit in der Wurzel vergiftet wird, versteht sich von selbst. Was aber beim Manne zu den ersten Tugenden gehört, darf das beim Beamten in Mißkredit gebracht und vernichtet werden? Oft sollte man leider glauben, daß es dies nicht bloß dürfe, sondern auch müsse; denn gar zu häufig zeigt es sich, daß zwischen einem Beamten und einem Manne ein himmelweiter Unterschied bestehen kann, ohne daß dabei der Erstere im Mindesten herabgesetzt und der Letztere im Mindesten vermißt würde.

Es soll nicht bestritten werden, daß vielleicht kein Staat in der Welt eine so strikte Ordnung, eine so feste Gliederung in seinem Beamtenwesen aufzuweisen hat, als der preußische. Ein Blick auf die Quelle dieser Vorzüge macht dieselben aber sofort sehr bedenklich. Das ganze preußische Beamtenwesen ist ein militärisches. Der preußische Staat in seiner äußern Construction hat zu Hauptträgern ein stehendes Heer von Soldaten und ein sitzendes Heer von Beamten; jenes aber hat den Zuschnitt für das letztere geliefert. Deßhalb ist die Macht des Vorgesetzten zu ausgedehnt und die Rechte der Untergebenen sind zu wenig gesichert — eine nothwendige Folge des Grundsatzes der Subordination als Nothwendigkeit, des Grundsatzes, daß nichts dem

freien Willen und der freien Thätigkeit, sondern nur dem Commando und dem Zwang solle zu verdanken sein. Wir erkennen sehr wohl, daß dieser Grundsatz in eine absolutmonarchische Verfassung, als solche, verwachsen sein kann, vielleicht muß; aber selbst unter solchen Umständen kann und muß dem Civilbeamtenwesen der militärische Charakter genommen werden und sind zur Sicherung des Gehorsams bei Civilbeamten andere Mittel anzuwenden, als bei Soldaten. Die Befugniß des Capitäns, des Majors, des Obristen rc., auf eigne Faust den Untergebenen seiner persönlichen Freiheit zu berauben, mag, so lang unser Militär bleibt, was es ist, zu entschuldigen sein; daß aber ein Regierungspräsident und ein Provinzialsteuerdirector seine subalternen Beamten nach Gutgünken, ohne richterliche Entscheidung und ohne besondere Verantwortlichkeit bis zu acht Tagen in's Prison, zu Dieben und Vagabunden in's Prison darf werfen lassen, das ist eine Befugniß, die in dem Staat der „Intelligenz" und des „suum cuique" nach den Herrn mit drei Roßschweifen riecht.

An dies Beispiel von Gewaltbesitz, der rein militärischer Natur ist, knüpfen wir die geheimen Conduitenlisten unmittelbar an, die es nicht minder sind. Man hat diese Listen auch beim Militär getadelt und mit Recht; jedenfalls aber wird die Nothwendigkeit ihrer Abschaffung dem Militärsystem schwerer begreiflich zu machen sein, weil die Controversen und Reclamationen, welche ohne geheime Beurtheilung unter den Militärs verschiedenen Ranges entstehen **könnten**, mit dem Begriff des militärischen Gehorsams dem Anschein nach in Collision zu kommen drohen. Beim Civilbeamtenwesen aber muß auch dies, nur scheinbare, Bedenken sofort wegfallen. Man behalte die Conduitenlisten bei, wenn sie sich nicht sollten ersetzen lassen, aber man verbanne das Geheime von ihnen. **Es sollte keine Conduitenliste eingereicht werden, von welcher nicht der darin beurtheilte Beamte eine Abschrift erhielte, und jedem Beamten sollte unter Bedingungen zu jeder Zeit die Einsicht seiner Personalakten gestattet sein. Ebenso sollten Commissionen von Beamten** (im

Militär von Offizieren) errichtet werden, an welche die betreffenden Personen gegen ungünstige Zeugnisse ihrer Vorgesetzten schriftlich und mündlich recurriren könnten. Dann erst würde das Gute der Conduitenlisten erreicht und ihr Nachtheiliges verhütet werden können. Wohl würde dann die Büreaukratie zu behutsamem Gebrauch ihrer Gewalt genöthigt sein; wohl würde dann auch der Mächtigste sich bequemen müssen, bevor er die Feder ansetzte, ängstlich mit seiner wahren Ueberzeugung zu Rath zu gehen; wohl würde dann auch der schlecht Gelittene gelobt werden müssen, wenn er Lob verdiente; wohl würde dann kein Gerücht als Thatsache benutzt werden können, wenn man nicht die Beweise aufzubringen vermöchte; wohl würde dann die Verleumdung und Anschwärzung der Wahrheit und Gerechtigkeit Platz machen müssen; wohl würde man sich dann enthalten müssen, dem schmeichlerischen Günstling, kammerdienerischen Liebling unverdientes Lob zu ertheilen, weil zu fürchten stände, daß es ehrlichen Leuten zu Gesicht käme; — aber alle diese allerdings sehr großen Unbequemlichkeiten und Inconvenienzen würden sich verschmerzen und vergessen lassen, wenn man sich erst an den neuen Zustand der Dinge gewöhnt hätte, und auch in den Büreaux und Aktenschränken das Recht, die Ehre und die Oeffentlichkeit zur Anerkennung gekommen wären.

Amtsverschwiegenheit. *)

Der Art. 357 des Landrechts sagt:

„Wer unter dem Fall einer Staatsverrätherei die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse Andern, die sie zu wissen nicht berechtigt sind, gefährlicher Weise eröffnet, macht sich seines Amts verlustig und soll nach Befinden der Umstände mit zeitiger Gefängnißstrafe belegt werden."

Eine weitere gesetzliche Bestimmung über die Pflicht der Amtsverschwiegenheit ist uns nicht bekannt. Daß eine solche Bestimmung nöthig, und daß für denjenigen, welcher als „Staatsverräther" ein Amtsgeheimniß „gefährlicher Weise" einem Unberufenen mittheilt, die Amtsentsetzung u. s. w. eine ganz verdiente Strafe ist, wird Niemand bestreiten. Eine solche Pflicht der Verschwiegenheit existirt in England u. s. w. ebenso gut, als in Preußen. Nun aber kommt dasjenige, was vom Uebel ist. Die angeführte Gesetzesstelle konnte der geheimnißliebenden Büreaukratie nicht genügen und die „gefährlichen Verräthereien" konnten sich in ihrem Sinn nicht auf dasjenige beschränken, was den „Staat" angeht. Sowie es überhaupt in Preußen fast kein Gesetz gibt, zu welchem die Büreaukratie nicht ein Hinter- oder Nebenhäuschen zu bauen verstände, aus welchem sie den Hausherrn über das ganze Gebäude spielt, so dehnte sie auch (zuerst in einem Rescript vom 16. Nov. 1798) das Gesetz über die

*) Mit Zugrundelegung eines Artikels über Büreaukratie, den ich früher in die Leipziger Allgem. Zeitung geschrieben.

Amtsverschwiegenheit unbedenklich über alle zur Kenntniß der Beamten gelangende Verfügungen der Behörden aus und bedroht Alle, welche dasjenige, was amtlich zu ihrer Kenntniß kommt, dritten Personen oder gar öffentlich bekannt machen, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienst auf disciplinarischem Wege.

Durch diese, bei jeder Gelegenheit in Erinnerung gebrachten Drohungen ist sie nun der Angstergebenheit und Stummheit ihrer Diener in der Regel ziemlich gewiß und es gibt Beamten genug, die es kaum zu verrathen wagen würden, ob ihr Vorgesetzter mit einem Gänsekiel oder einer Stahlfeder geschrieben habe.

Vor einiger Zeit, wo es schien, als wolle die Regierung selbst die Fenster am Staatsgebäude öffnen, wunderte sich die Presse ganz naiv darüber, daß die Vorschriften über Amtsverschwiegenheit in Erinnerung gebracht wurden, daß man die Ritze der Scheidewand, welche die Staatsdiener von den Staatsbürgern trennen soll, wieder so ängstlich zustopfte. Die Presse verwechselte die Büreaukratie mit der Regierung, suchte in gutmüthigem Eifer die Nachtheile der Geheimthuerei darzuthun, machte darauf aufmerksam, daß es gegen das Interesse des Staats sei, wenn Entwürfe zu neuen Gesetzen und Maßregeln nicht vor deren Festsetzung öffentlich besprochen und geprüft würden rc. Die gute Presse! In Preußen gibt es eine Macht, die ihren alten Weg consequent fortsetzt, wenn auch die Regierung zufällig eine liberale Verirrung begehen sollte, und hört ihr von der einen Seite einmal eine ungebundene Freiheitsmelodie aufspielen, so laßt euch durch den kalten Takt, der zu Zeiten mit eisernem Hammer dazwischen geschlagen wird, zur Besinnung bringen und daran erinnern, daß der geheime Kapellmeister der Büreaukratie lauernd im Hintergrunde steht und dem Concert zeitig genug ein Ende machen wird.

In dem „Woher und Wohin?“ ist darauf hingedeutet, die preußische Büreaukratie sei ein Institut im Sinn der katholischen Kirche. Diese Zusammenstellung ist wirklich in gewissem Betracht von überraschender Wahrheit, und es liegt ein seltsamer Contrast darin, daß der erste protestantische Staat des Continents zur

Basis seiner Verwaltung einen Grundsatz dienen läßt, welcher der stärkste Pfeiler der katholischen Kirche ist, einen Grundsatz, der in seinen Folgen und Folgerungen mit den Fortschritten des Staats in ewigem Widerspruch stehen muß und wird. Dieser Grundsatz, welcher, wenn er vielleicht nicht ausdrücklich im Beamtenkanon der preußischen Verwaltung ausgesprochen sein sollte, wenigstens factisch fortbesteht, ist eine gewisse Stabilität des Verwaltungsgeistes, die wie durch Tradition oder eine geheime Macht sich forterbt, sich unabhängig von widerstrebenden Personen zu halten weiß und sich solche Personen früh oder spät zum Opfer bringt. Das starre Festhalten des römischen Stuhls an den alten Satzungen, welches auch nicht ein haarbreites Abweichen der Kirchendiener duldet und weder Ehe der Cleriker, noch Hermesianismus, noch sonstige, wenn auch noch so zeitgemäße Neuerungen in die Kirche einläßt, welches kein Gesetz kennt, als das der Autorität und Subordination, welches in jedem Regen der strebenden Vernunft eine Revolution, in jedem selbstständigen Denken der Priester ein Auflehnen gegen das alte Gesetz vorhersieht, welches weiß, daß dem einen Schritt der andre folgt und daß das Bestehen des Katholicismus nur durch eine organisirte Unveränderlichkeit noch gesichert werden kann, — dies ganze System wiederholt sich in der preußischen Büreaukratie, welche gleich dem Statthalter Christi einsieht, daß ihr Wesen verloren geht, daß ihr Gebäude die Veränderung, den Verfall herausfordert, sobald sie nur ein einziges Steinchen davon abtragen, sobald sie durch Reformerhände eine einzige Fuge lockern läßt; welche aus Eifersucht, ihre Macht zu verlieren, sich aus allen Kräften sträubt, sie dem Fortschritt zu accommodiren.

Der Geist der preußischen Verwaltung steht in directem Widerspruch mit dem Geiste des preußischen Staats. Von der einen Seite steht der Reformationsstaat, von der andern der militärische Polizeistaat. Jener ist der Verbündete des fortschreitenden Volksstrebens, dieser der Rückhalt des regierenden Verwaltungsstrebens; jener ist in guten Zeiten das Feld für die Regierung, dieser in schlechten das Feld für die Büreaukratie. So gut wie mit der Hierarchie, läßt sich die Büreaukratie auch mit

dem Militärsystem, welchem sie genau verwandt ist, in Parallele stellen: Militär, Hierarchie, Büreaukratie, sie sind sich alle gleich, sie beruhen alle auf dem göttlichen Recht des Despotismus, welcher kein Abweichen, kein Nachgeben, keinen Fortschritt, sondern nur ewig unveränderliche Anerkennung seiner Unfehlbarkeit und blinde Hingabe der Abhängigen will. Das Mittel nun, wodurch alle drei sich erhalten, ist unbedingter Gehorsam; das Mittel, welches den Gehorsam erhält, ist die Furcht, und das Mittel, welches die Furcht erhält, ist die Abhängigkeit. Die Abhängigkeit der preußischen Staatsdiener wird insbesondere durch zwei Mittel fühlbar erhalten und gesichert: durch die geheimen Conduitenlisten und durch die strenge Aufrechterhaltung der Amtsverschwiegenheit. Die ersten erinnern den Beamten in jedem Moment an den Vorgesetzten, die letztere an das Amt. So wie die erstern ihm stets die Möglichkeit vor Augen halten, schlecht angeschrieben zu werden, so hält die letztere ihm stets die Möglichkeit vor, Verräther oder Verrathener zu werden. So wie jene ihn durch die Furcht beherrschen, so beherrscht ihn diese durch das Gewissen. So wie die ersteren ihn durch geheime Gewalt zum Werkzeug des Vorgesetzten machen, so macht die letztere ihn durch geheime Gewalt zum Werkzeug des Amts. Wer dem Vorgesetzten nicht mißfallen darf, der muß sein Sclave werden; wer sich über sein Amt nicht äußern darf, der muß sich in Alles fügen, was damit verbunden ist. Wer sich von seinem Vorgesetzten geheim muß beurtheilen oder verurtheilen lassen, verliert den Sinn für Oeffentlichkeit und öffentliches Recht; wer das Amt als ein Geheimniß hüten muß, wird von selbst ein Gegner derjenigen, für welche es ein Geheimniß ist. Die Furcht macht Partei für den Gefürchteten, so lang demselben kein Retter gegenübersteht. Die Beamten sind gegen das Volk, so lang das Volk nicht für sie sein kann; sie sind, wenn auch Sclaven der Büreaukratie, doch für die Büreaukratie, so lang das Volk dieselbe nicht brechen kann. Der Furcht, welche die stete Wächterinn der Amtsgeheimnisse sein muß, kommt übrigens auch noch die erbarmenswerthe Eitelkeit des Eingeweihtseins zu Hülfe und hilft die Scheidewand sowohl der Beamten unter sich, als der Beamten und des Publikums vollenden. Solchergestalt sichert sich das künstliche, auf die Erbärmlichkeit der

Menschen berechnete Herrschaftssystem einstweilen von selbst, ist die Büreaukratie einstweilen nach allen Seiten geschützt und gestützt. Diejenigen, welche an der Spitze stehen, haben auf diese Weise ein durch den Stempel der Abhängigkeit und des Kastengeheimnisses geistig uniformirtes, willenloses Heer zu ihrer Verfügung, welches sie mittelst eines vortrefflich eingerichteten Verwaltungsmechanismus handhaben und als eine undurchdringliche Phalanx dem Volk gegenüberstellen.

Als vor Kurzem die Presse auf kurze Zeit theilweise von ihrem Drucke befreit war, kam das geheime Bollwerk der Büreaukratie in Gefahr, sie mußte vor Breschen auf der Hut sein. Es würde daher auch das geringste Abgehen von dem Prinzip der Amtsverschwiegenheit die Beamten aus ihrer Abgeschlossenheit hinaus und zuletzt dahin geführt haben, sich über amtliche Uebel und Mißbräuche zu äußern, das Büreaufenster zu öffnen und die Luft der Oeffentlichkeit zum Lüften hereinzulassen. Solche Fälle, die vielleicht schon hier und da eingetreten sind, müßten in ihrem Gefolge eine größere Unabhängigkeit der Beamten herbeiführen, da diese die Verwaltung und ihre Macht vor den Volksrichterstuhl laden könnten; sie müßten zugleich eine Annäherung der Beamten und des Volks vermitteln, und diese Annäherung wäre eben der Büreaukratie noch gefährlicher, als die größere Unabhängigkeit ihrer Diener. Zur Sicherung vor derartigen Gefahren gibt es natürlich kein sichereres Mittel, als ein unverletzliches Amtsschloß vor den Mund. Eben je mehr man der Presse einstweilen den Zügel schießen zu lassen genöthigt war, desto dringender mahnte die Gefahr, wenigstens die amtlichen Mittel zur Abwehr hervorzusuchen. Nachdem es gelungen war, auch der Presse wieder das Schloß anzulegen, hätte man gar keiner Erinnerung an das amtliche mehr bedurft. Gegenwärtig wird keine neue Vorschrift wegen der Amtsverschwiegenheit mehr erlassen werden, es herrscht jetzt wieder allerwärts eine so erfreuliche Verschwiegenheit, daß man das ganze teutsche Volk ohne Gefahr zu preußischen Beamten machen könnte.

Man hat sich gewundert, daß während des kurzen Preßfrühlings, welchen die Büreaukratie so bald mit ihrem tödtenden

Winterreif überzog, verhältnißmäßig wenig Uebel der innern Verwaltung practisch besprochen worden sind. Von wem sollte die Besprechung ausgehen? Das Volk war in die Geheimnisse der innern Verwaltung bei deren gänzlichem Mangel an Oeffentlichkeit wenig oder gar nicht eingeweiht; die Beamten aber, die eigentlich Eingeweihten, hatten eben das Schloß vor dem Mund, oder sie waren, wo dies sie nicht stumm machte, durch ihre amtliche Erziehung in einen publicistischen Stumpfsinn verfallen, der sich nicht zur öffentlichen Besprechung amtlicher Uebelstände erheben und ermuthigen konnte. So hatte denn die Staatszeitung in gewisser Beziehung ganz Recht, als sie wie im Hohn die Behauptung aufstellte, den Zeitungsschreibern mangle der Stoff, um über innere Angelegenheiten sich auslassen zu können. Als der Stoff sich allmälig einfand, schlug der Blitz der Gewalt in die Versammlung und still ward es wieder rings umher wie nach einem Gewitter.

Wie bereits bemerkt, wird Niemand in Abrede stellen können, daß es in gewissen Dingen, meistens aber nur in der auswärtigen Politik und in Strafsachen, eine Amtsverschwiegenheit geben müsse, da hundert Fälle gedenkbar sind, wo ein Mangel jener Verschwiegenheit einem Verrath gleichzuachten wäre. In freien Staaten ist jedoch die Amtsverschwiegenheit im Allgemeinen Ausnahme, nicht Regel. Daß man sie bei uns unbedingt und allgemein zum Grundsatz macht, daß sie nicht bloß für gewisse Fälle und einzelnen interessirten Personen gegenüber vorgeschrieben, sondern daß sie der ganzen Welt und namentlich dem Volke gegenüber unverbrüchliches Gesetz ist, darin liegt eine so offene büreaukratische Tendenz und ein so despotisches Ausschließen der Staatsbürger vom Staatsleben ausgesprochen, daß unseres Erachtens die Büreaukratie sich nirgends verständlicher zu erkennen gegeben hat, als durch ihre Verschwiegenheitsgebote. Wie weiten Spielraum sie dadurch gewinnt, um sich selbst zu schützen und ihre Diener zu fesseln, läßt sich leicht denken. Ich kenne einen Beamten, der, als er einst um eine vacant werdende Stelle eingekommen war, statt der Antwort unter drohendem Anschein zu Protokoll vernommen wurde, von wem er erfahren habe, daß

die Stelle vacant werde. Es ist zu verwundern, daß gegen Herrn Hänsemann, Bülow-Cummerow ꝛc. keine Untersuchungen eingeleitet worden, um herauszubringen, wie sie an ihre Data über die unter Schloß und Riegel verwahrten preußischen Finanzverhältnisse gekommen sind. Sollte gar ein Minister oder*) geheimer Rath mit jenen Schriftstellern unter einer Decke liegen und durch ihre Vermittlung auf indirectem Wege sein Gewissen darüber beruhigt haben, daß man dem Volke nicht Rechnung legt über die Gelder, die man ihm abverlangt, und daß man ihm mehr abverlangt, als die Staatsverwaltung kostet? Doch wir nehmen diesen ehrenden Verdacht sofort zurück, wenn darin eine Injurie gesucht werden sollte.

Ein in dem büreaukratischen System begründetes, weitwirkendes Prinzip ist dies: beim Menschen, insbesondere beim Beamten, regelmäßig ein Schlimmes vorauszusetzen und die Pflichterfüllung nur durch unausgesetzte, mißtrauische Strenge und eine bis in die kleinsten Einzelnheiten gehende Controle zu sichern, es aber als ein Wagniß zu vermeiden, daß dieselbe dem freien Entschluß und der innern Zuverläßigkeit der Person anvertraut werde. Controle am rechten Fleck und zur rechten Zeit ist gewiß ein nothwendiges und nützliches Medium der Staatsverwaltung und es wäre nur zu wünschen, daß sie auch über gewisse Regionen, die bloß Controle für Andre aber nicht für sich selbst wollen, ausgedehnt würde; wo aber das Mißtrauen nicht Ausnahme ist, sondern unverhohlen und allgemein zur Regel erhoben wird, da muß der Beamte nothwendig seinen Werth, sein Selbstgefühl, seine Ehre und Ehrlichkeit verlieren und sich eben dasjenige aneignen, was man durch die Controle von ihm fern halten wollte. Die Büreaukratie vermeidet es, die moralische Kraft des Beamten hervorzurufen, da dieselbe sich mit dem erforderlichen Servilismus und dem Corruptionssystem schlecht vertragen würde; sie geht nur darauf aus, die Folgen der Immoralität, sofern diese ihr entgegen ist, zu unterdrücken. Die besten Diener der Büreau-

*) In dieser über 20 Bogen starken Schrift nehmen wir uns die Freiheit, dies Epitheton mit einem kleinen g zu schreiben.

kratie sind diejenigen, die Fügsamkeit, Charakterschwäche und Feigheit genug besitzen, um sich zu Allem zu verstehen, zugleich aber Klugheit, Vorsicht und Gewandtheit genug, um ihre Tugenden nicht öffentlich oder eclatant werden zu lassen. Außer diesen Eigenschaften bedarf sie nur noch des Positiven des Geschäfts. Was unter solchen Umständen nie und nirgends gedeihen kann und ohne welches doch die ganze Verwaltung bei aller mechanischen Accuratesse und äußeren Ordnung keinen höhern Werth und keine innere Dauer hat, ist natürlich die Ehre und die Charaktertüchtigkeit. Ginge das Streben dahin, die Beamten zu gesinnungsvollen Männern und ehrenhaften Staatsdienern, nicht aber zu willenlosen Werkzeugen und gesinnungslosen Büreaukratendienern zu erziehen: die Strenge in Betreff der Amtsverschwiegenheit, welche ohnehin ihren Zweck der Verheimlichung auf die Dauer nicht erreichen kann, würde sehr bald überflüssig werden, die Ehre und das Pflichtgefühl würden sie, wo Verschwiegenheit am Platz wäre, vollständig ersetzen. Doch wir bewegen uns da in einem endlosen Zirkel und was wir da sagten, heißt nichts anderes, als: wenn die Büreaukratie nicht mehr Büreaukratie wäre, so würde die Büreaukratie am Ende sein.

Titel und Orden.

Geheimrath. Sie stehen im Ruf geheimer Kenntnisse und Künste. Wir sind aufmerksam auf Sie geworden und erachten Sie für würdig, in unsere Dienste zu treten.

Wanzenvertilger. Meine Macht erstreckt sich über alles Ungeziefer der Erde, liberales und illiberales. Ich bin Herr all des Lebens, das andrem Leben zur Qual dient. Meine Kunst wendet sich gegen Alles, was ist und nicht sein soll. Auch bin ich Fleckenvertilger und reinige alte Gewissen wie alte Röcke.

G. Ich merke, Sie sind unser Mann. Die liberalen Wanzen mehren sich am Staatskörper wie Sand am Meere. Daß ihr Leben anderm Leben zur Qual dient, leuchtet Ihnen ein, lesen Sie nur die Zeitungen; daß es nicht sein soll, ebenfalls. Flecken zu vertilgen, wird es Ihnen auch nicht an Gelegenheit fehlen. Sie treten also in unsere Dienste; ich bin ermächtigt, Ihr Verdienst im Voraus zu belohnen. Welchen Titel wünschen Sie?

W. Titel? Ich nenne mich Wanzenvertilger. Ist das nicht Titels genug?

G. Geheimer Wanzenvertilger! würde sich schon besser ausnehmen, doch auch das entspricht dem amtlichen Decorum nicht. Sie müssen einen der Titel annehmen, die wir zur Auszeichnung des Verdienstes geschaffen haben. Das Verdienst durch den Titel bestimmt zu bezeichnen, hieße die Bescheidenheit des Ausgezeichneten verletzen. Auch darf sich bei uns nicht die That geltend machen, bei uns gilt bloß der Rath. Sie müssen Rath werden.

W. Etwa Vertilgungsrath?

G. Bei Leibe nicht! Hören Sie! Wünschen Sie etwa zu werden

Polizeyrath, oder
Hofrath, oder
Canzleirath, oder
Sanitätsrath, oder
Amtsrath, oder
Regierungsrath, oder
Commerzienrath, oder
Commissionsrath, oder
Rechnungsrath, oder
Forstrath, oder
Finanzrath, oder
Justizrath, oder
Kriegsrath, oder
Legationsrath?

W. Nichts von allem Dem.

G. So wollen Sie etwa werden

Geheimer Polizeyrath, oder
" Hofrath, oder
" Sanitätsrath, oder
" Regierungsrath, oder
" Commerzienrath, oder
" Commissionsrath, oder
" Amtsrath, oder
" Forstrath, oder
" Finanzrath, oder
" Justizrath, oder
" Kriegsrath, oder
" Legationsrath?

W. Mein Gott, Sie haben ja eine solche Masse von Räthen und geheimen Räthen, daß ich nicht begreife, wozu Sie meinen Rath noch bedürfen. Haben Sie nicht auch noch überdies geheime berathende Landstände? Mir deucht, Sie könnten

getrost entweder die einen oder die andern oder beide zugleich nach Hause schicken.

G. Pst! mein Lieber! Sie gehen mit Ihrem Rath zu weit.

W. Uebrigens bieten Sie mir ja eine Masse Titel an, die mit meiner Qualität gar nichts gemein haben.

G. Thut nichts. Der Geheimrath paßt auf Alles und da Ihre Qualität nicht errathen zu werden braucht, so ist ein unpassender Titel um so besser für Sie. Sie können also auch werden

Landrath, oder
Steuerrath, oder
Kreissteuerrath, oder
Land- und Stadtgerichtsrath, oder
Bergrath, oder
Oberbergrath, oder
Landgerichtsrath, oder
Wirklicher Oberlandsgerichtsrath, oder
Appellationsgerichtsrath, oder
Kammergerichtsrath, oder
Wirklicher Regierungsrath, oder
Consistorialrath, oder
Schulrath, oder
Oberconsistorialrath, oder
Medicinalrath, oder
Obermedicinalrath, oder
Geheimer Obermedicinalrath, oder
Geheimer Postrath, oder
Geheimer Oberrechnungsrath, oder
Geheimer Oberbaurath, oder
Geheimer Seehandlungsrath, oder
Geheimer Oberbergrath, oder
Geheimer Finanzrath, oder
Wirklicher Kriegsrath, oder
Wirklicher Legationsrath, oder
Geheimer Oberregierungsrath, oder
Geheimer Oberfinanzrath, oder

Geheimer Obertribunalsrath, oder
Geheimer Oberjustizrath.

W. Sie haben noch immer den rechten nicht gefunden.

G. So wollen Sie etwa werden
Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath, oder
Wirklicher Geheimer Kriegsrath, oder
Wirklicher Geheimer Oberfinanzrath, oder
Wirklicher Geheimer Oberjustizrath, oder
Wirklicher Geheimer Legationsrath?

W. Alles nichts. Aber haben Sie nicht auch noch einen
Geheimen Cabinetsrath, oder
Geheimen Staatsrath?

G. Allerdings, doch solcher Titel paßt für Sie nicht.

W. Ich würde Ihnen sehr bald das Gegentheil beweisen. Ich würde so viel Wanzen vertilgen und so viel Flecken ausmachen, daß allen geheimen Räthen die Augen überlaufen sollten. Ist das ein Titelwesen für einen rechtlichen Staat? Stellt man ein solches geheimes Rathsheer dem Volk gegenüber? Warum haben Sie keine *öffentliche Volksräthe*?

G. Mein Gott, Sie werden aufgebracht! Beruhigen Sie sich, es soll Ihnen das Höchste zu Theil werden, was wir besitzen und gewähren können. Kann keiner unserer *Titel* Sie beschwichtigen und gewinnen, wohlan, so geschehe es um so sicherer durch dasjenige, wodurch wir Alles auf unsere Seite zu ziehen, wodurch wir Alles an uns zu fesseln, wodurch wir Alles zu beglücken vermögen, nämlich durch einen

Orden.

Es ist eine wichtige und nicht so leicht zu beantwortende Frage der höhern Politik, was mehr werth sei, ein Titel oder ein Orden. Beide Auszeichnungen haben viel, sehr viel für sich. Ein Titel hat insbesondere den Vortheil für den Staat, daß er kein Geld kostet, vielmehr noch Geld einbringt, und für den Beglückten den Vortheil, daß dessen Familie was davon mitbekommt. Es werden sich daher für ihn sicher die Frauen entscheiden wegen der Aussicht, Frau Hofräthin, Frau Geheimräthin rc. zu werden. Dagegen ist es ein Mangel des Titels, daß Unbekannte ihn dem

Inhaber nicht ansehen können. Einen Orden aber sieht die ganze Welt und zugleich hat er den Vorzug, daß er auf alle mögliche Verdienste schließen läßt, da in der Regel dasjenige nicht bekannt wird, wegen dessen er ertheilt worden. Der einzige Friedens-Orden, von dessen Ertheilung man gleich die Ursache kennt, ist die — Rettungsmedaille.

Wir unsererseits würden uns im Fall der Nothwendigkeit ohne Bedenken für einen Orden entscheiden und zwar wegen des wichtigen Vorzugs, daß man ihn ablegen kann. Was bloß auf dem Rock haftet, läßt sich los werden, was auf der Seele haftet, nie. Einen Geheimrath, selbst einen Hofrath wird man nie wieder los. Wenn Herr Dingelstedt klug gewesen wäre, so hätte er sich wenigstens anstatt des Hofraths einen Orden ausgebeten.

Los werden! Es ist Scherz, es ist pure Affectation, wenn gewisse Leute sich das Ansehen geben, als machten sie sich so wenig aus einer Auszeichnung, die für andere Menschen so großen Werth hat. Es ist das alte Lied von den sauern Trauben. Sollte es aber Ernst damit sein, so liegt es bloß daran, daß man den wahren Werth eines Ordens nicht zu erkennen weiß. Zum Beispiel. Ein Orden hat nicht bloß den Werth einer Auszeichnung und einer geistigen Crediterhöhung im Auge der Welt, sondern er stellt auch ein moralisches Testimonium, ein Unsträflichkeits-amulet dar, welches Schutz gewährt vor den Folgen etwaiger Fehltritte, die nicht so eclatant sind, daß sie der Polizey und Justiz nothwendig verfallen müssen. Sowie nach der Meldung der Heiligen-Geschichten ein vorgezeigtes christliches Kreuz oftmals den Teufel gebannt und die Gläubigen vor der Verfolgung von Unholden und Drachen geschützt hat, so mag auch ein Ordens-kreuz nicht selten geeignet sein, dem „Vorzeiger dieses" den Teufel der Gerechtigkeit und die Drachen der Vergeltung vom Leibe zu halten. Deßhalb ist auch das unbefugte Tragen von Orden mit Recht so streng verpönt. Uebrigens ist durch die Freigebigkeit bei den Ordensvertheilungen dafür gesorgt, daß so leicht Niemand in Versuchung kommt, durch unbefugtes Ordentragen sich auf die Festung zu bringen. Wem es um einen zu thun ist, der erhält ihn gewiß. Friedrich der Große soll im ganzen siebenjährigen

Kriege nur 72 Orden vertheilt haben. In späterer Zeit ist man häufig an den Michaelisorden erinnert worden, der zur Zeit in Frankreich in solchen Massen vertheilt wurde, daß man ihn den Orden für alle lastbare Thiere nannte, und die „Rheinische Zeitung" konnte mit Recht sagen, die Orden würden mit der Zeit wie Trinkgelder behandelt. Wo viel Orden vertheilt werden, da gibt es entweder keine Freiheit, oder sie ist in Gefahr. Sie ist es durch diejenigen, welche sie vertheilen und durch diejenigen, welche sie annehmen. Was unsern Staat betrifft, so vertheilt und empfängt Niemand so viel Orden, als das Heer der Büreaukratie und das Land bezahlt jährlich über 20,000 Thlr. für das Ordensinstitut. Die Orden, wie die Titel, welche auf den Antrag der Büreaukratie verliehen werden, bilden eins ihrer wirksamsten Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke. Sie säet Orden und erndtet Anhänger. Schande über diejenigen, die ihre Tugend im Knopfloch tragen müssen und im Schweiße ihres Angesichts nach einer Auszeichnung rennen, welche man niemals durch ein Verdienst um die Freiheit des Volkes erringen kann.

Wir schließen mit dem Wunsche: es möge ein Gesetz erlassen werden, wonach wenigstens das Richterpersonal niemals weder einen Titel noch einen Orden erhalten dürfte.

Finanzielles.

Die durchgehends wahrzunehmende unverhältnißmäßige Bevorrechtung der Befehlenden gegen die Gehorchenden wiederholt sich auch in der finanziellen Dotirung, wie beim Militär so in der Civilverwaltung. Die Gehalte der Ersteren sind mitunter enorm hoch, die der Letzteren außerordentlich niedrig. Wie mit den Gehalten, so verhält es sich auch mit den Gratificationen, den Reisekosten ꝛc. Wenn von der einen Seite diesem Mißverhältniß die Rücksicht auf Erhaltung und Ausbildung des Subordinationsgeistes zum Grunde zu liegen scheint, welcher in der Noth und Kümmerlichkeit des Lebens bedeutende Stützen finden muß, so macht sich dabei von der anderen die unwürdigste Fiscalität geltend, und man sollte mitunter glauben, der Groschen, den man einem Untergebenen abzwackt, müsse einen größern Werth im Auge der Büreaukratie haben, als der Thaler eines Vorgesetzten. Trotz dieser Beschränkung der Unterbeamten wird von denselben das höchste Maß der Dienstleistungen verlangt, und an ihre Ehrlichkeit, die man von der einen Seite täglich in die größte Gefahr bringt, werden von der andren die strengsten Ansprüche gemacht. Diesen Widerspruch zu tödten, ist dann das einzige Mittel die schonungsloseste Strenge und die mißtrauischste Controle, die den Beamten in's Unglück bringt, wenn er der Versuchung erliegt, und ihn aufreibt, wenn er widersteht.

Man sollte bei der finanziellen Ausstattung der Beamten namentlich zweierlei bedenken. Erstens ist zwischen demjenigen, was der höhere, und zwischen demjenigen, was der untere Be-

amte nothwendig bedarf, die Differenz nicht so groß, als zwischen den Gehalten (und den Leistungen) besteht. Wenn der untere Beamte mit seiner Familie die Lebensbedürfnisse mit 250 Thlr. soll bestreiten können, so kann der Obere nicht vielleicht das Zwölffache dazu bedürfen. Mithin dient ein großer Theil des Gehaltes des Letztern zum Luxus, während der Luxus des Untergebenen im Sattessen besteht. Es sollte also beim Einen die Luxussumme beschränkt und bei dem Andern die Bedürfnißsumme erhöht werden.

Zweitens bleibt es in der Regel ganz unberücksichtigt, daß die Bedürfnisse mit der Zeit durch Kulturverfeinerung und Vertheuerung immer wachsen und die Gehalte nicht. Der einmal festgestellte Etat kehrt sich weder an die Zeit noch an die Bedürfnisse der armen Beamten, und steigt die Einnahme, während die Ausgabe dieselbe bleibt, so weiß der höhere Beamte das Verdienst davon auf seine Rechnung zu schreiben, und während die geplagten Untergebenen sich in Sorge und Kummer quälen, überströmen den sichergestellten Vorgesetzten noch obendrein unverdiente Belohnungen. Die mit der Zeit fortschreitende Vertheuerung der Lebensbedürfnisse wird von dem Bürger, dem Kaufmann, dem Handwerker selten empfunden, denn sie wissen danach ihre Preise zu erhöhen; auch werden die höhern Beamten wenig dadurch berührt, da bei ihnen die Luxussumme hoch genug ist, um für die Bedarfssumme etwas ablassen zu können; auf wem also der Druck lastet, das ist allein der untere Beamte.

Bei dieser Gelegenheit müssen einige Bestimmungen über finanzielle Verhältnisse angeführt werden, die uns zum Theil im höchsten Grade ungerecht erscheinen.

Wenn Kassenbeamten sich vom Publikum zu wenig haben zahlen lassen, so müssen sie das Minus aus eigner Tasche ersetzen; hat man ihnen aber irriger Weise zu viel eingezahlt, ohne daß der Ueberschuß reclamirt wird, so steckt ihn der — Fiscus in die Tasche.

Die Beamten der ersten und zweiten Rangklasse (vom wirklichen geheimen Legationsrath bis zum geheimen Oberregierungsrath) dürfen vier, die Beamten der dritten, vierten und fünften

Rangklasse dürfen zwei Extrapostpferde bei Dienstreisen liquidiren und zwar, ohne daß sie die Bescheinigung der Postbehörde über die wirkliche Benutzung der Pferde beizubringen haben. Sie erhalten außerdem an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile 10 Sgr. vergütet, an Wagenmiethe 20 Sgr. per Tag und die Chausseegelder.

Man muß gestehen, den Herrn wird das Reisen sehr angenehm gemacht. Sie lassen es auch an Veranlassungen dazu nicht fehlen, und wenn so ein Geheimrath einige Tage auf Dienstreisen war, bringt er gleich eine Rechnung über einige hundert Thaler mit. Das Angenehmste bei der Sache ist aber, daß die Herrn, weil sie über die Benutzung der Postpferde keine Bescheinigung beizubringen haben, in der Regel mit der ordinären Post, mit dem Dampfschiff, der Eisenbahn u. reisen und die Extrapostkosten nicht dem Staat ersparen, sondern zum größten Theil in ihre Tasche stecken. Man scheint dies auch anzunehmen, denn es ist dafür gesorgt, daß diese Art zu reisen und zu liquidiren keine Zeugen habe. Es besteht nämlich eine Bestimmung, wonach jene Beamten, wenn mehrere derselben in commissarischen Geschäften zusammen reisen, sich alsdann bei der Liquidation nach dem Extrapostreglement zu richten und die Quittungen der Postämter beizubringen haben. Warum dies? Man wird sagen, weil es Verschwendung sei, jedem Einzelnen die Kosten zu erstatten, die sie nur miteinander auszugeben hatten. Aber ist es denn nicht auch Verschwendung, einen Geheimrath, der für ein Paar Thaler mit dem Dampfschiff oder auf der Eisenbahn hierher und dorthin reis't, beständig auf der Liquidation mit vier Extrapostpferden reisen zu lassen und ihm dabei Stationsgelder, Wagenmiethe und Chausseegelder zu erstatten, wovon er vielleicht nicht einen Pfennig auszugeben hatte?

Wie wird es nun mit den Unterbeamten gehalten, die keinen Rang haben? Ihnen wird bei der Liquidation nicht einmal geglaubt, daß sie sich der ordinären Post bedient haben, wenn sie nicht den Postschein beifügen, sondern sie werden mit einem bestimmten Meilensatz abgefunden, der erst in neuerer Zeit auf eine einiger Maßen genügende Höhe gestellt worden ist.

Den Beamten collegialischer Behörden (z. B. den Regierungsbeamten) wird der Gehalt vierteljährlich, sonstigen Beamten monatlich im Voraus bezahlt. Stirbt ein Beamter der ersteren Art, so erhält die Wittwe außer dem sogenannten Sterbemonat noch den Gehalt für ein Vieteljahr, die Wittwe eines sonstigen Beamten aber erhält außer dem Sterbemonat nur noch einen einzigen Monatsgehalt. Ist diese Unterscheidung nicht sehr unbillig?

Endlich stoßen wir noch auf eine Bestimmung, die uns ungerechter, als alle andren erscheint. Ist ein Beamter suspendirt gewesen, aber freigesprochen worden, so soll ihm die während der Suspensionszeit innebehaltene Gehaltshälfte zwar nachgezahlt werden, aber nach Abzug der Kosten, welche die Suspension und Untersuchung nöthig gemacht hat. Auch steht ihm nicht zu, über die Verwendung der abgezogenen Summen Rechenschaft zu fordern.

Ueber diese Bestimmung, die dem Recht, der Justiz und der Vernunft nach allen Seiten in's Gesicht schlägt, verlieren wir weiter kein Wort.

Die Steuerbeamten.

Die Steuerbeamten, insbesondere die untern, sind wegen ihrer Functionen beim Publikum in der Regel eher verhaßt, als beliebt. Wenn das Publikum ihr Loos kennte, würde es sie bedauern, statt sie zu hassen.

Nächst den Thorwächtern, Waagesetzern und Amtsdienern sind die untersten Steuerbeamten die Zoll- und Steueraufseher. Steuer- und Zollaufseher wird man entweder, nachdem man als Unteroffizier oder Lieutenant die bestimmte Zeit abgedient, oder nachdem man wenigstens drei Jahre als Supernumerar unentgeltlich auf einem Hauptamt gearbeitet hat. Der Gehalt, welchen man als Steueraufseher bezieht, beträgt im Anfang 240 Thlr., wovon man bis zu — 250 Thlr. und dann bis zu 300 Thlr. aufrücken kann. Von solchem Gehalt müssen Beamten leben, die zwölf Kinder haben, gut gekleidet und Tag und Nacht auf den Beinen sein sollen. Für den Dienst, den man zur Abverdienung dieses Gehalts leisten muß, ist das Minimum 10 Stunden des Tags. Während dieser 10 Stunden, die sich sehr häufig bis zu 12 verlängern, muß man, wenn man nicht in seltenen Fällen auf einem Büreau arbeiten darf, entweder an den Thoren mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte Posten stehen und patrouilliren, oder an der Gränze den Schmugglern nachschleichen, oder im Innern Brennereien, Brauereien, das Fuhrwerk auf den Chausseen ꝛc. revidiren. Die ambulanten Aufseher müssen nach-

weisen, daß sie täglich, das Wetter mag sein, wie es wolle, 5 — 6 Stunden zu Fuß gemacht haben. Ob die Brennereien rc. still liegen oder nicht, gilt gleich: die 5 — 6 Stunden müssen gemacht, wenigstens nachgewiesen sein.

Dieser Dienst wird controlirt durch ein nie schlafendes Mißtrauen und durch die Selbstcontrole der Tagebücher. In den Tagebüchern muß jede Revision und der Augenblick, wann sie abgehalten worden, notirt werden, bis mindestens die 10 Stunden voll sind. In der Regel aber verrichtet der Aufseher seinen Dienst rascher, als während dieser Zeit, oder er verrichtet weniger, weil seine Kräfte den Anforderungen nicht gewachsen sind, oder er weis't einen Dienst nach, der keiner war, um nur die auf das Strengste festgehaltene Zeit auszufüllen. In allen Fällen wird das Tagebuch Unwahrheiten, erzwungene Unwahrheiten enthalten; deßhalb heißen die Tagebücher unter den Steuerbeamten auch „Lügenbücher." Das ist Staatsdienst!

Wie weit das Mißtrauen geht, welches die Steuerbeamten auf Schritt und Tritt verfolgt, mögen folgende Beispiele zeigen. Ein Steuerrath, welcher daran zweifelte, daß die ihm untergebenen Aufseher die in ihren Tagebüchern nachgewiesene Chausseecontrole wirklich abhielten, schrieb vor, bei der Revision des Fuhrwerks nicht bloß den Namen des Fuhrmanns, sondern auch die Nr. des Chaussee-Distanzpfahls zu notiren, in dessen Nähe er den Fuhrmann getroffen. Derselbe Steuerrath machte einst einen Umweg durch eine andere Provinz, um die Beamten eines entlegenen Bezirks unerwartet überfallen zu können. Schleunigst in die Stube des nächsten Barriereempfängers tretend, griff er sofort nach den ledernen Ballen, worauf die Schwärze zur Stempelung der Chausseezettel gerieben wird, besah sie und fuhr den Barriereempfänger mit der Frage an, wo er seine bevorstehende Ankunft erfahren habe. Der erstaunte Barriereempfänger versicherte, dieselbe nicht einmal geahnt zu haben. „Sie haben aber, entgegnete der Steuerrath, frische Schwärze auf die Ballen gethan!"

Nirgends kann sich das Mißtrauen in widerwärtigerer und exquisiterer Weise zeigen, als in der Steuerpartie. Man hat

davon im Publikum gar keine Ahnung. Natürlich dient es bloß dazu, alles Ehrgefühl, an welches dennoch immer die strengsten Anforderungen gemacht werden, zu vernichten, ohne sonst einen Zweck zu erreichen, denn je feiner das Mißtrauen wird, desto feiner wird der Betrug der Controlirten, wenn sie den Anforderungen nicht genügen können. Beschwerden und Bitten hierüber werden nur zu ihrem Nachtheil gedeutet und benutzt, weßhalb sie in der Regel unterbleiben und durch allerlei Mittel unnöthig gemacht werden.

Vom Steueraufseher kann man avanciren zum berittenen Aufseher (mit gewöhnlich 300 Thlr.), zum Hauptamtsassistenten (mit 350 — 400 Thlr.) und zum Obercontroleur mit 500 Thlr. Gehalt. Um zu einem solchen Avancement reif zu sein, muß man den oben erwähnten, beneidenswerthen Dienst in der Regel gegen 10 Jahre verrichtet haben und ist dann geplagt wie zuvor. Die Obercontroleurs müssen die meiste Zeit des Jahrs auf Dienstreisen zubringen und können ihr Gehalt ohne Aufwand im Wirthshause nicht verzehren. Haben sie kein Vermögen, so sind sie in der Regel nach einigen Jahren bis über die Ohren verschuldet. Sie müssen Tagebücher führen wie die Aufseher. Auf stetes Mißtrauen hingewiesen, sind sie selbst davon verfolgt; ebenso ihre Vorgesetzten, die Oberinspectoren oder Steuerräthe.

Plagen sich die Steuerbeamten und sind ihnen die Vorgesetzten gewogen, so erhalten sie Gratificationen und Unterstützungen von 10, 15, 20, 30 Thlr. jährlich, die höhern natürlich mehr. Diejenigen, welche die besten Tagebücher führen, erhalten gewöhnlich auch die besten Gratificationen.

Ein Provinzialsteuerdirector (der vielleicht tausend solcher Beamten unter seinen Befehlen hat) erhält Gratificationen von 1000 — 2000 Thlr.

Durch die vorstehenden wenigen Bemerkungen, die ich wegen früherer persönlicher Beziehungen nicht weiter ausführe, soll den Steuerbeamten nur ein Anstoß gegeben werden, ihre durch die strengste Zucht aufrecht erhaltene Furcht abzulegen und ihre Klagen in corpore anzubringen. Es wird ihnen dann gewiß gelingen, wenigstens das zu erwirken, daß die Beamten, welche

die Finanzquellen des Staats zu bewachen haben, nicht länger am Spärlichsten daraus bedacht werden. Eine humanere Behandlung und weniger übertriebene Anforderungen, welche eine möglichst große Einnahme mit möglichst wenig Kräften erzwingen zu wollen scheinen, werden, wenn die Beamten selbst sich darüber vernehmen lassen, wohl auch nicht ausbleiben.

Die Postbeamten.

Zwischen der Postverwaltung und der Steuerverwaltung besteht eine große Verwandtschaft. Hier wie dort militärische Organisation und Behandlung; hier wie dort eine bedeutende Anzahl früherer Militärs als Beamten; hier wie dort Ueberfluß an Arbeit und Mangel an Einkommen.

Das Hauptübel der preußischen Postverwaltung besteht darin, daß sie eine auf Geldertrag angewiesene Verwaltung für sich ist. Unter den gegenwärtigen Umständen erkennt der Chef der Postverwaltung es für seine Hauptaufgabe, Geld herauszubringen, und da neben dieser Aufgabe der Postdienst nicht vernachläßigt werden kann, ergibt sich von selbst der Grundsatz, mit möglichst wenig Kräften und Mitteln möglichst viel zu leisten. Die einfache Folge davon ist, daß die Postbeamten, wenigstens die Mehrzahl (und das sind natürlich die untern) mit Geschäften überhäuft und dabei schlecht besoldet werden, wovon wieder eine weitere Folge inhumane und strenge Behandlung ist, welche allein so straff angezogene Verwaltungszügel festhalten kann. Die übele Folge für das Publikum ist u. A. die lange Festhaltung der hohen Portosätze.

Genau so, wie mit dem Postchef, verhält es sich mit den Provinzial-Steuerchefs. Die Rücksichten auf den Beutel des Fiscus und auf die Auszeichnungen und Gratificationen, welche eine immer höher getriebene Einnahme bringt, müssen bei der gegenwärtigen Einrichtung der Steuerverwaltung nothwendig mehr vorwalten, als die Rücksichten auf die Beamten, welche als

Werkzeuge zur Erreichung dieser Zwecke dienen, und auf das Publikum. Unsere Steuerverwaltung ist mitunter die directe Gegnerin der Industrie und der öffentlichen Wohlfahrt. Die Errichtung eines besondern Handelsministeriums kann allein diesen Uebeln abhelfen, vorausgesetzt, daß die Finanzverwaltung dabei nicht zu viel Uebergewicht behält. So wie aber hier eine Trennung, so ist es bei der Post eine Vereinigung, welche helfen kann und muß. Man betrachte die Post nicht mehr hauptsächlich als eine Finanzquelle und vereinige sie mit einem Ministerium, welches sich auch ohne Plusmacherei auszeichnen kann, so werden sich die Uebelstände in der Postverwaltung bedeutend mindern lassen.

Bei der Postverwaltung, wie auch bei der Steuerverwaltung, scheint sich der Grundsatz geltend zu machen, von den Beamten „das Unmögliche zu verlangen, damit das Mögliche geleistet werde." Dieser Grundsatz ist durchaus widerrechtlich, unmoralisch und inhuman, und er muß sowohl den compromittiren, der nach ihm handelt, als den mißhandeln, gegen den er geltend gemacht wird. Er sollte zum Mindesten in den umgewandelt werden: das Mögliche zu verlangen, damit das Nöthige geleistet werde. In Bezug auf die pecuniäre Stellung wird übrigens noch weiter gegangen, als in Bezug auf die Arbeit. Ein Postconducteur z. B., der seine Familie kaum flüchtig zu Gesicht bekommt, der also fast beständig auf Reisen ein besonsonderes Leben führen muß, erhält ein Einkommen von 20 Sgr. täglich. Wie ist es „möglich," daß von 20 Sgr. der Familienvater auf Reisen und die Familie zu Hause leben kann? Heißt das nicht die Beamten auf Trinkgelder und anderes Nebenverdienst verweisen? Man scheint hier das Unmögliche zu verlangen, damit sogar das Unmögliche geleistet werde.

Eine kurze Darstellung der Verhältnisse der Postbeamten entnehmen wir der Rheinischen Zeitung vom 26. Juni 1842:

Betrachten wir einmal die Carriere des jetzigen Postbeamten. Vor seinem Eintritte in den Dienst, muß derselbe nachweisen, daß er seinen Gymnasial-Cursus absolvirt hat, außerdem, daß er wenigstens einer lebenden fremden Sprache mächtig, und daß er im Stande ist, sich drei Jahre lang aus eigenen Mitteln

zu unterhalten. Durch seinen Eintritt in den Dienst wird ihm keineswegs seine bürgerliche Existenz gesichert, sondern er muß ein Anerkenntniß unterschreiben, wonach er, bei seiner durch Umstände nothwendig werdenden Entlassung aus dem Postdienste, gleichviel ob durch eigene Schuld oder nicht, keinerlei Ansprüche aus seinen Dienstjahren als Postschreiber herleiten kann. So tritt er denn ungefähr mit seinem neunzehnten Lebensjahre ein und übernimmt die Mühen und Beschwerden seines Amtes, die er in ihrem ganzen Umfange erst dann kennen lernt, wenn der Rücktritt wegen seines vorgerückten Alters zu spät ist. Ich stelle die Frage an meine gesammten Collegen, ob irgend Einer von ihnen vorhanden ist, der seine jetzige Branche noch wählen würde, wenn er mit derselben Kenntniß, die er sich jetzt davon erworben, noch einmal in die Zeit seines Eintrittes zurückversetzt würde? Schon die ungeheure Verantwortlichkeit, die der Beamte auf sich hat, indem er täglich Geldsendungen von vielen Tausenden in Empfang nimmt, wofür er natürlich haften muß, stellt uns in Nachtheil gegen alle übrigen Beamten, mit denen wir außerdem die Verantwortlichkeit über wirkliche Kassen theilen; denn es liegt im Mechanismus des Postdienstes, daß jeder Beamte, außer der Hauptkasse jedes Amtes, eine Nebenkasse führen muß, die sich häufig auf 3000 Thlr. monatlich beläuft, ein Betrag, der in einzelnen Groschen bei der größten Uebereilung von Beamten eingenommen und verrechnet werden muß. Die ganze gerühmte Garantie des preußischen Postwesens wird eigentlich nicht vom Staate, sondern dem größeren Theile nach, von den Beamten geleistet. Zugegeben daß er nur durch eigene Schuld in Verlust kommen kann, so ist die Thatsache immer noch da, daß er ein Versehen, wenn dadurch eine Geldsendung von vielen Tausenden abhanden kommt, möglicherweise mit seinem ganzen Lebensglücke büßt. — Doch fahren wir fort, die Laufbahn des Postbeamten zu verfolgen.

Der junge Postbeamte erhält in seinem ersten Dienstjahre in der Regel Nichts, und das ist billig; denn er muß erst Leistungen gewähren können, ehe man ihn dafür bezahlt. Bis er sich zu seinem Examen vorbereitet hat, mögen außerdem noch

drei Jahre vergehen, und in dieser Zeit wird er nicht direct von der Behörde, sondern durch den jedesmaligen Amtsvorsteher besoldet. Dieser erhält zur Unterhaltung eines Postschreibers ein Adjutum von 120 — 180 Thlr. jährlich, und die Subjecte dazu werden ihm von der General-Post-Amtskanzlei nachgewiesen, worauf er dann, natürlich auf seine Bedingungen, mit dem jungen Beamten selbst unterhandelt. Die dabei Statt findenden Mißbräuche will ich hier nicht erörtern, seiner Zeit erscheint vielleicht darüber ein eigenes Werk, hier sei nur erwähnt, daß dem Beamten in der Regel freie Station, d. h. Kost und Wohnung und etwa 5 — 6 Thlr. monatlich gewährt werden. Hat der Beamte, nach vierjähriger Dienstzeit sein Examen glücklich bestanden, so wird er gegen Dieten beschäftigt, er bekommt 25 Sgr. täglich, oder 300 Thlr. jährlich. Bis dahin sind die eigenen Mittel so ziemlich erschöpft; denn, außer dem nothwendigen Zuschuß während der ersten vier Jahre hat er die Reise nach Berlin machen und sich dort während seines Examens selbst unterhalten müssen. Es ist erwiesen, daß er in den größeren Städten, wo vorzugsweise die Dietarien verwendet werden, mit 25 Sgr. nicht bestehen kann, außerdem muß er durchschnittlich in jedem Halbjahre den Ort seiner Beschäftigung mit einem 50 Meilen weiter gelegenen vertauschen, ohne dafür eine andere Reise-Entschädigung, als einen Post-Freipaß zr erhalten. In dieser beschränkten Lage bringt er 3 — 4 Jahre zu, dann hat er sich endlich bis zu seiner Anstellung durchgekämpft. Ohne eigene Mittel kann er diese aber gar nicht antreten, da ihm, **incredibile dictu!** von der Behörde zur Bedingung gemacht wird, sich vorher die Staats-Uniform eines Postsecretärs anzuschaffen. Die Verfügung lautet dahin, daß er ohne dies durchaus nicht angestellt wird. Eigene Mittel hat er nicht mehr — ein achtjähriger Zuschuß muß sie erschöpft haben, und doch muß die Uniform, die 50 — 60 Thlr. kostet, angeschafft werden — denn sonst wird er nicht angestellt! Er muß also seinen Credit angreifen, in der Hoffnung, daß ihm nach seiner Anstellung die Tilgung seiner Schuld möglich werden wird. Nunmehr ist er am Ziele, er wird angestellt, mit 300 Thlr. Will ihm das Glück wohl, mit

350 Thlr., dann muß er aber in einer größeren Stadt sein. Ich richte die Frage an jeden Unparteiischen: ist es möglich, hiervon Schulden zu bezahlen? Um nur auszukommen, muß sich der gedrückte Beamte in sein Zimmer verschließen, wenn er sein mühevolles Tagewerk vollendet hat, während der Commis eines Handlungshauses: der eine gleiche Reihe von Jahren wie Jener in seinem Fache gearbeitet hat, durch seine größeren Mittel im Stande ist, seiner Erholung nachzugehen. — Sein zehntes Dienstjahr kömmt, mit ihm sein 29. Lebensjahr, er ist nicht mehr im Stande, in seiner gedrückten Lage zu verharren und schreibt um Zulage. Nach Jahresfrist legt man ihm endlich 50 Thlr. zu, und jetzt hat er 400 Thlr. Es vergehen wieder zwei Jahre, und er bittet nochmals um Vermehrung des für seine Leistungen und 13 Dienstjahre gewiß nur spärlichen Einkommens. „Es ist kein Fonds da" lautet die Antwort. Er wiederholt sein Gesuch nach Jahresfrist, und sein Bescheid ist „es ist kein Fonds da." Er stellt vor, daß er nunmehr 33 Jahre alt, und es wohl Zeit sei, sich zu verheirathen, wenn dies nicht ganz unterbleiben solle, — „es ist kein Fonds da" ist der stereotipe Bescheid. — Wie? Kein Fonds, und doch ein Ueberschuß von 1½ Mill. Thalern? Warum wird der Fonds denn nicht beantragt, den unser gnädiger Monarch seinen Beamten gewiß nicht verweigern würde? Soll denn der Postbeamte allein von allen übrigen Beamten erst dann in den Ehestand treten können, wenn er sich den Fünfzigern nähert? Oder ist der Stand des Postbeamten grundsätzlich ein Cölibatsstand, und schließt er von den allgemeinen Menschenrechten aus? — Erst mit dem 20. Dienstjahre bekommen wir ein Gehalt von 500 Thln.; will man sich uun noch im 39. Lebensjahre verheirathen, so ist man gezwungen, sich auf's Neue den empfindlichsten Entbehrungen zu unterziehen, die sich mit dem Anwachsen der Familie zur augenscheinlichsten Noth steigern; denn nun wird der Gehaltsstillstand immer länger. Was nun endlich die Beförderung zum Postmeister anbetrifft, so geschieht diese unter zwanzig Fällen einmal, und warum? Weil beinahe zwei Drittheile der Post-Aemter an ausgediente Offiziere vergeben werden. Ist dies nicht eine Bevorzugung des einen Standes auf Kosten des

andern? Fühlt der Staat die Verpflichtung, seine Krieger zu belohnen, so ist es dankbar anzuerkennen, wenn er derselben genügt; er zwinge aber nicht die Postbeamten, deßhalb auf die Stellen zu verzichten, die sie so wohl verdient haben, und die erwiesenermaßen kein Anderer als sie ordnungsmäßig verwalten kann. Auf diese Weise sind es ja die Postbeamten, nicht der Staat, die die Militärs versorgen! Wir hoffen zur Gnade Sr. Majestät, daß uns mit der Zeit zurückgegeben werden wird, was man uns jetzt vorenthält. Sollen die Ansprüche der Militärs ferner Statt finden, wohlan, so mögen sie ihren Grund in einer vor dem Feinde empfangenen Wunde, oder im bestandenen Examen des Postsecretärs haben. Im Frieden dienen wir, wie sie dem Staate. Ist denn nun ihr Dienst schwieriger als der unsere, daß sie, unbekannt mit allen unseren Verhältnissen, unserer langjährigen Diensterfahrung zu Vorgesetzten gegeben werden??

Schließlich haben wir aber, außer unserer pecuniären Verbesserung, noch Eins zu reclamiren. Se. Majestät möge die Gnade haben, über unsere täglichen Dienststunden ein Gesetz zu erlassen. Bis jetzt hat dies lediglich von der Willkür der Behörde abgehangen; erst neuerdings sind einem Postbeamten 11½ Dienststunden aufgeladen worden, und zwar so vertheilt, daß ihm von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends nicht eine Stunde zusammenhängend zur Erholung verbleibt. Soll es denn bei uns allein gleichgültig sein, zu welchen Zeiten diese übermaßigen Dienststunden verlangt werden, sobald nur bei der Aufsummirung die als gesetzlich angenommene Zeit herauskömmt?

Gesinnung.

Mit Recht wird heut zu Tage, wo auch in der Politik sich die Schaafe und Böcke immer schärfer zu sondern beginnen, auf dasjenige der Hauptaccent gelegt, was bei jener Sonderung das Merkmal abgibt: die Gesinnung. Unser Zustand ist ein Kriegszustand und die Gesinnung ist im Kampf der Politik, was die Tapferkeit in der Schlacht.

Was ist Gesinnung? Sie ist die entschiedene und wahrhafte Willensdisposition des Menschen, sei es zum Guten oder zum Bösen.

Es gibt also eine gute und eine schlechte Gesinnung.

Wir theilen sie ferner ab in die moralische und die politische.

Die moralische Gesinnung, als Grundlage, gibt auch in Hinsicht der politischen Gesinnung den Ausschlag. Wer also eine moralische schlechte Gesinnung hat, muß auch eine politisch schlechte haben, und Alles, was er dieser Folgerung Entgegengesetztes kund gibt, ist Lüge.

Das Leben ist das Gebiet, worauf sich die Gesinnung ausbildet und bewährt. Da das Staatsleben die weiteste, wichtigste und edelste Form für das Leben ist, so muß auch die Gesinnnug, im engern Leben auf die engere Moralübung beschränkt, im Staatsleben ihre größte Wichtigkeit und ihre weiteste wie edelste Entfaltung finden. Ein Philister kann immer für das gewöhnliche Leben eine passable Gesinnung haben; für das Staatsleben ist er verloren.

Die Art der politischen Gesinnung wird, wie bemerkt, durch die Art der moralischen bedingt, die politische Gesinnung selbst

aber wird, wie angedeutet, nicht nothwendig durch die moralische gegeben, da die Politik später, als die Moral, zur Anwendung, wie zur Ausbildung kommt. Wohl kann auch die politische Gesinnung bei unverdorbenen, nicht durch Zwang und Druck entarteten Naturen vorhanden sein und sich kräftig an den Tag legen, aber zu ihrer Ausbildung und consequenten Fortführung zu einem Gebäude von Grundsätzen gehört nothwendig die Intelligenz.

Die politische Gesinnung wird durch das unklare Gefühl, wie durch die klare Intelligenz nur geschieden in freie und unfreie. Bei der politischen Gesinnung wird nicht bloß, wie bei der moralischen im engern Sinn, nach gut und bös, nach redlich und unredlich rc. gefragt, sondern ihre äußersten Spitzen laufen aus in die Worte und Begriffe: frei und unfrei. Diese beiden Begriffe sind die Endpole, worum sich die politische Welt dreht. Die allgemeinen Menschenrechte unter das allgemeine, von der Vernunft dictirte Gesetz zu bringen und durch dies Gesetz sicher zu stellen, das ist das Endziel der freien Gesinnung; die allgemeinen Menschenrechte in besondre umzuwandeln und durch Gewalt und schlechte Mittel zum Vortheil einer Anzahl Menschen ausbeuten zu lassen, das ist theils das Endziel, theils die Sünde der unfreien Gesinnung.

Bei einer wirklich ausgebildeten d. h. durch Intelligenz beherrschten Gesinnung fallen die politischen Begriffe frei und unfrei mit dem moralischen gut und bös genau zusammen. Wer daher als intelligenter Mann wirklich freisinnig ist, der muß auch wirklich gut sein; wer dagegen als intelligenter Mann politisch nicht freisinnig ist, der kann auch moralisch nicht gut sein.

Bei Anwendung dieser Sätze auf concrete Fälle und bestimmte Personen bleibt daher nichts übrig, als über die Nichtfreisinnigen das Verwerfungsurtheil auszusprechen, und vor diesem Urtheil würde bei einem schonenden Richter nur Mangel an politischer Intelligenz etwa retten können. Ist dagegen die Intelligenz unzweifelhaft vorhanden, so kann man sie bei unfreier Gesinnung nur auf Kosten der Moral zugeben. Wie Despotismus als Gipfelpunkt der activen Unfreiheit stets mit dem

Gipfelpunkt der Lasterhaftigkeit zusammenhing, so wird sich auch in den untergeordneten Categorien die Unfreiheit stets nach Maßgabe der Mittel im moralischen Gebiet als Untugend manifestiren. Verrath, geheime und unnatürliche Laster, Ehrlosigkeit 2c. finden sich nirgendwo in so klassischer Gestalt ausgebildet, als bei Männern der Reaction und ihren Helfern. Bei den Menschen der passiven Unfreiheit aber geht sogar die menschliche Natur gänzlich verloren, und sinkt bis unter die Thierheit herab. Ueber diesem Abgrund auf Gestalten, wie Lafayette, Washington, Rottek, Börne 2c. hinzuzeigen, wird überflüssig sein.

Wie die moralische, so kann auch die politische Gesinnung wanken. Wer ohne Wanken seine Gesinnung nicht bloß festhält, sondern auch durchzuführen sucht, ist ein Charakter. Charakter im edelsten oder im großen Sinn von Jedem zu fordern, wäre unbillig, da er zu sehr Gabe der Natur ist; aber danach streben kann und soll Jeder. Was zum Mindesten von Jedem gefordert werden kann und muß, ist dies, daß er, wenn er eine gute Gesinnung hat, sie nicht wechsele, nicht zum Verräther an ihr werde. Wer, sei es von Natur oder durch Erziehung, eine politisch-schlechte d. h. unfreie Gesinnung hat, kann vielleicht bloß verwerflich sein, da bei ihm noch ein moralischer Ansatz denkbar und vielleicht bloßer Mangel an Intelligenz das Hinderniß ist; wer aber die Gesinnung, zu der er sich bekannt hat, mit einer schlechtern, d. h. also die freie mit der unfreien wechselt, der ist nicht bloß verwerflich, sondern auch verächtlich, und kann je nach den Ursachen des Wechsels niederträchtig sein. Der Gesinnungswechsler, der von der höhern Stufe auf die niedrigere steigt, hat ohne Umkehr den Weg der Verachtung betreten, da eine schlechte Ueberzeugung nach einer guten niemals anerkannt werden kann.

Wie einzelne Menschen, so unterscheiden sich durch die Gesinnung auch ganze Völker. Es gibt Menschen, in welche die Natur selbst eine so entschiedene Disposition zum Freisinn gelegt hat, daß derselbe nur einer kleinen Nachhülfe der Erziehung und Ausbildung bedarf, um zum stehenden, unveränderlichen Charakter im edelsten Sinn zu werden. Dieser Charaktere gibt es unter

den Teutschen verhältnißmäßig noch wenige, weil die teutsche Natur, von Hause zwar kolossal-kräftig aber auch großartig-gutmüthig und gläubig (Michel), dabei von der Geschichte durch lange Zeitläufe hindurch schlecht erzogen, bis zu einem gewissen Grade zum Nachgeben, zum Theil sogar zum Servilismus hinneigt. Es gibt in Teuschland ganze Landestheile, deren durchgängiger politischer Charakter ein serviler ist Die zähe und robuste Natur aber, welche der teutschen Nation eigenthümlich inwohnt, läßt hoffen, daß der eigentliche Kern, durch die Gutmüthigkeit nicht erweicht, durch die Erziehung nicht zerfressen, den Keim zur Entwickelung einer kräftigen politischen Gesinnung bewahrt habe. Die teutsche Natur hat im Durchschnitt sicher eine bessere moralische Gesinnung, als irgend eine andere Volksnatur; wird nun durch Intelligenz auch ihre politische Gesinnung ausgebildet und in festem Guß mit der moralischen verschmolzen, so ist nur vorauszusehen, daß in Teutschland einst der Stamm der politischen Charaktere zu finden und mit ihnen das goldene Zeitalter der Freiheit erscheinen wird. Wir freilich werden diese Zeit schwerlich erleben, aber wir müssen als rechtschaffene Väter unserer Nachkommen sie vorbereiten helfen durch Erziehung, durch die Feder und das Wort. Die Verantwortlichkeit für die Zukunft unseres Volks ist zum größten Theil der Presse auferlegt. Gibt es kein wahres Heil ohne Gesinnung und gibt es keine entschiedene Gesinnung ohne Intelligenz, und gibt es keine allgemeine Intelligenz ohne Hülfe der Presse, so sollte die Presse vor allen Dingen zuerst nach Gesinnung streben. Die Gesinnungssünden, welche unsere Presse um sich gehäuft hat, mögen unbesprochen bleiben, da die Scham und die Ehre sichtbar zu wirken begonnen haben gegen Uebel, deren Hauptquelle die Censursclaverei mag gewesen sein.

Nächst der Presse sind es die Deputirten der Landtage, an welche die Gesinnung ihre Mahnung richtet. Sie fordert von ihnen, daß sie das Recht und die Wahrheit ohne Rücksicht vertreten, daß sie jene submisse entwürdigende Haltung, jene unmännliche tastende Vorsicht, welche vor lauter Klauseln und Devotionsverwahrungen nicht zu Wort kommen kann, aufgeben

und das ungescheut sagen, was das Volk, welches sie gesandt hat, dann gesagt haben würde, wenn man ihm dieselbe Gelegenheit zum Sprechen geboten hätte. Wer Gesinnung hat, der hat auch Muth, und wer Muth hat, der zeigt ihn am rechten Ort.

Endlich wendet die Gesinnung sich an die Beamten. Es ist viel Intelligenz im Beamtenstand, aber sehr wenig entsprechende Gesinnung. Die Erziehung hat sie entnervt und es fehlt an Muth, sie wieder aufzurichten. Wo sie vorhanden ist, da schweigt sie. Es gibt aber hundert Wege, seine Gesinnung geltend zu machen, wenn man sie höher achtet, als kleinliche Vortheile und Strafen. Insbesondere die höheren Beamten könnten Großes wirken, wenn sie den Muth hätten, die Proben ihrer Gesinnung zu bestehen. Leider hat Preußen nur einen Schön aufzuweisen.

Für Alle, die Gesinnung haben und achten, zum Schluß noch dies: was uns zu sehr lähmt, das ist die leidige Furcht vor dem Gefängniß. Seine Ueberzeugung aber in's Grab nehmen zu müssen, ist eine größere Strafe, als Gefängnißstrafe, und sie geltend zu machen, ist ein größeres Glück, als dasjenige einer Sicherheit, welche man durch feiges Schweigen erkauft. Auch ist es eine Ehre wie eine Pflicht, in den Kerker zu gehen, wem er sich noch für das Recht und die Wahrheit öffnet: durch die Gefängnisse führt der Weg der Freiheit!

Dritte Abtheilung.

Thatsachen.

Ehre.

Es schreibt Jemand, der eine ziemlich scharfe Feder führt, einen Artikel in ein preußisches Provinzialblatt. Der Artikel wird vom Censor gestrichen und von der Redaction des Blatts dem Verfasser wieder zugestellt. Dieser wendet sich an den betreffenden hohen Provinzialbeamten, welcher die Recursentscheidung zu geben hat. Der hohe Provinzialbeamte sendet dem Beschwerdeführer den Artikel wieder zu ohne Imprimatur, aber mit dem Bescheid, daß dem Abdruck nichts im Wege stehe, wenn der Verleger des Blatts sich dazu bereit finden lasse. Mit diesem Bescheid wird alsdann der Artikel dem Verleger und Redacteur des Blatts vom Verfasser wieder zugeschickt. Um dieselbe Zeit aber trifft bei dem Verleger auch ein Polizeibeamter ein, welcher denselben unter vier Augen zu sprechen verlangt und ihm eine von dem gedachten hohen Provinzialbeamten unterschriebene Verfügung vorzeigt, worin dem Verleger mit Entziehung der Concession gedroht wird, im Fall er den erwähnten Artikel aufnehme. Nachdem der Verleger die Verfügung gelesen, steckt der Polizeibeamte sie wieder in die Tasche und der Artikel wird dem Verfasser zurückgeschickt. — Diese Geschichte soll nicht allein stehen.

Der gedachte hohe Provinzialbeamte ist jetzt — Minister.

In Sachen der Rheinischen Zeitung.

Unter den Gründen, durch welche die amtliche Veröffentlichung in der „Kölnischen Zeitung" vom 26. Januar 1843 das Einschreiten gegen die „Rheinische Zeitung" zu rechtfertigen suchte, wurden auch die dem letzteren Blatt zugeschriebenen „der Gründlichkeit entbehrenden" Urtheile über die Mängel der Verwaltung aufgeführt. Wir wollen hier nicht die Frage aufwerfen, ob es zu verlangen war, daß die in so dichtes Geheimniß gehüllt gewesene Verwaltung des preußischen Staats sofort, nachdem man der Presse eben erst erlaubt hatte, ihr Licht anzuzünden, stets nur mit Gründlichkeit und Sachkenntniß beurtheilt werden sollte. Wir wollen auch nicht untersuchen, ob nicht selbst in Staaten, in welchen Oeffentlichkeit in jeder Beziehung Regel ist, die Presse unwillkürlich manche Irrthümer und Unrichtigkeiten begeht. Auch geht es nicht an, hier die Richtigkeit des der Rheinischen Zeitung gemachten Vorwurfs selbst zu untersuchen. Aber wir wollen an einem Beispiel der Regierung zeigen, inwiefern sie selbst vor dem Vorwurf von Unrichtigkeiten geschützt ist, indem von denselben Behörden, welche der Rheinischen Zeitung Mangel an Gründlichkeit und Sachkenntniß vorwerfen, in dem Actenstück selbst, welches diesen Vorwurf enthielt, und welches einer Zeitung das Todesurtheil sprach, wenigstens gegen die „Gründlichkeit" auffallend gefehlt worden ist. Es ergibt sich dann die weitere Lehre, daß man die Fehler derjenigen, welche von der Regierung abhangen, sorgfältigst verrechnet, eine Compensation der Fehler aber, welche die Regierung selbst begeht, nicht geachtet wird. Nachdem im

Anfang des Publicandums erwähnt worden, daß die früher von den Doctoren Rave und Schulte redigirte „Rheinische“ (soll heißen: „Rheinische Allgemeine“) Zeitung sich in die jetzige „Rheinische“ umgewandelt habe, hieß es weiter: „Derselbe (nämlich der Oberpräsident der Rheinprovinz) gab, da die Zeitung vom 1. Januar 1842 ab erscheinen sollte, und dieser Termin nahe bevorstand, zur Vermeidung von Verlegenheiten für die Actionäre seine vorläufige Zustimmung, welche jedoch ausdrücklich an den Vorbehalt der Genehmigung Seitens der Censur-Ministerien geknüpft wurde, wie solche nach Art. 17 des Censuredicts vom 18. October 1819 und §. 3 der Allerh. Cabinetsordre vom 6. August 1837 erforderlich ist. Diese Genehmigung ist nicht ertheilt worden. Das Blatt beruht daher nur auf einer durch die gesetzlich erforderliche ministerielle Zustimmung nicht ergänzten, lediglich als factisch zu betrachtenden Zulassung und entbehrt der rechtlichen Grundlage.“ Wir lassen nun nach dieser Ausführung die Concessionsurkunde, wie sie der Firma der Rheinischen Zeitungsgesellschaft durch Vermittlung der Regierung zu Köln am 17. December 1841 ertheilt wurde, wörtlich folgen: „Auf Ihre Vorstellung vom 19. v. M. hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Rescripts vom 13. d. M. Ihnen die durch die Verzichtleistung erledigte Concession zur Herausgabe der „Allgemeinen Rheinischen Zeitung“ und des Beiblatts „Rheinisches Volksblatt“ unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs übertragen und gleichzeitig die beabsichtigte Vergrößerung des Formats und die Umänderung des Titels der Zeitung genehmigt.“ In dieser wirklichen Concessionsurkunde, welche eigentlich eine bereits bestehende Concession bloß einer andern Firma überträgt, ist weder von einer „vorläufigen Zustimmung“ des Oberpräsidenten, noch von einem „ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung der Censurministerien“ die Rede. Auch ist mir nicht bekannt geworden, daß ein solcher Vorbehalt — was sich auch nicht mit den Worten des Publicandums vertragen würde — später oder etwa mündlich gemacht worden wäre. An diese Abweichung des wirklichen Sachverhalts

von den Angaben in dem Publicandum knüpft sich nun die Rechtsfrage: ob die „Rheinische Zeitung" nur „factisch zugelassen" sei und der rechtlichen Grundlage entbehrt habe? Welcher Leser von Rechtsgefühl wird die Frage bejahen? Allerdings besteht die Vorschrift, daß die Concessionen zur Herausgabe von Zeitungen durch die Ministerien ertheilt werden sollen. Sollten aber die Herausgeber der Rheinischen Zeitung, welche durch den Geschäftsweg zunächst und nur an den Oberpräsidenten der Provinz gewiesen waren, nach Empfang der oben mitgetheilten Urkunde die Regierung oder den Oberpräsidenten etwa fragen, ob den Anforderungen jener Vorschriften genügt sei? Sie hätten hierzu nur dann Veranlassung gehabt, wenn wirklich in jener Urkunde von einer „vorläufigen Zustimmung oder von einer vorbehaltenen Genehmigung der Ministerien" die Rede gewesen wäre. Sie mußten vielmehr, zumal da die Instruction für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825 (§. 1 III.) zum Wirkungskreis dieser Beamten „die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderm Auftrage" rechnet, die von dem Oberpräsidenten ertheilte Concession, als im Auftrage der Ministerien ertheilt, mithin als vollgültig betrachten. Ueberdies handelt es sich hier gar nicht von Ertheilung einer neuen Concession, sondern nur von „Uebertragung" einer bereits bestehenden an eine neue Firma, welche die gehörig concessionirte und nicht eingegangene, sondern bis zum letzten December 1841 fortgeführte „Rheinische Allgemeine Zeitung" vom 1. Januar 1842 ab unter dem Namen „Rheinische Zeitung" weiter erscheinen ließ. Durch diesen Umstand war mithin die angebliche Incompetenz des Oberpräsidenten noch mehr in Zweifel gestellt und jedes Bedenken entfernt, daß die Existenz der Rheinischen Zeitung der rechtlichen Grundlage entbehren könne. Da sie aber als zu Recht und nicht bloß durch factische Zulassung bestehend betrachtet werden mußte, so läßt sich auch nur zugeben, daß sie, wenn sie nicht mehr bestehen sollte, auf rechtlichem Weg müßte beseitigt werden. Das rechtliche Mittel war aber nicht die anonyme Bekanntmachung in der „Kölnischen Zeitung," sondern der in jeder Concession vorbehaltene förmliche „Widerruf" durch die Ministerien. So lang dieser

förmliche Widerruf nicht erfolgt war, mußte die Rheinische Zeitung, als auf rechtlicher Grundlage bestehend angesehen werden, und wurde sie in Folge des Publicandums polizeilich beseitigt, so mußte ihr offenbar das Recht zustehen, entweder gegen die Behörde, welche ihr die Concession ohne Anwendung der rechtlichen Mittel genommen, oder gegen diejenige, welche sie ihr ohne Vorbehaltsclausel, mithin als gültig (wenn auch später nicht dafür anerkannt) ertheilt hatte, eine Entschädigungsklage einzuleiten. Da aber auch diese Entschädigungsklage wegen der Bollwerke, womit die Büreaukratie sich überall umgeben, nicht einzuleiten war, so zeigt es sich an diesem Beispiel, daß die Presse bei uns nicht bloß in ihrer Wirksamkeit, sondern auch in den Formen ihres materiellen Bestehens bis zum letzten Reservepunkt durchaus rechtlos gemacht war.

Der größte Fehler der Rheinischen Zeitung bestand übrigens darin, daß sie durch Actien gegründet war und in ihrer finanziellen Unabhängigkeit sich nicht einschüchtern ließ. Wegen dieses Fehlers mußte sie sterben um jeden Preis.

Gibt es in Teutschland kein Geld mehr, ihr eine Nachfolgerin zu geben?

Pfropfen der Gesetze.

Am 8. März 1842 wurde folgende Cabinetsordre über das Apothekerwesen erlassen:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Dec. v. J. genehmige Ich, daß bei Erledigung einer bloß persönlichen Concession zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Concession ertheilt wird, von der Medicinalbehörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Officin seines Vorgängers gehörigen, noch in gutem Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Geräthschaften, Gefäße und Waarenvorräthe, jedoch nur in einer dem Umfange des Geschäftes angemessenen Quantität zu übernehmen. Welche Gegenstände zu übernehmen, sowie die Quantität und der Preis derselben, ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einen der abgehende Apothekenbesitzer, den zweiten der neu antretende Apotheker und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letztere leitet das Verfahren und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig; der neu eintretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort baar auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstückes soll ein neu concessionirter Apotheker niemals verpflichtet sein.“

Welchen Zweck hatte diese Cabinetsordre? Ihrem klaren Sinn nach keinen andren, als den, die abgehenden Apotheker vor dem Nachtheil zu sichern, ihre Apothekergeräthschaften, Medicamente ꝛc. unter dem Werth an ihre Nachfolger losschlagen zu müssen, oder sie gar nicht verkaufen zu können. Es ist diese Vorsorge zwar aus dem Grunde auffallend, weil man sich keiner Fälle zu erinnern weiß, wo sie nöthig gewesen wäre, da die abgehenden Apotheker ihr ganzes Geschäft, sowohl den realen Werth der Medicamente, als den idealen Werth der Firma, der Kundschaft ꝛc. zu guten Preisen zu verkaufen pflegten; aber jedenfalls enthält die Cabinetsordre keinen Buchstaben über andre Dinge, als jene Vorsorge. Kein Mensch konnte also ahnen, daß sie zum Anhalt für folgende ministerielle Circularverfügung dienen werde:

„Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. März d. J. sind die Grundsätze bestimmt, nach denen bei Aufhebung einer, von dem bisherigen Besitzer auf Grund einer bloß persönlichen Concession geführten Apotheke, dem nachfolgenden Concessions-Erwerber die Uebernahme der Officineinrichtung seines Vorgängers für einen taxmäßigen Preis zur Bedingung der Concessionsertheilung gestellt werden darf.

Nachdem hierdurch dem billigen Interesse der abgehenden Besitzer concessionirter Apotheken oder ihrer Erben in demjenigen Maße vorgesehen ist, wie die Qualität der Apotheken-Concessionen als bloß persönlicher Gewerbsberechtigungen es gestattet, ist es dagegen um so nothwendiger, in allen sonstigen Beziehungen bei der Verleihung erledigter Apotheken-Concessionen, ausschließlich die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen des Sanitäts-Wesens walten zu lassen, und demnach insbesondere die Auswahl des Erwerbers der neuen Concession zu treffen.

Die Königliche Regierung hat deßhalb in künftigen Fällen der Concessions-Erledigung nicht ferner, wie bisher öfter geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Concession zu gestatten, sondern die Auswahl des letzteren, unter Beobachtung der in der Circularverfügung vom 13. Juli 1840, betreffend die Ertheilung der Concession zur

Anlegung neuer Apotheken, deßfalls ertheilten Vorschriften, nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen, mit vorzugsweiser Rücksicht darauf zu treffen, daß die Verleihung der erledigten Concession an einen solchen Pharmaceuten geschehe, der sich dazu durch den Grad seiner, in der Staatsprüfung bewiesenen Ausbildung, durch die verlaufene längere Zeit seit seiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit seiner Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte, und die sonstige Art seines Verhaltens, am vorzüglichsten eignet. Zu diesem Zwecke hat die Königl. Regierung die vorkommenden Concessions-Erledigungen ohne Rücksicht darauf, daß der Königl. Regierung vielleicht schon Bewerber bekannt sind, welche sie für der vorzugsweisen Berücksichtigung werth hält, jedesmal in ihrem Amtsblatt zu publiciren, mit Bestimmung einer angemessenen Frist, in der Regel von 6 Wochen, binnen deren die Anmeldungen befähigter Bewerber um die neue Concession bei ihr einzureichen sind."

Berlin, den 13. August 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

Sich berufend auf einen gewährten Schutz, dessen die Apotheker nicht bedürftig waren, pfropft diese ministerielle Verfügung auf jene Cabinetsordre eine Neuerung, von welcher dieselbe kein Wort andeutet und die weit wichtiger, als die Bestimmung der Cabinetsordre ist. Sie schneidet erstens, an den Ausdruck „bloß persönliche Concession" anknüpfend, das den Apothekern bis dahin auf Grund nicht abgeänderter französischer Bestimmungen stillschweigend von der Regierung trotz der „persönlichen Concession" immer zugestandene, also schon durch den Usus sanctionirte Recht ab, über ihre Apotheke zu Gunsten eines beliebigen, wenn nur qualificirten, Nachfolgers zu disponiren; sie macht zweitens mit einem Schlag die Apothekerstellen indirect zu Staatsämtern, welche mit den der Regierung zusagenden Subjecten besetzt werden; sie bringt drittens die nicht privilegirten, sondern bloß persönlich concessionirten Apotheker um einen großen Theil ihres Vermögens, indem dieselben meistens ihre Apotheken, in Folge

des von der Regierung früher nicht angegriffenen Zustandes, zu einem weit höheren Preise übernommen, als der reale Werth der Geräthschafte ꝛc. beträgt, jetzt aber genöthigt sind, ihrem von der Regierung zu bestimmenden Nachfolger die Apotheke bloß zum Realwerth zu überlassen. Wer eine Apotheke, deren Realwerth vielleicht 5000 Thlr. betrug, der Kundschaft wegen zu 10,000 Thlr. angekauft und sie durch Erweiterung des Geschäftskreises vielleicht zu einem Werth von 15,000 Thlr. hinaufgebracht hat, der soll nach jener Ministerialverfügung nicht mehr die Freiheit haben, eine Concurrenz unter Kauflustigen zu eröffnen und die Frucht seiner Speculation und seines Credits zu erndten; nein, seine ganze Vergangenheit soll mit einem Mal abgeschnitten, sein Nachfolger gesetzt sein und ihm nur die Wahl bleiben, ob er mit einem Verlust von 10,000 Thlr. die Apotheke zum Realwerth wieder verkaufen, oder ob er sie unverkauft lassen will.

Die Unterschrift des Ministers kostet, wenn sie Kraft behält, den Apothekern der Rheinprovinz allein vielleicht mehrere Millionen.

Wollte man dem Steigern der Apothekerpreise Einhalt thun, so gab es andre Mittel, als das angewandte, und so mußte man jedenfalls den gegenwärtigen, durch die Regierung selbst herbeigeführten Zustand achten, keine Eingriffe in wohlerworbenes Recht und Eigenthum thun und die bestehenden Apotheker vor der Aenderung des Zustandes entschädigen.

Was aber namentlich hervorgehoben werden muß, ist die Art, eine Cabinetsordre, welche die Apotheker vor Nachtheil schützen soll, zu Bestimmungen zu benutzen, welche sie so bedeutend in Nachtheil stellen — Bestimmungen überdies, die, streng genommen, nicht einmal ohne Theilnahme der Landstände und nur vom König erlassen werden dürften.

Furcht vor der Presse.

Man erinnert sich, daß ein Correspondent der Rheinischen Zeitung, welcher über die Nothzustände der Moselaner geklagt hatte, von dem Oberpräsidenten von Schaper auf Grund der bekannten Cabinetsordre zum Beweis für seine Behauptungen aufgefordert und im Fall er diesen Beweis schuldig bleiben sollte, im Voraus zum Verleumder gestempelt wurde. Der Correspondent von der Mosel begann den Beweis sehr ausführlich zu liefern, nach dem Abdruck einiger Artikel aber wurde plötzlich die weitere Veröffentlichung auf Befehl des Oberpräsidenten inhibirt. Die Beschuldigung der Verläumdung wurde hierdurch auf die sprechendste Weise zurückgenommen. Der Artikel, welcher die Grenze der Liberalität der Behörden in der fraglichen Angelegenheit bezeichnet, war folgender:

†† Von der Mosel, im Januar 1843. (Fortsetzung des abgebrochenen Artikels.).

G. Krebsschäden der Moselgegend.

Wir beginnen zunächst mit Thatsachen, die sich im Regierungsbezirke Trier, unter den Präsidenten von Schaper, von Bodelschwingh und von Ludenberg ereigneten, die nicht nur für den Gemeindehaushalt charakteristisch sind, sondern deren Interesse noch durch die Art und Weise erhöht wird, wie die Regierung ihre Stellung zwischen den ihr subordinirten Beamten und Verwalteten auffassen zu müssen glaubte. Facta loquentur.

1. Factum. Durch Urtheil erster Instanz wurde der Landrath aus Trier, vor circa 10 Jahren, in Folge der gegen ihn

erhobenen Beschuldigung: „Aus eigennützigen Absichten die Unterbeamten zu ungesetzlichen, das Vermögen der Gemeinden verkürzenden Handlungen, verleitet und zu dem Ende ein förmliches Complott organisirt zu haben, die Entfernung aus dem Dienste der diesen Absichten widerstrebenden Beamten bezweckend,“ zu sechs monatlicher Gefängnißstrafe condamnirt. Durch Erkenntniß des Appellationshofes jedoch wurde er, weil die Beschuldigung als verjährt betrachtet wurde, freigesprochen. Diese für ihn glückliche Wendung der Dinge verdankte er dem Umstande, daß der gerichtlichen Untersuchung eine mehrjährige von Seiten der Regierung voranging. Auf einen Antrag derselben an das königliche Ministerium und die Angabe eines Rechtsgutachtens von einem königlichen Obergerichtshof über die gegen ihn stattgehabte gerichtliche Untersuchung wurde ihm von Seiten der hiesigen Regierung eröffnet, daß zu Folge Rescripts des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei dieser Antrag, als durch keine gesetzliche Anordnung gerechtfertigt, für unstatthaft erachtet worden sei. Dieser Eröffnung fügte die Regierung noch folgende Bemerkung bei: „Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß sie fernerhin sich angelegen sein lassen werden, durch gewissenhafte, umsichtige und rege Erfüllung ihrer Dienstpflichten die Zufriedenheit und den Beifall Ihrer vorgesetzten Behörden sich zu erhalten, und in jeder Hinsicht das Vertrauen zu rechtfertigen, welches dieselben ihnen bisher gewidmet haben.“ Schließlich füge ich noch die Bemerkung hinzu, daß dieses Vertrauen allerdings gerechtfertigt worden zu sein scheint, indem er später mit einem Orden belohnt wurde.

2. Factum. Vor circa neun Jahren kaufte der später zu sechs Jahren Zwangsarbeit verurtheilte Gerichtsvollzieher M. mehrere Urtheile gegen den Winzer Herres aus Leiwen, welcher, da er einem Juden in die Hände gerathen war, in seinen Verhältnissen zurückging, und ließ dessen Güter, da er nicht zahlen konnte, subhastiren. Kurz vor dem zur Versteigerung anberaumten Termine kam Herres bei der Regierung mit dem Gesuche ein, sie möge die Landarmenhaus-Verwaltung autorisiren, ihm die in der Zeitung ausgebotene Summe von 1000 Thlr. gegen hypo-

thekarische Sicherung verabfolgen zu lassen. Die Regierung ließ sich, da sich einige Personen für den Unglücklichen interessirten, sogleich von gedachter Verwaltung ein Gutachten abgeben, welches vom Rendanten und Inspektor E. ausging und in Folge dessen eine abschlägige Antwort erfolgte. Dies geschah am Tage der Subhastation, und fast in dem Augenblicke, in welchem E. sein Gutachten abgegeben hatte, setzte er sich in seinen Wagen, um nach Schweich zu fahren, wo die Versteigerung abgehalten wurde. Dort angekommen gibt er vor, im Interesse der Familie Herres versteigern zu wollen, so daß es nun Niemand wagte aufzubieten und ihm das ganze Grundeigenthum für die Anschlagssumme d. h. für den dritten Theil des eigentlichen Werthes zugeschlagen wurde. Den folgenden Tag ging der Herres zu E., um sich mit ihm über seine Angelegenheiten zu besprechen und ihm für den ihm geleisteten Dienst zu danken. Aber welches war sein Erstaunen, als ihn dieser mit schnöden Worten abwies und ihm erklärte, er habe für sich gesteigert und sei keineswegs geneigt, seinen Vortheil aus den Händen zu geben. Auf eine Anzeige über dieses Verfahren erfolgte von Seiten der Regierung weiter nichts als ein Verweis für den Ankläger.

3. Factum. Im Jahre 1832, als die Cholera auch unsere Gegend heimzusuchen drohte, wurde in der Gemeinde Weißkirchen, zufolge Schöffen-Rathsbeschluß, ein Grundstück für den Preis von 40 Thlr. acquirirt, um als Friedhof für die an der Cholera Gestorbenen gebraucht zu werden. In der Kaufurkunde war ausdrücklich ausbedungen, daß, wenn die Cholera nicht ausbrechen sollte, das aus Vorsicht bereits angekaufte und nun unnöthig gewordene Grundstück dem Eigenthümer verbleiben sollte. Später, als eine Heimsuchung durch die Cholera nicht mehr zu befürchten war, wurde abermals ein Schöffen-Rathsbeschluß gefaßt, wodurch bestimmt wurde, daß auf dem, an die zur Zeit neuerbaute Pfarrkirche angrenzende Pfarrwittum, sobald der alte Friedhof zu klein werde, ein neuer anzulegen sei. Der alte Friedhof lag um die alte Kirche, welche nach Erbauung der neuen abgerissen wurde, wodurch denn auch derselbe bedeutend größer und die Nothwendigkeit eines neuen weiter ausgeschoben wurde.

Zur Entschädigung sollte dem Pastor der alte Friedhof, womit dieser einverstanden war, für die Abtretung des genannten Pfarrwittums zur Benutzung überlassen bleiben. Gleichwohl ließ nun der Bürgermeister, ohne durch einen Schöffen-Rathsbeschluß dazu ermächtigt zu sein, auf Kosten der Gemeinde eine Mauer um das für 40 Thaler acquirirte und zum Cholera-Friedhof bestimmt gewesene Grundstück aufführen. Die Kosten wurden auch im Budget aufgeführt und aus der Gemeindekasse bezahlt. Die Gemeinde beschwerte sich bitter hierüber, reichte Bittschrift über Bittschrift ein und da alles ohne Erfolg blieb, reisten zuletzt alle Schöffen der ganzen Pfarrei, welche aus mehreren Dörfern besteht, nach Trier, um persönlich beim Regierungspräsidenten ihre Klagen vorzubringen. Der Herr Chef-Präsident von Bodelschwingh, gestützt auf den Bericht des Landraths aus Merzig, der wieder seine Quelle, nach dem Geschäftsgang, in den Berichten des Bürgermeisters hatte, betrachtete dieselben als zudringliche und hartnäckige Querulanten und sagte ihnen geradezu, ihre Behauptungen seien unwahr. Später trugen sie sogar darauf an, daß eine Commission auf Kosten des unterliegenden Theiles von der Regierung an Ort und Stelle zur Untersuchung der Sache niedergesetzt werde; auch dieses wurde ihnen abgeschlagen. Nun traf es sich, daß ein großjährig gewordenes Kind des Verkäufers des fraglichen Grundstücks eine Theilungsklage einleitete. Das zu 40 Thlr. verkaufte, $1^1/_2$ Morgen große Grundstück wurde ebenfalls zur Theilung gezogen und der geschehene Verkauf auf Grund der obengedachten Verkaufsbedingung für ungültig erklärt. Die vom Gerichte ernannten 3 Sachverständigen erklärten das quest. Grundstück für untheilbar und so kam dasselbe zur öffentlichen Versteigerung, in welcher aber nur der ursprüngliche Verkäufer und der Bürgermeister und sonst Niemand aufbot. Es war der mitbietende Eigenthümer in dem Glauben, daß der Bürgermeister vom Landrath den Auftrag habe, das fragliche Grundstück zu jedem Preise anzusteigern, und so trieb er dasselbe zu 1700 Thlr., für welchen Preis es dem für die Gemeinde steigernden Bürgermeister zugeschlagen wurde. Auf diese Weise kommt der neue Friedhof, mit den Kosten der Umfassungsmauer, der Gemeinde

2400 Thlr. zu stehen, der sehr bedeutenden Gerichtskosten, welche, wenn die Gemeinde den zwischen ihr und dem Eigenthümer noch schwebenden Prozeß verliert, derselben noch erwachsen können, nicht zu gedenken. Wäre es der Gemeinde überlassen geblieben, den eingetauschten Friedhof an der neuen Pfarrkirche mit ihrer eigenen Arbeit und ihren Fuhrwerken aus ihren eigenen Materialien mit einer Mauer zu umgeben und einzurichten, so würde er ihr höchstens 200 Thaler gekostet haben. So lag die Sache, als im Jahr 1841 der Bürgermeister den alten Friedhof abschloß und den Befehl ertheilte, daß von nun an die Leichen auf dem neuen begraben werden sollten. Zu dem nächsten Leichenbegängnisse versammelten sich alle Pfarrgenossen ohne Ausnahme, und begruben die Leiche, trotz allen Demonstrationen des Bürgermeisters und der Anwesenheit der Gensdarmen, auf dem alten Friedhofe, vorgebend, sie würden, bevor sie den neuen Friedhof in Gebrauch nähmen, die Antwort des Königs, an den sie sich gewendet hätten, abwarten. Der Bürgermeister errichtete über diese Widersetzlichkeiten ein Protokoll, in Folge dessen eine gerichtliche Untersuchung eintrat und neun Bürger, worunter ein Schöffe, verhaftet wurden. Dieselben wurden jedoch nach dreitägiger Haft gegen Cautionsleistung freigelassen und später mit einer geringen Geldbuße bestraft.

Der damalige Chef-Präsident, Herr von Schaper hielt die Sache für wichtig genug, sich an Ort und Stelle zu begeben, wo er denn auch die Ueberzeugung gewonnen haben wird, daß der alte Friedhof dem Bedürfnisse entsprechend war. Leider war es jetzt zu spät, das Geschehene zu redressiren.

Auf das Gesuch der Gemeinde, die Regierung möge den Bürgermeister entfernen, und ihnen an dessen Stelle einen Mann, der sich des Zutrauens Aller zu erfreuen hätte, geben, erwiederte dieselbe, sie würde den Bürgermeister, wenn es ohne Verkürzung seines Gehalts geschehen könnte, versetzen; diese Versetzung sollte aber keineswegs als eine Bestrafung zu betrachten sein, sondern sie fände lediglich Statt, weil der Bürgermeister das zur Verwaltung unumgänglich nöthige Zutrauen der Bürger nicht besäße. Statt nun den allgemein gewünschten, der Regierung bezeichneten

Mann an diesen Posten zu senden, schickte dieselbe einen Bürgermeister, welcher von seinen früheren Verwalteten wegen ähnlicher Mißbräuche angeklagt, seines Amtes seit zwei Jahren entsetzt und zuletzt nur **ab instantia** freigesprochen war."

(Die weiteren Mittheilungen über die Moselangelegenheit unterblieben in Folge der Unterdrückung der Vorstehenden und werden wohl zur geeigneten Zeit anderwärts nachfolgen.)

Adelseinfluß auf die Büreaukratie. Zeitweilige Beseitigung eines Gesetzes durch dieselbe.

Adel und Büreaukratie haben zu Zeiten in Preußen Gegensätze gebildet. Sie haben aber so viel innere Verwandtschaft, daß solche Gegnerschaft nur unter besondern Umständen hervortreten kann. Ihre Verbrüderung wird auch dadurch vermittelt, daß der Adel die meisten hohen Aemter, sowohl im Civil, als im Militär einnimmt. Von der zarten Rücksicht der Büreaukratie gegen den Adel zeugt u. A. schon die Censurinstruction, welche die Veröffentlichung alles dessen verbietet, was die einzelnen Stände gegen einander aufreizen könnte. Daß die Bauern die Städter oder die Städter die Bauern bekriegen würden, hat man sicher nicht befürchtet. Nein, der Schutz der Censurinstruction gilt bloß dem Adel. Die edlen Herrn müssen, da sie sich nicht mehr in ihren Burgen sichern können, in der Burg der Censurvorschriften untergebracht werden. Es ließen sich manche Anzeichen aufweisen, woraus die Sympathie der Büreaukratie und des Adels hervorgeht. Unter Andern wäre ohne diese Sympathie schwerlich das Gesetz über die Autonomie zu Stande gekommen.

Ein schreienderes Beispiel, aus früherer Zeit, finden wir aber in den 1843 bei Tauchnitz in Leipzig erschienenen „aristokratischen Umtrieben.“ Dort heißt es:

„In Schlesien ging man so weit, daß die ganz unter dem Einfluß der Aristokratie stehenden Behörden das berühmte Gesetz vom 9. October 1807 (welches die Bauern von Erbunterthänig-

keit gegen den Adel emancipirte) auf die gewöhnliche Weise nicht publicirten. Mit Recht wurden die armen Bauern mißtrauisch, je mehr sie ihre gnädigen Herrn die Maßregeln des Königs laut tadeln hörten. Das arme irregeleitete Volk schrie in Oberschlesien und im Gebirge: „Der König hat mit goldnen Buchstaben uns einen Freibrief gegeben, den haben uns die Edelleute und die Beamten vorenthalten.“ Einige Flintenschüsse der in die aufgestandenen Dörfer geschickten Soldaten brachten sie bald zum Schweigen. Allein da im Gebirge ein Militärbefehlshaber, welcher die Civilcommission nicht zuzog, das bestimmte Dorf verwechselte und die Execution in einem ganz ruhig gebliebenen Dorf, Haselbach, vollzog, machte dies Versehen glücklicher Weise den Monarchen aufmerksam auf diese Sache. Der damalige Obrist von Gneisenau ward unmittelbar nach Haselbach geschickt, und da ermittelte sich denn, daß wirklich die gewöhnliche Bekanntmachung des fraglichen Gesetzes unterblieben war. Bei der von den Beamten geforderten Verantwortung fand sich, daß ein Subalterner, der gegen seinen Vorgesetzten gern schwieg, dies Gesetz nicht zum Vortrag gebracht haben sollte! Er ward in 20 Thlr. Strafe genommen. Es ward später aber bekannt, daß alles Unglück durch das Oberamt und die Kammer veranlaßt worden war, welche beide dies Gesetz für den Adel zu nachtheilig hielten, um es zu publiciren. Sie ließen es daher, nachdem sie es sich gegenseitig zugeschickt hatten, nach der gewohnten Weise der Beamten: **interim aliquid fiat**, — liegen.“

Fiscalischer Despotismus.

Als die Zeit herannahte, wo die Rheinische Eisenbahn bis über die belgische Grenze eröffnet werden sollte, war die Steuerverwaltung in Verlegenheit, für das an der Grenzstation zu Herbesthal erforderliche Zollamt ein Local und für die dorthin zu versetzenden Zollbeamten Wohnungen zu finden, da die Station ganz isolirt und in einem engen Einschnitt liegt, welcher zur Errichtung angemessen gelegener Gebäude nicht hinreichenden Raum darbietet. Um jener Verlegenheit abzuhelfen und dem Interesse der Steuerverwaltung zugleich mit ihrem eigenen möglichst zu genügen, erbot sich die Eisenbahnverwaltung zuvorkommend, der Steuerbehörde nicht bloß ein, ursprünglich zur Unterbringung der Eisenbahnbeamten acquirirtes Wohnhaus abzutreten, sondern überdies noch neben dem Stationsgebäude auf ihrem Grund und Boden ein neues Zollamtslocal zu erbauen und beide Locale gegen einen sehr billigen Pachtzins einzuräumen. Die Steuerbehörde, welche überhaupt nicht von dem Grundsatz ausgeht, durch billige Accommodationen und Erleichterungen zur Entwickelung des Verkehrs und der Industrie beizutragen, sondern welche sich selbst als den Hauptzweck ansieht und die Abhängigkeit der Industrie in der Regel zur Abnöthigung möglichst großer Pardongelder benutzt, stellte der Rheinischen Eisenbahn, nach bereits vorangegangenen Verhandlungen über die Vermiethung der genannten Locale, folgende Bedingungen, die wörtlich einer der Eisenbahnverwaltung mitgetheilten Verfügung des Generaldirectors

der Steuern, des Herrn Kühne, an den Provinzialsteuerdirector zu Köln entnommen sind:

„Der Steuerverwaltung ist das Recht vierteljährlicher Aufkündigung, sowohl in Bezug auf das Wohnungsgebäude, als auch auf die Geschäftslocalitäten vorzubehalten, während die Eisenbahngesellschaft auf jedes Kündigungsrecht Verzicht zu leisten, sich auch anheischig zu machen hat, das Wohnungsgebäude nicht zu verkaufen. Auch gebe ich Ihnen zu erwägen, ob es nicht gerathen sein wird, für die Geschäftslocalitäten selbst diejenigen Reparaturen im Innern nebst Weißen, Anstrich ꝛc., welche der Regel nach dem Miether zur Last fallen, zur Bedingung zu machen."

Man achte zunächst auf den despotischen Ton, die überlegene, auf Gewohnheit hindeutende Zuversichtlichkeit, den rücksichtslosen Imperativ, welche einer Eisenbahngesellschaft gegenüber sich geltend machen, die sich gefällig hat erzeigen wollen, und überdies in der vorliegenden Sache als Eigenthümerin sich von der Steuerbehörde nicht die mindeste Vorschrift machen zu lassen hat.

Sodann mache man sich eine Vorstellung von einem Rechts- und Humanitätsgefühl, welches einem freien Miethcontrahenten und Eigenthümer gegenüber ohne Weiteres das kategorische Verlangen stellt,

1) rechtlos in Bezug auf die durch Gebrauch, wie natürliches Recht eingeführten Kündigungsbedingungen zu sein;

2) auf das Verkaufs- oder Dispositionsrecht zu verzichten, d. i. thatsächlich das Eigenthumsrecht aufzugeben;

3) trotz der bewiesenen Gefälligkeit und dem billigen, dieser Billigkeit wegen auch sofort zugestandenen Miethzins Lasten zu übernehmen, welche durch die ausdrücklich anerkannte „Regel" ausgeschlossen werden.

Wenn eine Privatperson solche Miethvorschriften zu machen sich erdreistete, man würde ihr zum Mindesten die Thüre weisen; eine Staatsbehörde, die in dieser Sache nicht mehr Recht hat, als jede Privatperson, darf sie sich erlauben, weil der Vermiether von ihr abhängig ist bei einem Verkehr, der ihr — den Beutel

füllt! Ist das ein Verfahren einer humanen Verwaltung gegen freie Staatsbürger?

Daß die Rheinische Eisenbahnverwaltung sich dem Verlangen der Steuerbehörde nicht gefügt, sondern dieselbe zum Nachgeben genöthigt hat, ändert an dem Prinzip des Verfahrens gar nichts. Eine einzelne Person, die in solchem Fall bei einem Unternehmen von der Steuerverwaltung abhängig gewesen wäre, würde höchst wahrscheinlich in Alles eingegangen sein und der fiscalische Coup war gemacht. Wer weiß, wie Mancher auf diese Weise sich hat benachtheiligen oder die Hände fesseln lassen, der entweder nicht den Muth hatte, dagegen aufzutreten oder nicht die Macht, der Fiscalität Schach zu bieten!

Gerichtliche Willkür und Fiscalität.

§. Im December 1839 wurde ich von dem Gericht zu Burbach, Kreis Siegen, zur Besitztitelberichtigung von Waldungen, welche ich mit mehreren Consorten gemeinschaftlich besaß, vorgeladen. Da nun weder ich noch ein Creditor auf eine Berichtigung angetragen hatte, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen Niemand von Staatswegen dazu angehalten werden konnte, so that ich gegen die Vorladung beim Gericht selbst Einspruch; allein dasselbe ging auf keine Vorstellungen ein, und setzte einen andern Termin, mit Androhung von Strafen, im Fall des Ausbleibens, an. Hiermit konnte ich mich aber nicht beruhigen und verwendete mich an's Obergericht nach Arnsberg. Mittlerer Weile beraumte das Gericht in Burbach immer neue Termine, mit Strafdrohungen im Nichterscheinungsfalle, an. Nach Verlauf von einigen Wochen erhielt ich auf meine Vorstellung an's Obergericht eine Erwiederung, in welcher dasselbe, zwar keine gesetzliche Gründe angebend, mich dennoch nicht von der Verbindlichkeit freisprach, dem Ansinnen des Gerichts in Burbach zu entsprechen. Unter Anderm hieß es darin, ich möchte mich doch ja nicht der wohlmeinenden und gemeinnützigen Anordnung des Richters in Burbach entziehen. Gegen eine solche richterliche Verfügung wollte ich nun nicht ankämpfen und folgte dem Rathe derselben, richtete jedoch eine zweite Vorstellung an das Obergericht, worin ich um Erlassung der vom Gericht zu Burbach verhängten Strafe nachsuchte. Das Obergericht beschied mich hierauf, daß es das Gericht in Burbach angewiesen habe, die Strafe niederzuschlagen, und somit glaubte ich die Sache abgethan. Aber

bald hierauf forderte das letztgedachte Gericht die durch die anberaumten Termine entstandenen Kosten, ohnerachtet keine Termine wirklich gehalten worden waren. Auch die Kosten bezahlte ich, um aller Plackerei los zu sein und konnte nun also, da die Strafe niedergeschlagen worden war, nichts Unangenehmes mehr erwarten. Aber wie man nie sicher ist vor Verfolgungen, so geschah es auch hier, denn am 10. December 1840 forderte das Gericht die früher angesetzte Strafe ein. Sogleich wendete ich mich wieder an's Obergericht unter Vorlegung seiner eigenen Verfügung und mit Berufung auf die Königliche Amnestie vom 10. September 1840. Allein anstatt einer Antwort ließ der Richter von Burbach am Tage vor Weihnachten die Pfändung einleiten, also an eimem Tage, wo sich die ganze Christenheit auf ihr heiligstes Fest vorbereitet, verbitterte man mir dasselbe ohne Fug und Recht, im Staate eines christlich frommen Königs. Hierüber rufe ich das Publicum zur Beurtheilung auf und ein solches Verfahren muß offenkundig werden. Nach Verlauf von 14 Tagen wollte das Gericht zu Burbach die gepfändeten Gegenstände wegnehmen und verkaufen lassen, und ich mußte also, um größeren Schaden zu vermeiden, das Verlangte bezahlen, nebst neuen hinzugekommenen Kosten wegen Mahnens, Pfändens, Wegschaffens und Verkaufens. Noch immer war keine Resolution vom Obergericht eingegangen, aber solches Unrecht konnte ich doch unmöglich ertragen, deßwegen wendete ich mich an's Justiz-Ministerium unter Anführung der Königlichen Amnestie-Ordre, und trug auf Restitution des abgezwungenen Geldes, nebst den dadurch neu entstandenen Kosten an. Das Justiz-Ministerium verfügte hierauf, daß, da die Strafe nach geschehener Besitzberichtigung eingezogen worden sei, man das Gericht in Burbach veranlaßt habe, die erhobenen Gelder wieder zurückzuzahlen, allein zu Wiedererstattung der eingezogenen Kosten sei kein Grund vorhanden. Dieses sind nämlich die Kosten, die durch das unrechtmäßige Zwangsverfahren neu entstanden waren. Warum, fragt man, sollten diese Kosten nicht wieder erstattet werden, da man es doch für Recht gefunden hatte, die abgezwungenen Strafgelder wieder zu erstatten?

In der Verfügung des Justiz-Ministeriums heißt es: „aus Rücksicht, weil die erhobene Strafe nach Regulirung der Sache eingezogen worden wäre, solle sie erstattet werden," allein ich hatte mich auf die Allerhöchste Amnestie-Ordre berufen, hiervon war aber in der Verfügung gar nichts erwähnt; warum dies nicht geschehen, kann ich mir nicht erklären.

Obiges ist ganz der Wahrheit getreu.

Von Steprodt.

Bei dieser Gelegenheit erwähne ich eines mir mitgetheilten Falles, der zwar nicht hierher, aber doch in das Notizbuch der Justiz gehört. Von dem Stadtgericht in N. nämlich wurden einem Manne, der in einer Concurssache procedirt hatte, als Ergebniß einer ungefähr 10 Jahre alten Forderung per Post — 4 Sgr. zugeschickt. Das Porto kostete 10 Sgr. und wurde von dem resignirenden Prozeßführer auf dieselbe Rechnung geschrieben, worauf die Gerichtskosten eingetragen waren.

Anmerk. des Herausgebers.

Amtliche Sanctionirung eines Schurkenstreichs.

Der in A. wohnende Steuerbeamte B. wollte seiner Zeit den dortigen Bäcker C. wegen bedeutender Mehleinschwärzungen in Verdacht und zugleich Gründe zu der Annahme haben, daß derselbe seine Hauptunterschleife an dem bei dem vorbeiströmenden Fluß gelegenen R—thor treibe, wo der Assistent D. den Empfang hatte. Angeblich, um die Art und Weise zu erforschen, wie der Bäcker C. sein Schmuggelgeschäft betreibe, wurde folgender Plan entworfen und ausgeführt.

Ein Spion des Beamten B., ein Mensch aus der verworfensten Classe, wurde gebraucht, um dem Bäcker C. im Namen eines andern Steuerbeamten, der als Vater einer zahlreichen Familie in der drückendsten Noth lebe, Anerbietungen wegen Hülfeleistung beim Mehlschmuggel zu machen und ihn zu bewegen, daß er ihm (dem Beamten) nach dem stehenden Ausdruck „etwas zu verdienen gebe." Nachdem der Bäcker C. durch fortwährendes Anliegen jenes Spions so weit bearbeitet war, daß man sich seinerseits der Annahme jener Vorschläge versichert halten konnte, eröffnete der Beamte B. einem gewissen Waagesetzer E., der auch Aufsichtsdienst verrichtete, daß er mit Wissen des Steuerinspectors F. ausersehen sei, den Unterschleifen des Bäckers C. auf die Spur zu kommen, daß er zu dem Ende demselben scheinbar seine Hülfe verkaufen und bei der Gelegenheit, wo mittelst dieser Hülfe der erste Streich, und zwar am R—thor, ausgeführt werden würde, sich bei seinen Functionen als Aufseher möglichst passiv verhalten und es bei Revision des einzuführenden Mehls möglichst auf den Assistenten D. ankommen lassen solle. Der Waagesetzer E. ließ sich nach einigem Bedenken wegen der Gefährlichkeit dieses Auftrags zur Ausführung desselben bereit finden,

wurde dann durch Vermittlung des vorgedachten Spions mit dem Bäcker C. einig und leitete das Weitere ein, oder wartete es ab.

Der Assistent D. war damals (im Winter) unpäßlich und konnte seines Zustandes wegen nur die Abfertigungsgeschäfte innerhalb seines Büreau's, nicht aber die Revisionsgeschäfte vor demselben wahrnehmen. Er hatte dem ihm vorgesetzten Steuerinspector hiervon Anzeige gemacht, mit der Bitte, ihm einen zuverlässigen Revisionsbeamten beizugeben, auf dessen Angabe er sich verlassen und die Versteuerungen bewirken könne. Diese Zeit der halben Dienstunfähigkeit des genannten Assistenten wurde zur Ausführung des eingeleiteten Schurkenstreichs in folgender Art benutzt.

Die an einem andern, dem W—thor, ausmündende stehende Brücke war damals des Eises wegen abgefahren und die dortige Abfertigungsstelle weiter unterhalb an das T—thor verlegt. Eines Morgens wurde aus einem Schiff, das in der Nähe des W—thors lag, Mehl für den Becker C. ausgeladen und in einem Kahn, nicht hinab nach dem nahgelegenen T—thor, in dessen Nachbarschaft der Bäcker C. wohnte, sondern durch das Eis mit vieler Mühe nach dem weit oberhalb gelegen R—thor den Fluß hinaufgeschafft. Dieser Umstand, dessen Veranlassung nach dem Obigen klar wird, war ganz geeignet, den Verdacht nach dem R—thor und zwar auf den Assistenten D. hinzulenken, auch den besten Vorwand zur Controllirung dieses Beamten abzugeben. Während man nun mit dem Transport des Mehls beschäftigt war, meldete der Bäcker C. dessen Ankunft behufs der Versteuerung am R—thor an, zu einem Zeitpunkt, als der den Assistenten behandelnde Arzt eben in dessen Büreau zugegen war. Bald darauf wurde der Aufsichtsposten abgelöst und durch den vorgedachten Waagesetzer E. besetzt, welcher schon früher dem Bäcker C. gesagt hatte, daß er postirt werden könne, wo er wolle, und welcher nun mit Wissen des Steuerraths G. in seinem geheimen Auftrag durch den erstgenannten Beamten B. an das R—thor gesandt worden war. Kurze Zeit nach Ankunft des Waagesetzers E. traf auch das Mehl ein.

Der Assistent D. wies den E. zur Revision des Mehles an und fertigte nach dessen und des Bäckers C. Angabe die Steuer-Quittungen aus. Als dies geschehen war, fühlte er sich trotz seiner Unpäßlichkeit veranlaßt, seinerseits eine theilweise Nachrevision vorzunehmen und fand hierbei einige Säcke mehr vor, als angegeben waren. Ohne seine Revision würde der Waagesetzer E. diese Säcke der erhaltenen Instruction und der Verabredung mit dem Bäcker C. gemäß sämmtlich unversteuert haben passiren lassen. Der letztere half sich mit der Ausrede, die Säcke seien ohne sein Wissen mit aufgeladen, oder nicht sein Eigenthum und sollten bis zur spätern Versteuerung vor dem Thor bleiben. Bald darauf entschloß er sich jedoch, die Versteuerung derselben ebenfalls bei dieser Gelegenheit zu besorgen. Der Assistent D. ließ sich auf diese Nachversteuerung ein, weil er bei der Gegenwart des Waagesetzers, den er für einen besonders zuverlässigen Beamten hielt, nichts Böses ahnen konnte und sich überdies, den Bestimmungen des damaligen Steuer-Regulativs gemäß, wonach das eigentliche Stadtgebiet erst innerhalb des Thors begann, mit gutem Grund zu einer Beschlagnahme nicht für berechtigt hielt. Nachdem die Versteuerung der mehr vorgefundenen Säcke beendigt war, trug der Assistent D. wegen des übrigen, durch den Waagesetzer E. revidirten Mehls kein Bedenken mehr, und die ganze Quantität wurde in die Stadt eingeführt.

Kaum waren die Mehlkarren in die nächste Straße hineingefahren, als der mehrgedachte Beamte B. mit noch zwei andern dieselben anhielten und Behufs einer nochmaligen Revision zum R—thor zurückführten. Dort fand man mehrere Säcke mit Weizenmehl gefüllt, das als Roggenmehl war declarirt und versteuert worden. Man nahm nun das Weizenmehl in Beschlag und brachte den Vorfall zu Protokoll. Das Protokoll, welches der ganzen Einleitung zu dieser Schmuggelgeschichte natürlich mit keiner Sylbe erwähnte, wurde gegen den Bäcker C. und den Assistenten D. gerichtet und nicht bloß von dem Anstifter und Protokollführer B. sondern auch von dem Waagesetzer E. mit unterschrieben.

Mit Wissen des vorgesetzten Steuerraths G. und des Steuer-

inspectors F. wurde also dem erkrankten Assistenten, welcher sich einen zuverlässigen Gehülfen erbeten hatte, ein Mann beigegeben, der mittelst eines von ihm verrathenen und zum Schleichhandel verführten Menschen jenen Assistenten wissentlich in den Verdacht des Unterschleifs verstricte, dann in Gemeinschaft mit seinem Anstifter als Ankläger beider Verrathenen auftrat und als solcher zugelassen wurde.

Als der Bäcker C. bei seiner Vernehmung auf dem Hauptsteueramt erfuhr, daß auch sein Verführer (eigentlich nur das Werkzeug der Verführung) zu seinen Anklägern gehörte, deckte er entrüstet das ganze Getriebe auf. Der Waagesetzer E. wurde darauf ebenfalls vernommen und bestätigte, von dem instruirenden Hauptamtsbeamten auf die Folgen einer Unwahrheit aufmerksam gemacht, die Enthüllungen des C. auf seinen Diensteid.

Als die Acten dem Provinzial-Steuerdirector eingereicht wurden, trug das Haupt-Amt, dessen Dirigent G. in der saubern Geschichte mitcompromittirt war, darauf an, daß die Sache, welche nothwendig dem Gericht hätte übergeben werden müssen, auf dem Verwaltungswege abgemacht werde. Diesem Antrag wurde bereitwillig entsprochen, und damit auch der Bäcker C. nicht auf gerichtliches Gehör provozire, die ganze Sache niedergeschlagen. Diese Entscheidung wurde durch das Vorgeben motivirt, daß die Sache, wenn sie zur gerichtlichen Verhandlung komme, ein zu übles Licht auf die Verwaltung und deren Beamten werfe. Allerdings mußte sie das und mit Recht! Ein weit nachtheiligeres Licht muß es aber auf diese Verwaltung werfen, daß sie über die Niederträchtigkeit ihrer Beamten den Schleier der Nachsicht wirft und einem Gewerbetreibenden bei offenbarer Defraudation die Strafe schenkt, um die Schlechtigkeit ihrer Diener nicht an's Licht zu ziehen.

Der Steuerbeamte B., von welchem die ganze Intrigue ausgegangen, erhielt, wenn auch einen glimpflichen Verweis wegen Mangels an Vorsicht, doch zugleich die Satisfaction, daß man seinem Verfahren die „reinsten Motive" unterlegte, und er hat so wenig als einer der andern Beamten eine Nachwirkung seines Verfahrens gespürt. Der Assistent D. aber, der Verra-

thene, erhielt wegen der oben gedachten Nachversteuerung eine Ordnungsstrafe von 3 Thlr!

Die vorstehende Geschichte hatte ich in einem Artikel in der Mannheimer Abendzeitung benutzt, um darzuthun, wie nöthig es schon aus Gründen der dienstlichen Moral sei, der Steuerverwaltung die Justiz zu nehmen, da die Gewißheit, die Contraventionsfälle im Gerichtssaal contradictorisch erörtert zu sehen, die Beamten abschrecken würde, unter der dienstlichen Maske ehrlose Streiche zu begehen. Diesen Artikel hatte man in Berlin gelesen und dem betr. Steuerdirector Vorhalt darüber gemacht; zugleich aber leitete man eine strenge Untersuchung darüber ein, wer mittelst Verletzung der Amtsverschwiegenheit das Material zu jener actenmäßig richtigen Darstellung gegeben habe. Den Schuldigen sollte die härteste Strafe treffen. Die Untersuchung konnte natürlich, trotz allem Inquiriren kein Resultat haben, da ich von der saubern Geschichte auf ganz erlaubten Weg Kenntniß erhalten hatte. Man sieht aber aus diesem Beispiel, was die Büreaukratie unter Amtsverschwiegenheit versteht und wie dieselbe zur Wahrung lichtscheuer Geheimnisse benutzt wird. Man legte der Sache Wichtigkeit genug bei, um den Artikel in der Mannheimer Abendzeitung eine „amtliche Erwiederung“ entgegenzustellen. Diese Erwiederung war nichts, als eine Entstellung und Bemäntelung des Sachverhältnisses. Unter Andern fand die Erwiederung es ganz in der Ordnung, daß dem Beamten B. die „reinsten Motive“ zugeschrieben worden waren, und doch hatte man für nöthig gehalten, die Sache niederzuschlagen, damit die Reinheit der Motive nicht an den Tag komme und nicht „ein zu übles Licht auf die Verwaltung und ihre Beamten werfe!“ Das sind amtliche Erwiederungen.

Wir schließen diese Mittheilung mit einer Erinnerung an den §. 346 des Landrechts, welcher also lautet: „Hat ein Vorgesetzter pflichtwidrige Vergehungen seiner Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geduldet, so soll ihn eben die Strafe, wie den pflichtvergessenen Beamten selbst, treffen.“

Humanität.

Ein Postconducteur, der einen preußischen Postwagen über die Landesgrenze zu begleiten hat, läßt sich, da er mit seinem Gehalt von 20 Sgr. täglich, das er größtentheils auf seinen Reisen ausgeben muß, nicht auskommen kann, auf dringendes Zureden eines Kaufmanns verführen, einige Mal nicht declarirte preußische Waaren heimlich in seinen Wagen hineinlegen zu lassen und dieselben auf diese Weise in's Ausland einzuschwärzen. Während einer längern Krankheit des Conducteurs wird es entdeckt, daß sein Stellvertreter sich solcher Einschwärzungen ebenfalls und zwar in größerem Maße schuldig gemacht hat. Der Name des Conducteurs wird bei den auf jene Entdeckung folgenden Untersuchungen genannt und derselbe gesteht auf freundliches Zureden des instruirenden Beamten und die Versicherung seines Vorgesetzten, des Postdirectors, daß ihn bei offenem Geständniß die gelindeste Strafe treffen werde, sein Vergehen ein. Bei der Untersuchung geht der Postdirector so weit, in Begleitung seines Secretärs, wie ein Polizeibeamter die Wohnung des noch kranken Conducteurs zu visitiren, sich bei dieser Visitation der Zimmerschlüssel zu versichern und alle Stuben und Schränke, sogar die Küche auf das Sorgfältigste zu durchstöbern, um Indicien gegen den Inquisiten oder gegen Andere aufzufinden. Das Resultat der Untersuchung war, daß man den Conducteur, der sich übrigens stets gut geführt hatte, sofort seines Postens entsetzte.

Hiermit war es aber nicht genug. Der Conducteur hatte sich als Soldat im Kriege ausgezeichnet, war mehrere Male ver-

wundet und besaß aus dieser Zeit her sehr vortheilhafte Zeugnisse. Diese Zeugnisse, die er durch gute Führung und mit Gefahr seines Lebens verdient und die sein unantastbares Eigenthum waren, die seinen moralischen Halt, wie seine Empfehlung zu fernerem Fortkommen bildeten, diese Zeugnisse mußten gebrandmarkt werden. Er erhielt seine Zeugnisse zurück mit der vom Generalpostmeister unterschriebenen Bescheinigung, daß und warum er aus dem Postdienst entlassen worden, und damit ja keins der ziemlich zahlreichen Zeugnisse von dieser Bescheinigung verschont bleibe, wurde dieselbe wort- und zeilenweise auf sämmtliche Atteste vertheilt und dann das ganze Fascikel zusammengesiegelt. Ich habe die Zeugnisse selbst gesehen und auch von anderen derartigen Beispielen gehört, wonach zu schließen, daß dieses Verfahren bei der preußischen Postverwaltung durchgehends eingeführt ist.

1) Wer hat das Recht, eines Menschen wohlverdiente Zeugnisse zu brandmarken?

2) Ist ein sonst rechtschaffener Mann, der aus Noth, wegen zu geringer Besoldung, ein zwar strafbares, aber mit Dienstentlassung hart genug bestraftes Vergehen im Postdienst sich zu Schulden kommen läßt, keiner guten Führung in anderen Verhältnissen mehr fähig? Muß er mit seiner ganzen Vergangenheit moralisch vernichtet werden, um ihn auch für die Zukunft zu vernichten?

3) Hat derjenige, der ihn für jenes Vergehen, und zwar hart genug, wie es scheint zu hart, dadurch bestraft, daß er ihm seine Existenz nimmt, auch das Recht, ihm seine zukünftige Existenz zu verderben? Hat das nicht den Anschein von Bosheit statt Strenge, von Rache statt Strafe?

Diese Fragen wird sich jeder Mensch von Rechts- und Humanitätsgefühl stellen; die Büreaukratie stellt sie sich nicht.

Recht.

Der Regierung zu A., Provinz Westphalen, liegt die Verbindlichkeit ob, in der Gemeinde M. (Rheinprovinz) ein Stück Wegs zu bauen, sie entzieht sich dieser Verbindlichkeit aber unter allerlei Vorwänden. Der Beamte, welcher die Gemeinde in ihrem Rechte zu schützen hat, sucht dasselbe dringend bei seiner Regierung zu K. geltend zu machen und durch diese auf die Regierung zu A. einzuwirken. Seine Regierung ist aber nicht zu bewegen, die Rücksichten auf ihre westphälische Schwester der Pflicht gegen ihre Verwalteten zu opfern. Darauf verklagt der gedachte Beamte die Regierung zu A. bei dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen und zwar unter Hinweisung auf die Instruction für die Regierungen, wonach diese verpflichtet sind, die Heiligkeit gültiger Verträge aufrecht zu erhalten ꝛc. Der gedachte Oberpräsident nimmt dies übel und verklagt den gedachten Beamten bei dessen Regierung. Macht diese darauf das Recht der Gemeinde M. geltend? Nein, sie gibt dem Beamten, der es geltend machen wollte, eine Nase. Kurze Zeit nachher kommt der Rath, welcher die Nase fabricirt hat, in den Wohnort des getadelten Beamten und sagt ihm in Gegenwart eines Zeugen unaufgefordert: „Sie haben zwar in der Sache ganz Recht, aber die Regierung konnte der **Verhältnisse** wegen nicht umhin, so gegen Sie zu verfahren. Der eigentliche Decernent N. N. war verreist und ich habe die fragliche Verfügung gegen Sie angegeben."

Es gibt also „Verhältnisse," wegen deren man Unrecht hat, weil man Recht hat und man eine Nase erhält, um es zu erkennen.

Mittel und Zweck.

Das Mittel, Verbrechen dadurch auf die Spur zu kommen, daß man mit den Verbrechern scheinbar gemeinschaftliche Sache macht oder machen läßt, ist bei manchen Behörden zum stehenden Artikel der polizeilichen Inquisition geworden. Der Zweck, den Staat von Verbrechern zu befreien oder den Verbrechern zur Bestrafung zu verhelfen, soll dies Mittel heiligen. Ob das Mittel moralisch und rechtlich sei, danach wird nicht gefragt, wenn es nur das Kind des Verbrechens zur Geburt bringt, so daß die Hand der Gerechtigkeit es fassen kann. Eben so wenig wird danach gefragt, ob nicht solche Mittel, eine Uebelthat zu entdecken, einen schlimmeren Saamen säen, als die Uebelthat selbst.

Wer durch den simulirten Willen, an dem Verbrechen eines Menschen Theil zu nehmen, dessen Vertrauen zu gewinnen sucht, um ihn der Gerechtigkeit zu überliefern, verräth ihn. Verrath ist und bleibt Verrath, mag ich einen Verbrecher oder einen ehrlichen Mann, mag ich ihn der Polizei oder einem sonstigen Gegner verrathen. Wenn ich zufällig Zeuge eines Verbrechens bin, so begehe ich durch die Anzeige desselben keinen Verrath, ich kann sogar eine Pflicht dadurch erfüllen; eben so, wenn ich durch Mittel, die nicht an sich verwerflich sind, einem Verbrechen auf die Spur komme. Wenn ich mich aber durch eine verbrecherische Maske in das Vertrauen eines andern Menschen einschleiche, um ihn, gleichviel aus welchen Gründen, zu verderben, wenn ich, um sein Verbrechen an's Licht zu bringen, mich in seinen Augen des nämlichen Verbrechens schuldig mache, so mißbrauche

ich sein Vertrauen und begehe einen Verrath, eine durchaus unmoralische Handlung, die sogar in der Regel, wenn sie bei der Untersuchung an's Licht kommt, dem Verbrecher als ein aufhebendes Gegengewicht gegen seine Handlungsweise erscheinen wird. Diese Behandlungsweise gewinnt an Immoralität, wenn ich mir eine Verrätherei belohnen lasse; sie wird aber selbst verbrecherisch, wenn ich durch mein Benehmen ein Verbrechen herbeiführen helfe.

Die Grenze, wo die verbrecherische Einwirkung oder Mitwirkung einer simulirten Theilhaberschaft sich von der bloßen Erforschung eines bereits fertigen Verbrechens scheidet, wird selten genau, oft gar nicht bestimmt werden können. Die verbrecherische Mitwirkung tritt jedenfalls dann ein, wenn der simulirte Theilhaber das Verbrechen kommen sieht und dasselbe nicht nach Kräften verhindert. Mache ich mich nicht des Mordes mitschuldig, wenn ich den Entschluß zu demselben ohne Abrathen beobachte und den verbrecherischen Arm, den ich zurückhalten könnte, die That vollbringen lasse? Und was die Wirkung betrifft, würde ein Verbrecher, der sich plötzlich in der Gewalt des demaskirten Theilnehmers sähe, und von demselben unter der Hinweisung auf die Gefahr und die Folgen von dem beschlossenen Verbrechen abgehalten würde, nicht weit eher auf einen andern Weg zu bringen sein, als durch die Schule des Gefängnisses nach vollbrachter That? Jedenfalls muß die Hand der Gerechtigkeit sich rein vom Schmutze des Unrechts halten. Sie soll das Unrecht entwaffnen, aber nur mit den Waffen des Rechts.

Die Beamten, die sich zu den sogenannten guten Zwecken der polizeilichen Inquisition unmoralischer Mittel bedienen, sollten bestraft, nicht belohnt werden. Geschärfte Wachsamkeit und Klugheit wird in den meisten Fällen die Anwendung solcher Mittel unnöthig machen und die Behörden nicht in die Lage bringen, sich ihren Helfern wie den Verbrechern gegenüber moralisch selbst zu compromittiren.

Auch in freien Ländern, namentlich in Frankreich, glaubt die Polizei zu allen Mitteln berechtigt zu sein, die zum Zweck einer Entdeckung der Verbrechen führen. Wenn wir hier einen

derartigen Fall von der preußischen Polizei berichten, so meinen wir nicht, ihr damit etwas durchaus Neues nachzusagen, obschon der berichtete Fall eben nicht häufig in andern Ländern sich wiederholen wird; wir ziehen denselben aber deßhalb an's Licht, weil die Büreaukratie in ihrem geheimen Wirken bei Weitem leichter zu solchen Kunststücken der Gerechtigkeit versucht sein muß, als eine von Oeffentlichkeit umgebene Verwaltung, und es nur von Nutzen sein kann, wenn der Glaube ihrer Beamten an die Conservirung ihrer Geheimnisse auch auf diesem Gebiet erschüttert und sie auf die schwarze Seite von Dingen aufmerksam gemacht werden, die ihnen vielleicht in einem ganz andern Lichte erscheinen.

Im Jahre 1839—40 waren in Paris, Brüssel, Antwerpen und Lüttich eine Menge falscher preußischer Kassenanweisungen zu 5 Thlr. verbreitet, die der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht geringe Sorge und Noth verursachten. Man sandte eigene Commissarien auf Reisen und ein bekannter Berliner Polizeimann, der sich vielfach als geschickter General in dem geheimen Krieg gegen die Feinde des Gesetzes bewährt hatte, war nach der Rheinprovinz beordert worden. Nach vielfachen vergeblichen Mühen glaubte man endlich die verbrecherische Werkstätte zu Antwerpen bei einem Lithographen entdeckt zu haben. Gegen diesen wie gegen ein Paar angebliche Theilnehmer zu und bei Aachen wurde gleichzeitig eingeschritten, die letzteren aber mußten nach kurzer Zeit wieder frei gegeben werden. Es war nun ein Schlag in den Busch geschehen, der jedenfalls einstweilen Alles erschreckt und verscheucht hatte; auch wußte man nicht, ob und wo noch fernere Fabriken vorhanden und Fabricate zu erlangen waren, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß ohne den neuen Anstoß, wovon jetzt die Rede sein wird, die ganze Angelegenheit abgethan gewesen wäre.

Es war in dieser Sache außer andern Kundschaftern auch ein gewisser S., ein Seidenweber, den die Düsseldorfer Polizei auf die Beine gebracht hatte, thätig gewesen. Dieser setzte sich im Verlaufe der Sache mit einem der Theilhaberschaft an der früheren Verbreitung falscher Kassenanweisungen verdächtigen Menschen aus dem Bergischen in Verbindung, welcher indeß, nachdem

sie mehrere Reisen miteinander gemacht hatten, in Cöln wegen Diebstahls verhaftet wurde. Durch Empfehlung dieses Menschen gelangte S. in Aachen zur Bekanntschaft anderer Personen, namentlich eines gewissen B., eines Senffabrikanten. Diesem stellte er sich, wahrscheinlich der erhaltenen Instruction gemäß, als den Agenten eines Kaufmanns aus Cöln dar, welcher den Absatz falscher Kassenanweisungen im Großen zu betreiben wünsche, und B. ließ sich bereit finden, dazu mitzuwirken. Dieser angebliche Kaufmann aus Cöln war ein jüdischer Trödler aus Düsseldorf, den ebenfalls die dortige Polizei zur Uebernahme seiner Rolle vermogt hatte.

Nach Verlauf von drei Monaten, nach längerem Aufenthalt in Aachen, mehrmaligem Briefwechsel 2c., war, wie der Anklageakt selbst sagt, durch den S. der B. noch nicht weiter, als zu unbestimmten Versprechungen gebracht worden. B. bezeichnete nunmehr, was als eine Täuschung erscheint, Lüttich als den Ort, wo die versuchte Waare zu erhalten sei, und verlangte Geld zur Reise dorthin. Da S. sich hierauf nicht einließ, wurden durch Vermittlung des Regierungspräsidenten in Aachen, dem unterdeß nach der Abreise des Berliner Polizeimanns die Leitung der Sache übertragen war, dem B. gegen Verpfändung seiner Senfmühle 35 Thlr. auf drei Monate durch einen gewonnenen Notarsdiener vorgeschossen, welcher zugleich die Correspondenz befördern sollte. Der Kundschafter S. reiste unterdeß nach Hause. Bald nachher fand sich B. bei ihm ein und wünschte den „Kaufmann," der das Geschäft in falschen Kassenanweisungen betreiben sollte, persönlich kennen zu lernen. Mit Genehmigung der Düsseldorfer Polizei fand unter den drei Personen eine Zusammenkunft Statt, bei welcher B. dem „Kaufmann" einen Brief von dem angeblichen Lithographen in Lüttich überreichte, der die Kassenanweisungen verfertigen sollte. In diesem Brief wurde das Anerbieten zur Verfertigung solcher Scheine gemacht, jedoch ein Vorschuß von 80—90 Thlr. zur Anschaffung der nöthigen Maschine gefordert. Der „Kaufmann" ließ sich hierauf nicht ein, weil ihm die Reisen 2c. des S. schon so viel nutzloses Geld gekostet hätten, und verlangte von den früher verfertigten Kassen-

anweisungen. B. lehnte dies ab, da die frühern fehlerhaft seien; aus diesem Grunde könne auch von den Platten ꝛc., welche der Lithograph zu Lüttich noch besitze, kein Gebrauch mehr gemacht, sondern es müsse eine neue Maschine angeschafft werden. Von den mit dieser Maschine fabricirten Kassenanweisungen werde er Lieferungen von 50,000 Thlr. und mehr machen. Der „Kaufmann“ „ließ sich das Erbieten, Proben davon zu liefern, gefallen.“ Endlich erklärte B. sich bereit, durch den Verkauf seiner Ländereien das nöthige Geld herbeizuschaffen, wogegen ihm der „Kaufmann“ die Zusage ertheilte, daß er dann die verpfändete Senfmühle für 18 Thlr. zurückerhalten solle. „Ueber diese Prozedur, sagt der Anklageakt, äußert der Präsident NN. seine Unzufriedenheit in einem Schreiben an die Düsseldorfer Polizei, indem es nicht die Absicht der Behörde sein könne, auf Kosten des Fiscus! zu neuen Fabricationen zu verleiten, sondern es sich nur darum handle, Exemplare der bereits vorhandenen falschen Kassenanweisungen herbeizuschaffen, um dadurch die Werkstätte und die Verbreiter zu entdecken.“ Auf diese Weise wurde zwar der angebliche Kaufmann veranlaßt, bei dem B. auf die Ablieferung früher verfertigten Kassenanweisungen zu dringen, widrigenfalls die Zusage wegen der 18 Thlr. nicht gelten werde; aber B. schritt einmal auf dem eingeschlagenen Wege fort*) und reiste mit dem Lithographen R. aus Aachen (also nicht aus Lüttich) nach Frankfurt um eine Liniirmaschine und andere nöthige Geräthschaften zu kaufen. Diese zeigte er auch nach seiner Rückkehr in Cöln dem Kundschafter S. und dieser referirte darüber der Polizei. B. bemühte sich nun, von dem „Kaufmann“ das Geld für die Maschine zurückzuerhalten. Da dies nicht gelang, drohte er, alle Verbindung mit ihm abzubrechen, nannte ihn und den S. „hinterlistig, schlechten Musjö ꝛc.“ Unterdeß hatte sich der Sicherheit wegen der betheiligte Lithograph mit der Maschine nach Maestricht übergesiedelt und nun knüpfte B., der mit dem Lithographen in steter Verbindung blieb und mitunter längere

*) Würde er das auch gethan haben, wenn die Kundschafter ihm für diesen Fall z. B. mit Denunciation gedroht hätten?

Zeit bei ihm wohnte, mit dem „Kaufmann" wieder an, erbot sich, jetzt falsche Kassenanweisungen zu liefern (Senf in zwei Qualitäten, wie er es einkleidete, die eine zu 5, die andere zu 1 Sgr.), und ersuchte den „Kaufmann," zur Abnahme derselben nach Aachen zu kommen. Der „Kaufmann" that dies mit Wissen und auf Veranlassung der Polizei zu Düsseldorf und traf in Aachen mit dem B. nach vorheriger Verabredung mit der dortigen Polizeibehörde in einem Gasthhofe zusammen. Nachdem er dort hinlängliche Erklärungen aus dem B., der nach den Versicherungen des „Kaufmanns" sich unbehorcht glaubte, herausgelockt, welche die in dem Nebenkabinet heimlich aufgestellte Polizei hören sollte, und sich überzeugt hatte, daß B. falsche Kassenanweisungen bei sich habe, entfernte er sich unter irgend einem Vorwande aus dem Zimmer, wodurch den aufgestellten drei Polizeibeamten das Signal gegeben wurde, einzutreten und den B. zu verhaften.

B. wurde vor die Assisen gestellt und trotz allen Beweisen von den Geschwornen freigesprochen!

Aus dieser Geschichte, welche der Wahrheit getreu wiedererzählt ist, geht hervor:

1) daß sich die Polizei zweier Menschen bediente, die sich in das Vertrauen eines dritten einschlichen, um ihn zu verrathen;

2) daß dieselben die vermuthete Theilhaberhaft dieses dritten nicht aufdeckten, ihn dagegen

3) durch ihre Bemühungen, Simulationen und Gewinnvorspiegelungen, wenn auch vielleicht absichtslos, doch jedenfalls wissentlich, auf den Plan brachten, ein neues Verbrechen zu begehen, daß sie

4) von den Anstalten zu diesem Verbrechen unterrichtet waren, daß die Polizei es nicht minder war und daß man dennoch das Verbrechen, zu dem noch ein neuer Theilhaber verleitet wurde, geschehen ließ; daß man darauf

5) den Verbrecher durch einen eclatanten Akt des Verraths in die Hand der Polizei spielte und ihn alles Ernstes als selbstständigen Verbrecher vor die Schranken stellte.

Mag der B. die größte Disposition gehabt haben, ein Ver-

breiter falscher Kassenanweisungen zu werden; wer kann behaupten, daß er es geworden wäre ohne die verlockenden Anerbietungen der Kundschafter, welche seinem Treiben einen sicheren, förmlich geschäftlichen Erfolg in Aussicht stellten? Wer kann behaupten, daß er sich nicht bloß an der Verbreitung, sondern auch an der Verfertigung falschen Papiergeldes würde betheiligt haben? Wer aber will gar behaupten, daß der von B. verleitete Lithograph, sollte dieser auch schon früher bei solchen Geschäften wirksam gewesen sein, ohne den durch die Kundschafter gegebenen Anstoß eine verbrecherische Werkstatt errichtet haben und in Maestricht zu 10 Jahren Kettenstrafe verurtheilt sein würde?

Als der B. nach seiner Verhaftung mit dem angeblichen Kaufmann confrontirt wurde, und dieser sich dahin zu erkennen gab, daß er die „Stellung der Polizei eingenommen" habe, entgegnete B., zugleich mit Beziehung auf den Kundschafter S.: „wenn diese Leute zur Polizei gehören, dann hat freilich die Polizei die Fälschung veranlaßt.!"

Daß die Geschwornen sie ebenfalls nicht dem B. auf die Rechnung geschrieben, haben wir bereits gehört. Was aber fragen wir hier, würde ihm begegnet sein, wenn er nach geheimem preußischen Verfahren gerichtet worden wäre?

Es lebe das Geschwornengericht, der Schutz des Rechts und der Rächer der Moral!

Der schlesische Aufruhr.

Wie wir in der ersten Abtheilung dieser Schrift hinlänglich hervorgehoben haben, erfüllt die Büreaukratie den Hauptheil ihrer Bestimmung durch Bevormundung des Volks. Wie das Kind am Gängelbande, mit Fallhut und Gittern verwahrt, sucht sie das Volk im Staatshause zu leiten und unter ihre Wachsamkeit zu bannen. Jede seiner Bewegungen, jeder Laut, jeder Wunsch, jede Regung seiner Lebenskräfte steht unter der Leitung und Controle derer, welche in ihrer Gesammtzahl mit ihrer Büreauregierung die Büreaukratie repräsentiren. Fürwahr, diese Bevormundung ist keine unvollständige, sie ist eine totale.

Die erste Forderung, die an den Vormund gestellt werden muß, ist die, daß er seine Mündel — nicht verhungern lasse. Wenn der Vormund alle Macht über den Mündel in Händen hat und auch dessen Vermögen bei der Beschaffung der Verwaltungskosten nicht geschont wird, wer trägt dann die Verantwortlichkeit für eine gute Erziehung und für den Lebensunterhalt des Bevormundeten? Der Vormund!

Wohlan, Vormund, die Manen der erschossenen schlesischen Weber fragen dich, warum du sie und ihre Brüder nicht vor der Verzweiflung der Hungersnoth bewahrt hast? Sie fragen dich, ob die „Unterthanen" eine Steuersumme von 25 Millionen auf dem Büdget lesen müssen mit dem Gedanken, daß diese Summe zur Unterhaltung von Soldaten dient, welche ihre verhungernden Brüder erschießen müssen?

Daß dem Ausbruch der schlesischen Verzweiflung durch helfende Maßregeln vorgebeugt werden konnte, müssen wir als ausgemacht annehmen; die Regierung selbst wird diese Annahme dadurch rechtfertigen, daß sie nicht den aufgefahrenen Kanonen und den Flintenkugeln allein die Abhülfe überlassen wird. Sie wird, nachdem das Unglück hereingebrochen, einer Wiederholung wenigstens einstweilen durch geeignete Maßregeln vorzubeugen wissen. Aber, fragen wir, warum wurde nicht auch dies eine Unglück verhütet, warum wurde es nicht verhütet, nachdem schon die censirte Presse ihr Möglichstes gethan, um über die unerhörte Noth der armen Schlesier Aufklärung zu geben?

Wir antworten auf Rechnung der Büreaukratie. Die Büreaukratie, welche mit ihrem Verheimlichungssystem sich selbst, wie die höchste Staatsgewalt über den wahren Zustand des Volks zu täuschen pflegt (S. auch das Kapitel: Furcht vor der Presse), kann unmöglich das Ihrige gethan haben, um der Staatsregierung das schlesische Elend im wahren Lichte zu zeigen; sie kann unmöglich, wie es ihre Pflicht war, die Darstellung dieses Elends bis zu dem Grade getrieben haben, daß eine Abhülfe eintreten, oder ihre Verantwortlichkeit aufhören mußte. Also vor Allem dem Verheimlichungssystem der Büreaukratie schreiben wir das schlesische Unglück auf die Rechnung. Protestirt sie dagegen, so bleibt ihr nur übrig, die Schuld der Regierung zuzuschieben, und dieses Unternehmen wollen wir ihr allein überlassen. Bleibt ihr wirklich nur dies übrig? Sie hat schon eine andere Zuflucht gefunden: Die arme Presse soll das Unglück verschuldet haben! Diese Beschuldigung soll wirklich aus dem Munde eines der höchsten Staatsbeamten vernommen worden sein. Die Presse, die censirte Presse hat es verschuldet, daß ganze Familien sich von wenigen Groschen eine ganze Woche lang ernähren mußten; die Presse hat es verschuldet, daß die Magen der Weber nicht in Straußmagen sich verwandeln ließen, die im Nothfall sich mit Steinen füllen; die Presse hat es verschuldet, daß die Fabrikherren den fleischlosen Arbeitern, wie Vampyre auf dem Nacken saßen, um ihnen das Mark aus den Knochen zu saugen; die Presse hat es verschuldet, daß die Arbeiter keine Arbeit fanden,

wenn sie arbeiten wollten, und kein Brod hatten, wenn sie Arbeit fanden; die Presse hat es verschuldet, daß der verhaßteste von den Fabrikherren durch Gefangennehmung eines Unglücklichen die Rache der übrigen Unglücklichen aufstachelte und den angeschürten Vulkan der Verzweiflung endlich zum Ausbruch reif machte. O die frevelhafte Presse! Man schaffe die Presse ab und die schlesischen Weber werden vor lauter Bürgertugend sich ruhig auf die Bahre legen und als gute Unterthanen lautlos den patriotischen Hungerstod sterben.

Und doch trägt auch nach unserer Ueberzeugung die Presse die Schuld. Aber die censirte Presse! Hättet ihr die Presse frei gegeben, wie ihr versprochen habt, sie würde auch das schlesische Elend bei Zeiten so vernehmlich in die Ohren geschrieen und auch die Ursachen und die Mittel zur Abhülfe so nachdrücklich bezeichnet haben, daß das Pulver, welches den Unglücklichen den Tod gebracht, gespart und euch die Gelegenheit, eure Schuld der Presse aufzubürden, abgeschnitten worden wäre. Ja, die Presse, d. h. die Censur hat die Schuld, und die zitternde Censur reicht der Büreaukratie die Hand, um ihre Herrin zu bezeichnen!

Also bei freier Presse wäre das Unglück verhütet worden? Ja, es wäre, gleich frühern und spätern Uebeln, verhütet worden, wenn ihr euer Versprechen erfüllt und uns freie Presse und Volksrepräsentation gegeben hättet. Das ist unsere Ueberzeugung. Was die Presse nicht gethan hätte, das würden die Deputirten gethan haben, vorausgesetzt, daß nicht bloß den adeligen Herren und Fabrikbesitzern, sondern auch den armen Webern, wie überhaupt jedem Staatsbürger, eine wirkliche Vertretung wäre bewilligt worden. Wir tauchen die Feder in das Blut der Erschossenen und schreiben auch hier: freie Presse und Volksrepräsentation!

Es wird nicht nöthig sein, schon im Voraus denen zu antworten, welche auf England hinweisen könnten, das trotz freier Presse und Volksrepräsentation ähnliche Zustände und ähnliche Vorfälle aufzuweisen habe. Räumt erst den Coloß der englischen Aristokratie aus dem Wege und ihr sollt mit euerem Einwurf Recht haben. Zum Schluß beantwortet die Frage: wie würden

die Arbeiter-Zustände des industriellen und aristokratischen Englands beschaffen sein, und welche Explosionen würden dort stattfinden, wenn nicht die Ventile der freien Presse und des Parlaments sie verhüteten, wenn nicht das Bewußtsein des Besitzes dieser mächtigen Hülfsmittel den Haupttheil der Verantwortlichkeit für das Fortbestehen übler Zustände beschwichtigend auf das Volk selbst übertrüge? Glaubt ihr, daß England noch zwei Jahre bestehen würde, wenn man es mit einer Büreauregierung beschenkte?

Hoffentlich wird nicht die Mosel und die Wupper eine ähnliche Veranlassung bringen, die Rechnung der Büreaukraten zu vergrößern.

Universitätsbüreaukratie. Behandlung der Männer der Wissenschaft. Unbelangbarkeit der Behörden bei Rechtskränkungen.

Der gemißhandelte Professor, von welchem hier die Rede sein wird, ist ein Mann von derbem und gradem Wesen, festem Willen und rechtseifrigem Charakter, der, wo er ungerecht behandelt wird, dem Gegner nicht ein Jota durchsieht und von seinem Recht nicht ein Haar in dessen Fingern zurückläßt. Wer seine Gewalt mißbraucht, um Unrecht einzuschenken, der soll es auch bis auf die letzten Tropfen wieder ausschenken. Das drückt ungefähr den Grundsatz aus, nach welchem unser Professor verfahren wissen will. Solche Männer sind just geeignet, die Büreaukratie behutsam zu machen, wenn sie auch bei ihrer Seltenheit in der Regel noch die Opfer ihrer Festigkeit werden, wenigstens ihr Recht nicht durchzusetzen vermögen. Der alte Erzbischof von Köln (wenn auch im Uebrigen ein unheilbarer Obscurant) war auch ein Mann dieser Art. Wären diese Eisenköpfe nur nicht so dünn bei uns gesä't!

Wir folgen bei dieser Darstellung dem Urtheil des Appellationsgerichts, welches den Professor N. in der über ihn verhängten Untersuchung freigesprochen.

N. in seinem Fach ausgezeichnet und von bedeutendem Ruf, wurde im Jahr 1819 durch das preußische Ministerium „unter großen Lobeserhebungen und Verheißungen" als Professor der Geburtshülfe und Vorsteher der Entbindungsanstalt von einer

auswärtigen Universität nach N. berufen. Das Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten schrieb ihm u. A.: „Unterzeichnetes Ministerium preis't die Zuversicht, mit der Sie in den preußischen Staatsdienst getreten sind, und gibt Ihnen dafür die Versicherung (gehört in die Lehre vom gegebenen Versprechen), daß Sie in Ihrer neuen Wirksamkeit, von welcher für die Universität N. der beste Erfolg zu hoffen ist, alle zweckdienliche Unterstützung finden und von Seiten Königlicher Regierung nie Veranlassung erhalten werden, den Entschluß, welcher Sie nach N. geführt, zu bereuen." Es wird sich zeigen, wie diese Versicherung in Erfüllung ging.

N. wurde aufgefordert, die Entbindungsanstalt, als deren Director er berufen war, neu einzurichten. Mit aller Liebe zu seinem Fach und rastlosem Eifer gab er sich an dies Werk und brachte es glücklich zu Stande. In wenigen Jahren jedoch gerieth er in Differenzen mit dem Regierungsbevollmächtigten als Curator, welcher an der Einrichtung der Speiseanstalt allerlei zu mäkeln fand und, obgleich das Institut sich mit anerkannt zu geringen Mitteln behalf, dennoch bei der Erörterung über die Kostpreise, Pfennigsbeträge zum Gegenstand des Streits machte. Solche Ausstellungen sprachen sich jedoch niemals in bestimmten Anordnungen aus, und waren stets von einem schwankenden Benehmen begleitet, bei welchem die Absicht zu tadeln, nicht aber die Absicht zu bessern sich unzweideutig geltend machte. Professor N. ließ es nicht an Remonstrationen, Gegenvorschlägen 2c. fehlen, jedoch wurden diese als Widersetzlichkeit gegen gegebene Befehle ausgelegt. Auch wurde sein Antrag auf eine Untersuchung und Entscheidung durch eine Commission — das einfachste und sicherste Mittel zur Beendigung des Streits — keiner Berücksichtigung gewürdigt. Daß ein solches Verfahren den Professor N., der seine Anstalt als seine Schöpfung ansehen und in den Angelegenheiten derselben seine Stimme als berücksichtigenswerth betrachten mußte, nur kränken konnte, läßt sich denken. Es kamen aber noch allerlei andere Mißhelligkeiten hinzu, die man nicht anders, als der Chikane zuschreiben kann. Auch wollte man dem Professor N. durchaus einen Assistenten aufdrängen, obschon er einen

solchen für durchaus unnöthig erklärte. Auf sein Widerstreben gegen die Anstellung eines Assistenten gab man ihm einen ex officio und zwar, wie ihm der Curator sagte, auf Befehl des Ministeriums, während, was ihm verschwiegen wurde, vom Curator der Vorschlag ausgegangen war. Zum Assistenten wählte man überdieß einen Mann, der, obschon früherer Schüler des N., durch seine Reden deutlich die Absicht zu erkennen gab, gegen seinen ehemaligen Lehrer den Spion zu spielen und auch auf andre Weise dessen Antipathie erregt hatte.

So hatte man ihn nun von mehreren Seiten in die Lage gebracht, ohne seine Zustimmung getroffenen Anordnungen aus Ueberzeugung widerstreben oder gegen seine Ueberzeugung Folge leisten zu müssen. Wie wenig seine Gegenvorstellungen geachtet wurden, beweis't u. A. eine von dem stellvertretenden Curator, einem Geheimen Rath, gemachte und von dem Appellationsurtheil als „merkwürdig" hervorgehobene Aeußerung: „ohne die Sache noch zu kennen, erkläre er sich dafür, daß die Verfügungen des Hohen Ministeriums bei allen Protestationen aufrecht zu erhalten und in Vollzug zu lassen seien." Ist das nicht ächt büreaukratisch-feige nach Oben und despotisch nach Unten?

Die Einführung des Assistenten fand ungeachtet der ausdrücklichen Protestation des Professors N. Statt. Schon am andren Tage wurde er von dem Assistenten verklagt, weil er demselben die Schlüssel zu den Schränken verweigerte, in welchen die Apparate des Instituts, Instrumente rc. sich befanden. Man ließ dem N. die Schlüssel durch den Pedell abfordern. Er gab sie indeß nicht heraus, weil, wie er entgegnete, das Institut ihm allein anvertraut sei. Diese Reibungen, die als unausbleiblich mußten vorausgesehen werden, führten allerlei weitere Chikanen herbei. Endlich gab das Ministerium zu erkennen, daß es die Verdienste und die Nützlichkeit des N. nicht der Spannung mit dessen Assistenten wolle zum Opfer gebracht sehen, es solle daher ein milderer Weg eingeschlagen und der rc. N. aufgefordert werden, zu erklären, ob er, wenn von der Einweisung des Assistenten Abstand genommen werde, sich in die übrigen Anordnungen hinsichtlich der Oeconomie fügen wolle. Statt hierüber, wie es in

dem Rescript des Ministeriums vorgeschrieben war, eine Verhandlung aufzunehmen und einzusenden, berichtete der Curator u. A.: „daß, wenn er den Geist der höchsten vorgesetzten Behörden erwogen, wie er ihm auf seiner academischen Laufbahn in dem Jahre bekannt geworden, er es habe wagen dürfen, dem ꝛc. N. auf Einiges Hoffnung zu machen, was allerdings voreilig und unbefugt scheinen könne ꝛc. Zu dieser wirklich einzigen Stelle bemerkt das Appellationsurtheil: „dadurch, daß keine förmliche Verhandlung aufgenommen wurde, und sowohl von dem N., als von dem Curator unterschrieben ist, mangelt es an einer vollständigen Gewißheit dessen, was damals unterhandelt und verabredet worden. N. behauptet, und er hat es in der weitern Vertheidigungsinstanz, als einen neuen Gegenstand der Untersuchung angegeben, daß der Curator ihm in der Conferenz vom 23. September einen Orden oder äußeres Ehrenzeichen angeboten habe, um ihn dadurch das Vergangene vergessen zu machen. Der Inquirent hat diesen Umstand nicht wichtig genug geachtet, um denselben als ein Novum zur Instruction zu ziehen; indessen deuten doch die vorangegangenen Worte im Eingange des Berichts des Curators, daß er es gewagt habe, dem ꝛc. N. auf Einiges Hoffnung zu machen ꝛc., dahin, daß damals etwas dergleichen vorgegangen sei, und wenn so etwas vorgegangen ist, so steht es außer Zweifel, daß der Curator den ihm vom Ministerium ertheilten Auftrag, entweder nicht verstanden oder nicht befolgt hat, welcher dahin ging, daß er den ꝛc. N. über die getroffenen Maßregeln beruhigen sollte. Durch Versprechung von Ehrenzeichen konnte dies nicht erreicht werden, da N. dadurch in der Meinung bestärkt werden mußte, daß man seine Ansicht als die begründete anerkennen, und daß man eine Nachgiebigkeit von ihm verlange, weil man nicht Unrecht gehabt haben wolle." Solcher feinen Stiche enthält das Urtheil, welches überhaupt den unabhängigen Standpunkt der Richter auf jeder Seite bekundet, noch mehrere und war dadurch für die Büreaukratie eine treffliche Lehre.

Der Professor N. war übrigens der rechte Mann, um sich durch einen Orden beschwichtigen zu lassen, wo ihm Unrecht

geschehen war. Vielleicht war eben die Verachtung, die er dem Anerbieten entgegengesetzt hatte, Veranlassung, daß man den vom Ministerium angewiesenen „milderen Weg“ nicht einschlug. Vielmehr behelligte man das Ministerium mit Vorstellungen über die Leidenschaftlichkeit, Unverträglichkeit &c. des N. und ging zugleich dazu über, diesem eines Tags anzukündigen, daß zu einer bestimmten Zeit der mehrgedachte Assistent in dem Hörsaal der Entbindungsanstalt Vorlesungen über Geburtshülfe halten werde, und daß derselbe zu diesem Zweck die Apparate der Anstalt benutzen müsse. Zugleich wurde dem N. bemerkt, daß jeder Versuch von seiner Seite, den Assistenten zu stören, als Widersetzlichkeit gegen höhere Befehle angesehen werde und man unter allen Umständen die unwandelbare Vollziehung der höhern Befehle zu sichern wissen werde. „Wo sind aber diese höheren Befehle?“ fragt das Appellationsurtheil. „Nirgendwo findet sich in den Acten, daß &c.“ Es schien also bei diesem Verfahren förmlich auf Widersetzlichkeit des N. speculirt zu sein, zumal wenn man bedenkt, daß der Assistent, ein ehemaliger Schüler des N., zu den Vorlesungen gar nicht berechtigt war, daß er den &c. N. dadurch benachtheiligte, daß der Hörsaal ganz von und für Professor N. fast wie ein Privatzimmer eingerichtet war. Das Curatorium befahl, wenn N. den Saal nicht hergeben wolle, denselben mit Gewalt daraus zu entfernen. Es wurden demnach drei Pedelle *) commandirt, ihn zuvor zur Räumung des Saals aufzufordern, dann aber, wenn er nicht Folge leiste, ihn mit Gewalt daraus fortzubringen. N. war zur bestimmten Stunde in seinem Auditorium beschäftigt. Als die Pedelle erschienen, erklärte er ihnen, „daß der Saal kein öffentliches Auditorium, daß derselbe ihm als Director der Anstalt vom Ministerium zugewiesen sei“ und verweigerte mit der Frage: „Wollt ihr mich hinauswerfen?“ Die Räumung des Zimmers. In diesem Augenblick erschien der Universitätsrichter, Geheimer Rath und früher auch stellvertretender Curator, und befahl, „den Herrn

*) Man hatte sogar Polizeidiener begehrt, die aber nicht zugestanden wurden.

Professor anzugreifen und mit Gewalt aus dem Saal zu schaffen," worauf N. erklärte: „Das wollte ich nur hören. Jetzt gehe ich. Also ein Director, ein Professor wird aus seinem Saal hinausgeworfen?" Worauf der Geheimrath erwiederte: „Ja, in den Ihnen bekannten Stunden geschieht das Ihnen."

Das Appellationsurtheil bemerkt hierbei ungefähr: Wie nun, wenn N. gesagt hätte, er wolle der Vorlesung seines ehemaligen Schülers einmal beiwohnen, um zu sehen, ob der Mann auch was verstehe rc.?

Der Professor N. selbst sagt in einer über seine Geschichte herausgegebenen Druckschrift:

„Die Pedellen zeigten ehrbarere Gefühle, als der Mitcurator, der Rechtsgelehrte, der Vorgesetzte derselben, genug: sie unterstanden sich nicht, sich von der Stelle zu bewegen."

„Ich habe meine und des Ministerii Ehre gewahrt; das Curatorium hat aber sich, das Recht, das Amt, die Universität, den Lehrstand beschimpft — und endlich gewiß noch das Ministerium getäuscht."

„O! Göttingens Curatoren! Seid ihr je so unklug gewesen, euren Lobpreisern Unrecht und Unehre zuzumuthen und denen, welche für das Gegentheil sprechen, die Fäuste der Pedellen auf's Maul drücken zu wollen? Pedellen gegen Professoren?!"

„Wie kann man es verantworten, Einem am 27. September, und das sogar für erlittenes Unrecht, den Orden, und am 3. November die Fäuste der Pedellen geboten zu haben?"

„Wie sehr unerwartet und unangenehm (fährt das Appellationsurtheil nach der früher citirten Stelle fort) dieser Vorfall dem Königl. Ministerium war, gab dasselbe in dem Rescript vom 21. November 1826 zu erkennen, wenn es sagt, daß selbst der Bericht vom 27. October (und am 3. November kamen die Pedellen) noch Hoffnung gelassen habe, den rc. N. durch ernste aber nachsichtsvolle Maßregeln zur Besonnenheit zurückführen zu können, und daß das Ministerium gern diesen Weg gewählt haben würde. Freilich bliebe nun nichts Anderes übrig, als den rc. N. einstweilen zu suspendiren und durch eine ge-

richtliche Untersuchung die Schuld oder Nichtschuld aufklären zu lassen." (Ist das eine rechtliche Folgerung, daß der ꝛc. N., weil die Andern ihn durch ihre Schuld und auf eine unerhörte Weise zum Aeußersten gebracht, suspendirt und vor Gericht gestellt werden mußte? That man dies aber, um die „Schuld oder Nichtschuld" zu ermitteln, mußte dann nicht, wenn die Endentscheidung des Gerichts für N. ausfiel, die Bestrafung der Andern die Folge sein? Man wird sehen, was geschah.)

Den Tag nach erfolgter Suspension des ꝛc. N. gingen seine Schüler, die, wie es in den amtlichen Verhandlungen heißt, „ihm mit Liebe und Hochachtung anhingen," zum Curator, um ihren Lehrer zurückzufordern. Man suchte sie zu überreden, denselben fahren zu lassen und den mehrgedachten Assistenten, der mit ihnen auf einer Bank gesessen, zum Lehrer zu nehmen. Dies wurde jedoch mit Nachdruck zurückgewiesen.

An demselben Tage drang man in das Local des N., erbrach die Schränke, veränderte die Schlösser und schaffte am dritten Tag dessen Sachen weg, als er wegen des Termins hierzu Einwendungen machte.

N. wurde nun „wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit im Amt gegen seine Vorgesetzten und dabei grober Anzüglichkeiten und Injurien" vor Gericht gestellt. Das Gericht verurtheilte ihn, am 4. Juli 1828, und er wurde cassirt!

Die Sache kam darauf an die Appellinstanz. Das mehrcitirte Urtheil des Appellhofs sagt am Schluß, daß, wenn N. mitunter nicht ruhig und gemessen genug aufgetreten, dies Entschuldigung finde, wenn erwogen werde, daß er bei seinem regen Diensteifer, seinem lebhaften Ehrgefühl und seinem Bewußtsein von der Vortrefflichkeit seiner Anstalt sich auf ein Mal gestört gefunden; sodann erwähnt es, daß er in Folge der erlittenen Kränkungen an Leib und Seele erkrankt sei, erklärt, daß er sich über seine unmittelbaren Vorgesetzten wirklich zu beschweren Ursache hatte und spricht ihn demnach von Strafe und Kosten 1r wie 2r Instanz völlig frei. (am 3. April 1829.)

Ein solches Urtheil war ganz geeignet, um in der Hand eines N. als Schwert gegen die Uebergriffe der Büreaukratie zu

dienen — vorausgesetzt nämlich, daß die Büreaukratie nicht die Zugänge zu den Gerichten besetzt hielt.

N. erhob, gestützt auf sein Urtheil, eine Entschädigungsklage gegen seinen Ankläger, den Regierungsbevollmächtigten der Universität. Die Klage betraf eine Summe von mehr als 20,000 Thlr., welche er durch Entziehung der Lehrhonorare und Facultätssporteln, durch Einbuße in der Praxis, Gehaltsverkürzung während der Suspension rc. verloren hatte. Was war gerechter, als eine solche Klage? Man kreuzte sie durch eine Disciplinaruntersuchung gegen den rc. N. wegen seiner rückhaltlosen Reclamationen und seines Drängens auf radicale Restitution und Rehabilitation in jeder Hinsicht.

Das Resultat der Disciplinaruntersuchung war, daß man den vom Appellhof freigesprochenen Professor mit vollem Gehalt — pensionirte! (Seinen Gegnern aber hat es auch später nicht an Auszeichnungen gefehlt.)

N. war nicht der Mann, sich hierbei zu beruhigen. Seine Entschädigungsforderung war unterdeß immer größer geworden und sie hätte sich jetzt zugleich gegen die höchsten Staatsbehörden richten müssen, welche das Mittel zur Befriedigung derselben genommen hatten. Aber — unsere Minister sind nicht belangbar!

Nachdem es dem rc. N. mit vieler Mühe gelungen war, seine Klage beim Gericht auf die Rolle zu bringen, forderte dies ihn auf, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zur Klage gegen den Regierungsbevollmächtigten beizubringen. N. wollte auf administrativem Wege kein Recht mehr suchen, obschon er dazu Anleitung erhielt, und darauf wurde denn der Prozeß sistirt. Ein Bescheid des Ministers v. Kampzt benachrichtigte ihn später, daß der Prozeß durch einen Beschluß des Staatsministeriums definitiv inhibirt sei.

N. ruhte nicht und wandte sich an das Kammergericht. Nach vielen und langewierigen Bemühungen wurde ihm durch den ihm „ex officio" bestellten Anwalt erwiedert, daß das Gericht die Klage nicht annehmen dürfe, weil nach der Cabinetsordre vom 7. Juli 1830 die Entscheidung dem König und dem Ministerium zustehe. Hierbei ist auffallend, daß die Sistirung des Prozesses

und die Abweisungen des N. sich mit keiner Sylbe auf jene Cabinetsordre stützten.

Seitdem hat nun Professor N. fortgefahren, sowohl bei den Landständen als bei allen betr. Staatsbehörden zu reclamiren. Er wird aber schwerlich zu etwas Anderm gelangen, als wozu er schon gelangt ist, nämlich zu der Ueberzeugung, daß man in Preußen als Angeklagter auch mit dem größten Unrecht zu jeder Stunde von der Büreaukratie vor Gericht gestellt werden, aber als Kläger auch beim größten Recht die Büreaukratie nicht vor Gericht ziehen kann.

Es ist ein fatales Ding, wenn man eher einen Orden, als sein Recht erlangen kann.

Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit,

bethätigt

durch die Pensionirung des Forstinspectors

Joseph Heinzen.

„Den Civildienern des Staats, wenn sie nach (omissis omit-„tendis) einer pflichtmäßigen Dienstzeit und Dienstführung durch „physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder „durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellectuellen Thä-„tigkeit dienstunfähig geworden sind, soll u. s. w. ein An-„spruch auf eine lebenslängliche Pension zugestanden werden. „(§. 1. des Pensionsreglements vom 30. April 1825.)“

„Wenn die Dienstunfähigkeit, auf welche der Pensionsan-„spruch gegründet werden soll, nur relativ und der Be-„amte noch ein anderes Amt zu bekleiden fähig ist, „dessen Verwaltung für ihn weder Degradation, noch Verlust „an dem bisherigen Diensteinkommen in sich schließt, so kann „die Pensionirung nicht eher eintreten, als bis ent-„schieden ist, daß ein solcher anderweitiger Gebrauch von dem-„selben für den Staatsdienst nicht zu machen sei. (§. 7. des Reg-„lements.)“

„Bei der Berichterstattung über einzuleitende Pensionirung, „soll gleichzeitig von dem Antrag und von den Pensio-„nirungs-Gründen dem betreffenden Beamten Nach-„richt gegeben werden. (§. 18. des Reglements.)“

Diese drei §§. des erwähnten Gesetzes, welche, als geltende, von der obersten Staatsverwaltung festgesetzte Regeln unterhalb des Thrones keiner andern Staatsgewalt weder eine Aenderung, noch eine andere Deutung gestatten, als der klare Buchstabe an die Hand gibt, mögen der vorliegenden, nach den factischen Umständen und unverwirrbaren Rechtsbegriffen entworfenen Darstellung zum Motto dienen, und dies Motto wolle der Leser scharf im Auge behalten, indem er dem Gang einer gewaltsamen Pensionirung folgt, gegen die zehn Jahre lang durch alle Instanzen hindurch vergebens ist protestirt worden. Ist der Forstinspector Heinzen

1) zur Zeit, wo seine Pensionirung eingeleitet wurde, nicht dienstunfähig gewesen; ist hiernach
2) seine angebliche Dienstunfähigkeit nicht als entschieden dargethan worden; hat er
3) von den zur Erreichung seiner Pensionirung gethanen Schritten und den Gründen derselben keine gleichzeitige Nachricht erhalten, so wird kein Unpartheiischer etwas Anderes behaupten können, als daß seine Pensionirung schnurstraks gegen Gesetz und Recht erfolgt sei. Ist dies aber der Fall gewesen, so wird jeder rechtliche Mann zugeben müssen, daß das verletzte Recht des F. Heinzen auf dessen Remonstrationen zu restituiren, Pflicht der Regierung gewesen wäre. Ist die Restitution jedoch nicht erfolgt, so wird jeder Einsichtsvolle anerkennen, daß in einem Staat, wo eine solche Ungerechtigkeit Statt finden konnte, die Verwaltung Mängel haben müsse, welche aufzudecken und durch Beispiele anschaulich zu machen, Pflicht und Wohlthat ist.

Aus den angeführten Gesetzesstellen geht unter Anderem unbestreitbar hervor:

1) Daß die Pensionirung eines Beamten sich auf Ansprüche gründe, daß dieselbe mithin, wie dies auch in der Natur der Sache liegt, nach den Umständen eine Wohlthat für den Pensionär in sich schließe und derselbe zu dieser Wohlthat bei Erfüllung der Bedingungen in der Regel nur zugelassen, nicht aber zur Annahme derselben ge-

zwungen, mit einem Worte, daß das Pensionsreglement nicht Strafreglement werden solle; daß

2) in dem Fall, wo der Staat es zu seinem Besten für dienlich erachten muß, jene ursprünglich als bloße Wohlthat bewilligte Versorgung zugleich in ein Entledigungsmittel umzuwandeln, dieses Mittel nur dann angewendet werden dürfe, wenn der Beamte entweder körperlich oder geistig absolut unfähig zu weiteren angemessenen Staatsdiensten geworden ist. Wenn nun aber in dem Fall, wo der Beamte selbst seine Pensionirung nachsucht, zuvor seine Berechtigung dazu, d. i. seine Dienstunfähigkeit constatirt werden muß; wie viel mehr muß dann Gerechtigkeit und Gesetz solchen Beweis der Unfähigkeit fordern in dem Fall, wo der Beamte sich gegen die Pensionirung sträubt und noch dienstfähig zu sein behauptet! *) Mit diesen Folgerungen bringe man die Thatsachen in Uebereinstimmung.

In Folge der bedeutenden Forstveräußerungen, welche vor dem Jahre 1829 Statt gefunden hatten, und die so viel gerechte Mißbilligung hervorgerufen haben, war von dem Finanz-Ministerium eine neue Organisation in Bezug auf die Verhältnisse der Forstbeamten des Regierungsbezirks Düsseldorf für nöthig erachtet worden. Von dieser neuen Organisation, welche die Beseitigung von etwa 30 Beamten zur Folge hatte, wurde der Forstinspector Heinzen zu Cleve durch folgende Verfügung in Kenntniß gesetzt:

„Der von des Herrn Finanzministers Excellenz bereits un-„term 28. November 1826 festgesetzten neuen Organisation

*) Heißt es doch auch in einem Rescr. vom 23. Nov. 1826. „Wenn das königl. Staatsministerium bei der Prüfung der Reclamationen, welche einzelne Beamten gegen ihre Pensionirung einlegen, sich in Absicht der Dienstbrauchbarkeit auf das Urtheil ihrer Dienstvorgesetzten verlassen muß; so ist um so mehr zu wünschen, daß dergleichen Urtheile, welche über das Wohl und Weh eines Angestellten entscheiden, mit der allersorgfältigsten Erwägung auch der zu Gunsten des zu entlassenden Beamten sprechenden Verhältnisse abgegeben werden mögen."

„der Forstverwaltung unseres Verwaltungsbezirks zufolge, „sollen künftig die Forstinspectorstellen gänzlich eingehen „und es ist durch eine höheren Orts erlassene Verfügung „bestimmt worden, daß diese Veränderung mit der neuen „Etatsperiode pro $18^{29}/_{31}$ eintreten soll.“

„Demgemäß benachrichtigen wir Sie, daß mit dem „1. k. M. und J. Ihre bisherige Function als Forstinspec„tor aufhört und Sie von diesem Zeitpunkte ab zur Dis„position des Königlichen Finanzministeriums „gestellt werden und zwar mit Beibehaltung Ihres „bisherigen wirklichen Diensteinkommens. Dagegen haben „Sie der höheren Bestimmung gemäß, auf den Bezug der „abgesetzten 350 Thaler für Dienstaufwand nur dann An„spruch, wenn Sie in gleicher Eigenschaft wieder eine „etatsmäßige Stelle erhalten sollten.

Düsseldorf, den 9. December 1828.

Königl. Regierung.

Hätte J. Heinzen oder irgend Jemand nach dieser Verfügung ahnen können, daß ihm eine Pensionirung bevorstehe, oder daß man, eine solche vorzubereiten, irgend Grund haben könne? Liegt in jener Verfügung die mindeste Andeutung hierüber? Hätte eine solche Andeutung aber nicht in der Verfügung liegen, hätte nicht wenigstens die entgegengesetzte Andeutung in derselben vermieden werden müssen, wenn damals schon der Gedanke an Heinzen's Pensionirung festgestanden hätte? Da hiervon keine Spur sich kund gab, konnte natürlich auch bei Heinzen ein solcher Gedanke nicht aufkommen. Weder er selbst, noch die ihm vorgesetzte Behörde war durch irgend einen Umstand veranlaßt worden, an seine Dienstunfähigkeit — den einzigen rechtlichen Grund zur Pensionirung — zu denken, viel weniger war irgend davon die Rede gewesen. Eine Pensionirung aber ohne diesen Grund vorauszusetzen, und von einer durch die Beamten nicht herbeigeführten Veränderung im Verwaltungswesen eine gewaltsame Entziehung ihrer Rechte fürchten, wäre ein Mangel an Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Staatsverwaltung gewesen, dessen Kundgebung man sehr übel würde aufgenommen haben.

Heinzen konnte nur erwarten und erwartete nur, daß die Disponiblestellung sich über keine zu lange Frist erstrecken und daß er, wie die Regierungsverfügung selbst durch die Worte „zur Disposition gestellt“ und: „wenn Sie in gleicher Eigenschaft wieder eine Etatsstelle erhalten sollten,“ in Aussicht ließ, seiner gewöhnten, ihm zum ersten Bedürfniß gewordenen Dienstthätigkeit wieder gegeben werden würde. Sein Verlangen nach dieser Thätigkeit gab er (obgleich ihm **privatim** durch den ihm vorgesetzten Oberforstmeister zu seiner günstigen Quiescirung sogar gratuliert wurde) durch mündliche und schriftliche Bitten um baldmögliche Wiederanstellung zu erkennen, da es seinem Ehr- und Pflichtgefühl zu nahe trete, dem Staat zur Last zu fallen, wo er ihm noch dienen könne. Schon diese wiederholten Bitten müßten die Regierung überzeugt haben, daß eben so wenig Heinzen's Thätigkeitstrieb und Dienstfähigkeit einzuschlafen beginne, als daß ihm Ehre und Pflicht eine Nebensache sei. Anstatt der gehofften Wiederanstellung gab man ihm indeß, ohne daß inzwischen eine vorbereitende Mittheilung erfolgt war, ungefähr zehn Monate später, nämlich unterm 17. October 1829 folgende laconische Benachrichtigung, die in ihrer Art vielleicht ohne Beispiele ist.

„Sie werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß mit dem „Anfange künftigen Jahres Ihre Pensionirung eintreten „wird.“

Düsseldorf, den 17. October 1829.

Königl. Regierung.“

Hätte man die Anzeige über die geringfügigste Angelegenheit von der Welt laconischer und bagatellmäßiger fassen können, als diese Benachrichtigung über das veränderte, unrechtmäßig veränderte Schicksal eines ehrenhaften und ziemlich hochstehenden Beamten? Auf die vorstehende Verfügung, erlassen zwei Monate und zwei Wochen, erhalten zwei Monate*) vor dem ver-

*) Eine Cabinetsordre vom 20. März 1825 hatte bestimmt: „Den Beamten soll ihre bevorstehende Pensionirung ein Vierteljahr vor dem Eintritt derselben bekannt gemacht werden, um ihre

fügten **Beginn der Pensionirung** und die letztern mit keinem Buchstaben begründend, auch, wie gesagt, nicht im Mindesten durch eine vorläufige Benachrichtigung — wie der §. 18 des Reglements festsetzt — vorbereitet, protestirte der erstaunte Forstinspector Heinzen aus allen Kräften. Er wandte ein, daß, wenn etwa das Gichtübel, woran er in den **fünfzehn** Jahren seiner Verwaltung zu Cleve **viermal** befallen worden, den Grund zu seiner Pensionirung abgebe, dieser Grund nicht haltbar sein könne, indem er, von jenem Uebel völlig hergestellt, sich so rüstig und kräftig fühle, als vor zehn bis zwanzig Jahren, und daß er sich unter solchen Umständen in einem Alter von acht und fünfzig Jahren nicht entschließen könne, dem Staat ohne Noth eine Last zu werden. Auch böten sich Gelegenheiten genug dar, ihn dem Willen des Gesetzes gemäß anderweit zu beschäftigen. Zugleich bat er dringend um Mittheilung der Motive, welche seine Pensionirung in Wahrheit herbeigeführt hätten. Seine Remonstrationen hatten indeß nicht bloß keinen Erfolg, sondern sie erwirkten auch nicht einmal einen Bescheid und hinderten die Regierung nicht, ihn unterm 29. Januar 1830 ohne Weiteres zu benachrichtigen, daß er vom ersten desselben Monats ab mit 576 Thlr. **in Ruhestand versetzt** sei. Er wandte sich darauf unterm 4. März 1830 an das Finanzministerium, wiederholte die der Regierung vorgetragenen Gründe und Umstände, wies nach, daß seine Beibehaltung zugleich im Interesse*) des Staats liege (der Clever

häusliche Einrichtung darnach treffen zu können." Ferner heißt es in einem Rescript vom 9. April 1826: „Es muß, nach der Bestimmung, daß Beamten ein Vierteljahr vor Eintritt ihrer Pensionirung von derselben benachrichtigt werden sollen, auch derjenige Beamte, der auf Pensionirung anträgt, darüber Gewißheit haben, daß solche erfolgen werde und er muß von da ab, daß er solche erhalten, noch in dem Genusse eines dreimonatlichen Gehaltbetrags gelassen werden." Alle diese Vorschriften und Rücksichten fand man bei dem Verfahren gegen den Forstinspector Heinzen keiner Beachtung werth. Wer schnell und par tout begraben werden soll, den stellt man nicht erst im Leichenhause auf.

*) Wie sehr er darin Recht hatte, daß er die Forstinspectionen nicht für überflüssig erklärte, beweist, daß im Amtsblatt Nr. 16 pro

Bezirk allein enthielt damals noch mehr und bessere Waldungen, als vielleicht der ganze übrige Regierungsbezirk) und erbot sich sogar, ehe er zur Unthätigkeit überginge, lieber die Oberförsterstelle zu Kleve, in welche die Oberinspectorstelle übergegangen war, welche indeß dem ehemaligen Leibjäger des Prinzen Friedrich zu Theil wurde, unter Beibehaltung seines Gehalts und Titels zu übernehmen. Hinsichtlich seiner Gesundheit führte er noch an, daß so viele andere Beamten, die ihm an Rüstigkeit bei Weitem nachständen, und die durch lange, oft wiederholte Kuren ihre Dienstthätigkeit zu unterbrechen genöthigt wurden, dennoch und zwar nicht selten bis zu einem Alter von 70—80 Jahren in Function blieben, und reichte zur Unterstützung seiner Angaben ein Attest seines Hausarztes, der Dr. Arntz zu Kleve, ein, welcher ihn während fünfzehn Jahre behandelt hatte. Dieses Attest, ausgestellt von einem Manne, der einen bedeutenden ärztlichen Ruf und das Vertrauen der ganzen Gegend besaß, erklärte sich dahin:

„daß sich bei ꝛc. Heinzen nie eine andere Krankheit „oder Anlage dazu gezeigt habe als die Gicht, wo„ran er während 15 Jahren 3—4 mehr oder we„nige schwere Anfälle erlitten habe, von denen er „aber jedesmal so vollkommen hergestellt worden „sei, daß er bis zur Stunde sich des besten Wohl„seins und einer kräftigen Constitution erfreue, „die ihm erlaube, in jeder nicht zu sumpfigen Ge„gend ohne Gefahr seine gewöhnten Amtsge„schäfte zu versehen.“

Dieses Attest spricht sich so günstig aus, daß ein junger Mann der nicht grade ein Muster von Kraft und Gesundheit ist,

---

1833 ein Beamter aus Berlin als neuernannter Forstinspector für Düsseldorf aufgeführt steht, nachdem von 1829 ab die Forstinspectionen dieses Regierungsbezirks, sämmtlich aufgelöst waren. Schwerlich war in drei Jahren das Holz so sehr gewachsen, daß hierdurch eine solche Aenderung eines schon seit 1826 vorbereiteten Systems nöthig geworden wäre.

kaum ein Besseres erwarten darf. Wenn ein solches Attest nicht vor Pensionirung schützen kann, dann müßte wenigstens die Hälfte aller nicht mehr jugendlichen Staatsdiener pensionirt werden; wäre dagegen ein solches Attest zur Erlangung einer Pension geeignet: wie Mancher, dem das Amt zur Last geworden, würde zum „Staatsmüßiggänger" werden! Die Ueberzeugung übrigens, daß jenes Attest nicht gegen die Wahrheit sprach, muß auch die Regierung getheilt haben, da es im entgegengesetzten Fall ein Leichtes gewesen wäre, dasselbe durch das Attest eines Kreisphysikus zu entkräften. Dieser sich so natürlich und gesetzlich darbietende Weg wurde nicht eingeschlagen, trotz allen Aufforderungen, die sowohl in den Umständen als in den Eingaben des ꝛc. Heinzen lagen. Auch that man, wie sogleich sich ergeben wird, nicht das Mindeste, um die aufgestellte Vermuthung Heinzen's über die Ursache seiner Pensionirung (Gichtkrankheit ꝛc.) zu bestätigen. Aus welchen Gründen, das muß Jedem einleuchten.

Die Antwort des Finanzministeriums auf vorerwähnte Petition, welche dreimal, am 4. Juni, 24. August und 1. November 1830 in Erinnerung gebracht wurde, lautete:

„Auf die erneuerte Vorstellung vom 1. d. M. wird Ihnen „eröffnet, daß Ihre Wiederanstellung nicht zulässig ist, da „Ihre Pensionirung auf den Antrag der Regierung unter „entsprechenden Umständen und in ganz gesetz„lichem Wege Statt gefunden hat."

Berlin, den 19. November 1830.

Finanz-Ministerium."

Nach Empfang dieses Bescheides, nachdem mehr als ein Jahr seit Ankündigung des Beginns (nicht der Einleitung) der Pensionirung verstrichen war, wußte Heinzen aller Bitten und des §. 18 des Pensionsreglements ungeachtet noch immer nicht, warum er eigentlich pensionirt und warum seine Wiederanstellung „nicht zulässig" sei. Im Hinblick auf die Gesetzesstellen, welche das Motto dieser Darstellung bilden, konnte Heinzen sich weder überzeugen, daß seine Pensionirung „unter entsprechen-

den Umständen" noch, daß sie „in ganz gesetzlichem Wege" Statt gefunden habe. Er reichte daher unterm 18. Dezember 1830 eine abermalige Bittschrift an das Finanzministerium ein, worin er unter Wiederholung und weiterer Ausführung des bereits Vorgetragenen so wie unter erneuerter Bitte um Mittheilung der Gründe seiner Pensionirung zugleich darauf aufmerksam machte, daß, wenn man denn seine Pensionirung nicht zu wiederrufen entschlossen sei, er auch alle daraus für ihn erwachsenden Ansprüche geltend machen müsse, daß ihm, als übernommenem Beamten, der über 15 Dienstjahre zähle, dem Reichsdeputations-Beschluß vom 23. Februar 1803 (§. 39 und 59) zufolge, als Pension der ganze Gehalt zuzuerkennen sei und daß sich dies auch aus dem Besitznahmepatent vom 5. April 1815 so wie aus der Cabinetsordre vom 1. August 1817 ergebe. Der Bescheid hierauf lautete:

„Auf die Vorstellung vom 18. Dezember v. J., Ihre Pensionirung betreffend, wird Ihnen eröffnet, daß der Reichsdeputations-Beschluß von 1803 auf Sie keine Anwendung findet, da Sie auf dem linken Rheinufer angestellt waren."

„Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. August 1817 ist aber vollständig für Sie in Ausführung gebracht. Durch diese Ordre sind jedoch den von Frankreich im preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten, wegen der bei ihrer dereinstigen Pensionirung zu bewilligenden Beträge, keine Zusicherungen gegeben worden und finden daher die allgemeinen Pensionsgrundsätze des Reglements v. 30. April 1825 Anwendung."

„Ihre Pensionirung beruht übrigens darauf, daß nach dem begründeten Urtheile über Ihre Dienstfähigkeit mit Rücksicht auf Ihr vorgerücktes Alter und Ihren körperlichen Zustand, kein angemessener Gebrauch mehr für den Staatsdienst von Ihnen zu machen war."

Berlin, den 14. März 1831.

Finanz-Ministerium.

Der Rechts- oder Gesetzesgrund, worauf der Anfangs-Passus dieses Bescheides ruht, ist um so weniger zu erkennen, da doch, so viel bekannt, z. B. die Rheinzoll-Beamten des linken Rheinufers nach dem Deputations-Beschluß behandelt worden sind.

Was nun aber den Grund der Pensionirung betrifft, so hatte Heinzen nach anderthalb Jahren (§. 18) wenigstens erwirkt, daß ihm derselbe endlich und wie er doch nicht anders glauben konnte, auch vollständig mitgetheilt wurde denn er durfte trotz aller von Seiten der Regierung dargelegten Zurückhaltung, den obersten Verwaltungsbehörden des Staats nicht zutrauen, daß sie einen wider seinen ausdrücklichen Willen pensionirten, um Recht bittenden Beamten in einer für ihn so wichtigen Angelegenheit, mit unwahren Aeußerungen oder diplomatischen Reticenzen hinhalten könnten. Wie aber vermogte er bei Erwägung der mitgetheilten Pensionirungsgründe, im Gefühl körperlicher und geistiger Rüstigkeit, gestützt auf das glaubwürdigste ärztliche Attest, sich zu überzeugen, daß nach einem „begründeten Urtheile über seine Dienstfähigkeit" und „mit Rücksicht auf seinen körperlichen Zustand kein angemessener Gebrauch mehr von ihm für den Staatsdienst zu machen gewesen sei?" Wann und wodurch sollte sich das begründete Urtheil gebildet haben? War doch, bevor die Forstinspectionen aufgelöst wurden, kein Zweifel an seiner Dienstfähigkeit laut geworden, so wenig als während seiner ganzen, mehr als dreißigjährigen Dienstzeit; hatte er doch während seiner Disponibilität noch weniger entscheidende Veranlassung zu diesem Zweifel geben können; hatte ihn doch kein Kreisphysikus untersucht und konnte er doch der 18 Stunden von ihm entfernten Regierung kein medizinisches Urtheil über seinen Zustand zutrauen, welches, wie das Gesetz will, es als entschieden hätte können betrachten lassen, daß er nicht bloß „relativ," sondern sogar absolut dienstunfähig sei; hatte doch die Regierung selbst in ihrer Verfügung vom 9. Dez. 1828 die Möglichkeit einer Wiederanstellung des „zur Disposition Gestellten" in „eine Etatsstelle" angenommen, mithin damals ihre

Nichtüberzeugung von seiner Dienstunfähigkeit ausgesprochen! Sollte das bloße Alter (58 Jahre) genügend gewesen sein, den Mangel an Unfähigkeit zu ersetzen? Dann würde vielleicht die Hälfte gerade der höchsten Staatsbeamten ihr Amt niederlegen und man würde, wenn nicht der Staatsdienst mit dem 8. Jahr begänne, bei jedem Dienstjubiläum eine rechtswidrige Begünstigung unterstellen müssen. Ist, was aus dem Bescheide des Finanzministeriums nicht entnommen und auch am Wenigsten vermuthet werden kann, bei der Verurtheilung des ꝛc. Heinzen zur Dienstunfähigkeit auf seine geistige Qualification Rücksicht genommen worden, so würde er in dieser Beziehung wo möglich noch mehr gerechtfertigt dastehen, als in Bezug auf seinen körperlichen Zustand. Nicht bloß hat er sich in seinem amtlichen Wirken als einen ausgezeichneten Beamten bewährt, er hat auch außerdienstlich durch seine vier Schriften über Forstwesen, von denen zwei noch während seiner Pensionirung erschienen sind, in öffentlichen Blättern wie bei den vorgesetzten Behörden volle Anerkennung gefunden. Uebrigens liefert auch selbst sein kräftiges unausgesetztes Remonstriren gegen die Pensionirung in zahllosen Eingaben an die Regierung, an den Ober-Präsidenten, an das Finanzministerium, an den König, einen Beweis, daß Heinzen kein Mann von so leicht zerstörbarer Energie des Geistes wie des Charakters war.

Das Ungerechte in der ihm widerfahrenen Behandlung glaubte Heinzen um so mehr erkennen und hervorheben zu müssen, da seinen Collegen, denen er doch keinen persönlichen Vorzug vor sich zuerkennen konnte, ein ungleich günstigeres Loos bereitet wurde. Einer derselben, an Lebens- und Dienstalter jünger als Heinzen, wurde, und zwar nicht wider Willen, sondern auf sein Gesuch, mit 1000 Thlr pensionirt, während man Heinzen mit 576 Thaler abfinden wollte; ein zweiter, nicht kräftiger als Heinzen, und Vater von nur zwei Kindern, während Heinzen sechs Kinder hatte, bezog seinen vollen Gehalt bis zum 1. Mai 1831, mithin sechzehn Monate länger als Heinzen; ein dritter, unverheirathet, welcher unheilbar krank war und im Jahr 1835 starb, wurde erst mit dem 1. April 1833 pensionirt, nachdem im Amts-

blatt Nr. 7 pro 1830 folgendes über ihn bekannt gemacht worden war:

„Der interemistisch zum Forstsecretär bei der Königlichen „Regierung ernannt gewesene Königl. Forstinspector Herr „N. ist aus Rücksicht auf seine gestörte Gesundheit „von dieser Stelle entbunden und bis zu seiner Genesung und demnächstigen Wiederbeförderung als „Forstinspector beurlaubt."

Wie konnte Heinzen hier auch nur im Entferntesten eine Gleichstellung mit Andern erkennen, die vor ihm nicht den mindesten Vorzug voraus hatten! Er fühlte sich, wie er es auch ausgesprochen, in einer weit schrecklicheren Lage, als ein wegen Wahnsinns oder wegen Vergehen Entlassener. Denn dem Erstern wird medizinisch, dem Andern gerichtlich wenigstens der Prozeß gemacht und das Urtheil über Beide muß offenkundig begründet und gefällt, kann nicht auf geheime Zeugnisse und ohne contradictorisches Gehör vorbereitet werden. Heinzen's Nachbarn, seine Freunde, die ganze Stadt Kleve, die ganze Gegend, seinen Arzt an der Spitze, konnten für ihn zeugen, man hatte ihn nach wie vor umhergehen, reiten, fahren, jagen gesehen — nur die Regierung, die 18 Stunden von seinem Wohnort ihren Sitz hatte, zeugte gegen ihn und ihr von ihm angegriffenes Zeugniß suchte sie später zu unterstützen durch das Geständniß Heinzen's, daß er im Jahre 1829 wieder (es war das vierte Mal seit 15 Jahren) an der Gicht gelitten (als ob ein solches Geständniß über eine momentane und seltene Kränklichkeit zum Beurtheilen über Dienstuntauglichkeit in Stand setzen könnte, oder dem Gesetz gegen über in Stand setzen dürfte. Auch hat man Heinzen's Reclamationen dadurch zu entkräften gesucht, daß er früher, wo er schon außer Function war, gebeten hatte, nach Cöln versetzt zu werden, weil diese Stadt von der auf seinen Körper nachtheilig einwirkenden holländischen Luft 24 Stunden weiter entfernt sei, als das ohnehin in seiner ganzen Umgegend wasserreiche Kleve. Kann denn die Sorge für möglichste Conservation der Gesundheit berechtigen, einem Menschen die Gesundheit ganz abzusprechen? Kann die Anwendung von Präservativmitteln

beweisen, daß keine Conservativmittel mehr helfen? Und soll ein alter Beamter deßhalb in keiner Gegend mehr angestellt werden, weil es Gegenden gibt, deren Klima seinem Körperzustande nachtheiliger ist, als das Clima anderer Stationsorte? Kann auf dergleichen Umstände die Entscheidung über Ehre und Subsistenz eines ausgezeichneten, seiner Rechtschaffenheit und seiner nach allen Seiten hin nützlichen Wirksamkeit wegen überall geachteten Beamten und über das Loos seiner zahlreichen Familie rechtlicher und gesetzlicher Weise gebaut werden? Uebrigens steht der Benutzung des gedachten, am 7. März eingereichten Versetzungsgesuchs zur Begründung des Pensionsantrags die chronologische Schwierigkeit entgegen, daß damals die Pensionirung, welche am 17. October als entschieden angekündigt wurde, schon beschlossen sein mußte. Dadurch, daß die Regierung nicht den gewöhnlichen, ordnungsmäßigen Weg einschlug, sondern ohne das Urtheil eines Kreisphysikus und ohne Wissen des rc. Heinzen, dessen Dienstunfähigkeit in ihren Berichten bloß nach ihren eigenen, auf keine entschiedene Data gestützten Ansicht behauptete, wurde der Grund zu dem ganzen Uebel gelegt und den Heinzen'schen Reclamationen zwar der Weg gewiesen, zugleich aber der Erfolg von vornherein hintertrieben. Nachdem nämlich die Regierung auf eignes Risico das Urtheil gefällt, bot sie, als an die höheren Instanzen appellirt worden war, Alles auf, um sich kein Dementi zu geben, und indem sie solchergestalt im Verlauf der Sache zur Partei contra Heinzen wurde, aber zu einer überlegenen Partei, welche dem Appellationsrichter die Data zur Verurtheilung des Gegners lieferte, that sie das Mögliche, daß alles den rc. Heinzen Nachtheilige, aber nichts ihm Günstiges berücksichtigt wurde. Erweist sich dies nicht klar schon aus dem Umstand, daß das Zeugniß eines bewährten Arztes vor dem unbekannten Zeugniß eines Collegiums weichen mußte, von dessen Gliedern Keines Medizin studirt hatte, überdies keines den rc. Heinzen genauer kannte, außer der ihm vorgesetzte Oberforstmeister? Und grade dieser Oberforstmeister konnte ihm nur ein günstiges Zeugniß ertheilen; er hat auf seinen Inspectionsreisen

den ꝛc. Heinzen niemals vermißt, ist bei seiner Anwesenheit in Kleve stets von ihm in den Bezirk begleitet worden und hat sich in jeder Zeit von seiner Rührigkeit und Thätigkeit überzeugt. Auch hat Heinzen niemals auf seinem Posten vertreten werden müssen, was auch der gesundeste Beamte selten von sich sagen kann. Was konnte nun Heinzen in dem ganzen Verfahren anders erkennen, als den Entschluß, ihn um jeden Preis zu entfernen?*) Es ist hier Zeit zur Urgirung der Frage, ob er wohl entfernt worden wäre, wenn man nicht gegen alle Vorschrift ihn — aus welchen Gründen? — in gänzlicher Unbekanntschaft mit seiner Lage gelassen, wenn man ihm nicht dadurch die dem Sinne des Gesetzes entsprechende Aufforderung entzogen hätte, so früh mit seiner Protestation aufzutreten, daß der Regierung nicht die Zeit gelassen worden wäre, einseitig Data zur Begründung ihrer Verurtheilung zu sammeln oder durch ihre Darstellungen der Sache eine feste Richtung zu geben?

Es drängt sich mit Macht die Frage auf: **warum hat die Regierung nicht den §. 18 des Pensionsreglements befolgt, welcher vorschreibt, daß bei der Berichterstattung über einzuleitende Pensionirung hiervon, sowie von den Gründen derselben gleichzeitig dem betreffenden Beamten Nachricht gegeben werden solle? Warum**, und noch einmal **warum? Warum** gab die Regierung dem

*) Bei einer mündlichen Discussion (s. weiter unten) erlaubte sich der bereits erwähnte Oberförster, den ihm vorgesetzten Forstinspector Heinzen in's Gesicht zu sagen: „Sie müssen hier weg oder ich; der Herr Oberforstmeister wird es ändern!“ Heinzen machte von dieser Aeußerung Anzeige, ohne daß etwas Weiteres erfolgt wäre, obschon für den Oberforstmeister selbst eine dienstliche Injurie darin lag. Oder war das keine Injurie, wenn ein neuangestellter Beamter, der, als gewesener prinzlicher Leibjäger, im practischen Forstdienste bescheiden jede Belehrung hätte annehmen müssen, in so zuversichtlichem Ton zu verstehen gab, man werde ihm zu lieb seinen erfahrenen Vorgesetzten entfernen?

rc. Heinzen erst dann Nachricht, als sie ihm am 17. October 1829 bereits bestimmen konnte: **Sie werden nach zwei Monaten pensionirt??**

Es hieß nicht: Sie sind angeklagt und Sie werden verurtheilt werden, wenn Sie sich nicht rechtfertigen können; nein, es hieß bloß: Sie sind verurtheilt — Punktum! Hieße es Justiz handhaben, wenn plötzlich ein Oberprocurator einem Manne, der arglos im Kreise seiner Familie säße, der weder an Vergehen, noch an Klagen dächte, ohne Weiteres ankündigte: Sie sind verurtheilt, eingesperrt zu werden!? Und ist es nicht mut. mut. ein ganz analoger Fall, der sich mit dem Forstinspector Heinzen zugetragen? Hat nicht mit ihm die Administrativ-Justiz in gleicher Art verfahren, wie in dem vorerwähnten hypothetischen Fall die gerichtliche Justiz mit dem unbewußten Delinquenten verfahren haben würde? Die Antwort muß ja lauten und sie hat so gelautet bei Allen, die zur Zeit die Pensionirung des Forstinspectors Heinzen, im Innersten empört, mit den nähern Umständen erfahren haben.

Wäre Heinzen nach Vorschrift bei Zeiten von der Absicht, ihn zu pensioniren, in Kenntniß gesetzt worden, er wäre im Stande gewesen, zu Fuß und zu Pferde, wie man es wünschen mogte, seine Protestation gegen das Urtheil über seine körperliche Unfähigkeit persönlich zu überbringen. Man benachrichtigte ihn aber erst, als die Absicht ausgeführt war und die Protestation nicht mehr ein Auszuführendes verhüten, sondern sich nur gegen ein seit Jahr und Tag durch den amtlichen Stempel Sanctionirtes richten konnte.

Im Gefühl seines nach allem Angeführten so klar am Tage liegenden Rechts, ließ sich Heinzen durch keinen abschlägigen Bescheid ermüden, und seine Bemühungen, die Zurücknahme der Pensionirungsordre und des Urtheils über seine angebliche Dienstunfähigkeit zu erwirken, wurden um so nachdrücklicher, je schwerer die Rechtsgewährung zu erlangen war und je tiefer der an seiner physischen und moralischen Gesundheit nagende Schmerz über jenes kränkende, ja grausame Urtheil in seinem Innern sich ein-

grub. Er erneuerte seine Beschwerde an das Finanzministerium und wandte sich zugleich an den König. Der König erwiederte:

„Aus dem mir aus Veranlassung der anderweiten Vorstel„lung des Forstinspectors Heinzen vom 27. März d. J. jetzt „erstatteten Bericht ergibt sich, daß derselbe sich über die „ihm bei der Pensionirung widerfahrene Behandlung eigent„lich rechtlich nicht zu beklagen hat. In billiger Be„rücksichtigung der Veranlassung will ich jedoch die „auf 576 Thlr. festgesetzte Pension auf 700 Thlr. „erhöhen und habe den Finanzminister veranlaßt, die „letztere Summe jährlich, vom Tage der Pensionirung ab„zahlen zu lassen. Uebrigens muß es bei dem Bescheide „des Finanzministers vom 15. April c. sein Bewenden be„halten und kann insbesondere das Gesuch um Wiederan„stellung nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 25. Juni 1831."

Dieser Bescheid bestätigt zwar die Pensionirung, erhöht aber die Pension von 570 Thlr. auf 700 Thlr. und zwar in billiger Berücksichtiguug der Veranlassung, spricht also durch diese Worte unverkennbar aus, daß, wie es später noch klarer ausgesprochen wird, unter den Gründen der Pensionirung die neue Forstorganisation geltend gemacht worden war. Hieraus folgt weiter, daß die Pensionirung nicht stattgefunden haben würde, wenn jene Organisation nicht eingetreten wäre. Die billige Berücksichtigung, welche der Bescheid des Königs ausspricht, schneidet zugleich der Regierung entschieden das auch ohnedies nicht vorhandene Recht ab, später als einen nachträglichen Grund der Pensionirung die mangelhafte Dienstführung des Heinzen, einem einzelnen und einem einzigen Manne gegenüber von langen Jahren angeblich an den Tag gelegt, zur Sprache zu bringen (es wird weiter unten davon die Rede sein), denn, hatte Heinzen seine Pensionirung durch Fehlgriffe verwirkt, so konnte unmöglich von einer billigen Berücksichtigung der Veranlassung und einer hierauf gegründeten Erhöhung der Pension die Rede sein.

Auch die, man möchte sagen, subjective Berücksichtigung, welche der König dem rc. Heinzen angedeihen ließ, konnte und durfte ihn nicht zufrieden stellen, da ihm nicht bloß mehr als die Hälfte seines Einkommens entzogen und ihm dadurch die Erhaltung seiner großen Familie erschwert, sondern auch seiner und aller seiner Bekannten Ueberzeugung entgegen, die Ehre der Dienstbrauchbarkeit abgesprochen und ein gesetzwidriges Unrecht zugefügt war. Wenn er sich nun hiernach entschloß, seine Reclamationen noch immer nicht aufzugeben, so leitete ihn neben seiner Ueberzeugung, daß ihm Unrecht geschehen, zugleich die Ansicht, daß dies Unrecht von der einen oder der andern Seite sich endlich bloßstellen, sich in der Inconsequenz der Berichterstattungen und Darstellungen mehr oder weniger offenbaren müsse, und daß aus diesem Grunde selbst der abschlägige Bescheid des Königs ihm nicht alle Hoffnung auf endliche Aufklärung des eigentlichen Sachverhältnisses rauben dürfe. Daß diese Ansicht nicht ganz unrichtig war, zeigt folgendes Beispiel, wo das Ministerium gewährt, was der König abgeschlagen! Konnte doch weit eher der umgekehrte Fall eintreten und der König gewähren, was das Ministerium abgeschlagen! Unterm 30. August 1831 reichte Heinzen in einem, seiner erneuerten Supplik an den König beigefügten Promemoria außer der wiederholten Hauptbitte wegen der Pensionirung zugleich eine Nebenbitte um Gewährung von 100 Thlr. ein, welche ihm während des Jahres seiner Disponibilität von den Dienstaufwandsgeldern ungehöriger Weise waren abgezogen worden. Während der Erwartung eines Bescheides richtete er in Bezug auf den zweiten Punkt unterm 6. October auch eine Reclamation an das Finanzministerium. Der Bescheid des Königs lautete über Alles abschlägig; dagegen erhielt Heinzen unterm 14. März 1832 von der Regierung zu Düsseldorf die Benachrichtigung, daß die gedachten 100 Thlr. durch das Finanzministerium bewilligt worden und zur Auszahlung angewiesen seien. Es erhellt hieraus ganz offenbar, daß dem König unter Fortbauung auf dem von der Regierung gelegten Fundament, unrichtiger oder mangelhafter Bericht erstattet worden sein mußte. Und was in Bezug auf eine Nebensache

stattgefunden, konnte das nicht auch in der Hauptsache stattfinden?

Von diesen Ansichten ausgehend brachte Heinzen es endlich so weit, daß die Regierung zu Düsseldorf durch den Staatsminister von Ladenberg unterm 25. December 1836 veranlaßt wurde, ihn über seine Beschwerden zu vernehmen, die Sache „Behufs etwaiger Entscheidung im Staatsministerio in der gehörigen Form zu instruiren und demnächst die geschlossenen Acten mit einem besondern Gutachten einzusenden.“ (Also wieder mit einem Gutachten über eine eigene Entscheidung!)

Die Nachricht über diese Verfügung vom 25. December 1836, theilte ihm die Regierung am 19. Juli 1837, also sieben Monate später mit. Es ist oben schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß in dem Erlaß des Finanzministeriums vom 14. März 1831 dem ꝛc. Heinzen endlich die Gründe seiner Pensionirung und zwar, wie nicht anders durfte angenommen werden, auch vollständig bekannt gemacht wurden. Wer sollte es nun glauben, daß diese Bekanntmachung immer noch nicht vollständig war? Man höre und staune, welcher neue Pensionirungsgrund sich im Jahr 1837 noch zu denen gesellte, die erst im Jahre 1831 mitgetheilt wurden und schon im Jahr 1829 hätten mitgetheilt werden müssen, die dem Heinzen aber ohne sein unausgesetztes Kämpfen gegen die erlittene Behandlung in seinem ganzen Leben nicht bekannt geworden wären. In der gedachten Mittheilung der Regierung vom 19. Juli 1837 hinsichtlich des Erlasses des Herrn Finanzministers heißt es:

„Die Gründe Ihrer Pensionirung bestehen nicht nur in der „Auflösung der Forstinspection in Kleve (also diese Auflösung durfte auch einen Grund bilden!) §. 1 des „Reglements, Ihrer Kränklichkeit und vorgerücktem Alter, „sondern auch in Ihrem Benehmen in Beziehung „auf die von dem Gutsbesitzer N. zu M. begangenen Eingriffe in die Ihrer Administration damals unterworfenen Königlichen Waldungen.“

Wer wird, wenn er der Pensionirungsgeschichte des Forstinspectors Heinzen unbefangen gefolgt ist, beim Lesen der eben angeführten Worte sein Staunen und seine Indignation unterdrücken können! Das Staunen darüber, daß ein solches Verfahren in einem civilisirten Staat möglich war; die Indignation darüber, daß es für gerecht ausgegeben wurde! Hatte man sich diese edle Waffe reservirt, um sie im Nothfall in Gebrauch zu nehmen, nachdem man trotz aller Provocationen acht lange Jahre hindurch sich gescheut hatte, sie zu produciren? Oder hatte man diese bis dahin unbekannte Waffe beim Gefühl der Unzulänglichkeit der andern erst nach 7 — 8 Jahren aus dem Staub längst vergessener Acten hervorgesucht? Heinzen, der auf das Rathen verwiesen war, hatte das Recht, unter allen Voraussetzungen zu wählen, da die Regierung den §. 18 und 16 des Pensionsreglements außer Acht gelassen und dadurch ihre Gründe, wie ihre Absichten dem beliebigen Urtheil preisgegeben hatte. Wer das ihm bekannte Gesetz nicht befolgt, gibt dem, den die Nichtbefolgung verletzt, das Urtheil über seine Absichten frei.

Doch von diesen Absichten abgesehen und das Auge bloß auf die factischen Umstände geheftet, so fragt sich zuförderst Folgendes:

1) Kann und darf nach der Benachrichtigung des Finanz-Ministeriums vom 14. März 1831 noch ein weiterer Grund zur Pensionirung vorgebracht werden, als eben in dieser Benachrichtigung zur Sprache gebracht ist? Darf eine Fusion des im Jahr 1837 durch die Regierung hervorgezogenen Pensionirungsgrundes mit den im Jahr 1831 durch das Finanzministerium mitgetheilten stattfinden, zumal, da das Ministerium und zwar auf Grund der ihm bekannten, d. i. durch die Regierung dargestellten Veranlassungen die Pensionirung decretirt hatte? Ist nicht zugleich die Sache des Gutsbesitzers N. eine solche, welche die Pensionirung durchaus nichts angeht? Die Antwort hierauf muß bejahend ausfallrn, und zwar aus folgenden Gründen:

a. Wäre das Benehmen des Heinzen in der N...'schen Sache der Art gewesen, daß es Strafe verdiente, so verdiente es nicht die Wohlthat einer Pension;

b. verdiente es aber die Strafe einer **Pensionirung**, so hatte die Regierung keinen Grund

α) solange davon zu schweigen,

β) eine andere Ursache vorzuschützen.

c. Die N...'sche Sache war eine schon seit Jahren abgemachte, und darf in derselben auch nur von der mindesten Schuld des 2c. Heinzen die Rede sein, was bei Berücksichtigung der Umstände durchaus bestritten werden muß, so wurde ihm diese etwaige Schuld empfindlich genug dadurch gemacht, daß man ihn, wie weiter unten berührt werden wird, in Bezug auf die N...'sche Sache mittelbar suspendirte, indem man die Betreibung derselben dem mehr besagten, **dem Heinzen untergeordneten Oberförster** übertrug. Sollte nach diesem Verfahren — ob ein gerechtes oder nicht, wird man sogleich beurtheilen können, — welches für Heinzen jedenfalls sehr verletzend sein mußte, wenn es ihn auch eines ihm lang schon verleideten Geschäfts überhob, **vier Jahre später die Pensionirung noch eine besondere Strafe bilden?** Und wie verträgt sich mit dieser angenommenen Straftendenz der oben mitgetheilte Königliche Bescheid und die in demselben anerkannte „**billige Berücksichtigung der Veranlassung**," auf welche hiermit zurückgekommen wird?

2) Wenn wegen der Nachsicht des 2c. Heinzen (siehe weiter unten) die Staatskasse durch den N... von 1815 ab bis 1826, also 11 Jahre hindurch, um 10,313 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. beraubt worden ist, hat dann die Regierung nicht offenbar gegen ihre Pflicht gehandelt, indem sie nicht zur Zeit den Heinzen zur Rechenschaft zog und ihn für den Schaden in Anspruch nahm, sondern ihn, ohne jenes Schadens auch nur zu erwähnen, mit einer Pension von 570 Thlr. durchschlüpfen ließ? Eine Schonung konnte er hierin wahrlich nicht erkennen, zumal wenn er an das dachte, was vorhergegangen war, z. B. die weiter unten verhandelte Untersuchung zu Goch, die Uebertragung des Verfahrens **contra** den Gutsbesitzer N. an den dem 2c. Heinzen untergeordneten, überdieß mit der praktischen Verwaltung noch wenig bekannten, weil in dieselbe als prinzlicher Leibjäger übergetretenen, Oberförster 2c. Ueberdieß hatte Heinzen ja keine Schonung

nöthig, er hat sogar die Regierung auf das dringenste, ihn vor Gericht zu stellen; das Einzige, was er wollte, war Gerechtigkeit, und diese hatte er nöthig.

Es soll hier, nicht zur Darlegung der ungerechten Pensionirung, als welche mit der N...'schen Angelegenheit nach dem Vorhergehenden nichts zu thun hat und im Interesse der Regierung nichts zu thun haben darf, sondern zur Reinigung des ꝛc. Heinzen von jedem Flecken auf den beregten Klagepunkt und das durch das Staatsministerium von der Regierung eingeforderte Gutachten, worin sie die Klage erhebt, näher eingegangen werden, wenn es auch empört, gegen kleinliche Verdächtigungen einen Beamten vertheidigen zu müssen, wie Preußen niemals einen edleren und rechtschaffneren gehabt hat.

Der ehemalige Kreisdirector N... hatte unter französischer Herrschaft im Jahr 1806 und 1807 von der Domainenverwaltung die Abtei M... nebst mehreren dazu gehörigen Ländereien und Büschen gekauft. Einige bei M. gelegene Büsche wurden später streitig.

Der Ankäufer behauptete, daß sie zu den von ihm angekauften Grundstücken der Abtei gehörten, der Fiscus vindicirte sie für sich. Daß es zweifelhaft war, wer das Eigenthumsrecht auf diese Büsche hatte, geht schon daraus hervor, daß diese Zweifel nach fortwährendem Streit und gegenseitigen Reclamationen erst im Jahr 1828, also mehr als zwanzig Jahre nach dem Ankauf, durch ein Urtheil des Appellhofes zu Köln zu Gunsten des Fiscus in Bezug auf einige Districte definitiv gelös't wurden, nachdem der Prozeß über vier andere Parcellen im Januar 1827 durch dasselbe Gericht zu Gunsten des N... war entschieden worden. Bestanden, wie die Regierung zu Düsseldorf in ihrem Gutachten vom 31. December 1837 darzustellen suchte, in Bezug auf den einen oder den andern District keine Zweifel, wie war es dann möglich, daß dem Fiscus der Besitz zwanzig Jahre lang streitig gemacht wurde und erst durch die Gerichte gesichert werden mußte? Wo hat man je gehört, daß ein Privatmann ausgemachtes Staatseigenthum in Besitz

nimmt und trotz den Einsprüchen der Staatsverwaltung zwanzig Jahre lang benutzt?

Im Anfang des Jahres 1815 trat Heinzen zu Kleve als Kreisforstmeister ein. Unterm 19. April 1816 erließ die Forst-Direction zu Aachen vor ihrer Auflösung ein Schreiben, worin es unter Anderm heißt:

„Indem die Forstdirection hiermit sämmtliche Forstofficianten des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein ihrer Dienstpflichten gegen dieselbe entbindet, kann dieselbe beim Schlusse ihrer gegenwärtigen Dienstführung keinen Abschied von denselben nehmen, ohne Ihnen, geehrter Herr Kreisforstmeister, sowohl als sämmtlichen Herrn Oberförstern und dem übrigen Forstpersonal für das ihr geschenkte Zutrauen ihren innigsten, herzlichsten Dank abzustatten, und besonders Ihnen, geehrter Herr Kreisforstmeister, für den Eifer und die Thätigkeit zu danken, womit Sie die Forstdirection während der ganzen Zeit, welche dieselbe mit Ew. Wohlgeboren in Dienstverhältniß zu stehen die Ehre hatte, immer zu unterstützen sich bemüht haben."

Neben der Zweifelhaftigkeit des Eigenthumsrechts auf die gedachten Büsche halte man bei Beurtheilung des Heinzenschen Verfahrens zuvörderst obiges Zeugniß im Auge und frage sich, wie sich mit demselben die von der Regierung dem Heinzen schon für jene Zeit angeschuldigte mangelhafte Verwaltung vereinigen lasse? Zugleich bedenke man, daß Heinzen während seiner ganzen Verwaltung nicht nur keine Disciplinarstrafe, sondern nicht einmal eine Ordnungsstrafe getroffen; man bedenke ferner, daß auch die Regierung, auf welche von der Forstdirection die Verwaltung der Forsten überging, dem Heinzen, die letzte Zeit ausgenommen (siehe unten), nicht nur keine Unzufriedenheit bezeigte, sondern ihn stets mit Auszeichnung behandelte, und daß nicht nur der Oberforstmeister, sondern auch der Abtheilungs-Director und der Chef-Präsident mit ihm in freundschaftliche Verhältnisse trat, wovon die sprechendsten Beweise vorliegen. Mit dieser Auszeichnung, mit diesem ehrenden Vertrauen, dessen

die Regierung, wie ihre einzelnen Glieder den ꝛc. Heinzen würdigten, vergleiche man das bereits gedachte Gutachten, wodurch sie die von ihr beantragte Pensionirung acht Jahre nach dem Antrag zu motiviren kein Bedenken trug. Woher die Aenderung in dem Benehmen der Regierung entstanden, kann leider nicht genügend aufgeklärt werden. So viel steht aber fest, daß die Aenderung nicht vor dem Dienstantritt des mehrbesagten Oberförsters bemerkbar war. Ueber das Benehmen der Regierung gegen Heinzen nach der Aenderung liegen unerfreuliche Beweise vor. Wir lassen sie nicht bei Seite, weil es billig und nöthig ist, da, wo die Regierung in ihrem Gutachten durch Recapitulation der angeblichen, längst (schon zum Theil seit mehr als 20 Jahren) abgemachten, nicht einmal durch eine Ordnungsstrafe gerügten Fehlgriffe des ꝛc. Heinzen demselben einen Spiegel vorzuhalten sucht, worin er, wenn auch sein leibliches Gesicht ein gesund aussehendes Bild zurückwerfen sollte, wenigstens sein, die Pensionsreifheit bekundendes moralisches Gesicht erkennen könne, weil es da, sagen wir, billig und nöthig ist, auch das Verfahren der Regierung abzuspiegeln, zu zeigen, in welchem Geist ihre Handlungsweise gegen Heinzen gehalten war, und die Umstände anzudeuten, welche diese Handlungsweise begleiteten und begründeten, und durch alle diese Belege dann den Beurtheiler in Stand zu setzen, die Heinzen'sche Pensionirung von allen Seiten zu beleuchten. *)

---

*) Wir setzen zu diesem Behuf einen Auszug aus einem, im Jahr 1829 von Heinzen aufgezeichneten, mit Acten belegten Promemoria hierher:

„1) Unter der Regierung zu Düsseldorf fungirte ich, einige nothgedrungene Collisionsfälle, die zu meiner Satisfaction erledigt wurden, abgerechnet, ruhig und zu höherer Zufriedenheit bis zur Ankunft des Herrn Rechnungsraths L. als Domainenrentmeisters, sowie des Herrn Oberförsters T. im Jahre 1824. Den Herrn L. hatte ich vorläufig in Düsseldorf, wo er Calculator bei der Regierung war, als Jagdfreund kennen gelernt und freute mich deßhalb, mit ihm als Forstrendanten hier in Dienstverbindung zu treten. Herr T. wurde mir als Neuling im practischen Dienst

Das von der Regierung dem Finanzministerium eingereichte Gutachten zeiht im Allgemeinen den ꝛc. Heinzen eines Mangels

---

(er war bis dahin Leibjäger des Prinzen Friedrich von Preußen) zur Nachsicht empfohlen. Ich empfing beide in einem freundschaftlichen Abendverein und glaubte namentlich gegen Letztern die empfohlene Rücksicht zu beobachten. Schon in den ersten 14 Tagen forderte Herr L. von mir das Prädicat Wohllöblich und verrieth gleich in seinen ersten Dienstbriefen einen solchen Anmaßungsgeist, daß mir als Inspector und Vorgesetzten (die Forstkassen sind durch gedruckte ministerielle Bestimmung unter die Controlle des Inspectors gestellt) nur die Alternative blieb, entweder jenem Geist von vorn herein entgegenzutreten, oder ihm meine Autorität zum Opfer zu bringen. Ich wählte das Erstere und von nun an bewies sich Herr L. ungeachtet aller mündlichen und schriftlichen Erörterung nicht allein als erklärter Gegner, sondern benutzte auch jede Gelegenheit, mir Dienstunannehmlichkeiten zu bereiten, so daß er gar zu kleinlichen Denunciationen überging — sein gekränkter Stolz blieb unversöhnt."

„2) Der reizbare Charakter des Herrn T. fand ebenfalls bald Gelegenheit, über mich zu klagen und in den Ton des Herrn L. einzustimmen."

„Von nun an konnte ich bei der Regierung nichts mehr gut machen. Bei den vorgekommenen Collisionsfällen und Klagepunkten sollte der Inspector immer nachgeben oder Unrecht haben. Dieses wurde ihm mit kränkenden Worten gesagt. Da, wo das Unrecht gegen ihn nicht erkannt werden konnte, folgte kein Bescheid, selbst bei offenbaren Subordinationsfällen nicht (S. unten die Beispiele), so daß ich zweimal genöthigt wurde, mich an das Finanzministerium zu wenden."

Beispiele:

„a. Denunciation des ꝛc. L. (Reg. Verfügung vom 15. Febr. 1826 Nr. 2793 und 18. August 1826 Nr. 61) über zwei Holzverkäufe von 1 — 2 Thlr."

„Beim erstern hatte der Förster F. das Holz vom Ankäufer übernommen, weil derselbe es nicht wollte; beim zweiten hatte Heinzen 1½ Klafter Holz vom Ankäufer übernommen."

„Beides wurde auf jene Denunciation als grobe Unordnung gerügt."

„b. Denunciation, worin Herr L. und Herr T. wirksam waren (enthalten in der Regierungsverfügung vom 3. August 1827 II.

an Strenge und Energie gegen den Gutsbesitzer N…, indem er z. B. befohlen, die auf den streitigen Gebieten schon im Jahr

---

5 I. Nr. 1263.) Die Holzverkäufe, besonders die damit verbundenen Vorarbeiten (Aufzeichnungen für 1822 — 23 — 24), waren im Jahr 1827 nicht allein verrechnet, sondern die betreffenden Rechnungen sogar von der Oberrechnungskammer zu Potsdam als richtig dechargirt. Dies hinderte nicht, darin einen Stoff zur Denunciation zu suchen und in folgendem Umstand zu finden:

„Im Reichswalde sind in großen Schlägen mehrere tausend Stämme als reservirte mit der Waldart zu bezeichnen. Hierbei ist Umsicht und Vorsicht, besonders pünktliches Aufschreiben im Walde nöthig. Der Oberförster K., unmittelbarer Vorgänger des ꝛc. T., bediente sich hierbei des Herrn O., der damals Forstsecretär war. Herr K. liquidirte für ihn einen gewöhnlichen Tagelöhnersatz von 7½ Sgr. und dies um so mehr, weil Herr O. nützlicher war, als zwei Tagelöhner. Herr Regierungsrath Z. hatte auch hierzu seine Zustimmung gegeben. Dessen ungeachtet wurden über diese Sache noch im Jahr 1827 hinter dem Forstinspector her die Förster vernommen, *Herr Oberförster T. mit der Untersuchung beauftragt* und der Oberförster K., wie der Inspector zur Verantwortung aufgefordert."

„c. Klage des Herrn T. über unwürdige Behandlung und entehrendes Mißtrauen von Seiten seines Inspectors — (Hierüber Lit. B. ꝛc. nachzulesen, weil hier kein Auszug genügt.) — Das Eigene ist hierbei, daß der Oberförster sich hier nicht selbst erklärte, sondern die Regierung für ihn, anstatt mir dessen schriftliche Klage mitzutheilen."

„d. In Betreff des pachtlos stehenden Försterhauses im Thiergarten erhielt ich in der Verfügung vom 12. März 1825 II. Nr. 1474 ohne Weiteres auf die Anzeige des Forstrendanten wegen Nichterledigung einen derben Verweis, obschon nicht allein über den betreffenden Gegenstand zum Theil schon verfügt war, sondern der Inspector auch an die noch zu verfügenden Punkte erinnert hatte. Erst auf den Recurs an höheren Instanzen erfolgte ein Widerruf dieser Rügen. Dies Beispiel lasse vermuthen, ob die Regierung geneigt war, die leidenschaftlichen Anzeigen des ꝛc. L. zu unterstützen und dar[illegible]en Heinzen zu strafen."

„e. Eine ähnlich[illegible]rechtigkeit enthält die Regierungsverfügung vom 19. März 1825 Nr. 931. Dieselbe verweiset mir,

1816 den Arbeitern des N... durch die Förster weggenommenen Hauungswerkzeuge zurückzugeben, eben weil die Wegnahme auf

---

daß ich unterlassen, über den Mevisbusch die befohlene Anzeige zu machen und dieses, nachdem nicht allein Alles lange berichtet, sondern auch sogar der betreffende Busch in Gefolge meines Berichts ꝛc. schon verkauft war. Ich hatte denselben entdeckt (er war verdunkelt), und anstatt einer Belohnung erhielt ich oben angeführten Verweis. Derselbe wurde endlich auf triftige Gegenvorstellung durch Rescript vom 3. August 1825 zurückgenommen."

„f. Der Oberförster T. correspondirte hinter seinem Inspector mit der Regierung und dem Herrn Oberforstmeister, wogegen von Letzterem gerügt wurde, daß der Inspector den Bericht eines Unterförsters über einen Gegenstand, welcher nicht einmal den Oberförster direct betraf, ohne dessen Dazwischenkunft einholte."

„g. Herr Oberförster T. hatte über unnöthige Schreiberei geklagt. Bei dieser Gelegenheit und in der reinen Absicht, die Klage speciell zu kennen, ersuchte ich ihn im Juli 1825 wiederholt mündlich, mir die eigentliche Klage anzugeben, damit ich derselben, wenn sie gegründet, abhelfen könne ꝛc. Herr T. äußerte: er sei kein S., kein K. (seine Vorgänger), er werde nicht nach seinem Stand behandelt, ich (der Inspector) müsse hier weg, oder er, der Oberforstmeister werde es ändern."

„Auf die Anzeige über diese Aeußerung erhielt ich weder von der Regierung noch vom Oberforstmeister einen Bescheid: Die Sache wurde als Privatsache ausgelegt." — Mit diesen Mißhelligkeiten sind folgende Worte des Promemoria in Verbindung zu bringen:

„Bei Auflösung der Forstinspectionen hat der Herr Oberforstmeister v. M. mir auf mein wiederholtes Gesuch um ein Dienstzeugniß nicht einmal geantwortet. Dieses, verglichen mit seiner vertraulichen Privatcorrespondenz (Lit. X. ꝛc.) und mit der mir und meiner Familie früher bewiesenen Freundschaft, ist ein Räthsel, welches ich mir nur dann lösen kann, wenn ich annehme, daß Anschwärzungen und Verläumdungen, welche bisher soviel verkehrten, zum Grunde liegen."

„h. Die Regierungsverfügung vom 20. Januar 1829 II. 5 V. Nr. 60 trug mir auf, die Naturalrechnung pro 1828 nachträglich bis zum 15. März 1829 einzureichen und dieses, ungeachtet meine Function als Inspector seit dem 1. d. J. aufhörte, bei Vermeidung und unter Androhung einer Ordnungsstrafe, ob-

streitigem Gebiet erfolgt war. Heinzen war mit N... befreundet, mußte also zu beurtheilen wissen, ob er demselben gemeine Diebereien zutrauen dürfte (traute ja auch die Regierung sie ihm damals nicht zu, wie aus ihrem Verfahren [s. unten] hervorgeht!). Zweitens war N... Kreisdirector, ein Umstand mehr, seine Handlungen, wenn sie der Regierung entgegen waren, auf Rechnung eines Irrthums zu schreiben. Drittens war das Waldgebiet, wovon es sich handelt, wie gesagt, wirklich streitig, und daß die Regierung in Bezug auf dasselbe ebenfalls nicht in Gewißheit, sondern zum Theil gleich dem N... im Irrthum war, geht, wie schon bemerkt, aus dem Umstand hervor, daß gegen ihre Ansicht ein Theil der Waldungen dem N... durch gerichtliches Erkenntniß zuerkannt wurde. Diese Umstände zusammen verursachten, daß Heinzen gegen N... human und nicht fiscalisch zu Werke ging, daß er nicht die Behauptung des bloß factischen Rechts durch Gewalt zum Prinzip seines Verfahrens machte und nicht ohne Weiteres solche Mittel anwandte, von denen es gar nicht ausgemacht war, ob sie nicht nach rechtlicher Entscheidung der Sache als ungerecht sich erweisen würden.

Dem unpartheiischen Beurtheiler wird eine solche Handlungsweise um so natürlicher und gerechtfertigter erscheinen, wenn er bedenkt, daß nach dem Uebergang von der französischen Verwaltung zur preußischen die ganze Administration nicht den gegenwärtigen Charakter von Bestimmtheit und Strenge trug, überdies

---

gleich mich nie eine getroffen. Diese Strenge gegen mich, selbst nach Auflösung der Inspection, erlaubte aber doch, den mir untergeordnet gewesenen Oberförster (T. und v. H.) Ausstand bis Ende März zu geben, ohne daß mir dieses bekannt gemacht wurde. Auf meine Anzeige, daß ich von den betreffenden Oberförstern bis zum 15. März keine Materialien erhalten, also dem so strengen Auftrage nicht entsprechen könne, folgte nicht einmal Bescheid."

Liefern diese Data nicht Beweise genug von dem Benehmen der Regierung gegen den ꝛc. Heinzen? Geben sie der Regierung ein Recht, die Sprache auf die Dienstführung zu bringen?

die stricte Anwendung der damals nicht so geläufigen, nur von Wenigen genau gekannten, französischen Gesetzgebung ihre besonderen Schwierigkeiten hatte. Daß dies Alles aber den Heinzen nicht hinderte, für möglichste Erfüllung seiner Pflicht zu sorgen, geht schon daraus hervor, daß er mehr als 50 Prozesse gegen den Gutsbesitzer N... anhängig gemacht und gewonnen hat. Zugleich hat er zu wiederholten Malen bei der Regierung auf Betreibung des zu ihrem Ressort gehörigen Civilprozesses gedrungen, indem derselbe allen Streit auf einmal schlichte, vor dessen Entscheidung aber des Streitens kein Ende sei und alle Holzfrevel zweifelhaft bleiben müßten, so lang man dem N... das Mittel der Eigenthumseinrede in Händen lasse. Kann etwas klarer sein, als dies? Der Civilprozeß konnte im Jahr 1818 so gut entschieden sein, als er es im Jahr 1828 wurde. Die Regierung hat ihn aber, aller Anträge und sogar Hülfsanerbietungen des rc. Heinzen ungeachtet, nicht betrieben und Letzterm dadurch ein Recht gegeben, anzudeuten, daß man, um diese Vernachlässigung zu verdecken, ihn zum Opfer ausersehen zu haben scheine, und daß, wenn man ihn in Bezug auf die Nebenprozesse, die Holzfrevel, des Einverständnisses mit N... verdächtig zu machen suchen wolle, der Schluß, daß die Regierung in Bezug auf die Hauptsache, den Civilprozeß, mit dem Gegner in Einverständniß gewesen, sich weit eher müsse rechtfertigen lassen.

Die Regierung hat in ihrem Gutachten in Bezug auf die späte Betreibung einfach geäußert, daß sie dieselbe erst am 31. Juli 1823 begonnen, sie widerlegt also den Vorwurf durch den Vorwurf selbst — allerdings eine bequeme Art sich zu vertheidigen. War die Erhebung des Eigenthumsprozesses im Jahr 1823 nöthig, so war sie es auch früher, und der Prozeß mußte um so eher beginnen, wenn, wie die Regierung darzuthun sucht, Heinzen selbst durch sein nachsichtiges Verfahren den N... im Glauben an sein Eigenthumsrecht oder in der Behauptung desselben bestärkt hat. Wer reimt alle diese Widersprüche, in welche sich die Regierung verwickelt durch Vertheidigung eines illegalen Verfah-

rens! In der Eingabe, worin Heinzen sich über jene verspätete Einleitung des Eigenthumsprozesses äußert, bemerkt er ferner, daß die Betreibung jenes Prozesses der Regierung um so leichter müßte geworden sein, da sie dem Gang der Sache mit so großer Genauigkeit gefolgt sei, indem sie den durch N... dem Staat angeblich verursachten und ihm, Heinzen, zur Last gelegten Schaden von 10,313 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. so auf Heller und Pfennig zu liquidiren vermöge. Läßt sich eine auffallendere Handlungsweise einer Behörde denken? Sie sieht (wie man nach ihrer Darstellung behaupten muß) zehn Jahre lang zu, wie durch die Schuld eines Beamten der Staat um bedeutende Summen benachtheiligt wird, führt über den Schaden Rechnung, zieht aber den angeblichen Urheber nicht zur Verantwortung, trägt später, nachdem seit Jahren dem Beamten auch die Möglichkeit, Benachtheiligungen zu verschulden, genommen war, bei Gelegenheit einer neuen Verwaltungs-Organisation auf dessen Pensionirung an, benachrichtigt ihn trotz der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes nicht von den Motiven des Antrags, eröffnet ihm dann auf seine wiederholten Reclamationen nach Jahr und Tag, er sei wegen Schwächlichkeit pensionirt worden und fügt nun, als der Beamte sich noch nicht beruhigt, diesem Pensionirungsgrund acht Jahre nach dem gestellten Antrag die unhaltbare, bis dahin zurückgehaltene Beschwerde über jene angeblichen, zum Theil 22 Jahre alten Dienstwidrigkeiten hinzu! Wer ist im Stande, dies zu begreifen, wenn er es rechtfertigen will, und wer will es rechtfertigen, wenn er es begreift?

Nach dem Gutachten, welches durch die Eingaben des &c. Heinzen Punkt vor Punkt vollständig wiederlegt wurde, sollte neben dem besprochenen Befehl wegen Auslieferung von Hauungswerkzeugen das Hauptvergehen Heinzens in Folgendem bestehen. Durch einen Förster, dem &c. Heinzen stets ein sehr ungünstiges Zeugniß hatte geben müssen, wurde, nachdem Anfangs 1826 ungeachtet aller Gegenvorstellungen und Beschwerden des &c. Heinzen das Verfahren gegen den Gutsbesitzer N... dem mehrgedachten Oberförster übertragen worden, im Februar 1826 zu weiterer Anzeige gebracht, daß mehrere Bäume aus streitigen

Waldungen dem Forstinspector Heinzen durch den N... zugesandt worden seien. Die Regierung veranlaßte darauf beim Friedensgericht zu Goch eine Untersuchung gegen rc. Heinzen, welche kein Resultat hatte, was schon bei Berücksichtigung der Umstände sich hätte voraussehen lassen, daß erstens Heinzen zur Zeit, als er sich durch die Bäume dem verursachten Anschein nach bestechen ließ, dem N... nicht mehr gegenüber stand, weil die Sache dem Oberförster übertragen war; daß zweitens eine dem rc. Heinzen wahrlich nicht zuzutrauende, nicht bloß Schlechtigkeit, sondern auch Bornirtheit dazu gehört hätte, sich die Bestechungsmittel so massenhaft, so karrenweise in natura auf offenem Markt an das Haus bringen zu lassen. Die Sache verhielt sich übrigens folgender Maßen. Heinzen hatte seinem Schwiegervater, einem Kaufmann und Sachverständigen, den Auftrag gegeben, ihm Holz für eine neue Dachrinne zu besorgen. Der Beauftragte wandte sich an einen Holzhändler, welcher das bestellte Holz von dem Gutsbesitzer N... kaufte. Das Holz wurde an Heinzens Haus gebracht, ohne, daß er es wußte, und von seinem Schwiegervater bezahlt. Diese Sache lieferte der Schlechtigkeit Stoff zu einer Denunciation, und auf diese leitete die Regierung eine geheime Untersuchung ein. Als übrigens rc. Heinzen von dieser Untersuchung vernahm, trug er bei der Regierung darauf an, daß man ihm entweder seine Ankläger amtlich namhaft mache, um dieselben gerichtlich verfolgen zu können, oder daß man ihn selbst vor Gericht stelle. Die Regierung hat hierauf nicht einmal erwiedert. Sie hat also sich nicht damit begnügt, den rc. Heinzen durch die Untersuchung zu compromittiren, sie hat ihm auch die schuldige Genugthuung für die erwiesen unbegründete Kränkung seiner Ehre nicht gewährt und geht, hiermit nicht zufrieden, sogar soweit, jenen falschen Klagepunkt 8 Jahre später, als ein Element zur Beurtheilung der Dienstunbrauchbarkeit des rc. Heinzen zu benutzen! Was sagt die Welt hierzu? Solche Dinge gehören zu denjenigen, „wovon unsere Philosophen sich nichts träumen lassen."

Noch ein dritter Punkt werde hier berührt, um zu zeigen, auf welchen Wegen und durch welche Mittel die Regierung über ꝛc. Heinzen sich unterrichten ließ. Am 19. September 1826 gerieth der mehrgedachte Gutsbesitzer N... nebst seinen Arbeitern auf einem streitigen Grundstück mit zwei zur Verstärkung des Aufsichtspersonals beorderten Militärs in ein Handgemenge, wobei er im Gesicht verwundet oder blutig geschlagen wurde. Zufällig an demselben Tag, Mittags, kam Heinzen nach dem Gute des N..., um zu einem Geburtstagsfest seine Tochter abzuholen, welche sich ihrer Gesundheit wegen einige Zeit bei der Familie N... aufgehalten hatte, und wurde zu seinem Erstaunen von ꝛc. N... mit blutigem Gesicht empfangen. Am 24. September, fünf Tage später, erhielt Heinzen von dem Chef-Präsidenten zu Düsseldorf die Aufforderung, mit umgehender Post auf Ehre und Gewissen zu erklären, ob er am 19. zu M... gewesen? Heinzen bejahte die Frage und trug für den Fall, daß jener auffallenden Weisung etwas ihm Nachtheiliges zum Grunde liege, auf genaue Untersuchung an. Den Zweck der auffallenden Frage errieth er aber erst, als er hörte, man habe der Regierung angezeigt, daß er bei dem Rencontre zwischen N... und den Soldaten zu Gunsten des Erstern das Commando geführt!

Alle diese Dinge kamen zur Sprache in Folge der oben erwähnten Verfügung des Staatsministers von Ladenberg vom 25. December 1836, wodurch die Regierung zu Düsseldorf zur Instruction der ganzen Pensionirungsbeschwerde und zur Begutachtung aufgefordert wurde. Die hierauf erfolgte Entscheidung des genannten Ministers vom 7. März 1838 lautete abermals zu Ungunsten des ꝛc. Heinzen und schloß mit folgenden Worten:

„— Zugleich aber muß ich die Regreßansprüche gegen Sie, „wegen der vorgedachten, dem Fiscus verursachten Nach„theile hiermit ausdrücklich vorbehalten und es ist die Kö„nigliche Regierung zu Düsseldorf deßhalb mit näherer „Anweisung versehen worden. Sie haben bei gedachter „Königlicher Regierung binnen 3 Wochen eine bestimmte

„Erklärung abzugeben, ob Sie bei den Anträgen in Ihrer „mehrgedachten Immediatvorstellung vom 30. October 1836 „beharren und die Reclamation weiter fortgesetzt wissen, „oder ob Sie sich bei dem gegenwärtigen Bescheide beruhi„gen wollen."

Heinzen beruhigte sich nicht, äußerte sogar in seiner Gegenvorstellung, daß er „oft und vergeblich auf genaue Untersuchung der Sache gedrungen und sich auch jetzt nicht vor Schreckbildern fürchte." Und der Erfolg hat gezeigt, daß diese Furcht sehr überflüssig würde gewesen sein, denn die Regreßansprüche, obschon eine Summe von 10,313 — 6 — 1 betreffend, sind trotz dem ausdrücklichen Vorbehalt des Ministers nicht weiter geltend gemacht worden oder auch nur zur Sprache gekommen. Daß die Absicht wirklich vorgelegen habe, Heinzen wegen jenes angeblich und zwar durch ihn der Staatskasse verursachten Schadens in Anspruch zu nehmen, kann, abgesehen von dessen Unschuld, schon aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil man zur Erhebung von wirklichen Regreßansprüchen andere Zeiten zu benutzen pflegt, als solche, wo man von dem betreffenden Beamten wegen Ungerechtigkeit lange Jahre hindurch ist angeklagt worden.

Es wird hier nachgeholt, daß die von dem genannten Staatsminister befohlene genauere Ermittelung zugleich endlich eine ärztliche Untersuchung von Heinzein's Gesundheitszustande zur Folge hatte. Das unterm 18. October 1837 — also wenigstens 8 Jahre nach Einleitung der Pensionirung — abgegebene ärztliche Gutachten spricht sich nach dem staatsministeriellen Bescheid vom 7. März 1838 dahin aus, daß Heinzen „durchaus nicht mehr im Stande sei, ein mit körperlicher Bewegung verbundenes Amt und namentlich das Amt eines practischen Forstmannes zu bekleiden." Dies Attest — es war ein gültiges Beweismittel, obgleich erst dann angewandt, als der Erfolg nicht mehr zweifelhaft war — muß allerdings für die Zeit, wo es ausgestellt wurde, berücksichtigt werden, allein es geht daraus immer noch nicht hervor, daß, wie das unabänderliche Motto dieser Darstellung will, Heinzen selbst im Jahr 1837

zum Staatsdienst absolut untauglich war. Jedenfalls aber kann es bei Beurtheilung des ursprünglichen Reclamations-Gegenstandes nicht den mindesten Werth haben, da es eine abnorme Rechts- und Vernunftwidrigkeit wäre, die körperliche Dienstunfähigkeit eines dieserhalb pensionirten Beamten 8 Jahre nach seiner Pensionirung constatiren zu wollen. Uebrigens muß derjenige, der Heinzen näher gestanden, sehr bezweifeln, ob nicht auch jenes Attest vom Jahre 1837 sich durchaus günstig ausgesprochen haben würde, wenn er in freudiger Amtsthätigkeit erhalten, wenn nicht seine Gesundheit durch den Kummer über die ungerechte Pensionirung völlig untergraben worden wäre. Wie sehr dieser Kummer ihn quälte, davon gibt selbst eine unter seinen nachgelassenen Papieren gefundene, von ihm selbst verfaßte Todesanzeige Zeugniß, welche sich dahin ausspricht, daß er „nicht durch seine Schuld seine Laufbahn als Staatsmüßiggänger beschlossen habe.“ Als das Kreisphysicus-Attest über Heinzen ausgestellt wurde, war er nur noch ein Schatten von dem Mann, als welchen man ihn pensionirte. Die Pensionirung hatte ihn zum Schatten gemacht und darauf ließ man den Schatten gegen den Unpensionirten zeugen.

Endlich im Jahr 1839 gelangte in Folge der noch immer nicht ermüdenden Beschwerden des ꝛc. Heinzen dessen Sache vor die letzte, nach den bestehenden Gesetzen sich darbietende Instanz, vor das Plenum des Staatsministeriums. Und die Entscheidung des Staatsministeriums fiel ebenfalls ungünstig für ꝛc. Heinzen aus. Dies Resultat durfte indeß ebenfalls nicht Wunder nehmen, da auch vom Staatsministerium nicht berücksicht wurde, daß die zeugende Regierung zugleich verklagte Partei war. Wäre dieser Umstand berücksichtigt worden, so mußte nothwendig zur Sprache kommen, daß die Regierung bei Einleitung der Pensionirung den §. 18 des Pensionirungs-Reglements nicht befolgte und dadurch den ꝛc. Heinzen schon verurtheilte, ehe sie ihn verklagte — ein Umstand, welcher, die Ursache mag sein, welche sie wolle, in seinen Wirkungen entscheidend war. — Statt aber jene Gesetzwidrigkeit zu rügen und deren Folgen, sowie die Nichteinholung eines ärztlichen Attestes bei Beurtheilung

der Heinzen'schen Beschwerde zur Compensation zu bringen, scheint das Staatsministerium nur auf das gegen Heinzen zu Richtende aufmerksam gemacht worden zu sein, berührt, wie alle andern Behörden, die gesetzwidrige Verfahrungsweise mit keinem Wort und spricht sogar in seinem kurzen Resolut vom 2. April 1839 den für die Beamten nach Umständen sehr trostlosen Grundsatz aus, daß „bis zu welchem Grade ein solches Uebel (nämlich die Gicht) ausgebildet sein müsse, um eine Dienstunfähigkeit zu bedingen, **nur von dem Ermessen der vorgesetzten Behörde abhängen könne**" — ein Grundsatz, der wenigstens nicht durch den allgemeinen Gebrauch sanctionirt ist und wovon im Pensionsreglement sich keine Andeutung findet, auch nicht wohl finden kann, da die „vorgesetzten Behörden" zu jener Beurtheilung durchaus mit medicinischen Kenntnissen ausgerüstet sein müßten.

Nachdem Heinzen bei allen Instanzen vergeblich sein Recht gesucht, beschloß er endlich, da ihm der Weg an die Gerichte durch das bestehende Gesetz und die eingeholten Bescheide versperrt war, sich an den unpartheiischsten und scharfsichtigsten aller Richter, an die öffentliche Meinung, zu wenden. Auf diesem Wege ereilte ihn der Tod am 16. Mai 1840.

Seine Familie hat die Ueberzeugung, daß er nicht weniger an der Pensionirung, als an seinen körperlichen Leiden gestorben.

Ungesühnt darf der Verstorbene nicht auf dem Kirchhof liegen. Seinen Wunsch und Willen, daß die Geschichte seiner Pensionirung der Oeffentlichkeit mitgetheilt werde, bringt sein Sohn hiermit zur Erfüllung, wobei er sich aller weitern subjectiven Betrachtungen enthält.

Die Geschichte der Pensionirung des Forstinspectors Heinzen ist zur Belehrung über büreaukratisches Gewaltverfahren noch mehr durch die dargethane Schwierigkeit der Rechtserlangung gegen eine einmal eingetretene ungerechte Behandlung, als durch die ungerechte Behandlung selbst geeignet.

Nobles Verfahren. Achtung des gegebenen Versprechens. Anerkennung des Verdienstes. —

Bethätigt

durch die Behandlung des Pfarrers Wilh. Heinzen.

Im Jahre 1843 richtete die Wittwe des Forstinspectors Heinzen, Bruder des Pastors Heinzen, folgende Vorstellung an den König:

„Der im Jahr 1841 verstorbene Pastor der Lambertuspfarre zu Düsseldorf, Wilhelm Heinzen, Dechant, Ehrendomherr, Schulpfleger und Ritter des rothen Adlerordens 3. Klasse, stand bis zum Jahr 1821 als Pfarrer zu Wittlar, einem Dorf in der Nähe der Stadt Düsseldorf. Es ist schwer, sich in einer solchen Stellung mehr Achtung und Verdienste zu erwerben, als der Pfarrer Heinzen sich durch sein Wirken in Wittlar erwarb. Die Anerkennung dieser Verdienste ließ denn auch sowohl von Seiten des Publicums als von Seiten der Regierung nicht auf sich warten. Sie sprach sich zunächst in folgendem Cabinetsschreiben aus:

„Von der Regierung zu Düsseldorf ist mir die Anzeige geschehen, daß Sie sowohl dem Schul- als Armenwesen ihre fortgesetzten Bemühungen mit dem besten Erfolge widmen. Ich nehme daher gern Veranlassung, Ihnen meinen Beifall und Zufriedenheit zu erkennen zu geben.“

Berlin, den 17. Dezember 1818.

Friedrich Wilhelm.

Die preußische Staatszeitung vom 18. März 1821 drückte sich über den Pfarrer Heinzen folgendermaßen aus:

„Neben der Besorgung seiner Pfarrgeschäfte hat der Pfarrer Heinzen in Wittlar nicht nur die Leitung der sämmtlichen Schulen seines Pflegebezirks mit immer gleicher Liebe und Thätigkeit geführt und sie auf dem Standpunkt der Musterschulen erhalten, sondern insbesondere sich auch fortwährend die Bildung lernbegieriger und fähiger Jünglinge zum Schulamte angelegen sein lassen. Ohne Zweifel ist dieser Zweig seiner Wirksamkeit derjenige, der für seine ganze Umgegend die nachhaltigsten Früchte trägt, und der Umstand, daß bei der letzten Prüfung der Candidaten aus seiner Anstalt von 29 Jünglingen 16 zum Lehrfach fähig, 12 zu weiterer Vervollkommnung zurückgewiesen worden und nur ein einziger ganz abgewiesen werden mußte, bewährt die Umsicht und die Kenntnisse, mit denen der verdiente Pfarrer Heinzen seinen Geschäften obliegt."

Zu diesen Beweisen von Anerkennung gesellte sich nun auch derjenige, welchen die Regierung zu Düsseldorf in folgender Zuschrift vom 30. Januar 1821 aussprach:

„Sie haben sich als Seelsorger, als Schulpfleger und als Vorsteher der Armenverwaltung so vieles Verdienst erworben und, was Ihnen anvertraut worden, mit solcher Liebe und Sorge gefördert, daß wir eben so gern Ihnen einen Beweis der Anerkennung Ihres Werthes geben, als Ihren Wirkungskreis erweitern wollen.

Wir haben vielleicht die Gelegenheit hierzu jetzt in Händen. Die Pfarrstelle an der hiesigen Lambertuskirche erfordert einen Mann von bewährter Gesinnung und reger Thätigkeit. Wir glauben einen solchen in Ihnen zu erkennen, der den Bedürfnissen der Gemeine und ihren Wünschen entsprechen würde, und deßhalb wünschen wir unterrichtet zu sein, ob sie die Stelle anzunehmen bereit sind. Wir bemerken Ihnen hierbei, daß zwar der letzte Pfarrer nur eine feste Competenz von 508 Thlr. preuß. Cour. bezogen hat, daß wir aber auf eine **sehr bedeutende** Er-

höhung dieser Competenz antragen werden und um so mehr eine günstige Entscheidung erwarten, als noch keine feste Ausstattung der Pfarrstelle, nach Auflösung des Stiftes, Stattgefunden hat. Ihrer baldigen Aeußerung sehen wir entgegen."

Diesem ehrenvollen Antrag stellte der Pfarrer Heinzen bescheidene Zweifel in seine Kräfte entgegen. Er war mit seiner Stelle in Wittlar zufrieden. Auch brachte dieselbe so viel auf, daß er bei seiner höchst einfachen Lebensweise noch Ersparnisse von seinem Einkommen zurücklegen konnte. (Die Stelle in Wittlar trug mehr ein als die in Düsseldorf.) Die Regierung glaubte die Ablehnung Seitens des Heinzens nicht berücksichtigen zu müssen, sondern fertigte ihm, fast in aufdringlicher Weise, ohne Weiteres unterm 22. Februar 1821 seine Ernennung zum Pastor der Hauptpfarre in Düsseldorf mit folgendem Schreiben zu:

„Wir haben Ihre Eingabe vom 16. d. M., die erledigte Pfarrstelle zum h. Lambert betr., erwogen; weil wir aber keine höhere Erwartung von Ihnen hegen, als daß sie im nämlichen Geiste und mit gleicher Thätigkeit, so lang es Ihre Kräfte gestatten, hier fortwirken werden, wie sie es seit 26 Jahren in Wittlar mit Segen gethan haben, so können wir auch in den von Ihnen angeführten Umständen keinen hinreichenden Grund zur Ablehnung der hiesigen Pfarrstelle finden. Wir haben Ihnen daher die Ernennungsurkunde ausfertigen lassen" u. s. w. In der Ernennungsurkunde wurden ihm „alle mit dieser Stelle verbundenen Rechte und Einkünfte zugesichert."

Heinzen wurde also, fast wider Willen, Pfarrer in Düsseldorf. Daß er sich hier nicht minder auszeichnete, als in Wittlar, ist der Regierung wie dem Publikum bekannt genug und sollte ihm u. A. bezeugt werden durch Verleihung des rothen Adlerordens 3. Klasse.

In dem zu Wien den 5. April 1815 erlassenen Patent an die mit der Krone Preußen vereinigte Rheinprovinz sagte Friedrich Wilhelm III.: „Eure (der Katholiken) Religion werde ich

ehren und schützen. Ihre Diener werde ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten."

Erscheint es beim Hinblick auf diese Worte glaublich, daß die Regierung einen katholischen Geistlichen, den sie mit Auszeichnungen aller Art wegen seiner ungewöhnlichen Verdienste überhäuft, daß sie den ersten Pfarrer einer der ersten Städte der Rheinprovinz vierzehn Jahre lang sich mit einem Einkommen hat behelfen lassen, welches demjenigen manches Thorschreibers kaum gleichkommt; daß sie einen Mann, welchem sie eine Stelle unter ausdrücklichen Versprechungen wegen „sehr bedeutender" finanzieller Verbesserung beinah aufdrängt, endlich nach langjähriger Entbehrung und von den gemeinsten Sorgen gequält in seiner Noth als beinah siebzigjährigen Greis um das ihm rechtmäßig Zukommende förmlich betteln läßt, während ihre eigenen Beamten sich über die Honorirung ihrer Verdienste nicht zu beklagen haben, und dann seine Noth benutzt, um ihn durch eine Spottsumme für seine gerechte Forderung abzufinden? Erscheint es glaublich, daß man diesem Mann gegenüber die vorerwähnte königl. Verheißung faktisch dahin ausschlagen läßt, daß er, nicht bloß „um die Würde seiner Stellung zu behaupten," sondern zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erst seine Ersparung und das von seinen Eltern ererbte Vermögen aufopfern und ihm später anstatt eines angemessenen, von der Ehre wie dem Rechtsgefühl der Regierung gebotenen Ersatzes einen Gnadenstüber auszahlen läßt, den er nur acceptirte, weil ihn die Gläubiger dazu nöthigten? Erscheint dies Alles glaublich? Und doch ist es geschehen, und doch ist es buchstäblich wahr!

Mit den der Lambertuspfarrkirche zu Düsseldorf anklebenden „Rechten und Emolumenten" hat es folgende Bewandtniß:

Diese Stelle war ursprünglich reich dotirt, und wurde daher im 14. Jahrhundert erweislich einzig mit den Mitteln des damaligen Pfarrfonds zu einem Collegialstift erhoben, unter der Bedingung, daß der damalige Pfarrer Reinardus gegen Abtretung einiger Pfarrgüter als Pastor auch Stiftsdechant sein und neben Beibehaltung eines Theils der Pfarrgüter auch eine Canonicatprä-

bende genießen so wie ferner, daß auch in Zukunft der zeitliche Pastor allezeit Stiftsdechant bleiben sollte. Das Stift wurde im Jahr 1308 unter dem Herzog Adolph von Berg durch zwei Präbenten aus den Pfarrgütern von Mündelheim bereichert, worüber 1323 die Bestätigung erfolgte. Zu den schon vorhandenen Dechanaten und Präbenden wurden unter Herzog Wilhelm im Jahr 1392 noch eine Probstei und Scholasterei nebst zehn Präbenden gestiftet und mit mehreren großen Schenkungen ausgestattet. Im Jahr 1343 trat der damalige Pastor und Dechant auch den noch übrigen Theil der ursprünglichen Pfarrgüter und Renten ab, unter der Bedingung, daß ihm dafür der Genuß einer zweiten Präbende zugesichert werde, und von jener Zeit an hat der zeitliche Pastor und Dechant bis zur Säcularisation im Jahr 1805 eine doppelte Canonicatpräbende genossen. Aus diesem Grunde wurde denn auch bei der Pensionirung der Stifts-canonici dem damaligen Pfarrer und Dechanten Lülsdorf der Betrag einer doppelten Präbende zu 1200 Reichsthalern jährlich ausgesetzt. Wenn schon der rc. Lülsdorf unter den übrigen, mit 600 Rthlr. pensionirten Mitgliedern des Stifts verzeichnet ist, so darf doch die Feststellung der für ihn bestimmten 1200 Rthlr. weder in Bezug auf die ganze noch in Bezug auf die halbe Summe als Pension gedeutet werden, indem dieser Betrag nicht dem Stiftsdechanten, sondern, als aus dem ursprünglichen Pfarrvermögen herkommend, nach den darüber sich klar aussprechenden Urkunden von 1313 und 1443 dem zeitlichen Pastor von Rechtswegen erhalten werden mußte. Der Lülsdorf als letzter Pastor mit der Qualität des Stiftsdechanten, hat die für ihn festgesetzten 1200 Rthlr. auch bis 1808 bezogen, wo derselbe als Pfarrer entlassen und als solcher der Pastor Breuer, der unmittelbare Vorgänger des rc. Heinzen, ernannt wurde. Die Bestallungsurkunde des rc. Breuer vom 1. März lautet also:

„Joachim, von Gottes Gnaden Großherzog von Berg rc. Da das Pfarramt an der Lambertuspfarrkirche dahier organisirt worden und uns und unsern Erben und Nachfolgern, den Großherzogen von Berg, das Patronatsrecht

und jede andere Verfügung zusteht, so haben wir den Geistlichen Ad. Breuer, bisherigen Caplan an der Marpfarrkirche dahier, zum Pfarrer an der Lambertuspfarrkirche allergnädigst zu ernennen geruht, dergestalt, daß er den dieser Pfarrstelle anklebenden Gehalt von 1200 Rthlr. beziehen, die Pastoralwohnung benutzen nnd die Pastoralemolumente genießen soll, unter der Bedingung jedoch, daß er seinem Amtsvorgänger, dem ehemaligen Dechanten Lülsdorf, aus dem vorerwähnten Gehalte eine jährliche Pension von 400 Thlr. abzugeben habe."

Aus dieser Urkunde geht ausdrücklich hervor, daß das feste Einkommen der Stelle aus 1200 Rthlr. bestand und daß, wie schon erwähnt, in dieser Summe keine Pension des Stiftsdechanten enthalten war, indem dem ꝛc. Lülsdorf eine Pension als Postor von 400 Thlr verliehen wurde. Was nun aber die zufällige und persönliche Verpflichtung des Pfarrers Breuer zur Zahlung einer Pension an seinen entlassenen Vorgänger betrifft, so konnte dieselbe an der landesherrlichen Feststellung des der „Pfarrstelle anklebenden" Gehalts von 1200 Thlr. nichts ändern, noch weniger aber den Nachfolger des Breuer, welchem „alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Einkünfte" unbedingt zugesichert wurden, rechtlich benachtheiligen. Dennoch setzte man, wie die oben angeführte Regierungsverfügung v. 30. Jan. 1821 zeigt, dem ꝛc. Heinzen nur den nach Abzug der früher gezahlten Pension restirenden Ueberschuß von 508 Thlr. als Gehalt aus.

Es erhellt aus vorstehender Darstellung, daß durch diese Gehaltsfestsetzung der Pfarrstelle und dem Pfarrer ein offenbares Unrecht zugefügt wurde. Hätte aber auch der Anspruch des Pfarrers der Lambertuskirche auf ein festes Einkommen von 1200 Rthlr. oder Conv. 900 Thlr. pr. Cour. nicht rechtlich und gesetzlich festgestanden, so hat doch die Regierung durch das dem ꝛc. Heinzen gegebene Versprechen die Pflicht übernommen, ihm ein angemessenes Einkommen auszuwirken. Sie hat aber ihr schriftliches Versprechen eben so wenig erfüllt, als die mündlichen,

welche der verstorbene Regierungsrath B. dem Heinzen zu wiederholten Malen gemacht und womit er denselben hingehalten hat.

Heinzen verwaltete im Vertrauen auf diese Versprechen, unterstützt durch sein ererbtes kleines Vermögen und seine Ersparnisse von Wittlar, in bescheidener Genügsamkeit seine mit so unendlicher Mühe und Arbeit verbundene Stelle für ein Gehalt von 500 Thlr. dreizehn Jahre lang, während andere Pfarrer, mit deren Stelle nicht die Hälfte der Bedeutung und vielleicht nicht der vierte Theil der Arbeit, welche Heinzen mit seinem Posten übernahm, verbunden ist, während solche Pfarrer vielleicht das doppelte, vielleicht dreifache jenes Gehalts bezogen. Nachdem Heinzen sein Vermögen seinem Posten aufgeopfert hatte und es ihm nun fühlbar wurde, wie wenig selbst bei seiner großen Frugalität 500 Thlr. in einer Stadt wie Düsseldorf für eine Stelle hinreichten, die für bloße Repräsentation eine solche Summe erforderte, siegte endlich die Noth über seine Bescheidenheit und er begann nun seine Rechte geltend zu machen. Die Regierung, oder vielmehr der Referent Regierungsrath B., der nun einsehen mochte, daß, wenn diese Rechte Anerkennung fänden, seine langjährige empörende Vernachlässigung in Erfüllung des gegebenen Versprechens und der Verpflichtungen gegen Heinzen in das rechte Licht treten würde, der übrigens in dieser ganzen Sache überhaupt eine sehr zweideutige Rolle gespielt hat, wußte die geltend gemachte Rechte in seinen Berichten der Art zu verdunkeln, daß Heinzen Anfangs alle Hoffnung auf Erfolg verlor und daß später, als er sich nach vielfachen Verhandlungen mit der Regierung an den König wandte, ihm anstatt eines Betrages von etwa 6000 Thlr. den er rechtmäßig zu fordern hatte, im Jahr 1835 eine Abfindungssumme von 1500 Thlr. angewiesen wurde. Zugleich wurde sein Gehalt um 400 Thlr. erhöht, was ohne seine endlichen Reclamationen vielleicht niemals erfolgt wäre, ihm dagegen ein jährlicher Abzug von 150 Thlr. zur Abtragung einer Bauschuld gemacht, welche man aus der Zeit seiner Vorgänger her der Pastorat aufbürdete und zu deren Tilgung Heinzen rechtmäßiger Weise nicht angehalten werden konnte, zumal da man ihm eine derartige Verpflichtung

bei seiner Ernennung nicht auferlegt hatte. Dennoch hat man jenen Abzug sogar noch bei der erst vor kurzem erfolgten Auszahlung des Nachjahrs an die Erben des ꝛc. Heinzen gemacht, so daß dies Nachjahr, nach gleichzeitiger Berechnung einer Vergütung für den Pfarrverweser, auf die Summe von 394 Thlr. 18 Sgr. zusammengeschmolzen ist. Also auch nach dem Tode des Pastors Heinzen wurde das fiscalische Verfahren gegen ihn fortgesetzt.

Heinzen nahm, von Noth und Gläubigern gedrängt, jene 1500 Thlr. an, ohne jedoch auf seine weiteren Rechte, zu deren Geltendmachung man ihm früher den gerichtlichen Weg nicht hatte öffnen wollen, zu verzichten. Sein Alter, seine Geschäfte und sein Tod haben ihn gehindert, die Schritte, welche er zur weitern Verfolgung seiner Ansprüche gethan, bis zum Ziel fortzusetzen. Er starb im Jahr 1841, so arm, daß in seinem Nachlaß kaum das erforderliche Geld zur Bestreitung der Begräbnißkosten vorhanden war. Sein werthloses Meublement, welches kaum einige hundert Thaler aufgebracht hat, und jene 349 Thlr. 18 Sgr. aus dem Nachjahr sind das Einzige, was er seinen Erben hinterlassen, während, wenn ihm die Regierung von vorn herein ein seiner Stellung wie seinen Verdiensten angemessenes, durch Recht und Versprechen ihm zukommendes Einkommen bewilligt hätte, sein Nachlaß aller Wahrscheinlichkeitsberechnung nach aus eben so viel Tausenden würde bestanden haben, als er jetzt Hunderte hinterlassen hat.

Sein Nachfolger bezieht ein festes Einkommen von 900 Thlr. und er erleidet für die erwähnte Bauschuld nicht die mindesten Abzüge. War mehr Grund vorhanden, den hochverdienten Pfarrer Heinzen und seine Erben unter der dargestellten unedlen Fiscalität leiden zu lassen, als seine Nachfolger? Man wird aber endlich zum Bewußtsein des beobachteten Verfahrens gekommen sein, zumal nachdem der Regierungsrath B. kurze Zeit nach dem ꝛc. Heinzen gestorben war. Muß dieser und seine Erben es aber entgelten, daß man zu jenem Bewußtsein nicht bei Zeiten gekommen ist?

Die unterthänigst Unterzeichnete tritt nun im Namen der

Erben des Pfarrers Heinzen vor den Thron, um Eurer Majestät die Verdienste desselben und die ihm widerfahrene Behandlung in Erinnerung zu bringen. Zwar sagt einem Schreiben der hiesigen Regierung zufolge die dem rc. Heinzen nicht mitgetheilte Cabinetsordre, welche ihm eine Entschädigung von 1500 Thlr. bewilligt, daß diese Bewilligung ein für allemal geschehen sei und daß jeder weitere Anspruch der Gemeine wegfallen müsse; aber sollte denn durch diese Cabinetsordre, welche nur durch mangelhafte Darstellungen der Behörden erwirkt sein kann, die ganze oben dargestellte Vergangenheit des rc. Heinzen vernichtet sein? Ueberhebt sie die Regierung der Scham darüber, daß sie einen so verdienten Mann, den sie von der einen Seite durch Lob und Orden auszeichnet, von der andern Seite unter Verleugnung ihrer eignen Anerkennungen und unter Compromittirung ihres Versprechens hat darben lassen? Stand nicht ihre Verpflichtung, dem Heinzen ein Einkommen von mindestens 900 Thlr zu bewilligen, rechtlich fest und hat sie nicht durch die spätere Normirung des Pfarrergehalts ausgesprochen, daß Heinzen vierzehn Jahre lang mindestens 400 Thlr. zu wenig bezogen? War es selbst nicht großes Unrecht, eine im Jahr 1832 dem Heinzen durch die Noth abgedrungene Bereitwilligkeitserklärung, einen Theil seines Rechts aufzugeben, die aber damals **nicht acceptirt wurde**, im Jahr 1835 unter geänderten Umständen wieder aufzunehmen und als eine verbindliche auszubeuten? Vertheilt man die bewilligten 1500 Thlr. auf vierzehn Jahre, so würde dadurch sich der von Heinzen bezogene Gehalt um circa 100 Thlr. per Jahr erhöhen. Wer wird nun behaupten wollen, daß hierdurch seinen Ansprüchen, dem Versprechen der Regierung und dem Patent d. d. Wien den 5. April 1815 genügt sei? Wer wird durch Bewilliguug jener unverhältnißmäßigen Abfindungssumme das beleidigte Recht für hergestellt, das gemißhandelte Verdienst für belohnt und die Ehre der Staatsregierung für gerettet halten? Der Staat ist trotz der früheren Erklärungen Schuldner des Heinzen und mittelbar der Erben desselben geblieben, und es würde die Ehre der Regierung der Erhaltung von einigen tau-

send Thalern aufopfern heißen, wenn er seine Schuld nicht anerkannte und durch Tilgung derselben die frühere Entscheidung corrigirte. Es liegt im Interesse der Ehre der Regierung selbst, wenn zu einer günstigeren Entscheidung die Unterzeichnete durch ihre unterthänigste Bitte nachträglich Veranlassung gibt. Diese Bitte geht dahin,

„Eure Majestät wolle gnädigst zu befehlen geruhen, daß den Erben des Pfarrers Heinzen die demselben vierzehn Jahre lang wider Recht und Billigkeit vorenthaltene Gehaltsquote von jährlich 400 Thlr., nach Abzug der bereits bewilligten 1500 Thlr, nachgezahlt, so wie auch der von dem Nachjahr widerrechtlicher Weise abgezogene Betrag ausgekehrt werde."

Auf diese Eingabe erfolgte nach vier Monaten folgender Bescheid:

„Des Königs Majestät haben mir Ihr Immediatgesuch vom 30. August v. J. ohne Allerhöchste Berücksichtigung zur ressortmäßigen Bescheidung zu überweisen geruht. Ich habe hierauf die Königliche Regierung zu Düsseldorf veranlaßt, über die von Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Erben des verst. Ehrendomherrn und Stadtpfarrers Heinzen erhobenen Ansprüche Bericht zu erstatten und eröffne Ihnen nach dessen Eingange Folgendes:

„Als der Pfarrer Heinzen im Jahr 1821 zum Pfarrer an der Lambertuspfarrkirche in Düsseldorf befördert wurde, konnte derselbe selbstredend nur auf die damalige etatsmäßige Einnahme dieser Stelle angewiesen werden. Wenn daher auch die Königliche Regierung zu Düsseldorf dem rc. Heinzen in den der Vocation vorausgegangenen Verhandlungen eröffnet (d. i. versprochen) hat, daß die Competenz der Lambertuspfarrstelle ein Bedeutendes werde erhöht werden, so wurde doch durch eine solche Erklärung kein Rechtsanspruch für denselben begründet (! gehört in die Lehre von dem gegebenen Versprechen), vielmehr mußte derselbe abwarten, bis die in Aussicht gestellte Competenzerhöhung Allerhöchsten Orts **genehmigt** sein würde (war

sie etwa beantragt? Sie erfolgte nur nach den wiederholten endlichen Reclamationen des ꝛc. Heinzen). Durch Allerhöchste Ordre vom 8. Januar 1835 ist dies wirklich geschehen und gleichzeitig dem Pfarrer, jedoch bloß aus Billigkeitsrücksichten (!) und unter Ausschließung aller weiteren Ansprüche, eine Nachzahlung von 1500 Thlr. für die Vergangenheit bewilligt worden. Bei dieser Feststellung hat sich auch der ꝛc. Heinzen beruhigt (s. oben)*) und die Nachzahlung ohne Vorbehalt angenommen; Ihr Gesuch würde daher gegenwärtig in dem Falle, wenn Ihrem Erblasser ursprünglich ein Recht zugestanden hätte, nicht mehr berücksichtigt werden können.

„Was Ihren weitern Antrag wegen des Abzugs betrifft, der von dem auf das Nachjahr fallenden Competenztheile wegen der Pfarrhausbauschuld gemacht worden ist, so kann es nach der aktenmäßig documentirten Entstehung dieser Schuld keinem Zweifel unterliegen, daß solche auf dem Pfarrhause selbst haftet und die zeitigen Pfarrer zur Verzinsung und allmäligen Tilgung derselben verpflichtet sind. Hiernach hätte auch Ihr Erblasser angehalten werden können, für diesen Zweck vom Jahr 1835 ab jährlich 166 Thlr. 20 Sg. von seinem Pfarreinkommen abzugeben und die erzbischöfliche Behörde wäre unzweifelhaft berechtigt gewesen, wegen nachträglicher Entrichtung jener nicht geleisteten Verzinsungs- und Amortisationsbeträge auf das Nachjahr zurückzugehen. (Warum hat dieselbe denn nicht bei Zeiten ihre Ansprüche geltend gemacht?) Hiervon hat dieselbe zwar auf Instanz der Königlichen Regierung Abstand genommen, jedoch den gleichzeitigen Antrag derselben, daß auch der auf das Nachjahr treffende Antheil den Erben erlassen werden möge, abgelehnt; es kann daher, da die Verpflichtung der Erben,

*) Aus dessen Papieren geht hervor, daß er durch eigne Bemühungen wie mit Hülfe juristischer Gutachten sein Recht weiter zu verfolgen im Begriff war, woraus zu schließen, daß er sich nicht ohne allen Vorbehalt hat abfinden lassen. Doch der Tod trat seinen weiteren Schritten in den Weg.

sich diesen Abzug gefallen zu lassen, rechtlich außer allem Zweifel ist, Ihrem Gesuche auch in dieser Beziehung keine weitere Folge gegeben werden.

Berlin, den 4. Januar 1844.

Der Minister rc. Eichhorn."

Man sieht, der Herr Minister hat die Sache ganz juristisch genommen, und das juristische Recht würde man ihm von vorn herein unbedenklich eingeräumt haben, wenn man voraus gewußt hätte, daß er das moralische ganz ignoriren und die Ehre und das Rechtsgefühl der Regierung, an welche allein appellirt worden war, der fiscalischen Rücksicht unterordnen würde.

Uebrigens lehrt auch die Geschichte des Pfarrers Heinzen (s. ebenfalls den Artikel: Universitätsbüreaukratie rc.), was von gewissen Versprechen zu halten sei, denen man gutmüthig folgt, ohne sich juristisch die Erfüllung zu sichern.

Gesetzwidriger Intimidationsversuch

gegen den ehemaligen Steuerbeamten

Karl Heinzen.

Die schöne Göttin, die uns eher einen Tempel als einen Heerd anzuweisen pflegt, verleitete mich, der ich mich ursprünglich zum freien Mediziner bestimmt hatte, eine Anstellung im Staatsdienst zu suchen, und das Zureden und Beispiel von Verwandten, denen es äußerlich gut darin ergangen war, machte meine jugendliche Unerfahrenheit glauben, daß ich mich für eine Branche des Staatsdienstes eignen könne, welche nichts mehr ausstößt, als eine poetische Natur und einen selbstständigen Charakter. Ich wurde Steuerbeamter. In diesem Dienst opferte ich meiner Hausvaterpflicht in thörichter Ausdauer beinah acht der schönsten Jahre meines Lebens. Diese acht Jahre waren ein fortgesetzter Kampf meiner Natur mit meinem Verhältniß, meiner Grundsätze mit meinen Instructionen, meiner Person mit meinen Vorgesetzten. Ich kenne keine Leute von geistiger oder literarischer Distinction, die Steuerbeamten gewesen, als Cervantes und Burns. Cervantes war ein Salzverwalter, was allerdings mit seinem salzigen Geist eine verwandtschaftliche Zusammenstellung zuläßt; Burns war eine Art Acciseeinnehmer, dem seine Vorgesetzten bei Gelegenheit den Bescheid gaben, er solle sich um sein Amt bekümmern und nicht denken. Diese beiden Männer waren es, die mich vom Davonlaufen abhielten, wenn mich die Scham über die Niedrigkeit und Geistlosigkeit meiner Dienstfunctionen, neben welchen literarische

Beschäftigungen mir überdies sehr übel genommen wurden, anwandelte; ich dachte, was ein Cervantes und Burns ohne Schande gethan, das wird dich obscuren Familienvater auch nicht schänden. Schwerer aber, als mit der geistigen, wurde es mir, mich mit der moralischen Seite meiner Stellung abzufinden, und ich war dumm genug, zu glauben, daß es bei meinen Vorgesetzten von günstigem Erfolg für den Beamtenstand sein könne, wenn ich diese Seite kritisirte und bekriegte. Meine Naseweisheit brachte mir natürlich nichts ein, als jedesmal eine büreaukratische Nase.

Ich könnte einen halben Roman über die Erfahrungen schreiben, die ich im Königlich preußischen Steuerdienst zu machen hatte. Ich enthalte mich aber, näher darauf einzugehen, theils weil es mir höchst widerwärtig ist, auf Personen und persönliche Verhältnisse zurückzukommen, die zu unbedeutend und zu fatal sind, als daß man ihnen die Ehre und die Mühe einer öffentlichen Abhandlung widmen sollte, theils weil die Tendenz dieses Buchs mir möglichstes Fernhalten persönlicher Angelegenheiten zur Pflicht macht. Ein Factum kann ich mich indeß nicht enthalten mitzutheilen, weil es Manchem einen dienlichen Wink zu geben im Stande ist und weil ich dadurch als die dritte Person aus einer und derselben Familie auftrete, die von der Büreaukratie zu leiden gehabt hat, was auf die Häufigkeit solcher Erfahrungen mag schließen lassen.

Daß ich der Büreaukratie keine **persona grata** war, wird man mir wohl ohne Testimonium zutrauen. Ich habe mich indeß bei meinen Kämpfen mit derselben so wie bei der Erfüllung meiner Dienstpflichten stets so gestellt, daß ich nicht durch Straffälligkeit in ihre Gewalt kam. Meine einzigen Strafen waren Verweise. Nachdem mich diese Strafen in sieben und einem halben Jahr in den ermüdendsten Stellungen nicht zu bessern im Stande gewesen, schien zuletzt die niedrigste Art der steuerlichen Dienstverrichtungen meine Strafe werden zu sollen. Ich erhielt nach beinah achtjähriger Dienstzeit einen Befehl, der mich mit den niedrigsten Offizianten, die kaum ihren Namen schreiben können, auf eine Stufe zu werfen drohte. Dieser Befehl öffnete mir endlich die Augen über die Thorheit meines Beharrens.

Ich nahm meinen Abschied, im Jahr 1840. Als ich denselben erlangt, reichte ich eine Vorstellung beim Finanzministerium ein, worin ich mich über die mir widerfahrene Behandlung beklagte und zugleich zum allgemeinen Besten die Beamtenzustände einer kurzen Kritik unterwarf. Das Finanzministerium antwortete mir u. A., wenn ich fortfahre, in solcher Weise über meine „**früheren Vorgesetzten**" (!) zu schreiben, so werde ich vor Gericht gestellt. Ich wandte mich darauf mit einer nicht weniger energischen Vorstellung an den König und bat zugleich auf den Grund meiner erworbenen Ansprüche (ich bekenne zu meiner Strafe, daß ich damals in meiner Unklarheit noch den jetzigen Staatsdienst mit meinen Grundsätzen vereinigen zu können glaubte) um eine angemessenere Wieder-Anstellung, die mich zum „Staatsdiener," nicht zum „Verwaltungsdiener" machen sollte. Der König gab mir auf den Grund eingezogener Berichte der Steuerbehörde gegenüber Unrecht, eröffnete mir aber den Rücktritt in den Staatsdienst und zwar in eine andere Branche desselben. Ich erneuerte darauf meine Beschwerde über die steuerlichen Verwaltungszustände in stärkeren Ausdrücken und verzichtete zugleich, weil die Ueberzeugung von meinem Recht keine Befriedigung gefunden, ausdrücklich auf die Wiederanstellung. Auf diese Eingabe nun erhielt ich folgenden Bescheid:

„Des Königs Majestät haben Ihre Immediat-Eingabe „vom 24. Juni c. mit der hierbei zurückfolgenden Anlage „ohne Allerhöchste Bestimmung hierher abgeben „lassen. (Folgt Einiges über den Gegenstand meiner Be„schwerde, dann heißt es zum Schluß:)

„Wenn Sie sich übrigens in Zukunft wieder berufen „fühlen sollten, Vorstellungen an die Allerhöchste Person „Sr. Maj. des Königs oder an die Behörden einzureichen, „welche ähnliche unziemliche und beleidigende Ausfälle gegen „die Steuerverwaltung enthalten, als Ihre Immediat-Vor„stellung vom 24. Juni c., so haben Sie zu gewärtigen, „daß dergleichen Vorstellungen Behufs Einleitung der fis„calischen Untersuchung wider Sie der Gerichtsbehörde über-

„geben werden, worauf Sie hiermit besonders aufmerksam „gemacht werden.

Berlin, den 24. October 1842.

Der Generaldirector der Steuern, gez. Kühne."

Auf diesen Bescheid antwortete ich dem Herrn Kühne Folgendes:

Ew. Hochw. haben mir unterm 24. October c. auf meine Immediatbeschwerde vom 24. Juni u. A. erwiedert, daß dieselbe „ohne Allerhöchste Bestimmung" an das Finanzministerium abgegeben worden sei, und mir zum Schluß bedeutet, daß, wenn ich ähnliche Vorstellungen über die Steuerverwaltung an den König oder an Behörden einzureichen mich berufen fühlen sollte, dieselben Behufs Einleitung der fiscalischen Untersuchung der Gerichtsbehörde würden übergeben werden. Was ich gesagt habe, war die Wahrheit, und die Wahrheit werde ich fortfahren zu sagen, so oft sich mir Gelegenheit dazu bietet, sei es vermittelst der Presse, sei es vermittelst Eingaben an die Behörden. Es wird mich dabei weder ein ungünstiger Bescheid, noch eine „fiscalische Untersuchung" schrecken. Was also meine Person betrifft, so kann die Drohung, womit der erwähnte Bescheid schließt, von keiner nachtheiligen Wirkung für die freimüthige Wahrheitsliebe sein. Da eine derartige Drohung indeß gelegentlich andere Personen einschüchtern und somit das wichtige Recht der Staatsbürger, sich in Vorstellungen an den König einer freien Sprache über die Behörden zu bedienen, beeinträchtigen könnte, so sehe ich mich im allgemeinen Interesse veranlaßt, Ew. Hochw. auf diejenigen Bestimmungen aufmerksam zu machen, welche derartige Bescheide verbieten und welche Ew. Hochw. unbekannt gewesen zu sein scheinen. Ich beschränke mich bei dieser Privatmittheilung auf folgende Citate:

In einer Bekanntmachung des Justizministeriums vom 26. August 1831 heißt es u. A.: „Es ist von Sr. Maj. bestimmt worden, daß in Fällen, wenn Sie Allerhöchst die für anzüglich und verletzend zu achtenden Ausdrücke als

strafbar nicht gerügt und zur Untersuchung verwiesen haben, ein fiscalisches Verfahren von Amtswegen nicht eingeleitet werden dürfe."

In einem Rescript desselben Ministeriums vom 14. Juli 1838 heißt es u. A.: „Wenn des Königs Majestät solche Ausdrücke nicht für anzüglich und verletzend achten und deren Rüge nicht befohlen haben, so wird die Vermuthung begründet, daß Allerhöchst Dieselben eine Untersuchung wider den Verfasser der Bittschrift nicht für erforderlich halten."

Mit Bezugnahme auf die Cabinetsordre vom 26. August 1831 äußert der H. Justizminister Mühler bei einer anderen Gelegenheit, „daß Se. Maj. Selbst und allein Sich vorbehalte, zu beurtheilen, ob eine in einer Immediatvorstellung enthaltene Aeußerung beleidigend und zugleich strafbar ist."

Aus diesen und andern hohen und höchsten Bestimmungen geht auf das Unzweifelhafteste hervor, daß Ew. Hochw. so wenig, als irgend eine andere Behörde, das Recht haben, „ohne Allerhöchste Bestimmung" fiscalische Untersuchungen wegen der Ausdrucksweise einer Immediatvorstellung anzudrohen.

Köln, d. xc. xc.

K. Heinzen.

Dies Schreiben ist ohne Antwort geblieben.

Heidnische Bestattungsweise in einem christlichen Staat.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo wir erleben, daß man unter Umständen, aus Brutalität einen Menschen ungestraft todtschlagen kann, erfahren wir, daß man wegen Tödtung eines Thiers unter Umständen ohne Weiteres todtgeschossen und — verbrannt werden kann. Die „Aachener Zeitung“ vom 19. August 1844 meldet aus Breslau Folgendes: „Ich kann Ihnen eine Mittheilung machen, die unglaublich sein würde, wäre sie nicht einem schlesischen, einem in der Provinz erscheinenden Blatt entnommen. Es hieß nämlich schon lange, Wilddiebe seien von Forstbeamten todtgeschossen und auf Holzstößen gleich verbrannt worden. Bis heute war in den öffentlichen Blättern hierüber nichts Näheres zu lesen, erst jetzt erzählt die Liegnitzer „Silesia,“ daß allein im vergangenen Winter auf einer einzigen Herrschaft mehr als zehn Wilddiebe auf diese Art der Vergessenheit überliefert seien. Diese Procedur enthebt nämlich jeder eventueller Verantwortlichkeit. Man sollte so etwas für unmöglich halten, aber die Einstimmigkeit, mit der es erzählt wird, und zwar von glaubwürdigen Leuten erzählt wird, läßt kaum einen Zweifel zu.“

Und das hat man in Preußen gelesen und ruhig seinen Caffee dazu getrunken und geschwiegen, accurat wie in Rußland, wovon Preußen in so mancher Beziehung ein polirtes Seitenstück ist und wozu es namentlich darin ein Seitenstück darstellt, daß man nicht bloß so Manches, was man für verderblich, unrecht und

unmoralisch hält, hingehen lassen soll, ohne es angemessen zu rügen, sondern daß man es wohl gar als heilbringend, recht und moralisch preisen soll. Man kennt die Macht und Zudringlichkeit jener loyalen Insinuationen, welche den Leuten zumuthen, sich selbst oder die Welt zu belügen.

Dem Anschein nach sind die „Forstbeamten," welche die classische Bestattungsweise in einer so schaudervollen Art bei uns wieder eingeführt haben, Diener von Dominialherrn und haben ihr Geschäft unter dem Schutze der Patrimonialgerichtsbarkeit getrieben. Aber das macht in der Hauptsache gar keinen Unterschied, ihre Greuelthaten kommen auf Rechnung des christlich-germanischen Staats, welcher nicht bloß durch seine Einrichtungen solche Kanibalenstreiche möglich macht, sondern auch durch sein büreaukratisches Verheimlichungssystem das Volk gehindert hat, sie bei Zeiten an die Oeffentlichkeit zu ziehen. Wahrhaftig, wenn man solche Dinge lies't, dann glaubt man sich unter die Kanibalen Afrika's versetzt und doch befinden wir uns in dem vielgerühmten Musterstaat der „Intelligenz" und des „Gemeinwohls." Wenn übrigens solche Dinge, die man reinweg für unmöglich gehalten hätte, bei uns so lange Zeit vor sich gehen und unveröffentlicht bleiben konnten, dann hat man allerdings ein volles Recht, sich ein recht weites Feld von Möglichkeiten zu bilden und einen Schluß auf tausend andere Dinge zu thun, die noch auf ungehemmte Oeffentlichkeit harren. (Die Geschwüre können bei uns nicht aufbrechen, weil sie verklebt und zugeschminkt werden.) Zugleich kann man sich die Todesangst erklären, die bei uns so viele mächtige und einflußreiche Leute vor der Oeffentlichkeit haben. Aber der König? — Ja, hier wenden wir uns an den Nachfolger des großen Fritz, an ihn, der die Macht erhalten hat, mit einem einzigen Federstrich alle die verhaßten Gespenster zu verscheuchen, die bei uns im Geheimen noch ihr Unwesen treiben, und erklären dabei für unsere Person, daß wir auch ohne diesen Federstrich uns lieber rädern lassen, als schweigen, sobald wir uns verpflichtet fühlen und Gelegenheit nehmen können, die Wahrheit, die volle Wahrheit zu sagen.

Nachwort.

Die preußische Verwaltung oder vielmehr das Wesen und die Wirksamkeit der preußischen Büreaukratie — denn zwischen Verwaltung und Büreaukratie ist ein Unterschied wie zwischen leben und ausschweifen — war bis jetzt ein Buch mit sieben Siegeln. Mir, der ich in der Kenntniß der Staatsgeheimnisse tausend Andern nachstehe, kann es nicht einfallen zu glauben, ich habe die sieben Siegel gelös't. Ich habe aber wenigstens den guten Willen dazu mitgebracht und ist es mir mit diesem gelungen, auch nur einige Siegel zu lockern, so ist einstweilen genug geschehen. Mögen Andere dann auf demselben Wege folgen. Die Wirkungen können nicht ausbleiben, wenn es nur nicht an festem Willen fehlt, der geheimnißvollen Gegnerin ohne Rückhalt und Rücksicht zu Leibe zu gehen. Wir müssen endlich, die verheißene und widerrechtlich vorenthaltene Preßfreiheit anticipirend, etwas daran wagen, unsere Minister und Geheimräthe an die Sprache der Engländer und andren freien Völker zu gewöhnen. Wird auf diese Weise ihre Empfindlichkeit bis zu dem Gleichmuth wahrer Staatsmänner abgehärtet und zeigt es sich, daß die Energie der Freiheitsfreunde der Geheimthuerei keinen sichern Schlupfwinkel mehr läßt, dann schwinden allmälig sowohl die Gründe, die Freiheit des Worts zu beschränken, als die Hoffnung, der Oeffentlichkeit und der Mitbetheiligung des Volks länger Widerstand zu leisten. Im Gefühl unseres Rechts, unseres heiligen Rechts, müssen wir durch muthige Vertretung desselben auch die Gegner davon zu überzeugen suchen, und diese Ueberzeugung können wir

nicht zu theuer erkaufen. Wem es an Willen fehlt, für die Freiheit etwas zu thun, dem fehlt es auch an Würdigkeit, sie zu erlangen.

Angriffe auf die Büreaukratie hat man bis jetzt immer durch den Vorwurf abgewiesen, daß keine Thatsachen gegen sie in den Kampf geführt würden — eine Provocation, die man im Vertrauen auf die eingeschüchterte Censur und das schützende Injuriengesetz ohne große Besorgniß wagen konnte. Ich habe endlich gesucht, diesem Mangel an Thatsachen abzuhelfen und zu dem Zweck eine Bitte um geeignete Mittheilungen in die Zeitungen gesetzt. Verschiedene Personen, jedoch nur in der Rheinprovinz und in Westphalen, haben Interesse genug für die vaterländischen Angelegenheiten gehabt, mich bei meinem Unternehmen durch Beiträge zu unterstützen. Aus den alten Provinzen habe ich gar nichts erhalten. Ich erkläre mir das aus den Rücksichten, die man genommen, namentlich von Seiten der Beamten, welchen auch die rechtmäßigste Mittheilung als Verletzung des Amtsgeheimnisses ausgelegt wird, aus der Unbekanntschaft mit meiner Person, aus der gewöhnlichen Bequemlichkeit, die sich nicht entschließen kann, etwas zu Papier zu bringen, wenn es nicht Geld einbringt, und aus der Ungewißheit, auf welche Mittheilungen es mir ankam (eine besondere Anzeige hierüber wurde mir durch die Censur verwehrt); am Meisten aber erkläre ich es mir daraus — und dies liefert wahrlich nicht den schwächsten Beweis gegen das Verfahren der Büreaukratie —, daß die Meisten ihre Erfahrungen nicht für eclatant genug werden gehalten haben, um sie der öffentlichen Erwähnung für werth zu halten. Man ist in Preußen schon so sehr an den Druck der Büreaukratie gewöhnt, daß man glaubt, es könne nicht anders sein, und wenn es nicht gerade an Kopf und Kragen gehe, so müsse man sich als guter Unterthan drein fügen. Ich supponire das nicht, ich weiß es. Ich habe im Verwaltungsleben hundertfach die Erfahrung gemacht, daß sowohl Bürger als Beamten sich ohne Klagen eine Behandlung gefallen ließen, die den Ungewöhnten empört haben würde. Schon wenige solcher Erfahrungen reichen hin, denn in Preußen ist das Verwaltungsleben gar zu sehr egalisirt, als daß

nicht die Analogie von Erfahrungen, die am einen Ende gemacht werden, eine sichere Führerin auch am andern Ende sein sollte. Leider raubt die Erziehung und Gewohnheit den Menschen den Maßstab für das Unrecht, das sie ertragen, und die Erfolglosigkeit der Beschwerden raubt ihnen die Ausdauer der Gegenwehr. Mit abgestumpftem Urtheil und gebrochenem Muth schleichen sie unter Bitten und Complimenten durch das Leben und gratuliren sich am Ende, daß sie sich klüglich noch bei Zeiten dazu bequemt haben, die Sicherheit der Haut mit dem Verlust der Wolle zu erkaufen. O Schmach und wieder Schmach! Wenn man nicht stolz genug wäre, als Mensch seiner selbst wegen und ohne Rücksicht auf die Menge nach der Menschenfreiheit zu streben, man würde mitunter höchstens noch Lust haben, für denjenigen Theil der Menschheit zu kämpfen, den man — nicht kennt.

Die mitgetheilten Thatsachen habe ich meistens selbst gesammelt und zwar nur zufällig. Mit den von Andern mir gewordenen Mittheilungen (von welchen nur eine durch den Namen des Zusenders vertreten und durch denselben redigirt ist) habe ich eine strenge Sichtung vorgenommen, um nichts Unzuverlässiges oder Ungeeignetes oder gar zu Unbedeutendes zu liefern. Die abgedruckten sind aber durchgängig, wenn es auch tausend schlagendere geben mag, der Art, daß sie den Geist der Büreaukratie, wie er sich täglich bei den verschiedensten Gelegenheiten in ihrem Verfahren manifestirt, ziemlich vollständig characterisiren. Wie die Büreaukratie in den mitgetheilten Fällen verfahren hat, so verfährt sie täglich in hundert ähnlichen Fällen. Wenn ich also auch meine Absicht, mit ganzen Massen von Beispielen in's Feld zu rücken, jetzt nicht erreicht habe, so wird doch der Zweck auch schon durch die aufgeführten einstweilen ziemlich erreicht sein. Fast jedes einzelne der gelieferten Beispiele ersetzt hundert und tausend ähnliche, die sich ohne Mühe aufbringen ließen, wollte man sie bei den verschiedenen Classen der Staatsbürger zusammensuchen, oder könnte man alle die Beschwerden und Bescheide lesen, welche die Post täglich hin und her trägt. Wo ist ein Beamter oder Bürger, der nicht schon von der Büreaukratie zu leiden gehabt, der nicht entweder ihre Inhumanität, oder ihren

Hochmuth, oder ihre Willkür, oder ihre Fiscalität, oder ihre Bevormundungssucht, oder ihre Allmacht, oder ihre lichtscheue Ehrlosigkeit kennen gelernt und mit bitterm Schmerz das Mittel der freien Presse und eines öffentlichen Verfassungslebens zur Abwehr ihres Drucks, zur Beschränkung ihres Wirkungskreises und zur Verminderung ihres Dienerheers vermißt hätte? Die von mir mitgetheilten Thatsachen sind zugleich der Art, daß keine einzige derselben die Censur passirt haben würde, was bereits bei einigen früher erprobt worden ist.

Wenn es nun auf diese Weise mit der Büreaukratie in Preußen beschaffen ist, worauf reducirt sich denn am Ende die gute Verwaltung, die man uns vorrühmt, und womit wir uns ohne Verfassung und ohne Preßfreiheit begnügen sollen? Genügt es zu einer guten Verwaltung, daß nicht grade Kopf und Kragen immer auf dem Spiele stehen, daß Alles hübsch militärisch geordnet, gemessen und uniformirt ist, daß alle Uhren im Staat hübsch regelmäßig nach der Uhr der Centralgewalt gehen, daß die Staatsmaschine recht geläufig ihre Räder schwingt, daß der Besen des Gehorsams recht flink und scharf durch alle Ecken des Lebens herumfährt, daß die Zuchtruthe der Furcht eine trügerische Ruhe und Stille in den Hallen des Staatsgebäudes verbreitet, daß das System der Pflichten recht vielseitig und streng ausgebildet ist? Alles das findet sich auch in Rußland. Das System der Rechte ist es, was wir nicht minder ausgebildet wissen wollen und dieses System enthält tausend Dinge, wovon ihr Andern nichts wissen wollt. Auf dem Wege dieses Systems stoßen wir nicht bloß auf die Uebel, die ihr dem einzelnen Bürger und Beamten zufügt und die sich durch Beispiele veranschaulichen lassen, sondern, im Gebiet der höhern Verwaltung, der Staatswirthschaft 2c., auch auf die Uebel, die ihr durch Festhaltung des Verwaltungsmonopols ganzen Classen und der Gesammtheit zufügt. Wie ganz anders stände es mit unserer Industrie, mit unsern vielen Steuern, mit unserer Justiz, mit unserer Literatur, mit dem ganzen öffentlichen Leben, wenn nicht die Büreaukratie allein, sondern auch die zumeist betheiligten Staatsbürger ein entscheidendes Wort mitzusprechen hätten! Nicht bloß dasjenige,

was wir haben und nicht haben sollten, sondern auch dasjenige, was wir nicht haben und haben könnten, kommt auf die Rechnung der Büreaukratie. Wie manches Unternehmen würde in's Werk gesetzt, wie manches moralische und physische Bedürfniß des Volks, ganz abgesehen von dem edlen Bedürfniß der freien Geistesregung für sich, würde befriedigt sein, wenn statt der Eigenmacht und der Bevormundung der Büreaukratie die freie Kraft und Wirksamkeit des Volks bei dem Geschäft der Staatsverwaltung concurriren könnten, wenn die Schranken fielen, zwischen welchen wir kaum unsern Nachbar besuchen und uns ein Kleid dürfen anmessen lassen ohne polizeiliche Erlaubniß! Man blicke nach dem freien, wenn auch noch vom Fluch der Aristokratie heimgesuchten England, nach Belgien, Nordamerica ꝛc. und frage sich, ob es dort die Büreaukratie ist, die zum Theil in kurzer Zeit so Großes geschaffen? Es würde eine großartig schlagende Lehre sein, wenn man einen jener Staaten, seiner Volksversammlungen, seiner Presse und seiner Vertretung beraubt, unter einer büreaukratischen Verwaltung seine Laufbahn könnte erneuern lassen. Wir zweifeln nicht daran, daß in wenigen Jahren seine Wohlfahrt bedroht, seine Entwickelung gestört, seine Kraft gebrochen sein würde. Und warum sollen wir noch daran zweifeln, daß wir mit der politischen Freiheit jener Völker ihnen sehr bald in jeder Beziehung gleichkommen, ja sie übertreffen würden? Warum daran zweifeln, daß wir ebenso mächtig und ebenso stolz, ebenso geachtet und ebenso gefürchtet sein würden, während wir ihnen jetzt bemitleidet und ausgebeutet gegenüberstehen und nur noch durch die teutsche Wissenschaft über dem Niveau der Verachtung erhalten werden?

Die preußische Büreaukratie! Es würde eine lächerliche Kurzsichtigkeit oder Monomanie verrathen, wollte man hinter der Hemmung unseres Fortschritts nur nach innern Einflüssen suchen. In England z. B. ist der Fortschritt nur von innern Einflüssen, in Teutschland und der Türkei ist er von der ganzen Welt abhängig. Wir halten zwar die Büreaukratie für die Hauptgegnerinn des wahren Fortschritts in Preußen, aber wir sind dabei weit entfernt, die äußeren Gegner zu übersehen und nament-

lich die Straße nach Wien und Petersburg aus dem Auge zu verlieren. Die seit den sogenannten Befriedigungskriegen bestehende Reaction, in welcher die preußische Büreaukratie eine so bedeutende Rolle spielt, ist eine großartige, weit umfassende und planmäßige, die sich über Presse wie über Gerichtsbarkeit, über Unterricht wie über Kirche, über Gesellschaft wie über Politik erstreckt. Ueber die Wirkungen, die von Wien ausgehen, hat uns schon hinlänglich die Geschichte und haben uns noch neulich die auf geheimnißvolle Weise an's Licht gezogenen geheimen Bundesbeschlüsse belehrt. Was von Petersburg aus geschieht, verschließt bloß die geheime Werkstätte der Diplomatie, denn — noch ist Rußland nicht am teutschen Bund betheiligt. Von dort eine Lähmung unserer Kraft und eine Fesselung unseres Geistes herschreiben zu müssen, ist das Schmachvollste und Empörendste, was unserm Selbstgefühl nur in den Weg kommen kann und ließe gar an die Zukunft auch eines chinesischen Einflusses auf unser vielgeliebtes und vielbesuchtes teutsches Vaterland glauben. Man stehe einen Augenblick still und wende den Blick nach Norden. Teutschland willenloser Bundesgenosse Rußlands zur Knechtung erst der fremden und dann der eignen Freiheit! Teutschland in schmähligem Rapport mit jener Macht, vor deren Hauch das Leben erstarrt und die Seelen in Angstschauern gefrieren! Es fehlt Teutschland noch ein Schritt, daß nämlich dem Pfeilebündel seines Bundes die russische Knute einverleibt werde. Nehmt den Spiegel der Geschichte zur Hand und seht, ob nicht sibirisches Queckfiber in seine Hinterlage gemischt ist. Teutschland Stille geboten, damit nicht der Ton seiner Nähe die Geister aufwecke, welche dort oben auf den Kirchhöfen gemordeter Freiheit hinter blutigen Leichensteinen schlafen! Teutschland Ruhe geboten, damit das riesige Ungeheuer, bis an den Rand seines Rachens noch von zuckendem Völkerleben gefüllt, in seinem höllischen Assimilationsgeschäft nicht gestört werde! Teutschland Achtung geboten, damit, wenn das Geschäft vollendet ist und die Glieder des Ungeheuers sich wieder regen und nach neuer Beute auszustrecken beginnen, wir frei von Voreingenommenheit seine erhabenen Absichten nicht verkennen und uns möglicher Weise auf

eine Theilung Teutschlands vorbereiten können! Ihr lacht? Euer Lachen würde in Petersburg sehr gnädig aufgenommen werden. Wir sollten beben, statt zu lachen, beben vor Grimm über eine Möglichkeit, die mit teuflischer Verräthergeberde im Hintergrund der Geschichte lauert und immer näher, immer näher schleicht und die neben dem Höllengefühl der einstigen russischen Unterthanenschaft eines Theils von Teutschland es als ein paradiesisches Glück erscheinen läßt, dem französischen Antheil zuzufallen. Wer es nicht weiß, der überzeuge sich aus der historischen Naturgeschichte, was mit einer hinreichenden Anzahl Hetzhunde auszurichten ist und lerne danach die russische Möglichkeit berechnen. Mögte ein Prophet euch die Eisfelder Sibiriens aufthun und die Kerker Polens erschließen, damit der Anblick des Aufenthalts, der euren Kindern bestimmt sein kann, euch das Mark in Gährung brächte und eure Seele sich bäumte vor dem Gedanken, daß ihr mit eurer teutschen Hälfte russische Unterthanen gezeugt hättet! Wahrhaftig, es ist glühender Ernst, wenn wir es aussprechen: ihr habt russische Unterthanen gezeugt, wenn ihr nicht freie Männer gezeugt habt, denn wer sich und sein Geschlecht selbst zur Unfreiheit verurtheilt, der kann darauf rechnen, seinen rechten Herrn zu finden. Was euren Haß nur empören, was euren Abscheu nur an's Kochen bringen kann, das ist in diesem einen Wort ausgesprochen. Und ihr wolltet nichts thun, die russische Möglichkeit zu vernichten?

Nicht Frankreich ist unser Feind, Rußland ist es, und dieser Feind ist der furchtbarste, weil er inländische Sympathien hat.

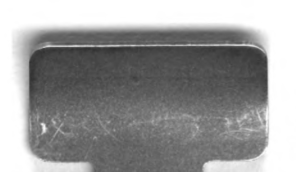
Eben weil hinter der innern Gegnerin unserer Freiheit ein so riesenhafter äußerer Gehülfe steht und aus der Nebelhülle seiner verschneiten Wildniß connivirend und stimulirend seine geheimen Federn wirken läßt, eben aus diesem Grunde müssen wir die Anstrengung gegen die innere Gegnerin verdoppeln, damit wir mit der innern Gefahr zugleich die äußere vernichten. Von Innen heraus wirkt die Wärme und das Licht; von Außen nach Innen suchen Winter und Finsterniß beide zu ersticken. In dem preußischen Volk sind die Elemente vorhanden, Wärme und Licht nach dem russischen wie nach dem teutschen Himmel zu verbreiten.

Aber die Zeit drängt und die Geschichte wartet. Sie rechnet zwar nach Jahrhunderten, während der einzelne Mensch in seiner kurzlebigen Ungeduld nach Tagen rechnet; trotz dem aber ist auch bei ihr der Augenblick entscheidend und ein verfehlter Augenblick kann auch sie auf andere Bahnen treiben. Der Geschichte ist es in ihrem großen Gange gleichgültig, ob der Name und die Farbe eines Teutschlands, eines Preußens oder eines Rußlands abwechselnd die Landkarte ziert. Sie mißt ihre Schritte so wenig nach den Speculationen einer Partei, als nach den Hoffnungen eines Hauses und nach der Geduld eines Volkes ab. Sie bietet dem die Hand, der ihre Ideen erfaßt, und überläßt theilnahmlos den seinem Schicksal, der sie verkennt.

Was wollen, was sollen wir? Wollen wir Sprünge über Jahrhunderte machen und das Bestehende gewaltsam in dem Tiegel der Ideen umgießen, die uns die künftige Gestalt der Welt vergegenwärtigen? Sollen wir conspiriren und revolutioniren? Nein! Recht, Wahrheit und Freiheit wollen wir haben, aber nur durch vernünftige und würdige Mittel. Wir wollen und können sie erlangen auf rechtlichem, gesetzlichem und unblutigem Wege, wenn nicht in thörichtem Uebermuth die Gewalt selbst den Kampf der Gewalt provozirt. Auch nicht durch Heimlichkeit und Gewundenheit, nur durch Offenheit und Gradheit wollen wir siegen. Seine rechtlichen Ueberzeugungen offen auszusprechen und durch rechtliche Mittel geltend zu machen, kann niemals ein Verbrechen oder eine Unehre sein, sollte auch die Angst oder der Despotismus sie dazu machen wollen. Nur Eins ist erforderlich, daß wir jenen Wurm zertreten, der Herz und Mark der Mannheit zerfrißt, die Furcht, und daß wir unsere Einsicht zum Willen und unseren Willen zur That werden lassen. Aber nicht den Einzelnen lasse man als verlassenes Saamenkorn in die unbeschützte Furche fallen; der Gesammtheit aller Zurechnungsfähigen muß es in Blut und Nerven dringen, was uns Noth thut, und die auf einen Posten gestellt sind, mögen furchtlos ihre Pflicht erfüllen. Es gibt tausend wichtige Posten in Staat und Gesellschaft, die man bis jetzt nur am Schweigen erkennt. Hier ist es niedrige Feigheit, dort ist es gemeiner Egoismus, dort sind

es kleinliche Rücksichten nach allen Weltgegenden, was für das zahlreiche Heer der geistigen und moralischen Eunuchen immer frische Hülfstruppen wirbt. Dann kommt die schwachköpfige Genügsamkeit, die in jeder Oellampe, welche auf Augenblicke ihren engen Winkel beleuchtet, gleich die Sonne der Freiheit begrüßt und durch die Kniebeugungen ihrer loyalen Rührung im Auge der Gewalt den Drang und das Bedürfniß verkleinert, die in den Regungen der Zeit sich geltend zu machen suchen. Endlich kommt jener servile Eifer des Nationalismus, der, gutmüthig und geschäftig handelnd, in den modernen Speculationsartikeln des Absolutismus, in Nationalität, die ohne Freiheit nichts werth, und in teutscher Einheit, die ohne Freiheit nicht möglich ist, zuvorkommend sich selbst belügt sowohl über das, was er hat, als über das, was er nicht hat. Hinweg mit allen jenen feigen Rücksichten und erbarmenswerthen Schwachköpfigkeiten! Wir stellen uns festen Fußes und festen Blickes, nüchternen Geistes, aber begeisterten Muths auf den Boden des klar erkannten Rechts und des Gesetzes, wir sprechen es aus, was in den Anerkennungen der Regierungen, wie in den Forderungen unseres Rechtsgefühls fest wie ein Felsen gegründet ist; diesen Felsen lassen wir nicht los und hinter ihn weichen wir nicht mehr zurück. Was bloß Vernunft und Gefühl uns zuerkennen, mag noch die Probe des Bestreitens bestehen; was uns aber versprochen worden, das ist bereits seit Jahr und Tag unser unbestreitbares Eigenthum. Unser Eigenthum muß uns werden — mit dreißigjährigen Zinsen! Verfassung und Preßfreiheit! Das muß die Losung sein morgen wie heute. Ist es für diesen Ruf, der schon vor dreißig Jahren ertönte, jetzt noch immer zu früh, oder ist es für ihn gar zu spät, dann Wehe und Schande über die Schläfer, die nur durch Polizeisäbel und Knuten geweckt werden können. Dann ist für uns die Zeit gekommen, wo sich „die Weiber der Männer schämen müssen."

Tſchech?!




Oberm